

31. 03. 99

EU

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

59. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1998)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (431) – 689 00 – In 75/99

Bonn, den 31. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

59. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1998).

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bericht wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Gerhard Schröder

**59. Bericht der Bundesregierung über die Integration
der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1998)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die Schwerpunkte der britischen und österreichischen Ratspräsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Cardiff und Wien	5
B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung.....	9
I. Arbeit der Institutionen der Union.....	9
1. Vertrag von Amsterdam.....	9
2. Europäisches Parlament	10
3. Rat der Europäischen Union.....	11
4. Europäische Kommission.....	11
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz.....	11
6. Europäischer Rechnungshof.....	16
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß	16
8. Ausschuß der Regionen	16
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	17
10. Transparenz	17
11. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Union	17
12. Geheimschutz.....	18
II. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht.....	18
1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	18
2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts	19
III. Unionsbürgerschaft	20
IV. Erweiterung der Europäischen Union.....	20

	Seite
C. Die Politiken der Gemeinschaft.....	22
I. Wirtschafts- und Währungspolitik.....	22
1. Wirtschaftspolitik	22
2. Wirtschafts- und Währungsunion	25
II. Finanzierung der Union.....	27
III. Steuerpolitik.....	30
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes.....	30
1. Binnenmarkt allgemein	30
2. Binnenmarkt für Waren	31
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u.a. Telekommunikation).....	32
4. Wettbewerbspolitik.....	34
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze.....	35
6. Informationsgesellschaft	38
7. Energiepolitik	38
8. Verbraucherpolitik.....	40
9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts	41
10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts.....	42
11. Binnenmarkt, sonstige Bereiche	43
V. Agrar- und Fischereipolitik	43
1. Agrarpolitik.....	43
2. Fischereipolitik.....	47
VI. Verkehrspolitik	48
VII. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik	49
VIII. Umweltpolitik	52
IX. Forschungs- und Technologiepolitik	56
X. Gesundheitspolitik	56
XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik.....	59
XII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport.....	62
D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union.....	64
I. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	64
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	64
2. Entwicklungspolitik allgemein	65
3. Grundstoffpolitik	67
II. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten	68
1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten	68
2. Ehemaliges Jugoslawien	68
3. Ostseezusammenarbeit.....	69

	Seite
4. Neue Unabhängige Staaten (NUS)	70
5. Mittelmeerländer, Naher Osten	71
6. Transatlantische Beziehungen und Japan	72
7. Lateinamerika und Karibik	73
8. Asien, Australien und Neuseeland	74
9. Afrika	76
10. Beziehungen zu den AKP-Staaten	79
III. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen	80
1. WEU, OSZE, Europarat	80
2. Vereinte Nationen und Internationale Gerichte	82
3. Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)	82
4. ASEAN/ASEM	83
5. Mercosur/Riogruppe	83
IV. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	83
1. Vertrag von Amsterdam: Neuerungen und Stand der Umsetzung ...	83
2. Schwerpunkte im Bereich der GASP	84
V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung	86
VI. Menschenrechtspolitik	89
VII. Humanitäre Hilfe	90
E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres	90
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	90
1. Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen	90
2. Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen	91
II. Innenpolitische Zusammenarbeit	92
1. Zuwanderungs- und Asylpolitik	92
2. Polizeiliche Zusammenarbeit/Europol	93
F. Anhänge	93
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	93
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge	98
III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	103
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	103
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	103
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	105
4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat	106

	Seite
IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990.....	110
V. Sachregister	114

A. Überblick über die Schwerpunkte der britischen und österreichischen Ratspräsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Cardiff und Wien

Am 1. Januar 1998 übernahm Großbritannien von Luxemburg den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Höhepunkt der britischen Ratspräsidentschaft war zum einen die Tagung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 2./3. Mai 1998. Dabei wurde für den Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ab 1. Januar 1999 die Teilnahme von elf Mitgliedstaaten an der einheitlichen Währung Euro beschlossen und der Präsident, der Vizepräsident und die vier weiteren Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) ernannt. Die ordentliche Tagung des Europäischen Rates in Cardiff am 15./16. Juni 1998 war im wesentlichen der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, dem Reformprogramm „Agenda 2000“ und einer Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union gewidmet. Weitere Schwerpunkte der britischen Ratspräsidentschaft und des Europäischen Rates in Cardiff waren die formelle Eröffnung des Beitrittsprozesses mit elf Kandidatenländern und der Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland und Zypern am 31. März 1998 auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates von Luxemburg vom Dezember 1997. Zuvor hatte in London am 12. März 1998 die erste Europakonferenz auf Ebene der Staats- und Regierungschefs (allerdings ohne Teilnahme der Türkei) stattgefunden.

Während der nachfolgenden österreichischen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 1998 – der ersten EU-Präsidentschaft Österreichs überhaupt – fanden zwei Treffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs statt. Die informelle Tagung des Europäischen Rates in Pörschach am 24./25. Oktober 1998 war im wesentlichen der Vorbereitung des Wiener Gipfels und der Fortsetzung der in Cardiff begonnenen Diskussion über die künftige Ausrichtung und Gestaltung der Union gewidmet. Im Zentrum der Beratungen des Europäischen Rates in Wien am 11./12. Dezember 1998 standen die Themen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, WWU (Außenvertretung der Euro-Zone) und Agenda 2000. Weitere Schwerpunkte des Wiener Gipfels waren:

- Erweiterung: Stand und Perspektiven, einschließlich Beziehungen EU-Türkei;
- Ausbau der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), einschließlich Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitischen Identität (ESVI);
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Aktionsplan zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts);
- Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Verbesserung der Funktionsweise der Organe der Europäischen Union;

- Vorbereitungen für eine unverzügliche Anwendung des Amsterdamer Vertrages nach seinem Inkrafttreten.

Als Teil der Schlußfolgerungen von Wien verabschiedete der Europäische Rat die „Wiener Strategie für Europa“, die zu den wichtigsten und drängendsten europapolitischen Themen einen Arbeitskalender bis Ende 1999 enthält.

In Würdigung seiner Verdienste um das europäische Einigungswerk wurde Bundeskanzler a. D. Dr. Helmut Kohl im Rahmen eines Festaktes in Wien am Rande des Europäischen Rates die Europäische Ehrenbürgerschaft verliehen, die vor ihm bisher nur Jean Monnet zuteil geworden war.

Mit der unwiderruflichen Festlegung der Euro-Umrechnungskurse durch den Rat am 31. Dezember 1998 wurde der historische Schlußpunkt für den Eintritt in die 3. Stufe der WWU gesetzt, deren Beginn dem europäischen Einigungswerk eine neue Qualität verleiht. Die Europäische Union hat mit der Einführung des Euro ihre Handlungsfähigkeit auf den internationalen Finanzmärkten und als Teilnehmer an der globalen Wirtschaftsverflechtung entscheidend gestärkt. Zugleich hat sie damit auch die Voraussetzung geschaffen, daß sich eine positive Katalysatorwirkung auf das Ziel einer politischen Union und einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung in den Mitgliedstaaten entfalten kann.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit bleibt die drängendste Sorge der Menschen in Europa. Die Bürgerinnen und Bürger Europas erwarten mit Recht eine wirksame Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Hinblick auf den Euro soweit wie möglich auf europäischer und internationaler Ebene. Auf der Basis der Beschlüsse von Luxemburg und der beschäftigungspolitischen Leitlinien 1998 (Beschäftigungsgipfel vom 20./21. November 1997) erzielte der Europäische Rat in Wien Einigung über die neuen Leitlinien 1999 und erteilte der deutschen Präsidentschaft das Mandat, bis zum Europäischen Rat in Köln einen „Europäischen Beschäftigungspakt“ zu erarbeiten. Der Wiener Gipfel entsprach damit einem zentralen Anliegen der Bundesregierung, das auch in einer gemeinsamen Initiative des Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten kurz vor dem Treffen zum Ausdruck gekommen war: die Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Stabilität auch auf europäischer Ebene und mit nachprüfbaren Zielen, wobei dem Abbau der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie dem Abbau der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt besondere Priorität beizumessen ist.

Die Beratungen über die Agenda 2000 sind 1998 auf der Grundlage von detaillierten Vorschlägen und Empfehlungen der Europäischen Kommission von März und Oktober 1998 in eine konkrete Phase getreten. Auf seiner Tagung am 15./16. Juni 1998 billigte der Europäische Rat in Cardiff die Berichte von Präsidentschaft und Rat über den Stand der Arbeiten als Grundlage für weitere Beratungen und führte eine allgemeine Orientierungsaussprache. Dabei wurde deutlich, daß allen Mitgliedstaaten bewußt ist, daß ein erfolgreicher Abschluß der Reformvorhaben im Rahmen der Agenda 2000 eine unabdingbare Voraussetzung für die Erweiterung der Europäischen Union ist. Aus deutscher Sicht war besonders wichtig, daß alle Partner in der EU das Prinzip strenger Haushaltsdisziplin anerkannten und die Vorschläge der Kommission für den künftigen Finanzrahmen sowie deren Optionen für eine Verringerung der Haushaltsungleichgewichte als eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten akzeptierten. Dabei geht es der Bundesregierung vor allem darum, eine gerechtere Lastenverteilung im Rahmen eines für alle Partner akzeptablen Gesamtkompromisses zu erreichen.

Die Beratungen des Europäischen Rates in Wien bestätigten den bisher erreichten Stand der Diskussion zu den einzelnen Sachfragen der Agenda 2000. Es konnte zwar noch keine Annäherung in den bekannten unterschiedlichen Standpunkten erzielt werden, jedoch eine allgemeine Verständigung auf folgende Prinzipien für die weiteren Arbeiten unter deutschem Vorsitz:

- Einhaltung des Zeitziels: Einigung über einen Globalkompromiß am 24./25. März 1999;
- Verpflichtung, die Agenda als Gesamtpaket zu behandeln und zum Abschluß zu bringen;
- Bekenntnis, daß alle Mitgliedstaaten ihren Anteil zum Gesamtkompromiß beisteuern müssen;
- Aufforderung an alle Partner, daß alle Elemente für einen Gesamtkompromiß auf dem Prüfstand stehen (keine Tabus), damit eine Einigung erzielt werden kann.

Der Beginn des Erweiterungsprozesses der Europäischen Union auf Basis der Luxemburger Beschlüsse (Europäischer Rat vom 12./13. Dezember 1997) war ein weiterer Schwerpunkt des Berichtsjahres. Am 30. März 1998 wurde der Beitrittsprozeß mit Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien, der Slowakei und Zypern offiziell eröffnet. Am 31. März begannen die formellen Beitrittsverhandlungen mit Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland und Zypern. Unter österreichischem Vorsitz wurden am 10. November 1998 die Verhandlungen auf Ministerbene (Beitrittskonferenzen) über sieben Verhandlungskapitel aufgenommen. Auf seiner Tagung in Wien würdigte der Europäische Rat die Fortschritte aller Beitrittskandidaten und verständigte sich darauf, die Beitrittsverhandlungen unter deutschem Vorsitz zügig und konsequent voranzutreiben. Der Europäische Rat begrüßte ausdrücklich die Fortschritte derjenigen Beitrittskandidaten, mit denen derzeit noch nicht verhandelt wird (Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und die Slowakei) und bekräftigte die Bereitschaft der Union, weiter-

hin Heranführungshilfe zu leisten. Die Kommission wurde vom Europäischen Rat aufgefordert, für den Europäischen Rat von Helsinki ihre nächsten Zwischenberichte vorzulegen.

Im Hinblick auf die im März 1998 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs aufgenommene „Europakonferenz“ einigte sich der Europäische Rat in Wien, daß die Arbeiten der Konferenz im Jahr 1999 unter finnischer Präsidentschaft auf der Ebene der Außenminister fortgeführt werden sollen. Die Europäischen Räte von Cardiff und Wien unterstrichen die Bedeutung des Ausbaus der Beziehungen mit der Türkei und hoben in diesem Zusammenhang die europäische Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf die Mitgliedschaft hervor.

Die Union hat im Jahr 1998 ihre Politik der Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik im Hinblick vor allem auf den Amsterdamer Vertrag weiter konkretisiert. Zu den wichtigsten Fortschritten unter britischem und österreichischem Vorsitz gehören insbesondere:

- die weitgehende Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich der Ratifizierung der Europol-Konvention durch alle Mitgliedstaaten (Inkrafttreten am 1. Oktober 1998) und des Abschlusses einer Vor-Beitrittsvereinbarung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittskandidaten;
- die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Zuwanderung aus dem Irak und der Nachbarregion;
- die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe zu Einwanderung und Asyl;
- die politische Einigung zum Eurodac-Abkommen (Abnahme von Fingerabdrücken von Asylbewerbern);
- die Vorbereitung der Einbeziehung des Schengener Abkommens in die Europäische Union;
- die Unterzeichnung des Übereinkommens über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen;
- die Unterzeichnung des Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis;
- die Verabschiedung einer Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie einer Gemeinsamen Maßnahme zur Errichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes;
- die Billigung eines Aktionsplans zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Mit dem Aktionsplan „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ verfügt die Union bereits vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags über eine klare Strategie, wie die neuen Vertragsbestimmungen in diesen für die Bürgerinnen und Bürger zentralen Bereichen in die Praxis umgesetzt werden. Bei der Sondertagung des Europäischen Rates zur Justiz- und Innenpolitik unter finnischer Präsidentschaft am 15./16. Oktober 1999 in Tampere sollen die im Bereich Justiz und Inneres

erzielten Fortschritte einer Bewertung unterzogen und weitere Leitlinien festgelegt werden.

Das Jahr 1998 stand auch im Zeichen einer offenen und ausführlichen Diskussion über die Zukunft Europas und die weitere Ausrichtung und Gestaltung der Europäischen Union im Hinblick auf die Akzeptanz der europäischen Politik bei den Bürgerinnen und Bürgern. Stand und Perspektiven der Integration waren Gegenstand von Aussprachen des Europäischen Rates. Aufgenommen in Cardiff auf Basis einer deutsch-französischen Initiative, wurde die Diskussion in Pörschach und Wien fortgesetzt. Zu den angesprochenen Grundsatzfragen gehörten im besonderen:

- Die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und -Protokolls des Amsterdamer Vertrages: der Europäische Rat erzielte Einigkeit über zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung dieses Prinzips der demokratischen Legitimation und Bürgernähe;
- Die Stärkung des politischen Profils der Europäischen Union in der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Der Europäische Rat war sich einig, daß der Hohe Beauftragte für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem politischen Profil sein soll. Es wird angestrebt, daß er unter deutschem Vorsitz beim Europäischen Rat in Köln ernannt wird. Erste Gemeinsame Strategien sollen für Rußland (möglichst beim Europäischen Rat in Köln), die Ukraine und den Mittelmeerraum – unter besonderer Berücksichtigung des Prozesses von Barcelona (Europa/Mittelmeer-Konferenzen) und des Nahost-Friedensprozesses – sowie für den Westbalkan verabschiedet werden.
- In Wien wurde die Diskussion über eine Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik fortgeführt und die diesbezügliche britisch-französische Erklärung vom 4. Dezember 1998 anlässlich des Treffens von Premierminister Blair und Präsident Chirac in St. Malo ausdrücklich begrüßt. Der Europäische Rat wird sich bei seiner nächsten ordentlichen Tagung unter deutschem Vorsitz in Köln erneut mit dieser Frage befassen. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wurde aufgefordert, im Benehmen mit der Westeuropäischen Union (WEU) die Fertigstellung der Regelung für eine verstärkte Zusammenarbeit gemäß dem Protokoll zu Artikel 17 EU-Vertrag n. F. voranzutreiben;
- Die Verbesserung der Funktionsweise der EU-Organe, wobei die Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam die oberste Priorität bleibt: Deutschland hat als erster Mitgliedstaat die Ratifizierungsurkunde zum Vertrag vom 2. Oktober 1997 am 7. Mai 1998 in Rom hinterlegt. Mit einem Inkrafttreten des Vertrages wird spätestens am 1. Juni 1999 unter deutscher Präsidentschaft gerechnet.
- Im Hinblick auf die noch notwendigen institutionellen Reformen der Union sollen unter deutschem Vorsitz entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates von Wien beim Europäischen Rat in

Köln die Modalitäten und der Zeitplan für die Behandlung der in Amsterdam noch ungelösten institutionellen Fragen (vor allem: Zusammensetzung der Kommission, Stimmengewichtung im Rat, weitere Ausdehnung der Mehrheitsentscheidung) festgelegt werden. Auf seiner Tagung in Wien begrüßte der Europäische Rat ferner den Bericht des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) zur besseren Organisation seiner Arbeiten und Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben. Der Europäische Rat war sich im Prinzip einig, die Gesamtzahl der Fachräte möglichst zu verringern.

Im Bereich der Umweltpolitik bekräftigte der Europäische Rat in Wien die Zielsetzung von Luxemburg und Cardiff, in Ausfüllung des Artikels 6 EG-Vertrag (n. F.) die Belange der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in alle Gemeinschaftspolitiken einzubeziehen. Der Rat wird aufgefordert, insbesondere für die Bereiche Energie, Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt, Entwicklung und Industrie Strategien zur Integration von Umweltbelangen in die jeweiligen Politikbereiche zu entwickeln. Die Europäische Kommission wurde gebeten, dazu dem Europäischen Rat in Köln einen Zwischenbericht vorzulegen. Beim Europäischen Rat von Helsinki wird der Gesamtfortschritt überprüft und eine Zusammenführung der sektorbezogenen Strategien vorgenommen werden.

Die Beziehungen mit wichtigen EU-Partnern konnten 1998 auf eine neue Grundlage gestellt bzw. fortentwickelt werden:

- nach langjährigen Verhandlungen wurde mit der Schweiz am Rande des Europäischen Rates in Wien am 11./12. Dezember 1998 die Einigung über ein Gesamtpaket von sieben wichtigen sektorbezogenen Abkommen (u. a. im Verkehrsbereich) besiegelt;
- unter britischem und österreichischem Vorsitz wurden die transatlantischen Beziehungen weiter ausgebaut und ein Aktionsplan zur Schaffung der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (TEP) verabschiedet. Die sich aus den amerikanischen Sanktionsgesetzen gegen Kuba, Iran und Libyen (Helms/Burton bzw. D'Amato Act) ergebenden Belastungen der Beziehungen konnten durch die Vereinbarungen des Londoner Gipfels EU-USA am 18. Mai 1998 eingedämmt werden. Handelsstreitigkeiten bereiten allerdings weiterhin Sorgen (z. B.: Bananen, Hormonfleisch und genetisch veränderte Organismen); hier gilt es, WTO-konforme Lösungen zu finden;
- Die Beziehungen zwischen Europa und Asien konnten insbesondere durch den zweiten Europäisch-Asiatischen Gipfel (ASEM) in London am 3./4. April weiter gestärkt werden.
- Die Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland und den anderen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS), insbesondere zur Ukraine, konnten ebenfalls gefestigt und weiter ausgebaut werden. Besonders bemerkenswert waren dabei: der erste Kooperationsrat EU-Rußland am 27. Januar 1998 und das Inkrafttreten des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens EU-Ukraine am 1. März 1998.

- Auch die Beziehungen zu den Baltischen Staaten konnten weiter gefestigt und ausgebaut werden. Die ersten Assoziationsräte mit Litauen, Lettland und Estland fanden am 1. Februar 1998 statt.
- Die im Jahr 1995 eingeleitete, umfassende regionale Partnerschaft zwischen der Union und ihren Partnern im Mittelmeerraum (Barcelona-Prozeß) konnte mit dem informellen Ministertreffen in Palermo am 3./4. Juni 1998 vertieft werden. Die dritte Europa/Mittelmeer-Konferenz (Barcelona III) ist für April 1999 in Stuttgart unter deutschem Vorsitz vorgesehen.
- Mit Südafrika wurden die Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen weiter vorangetrieben.
- Mit Mexiko wurde der Ratifizierungsprozeß für ein umfassendes Handels- und Kooperationsabkommen eingeleitet; auf der Basis eines Interimsabkommens haben Verhandlungen zur Handelsliberalisierung begonnen.
- Die Vorbereitungen für den ersten EU/Lateinamerika/Karibik-Gipfel, der während der deutschen Ratspräsidentschaft in Rio de Janeiro im Juni 1999 stattfinden wird, wurden eingeleitet. Die Beratungen über EU-Verhandlungsmandate zu den interregionalen Assoziationsabkommen mit Mercosur und Chile haben Ende 1998 begonnen.

Die Europäische Union drängte auch 1998 auf die volle Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton/Paris und unterstützte die Befriedung und den Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina. In der Kosovo-Frage setzte sich die Europäische Union von Anfang an konsequent für eine politische Lösung ein. Der EU-Beauftragte Botschafter Petritsch wirkte gemeinsam mit US-Vermittler Botschafter Hill wesentlich daran mit, beide Seiten zu einem Verhandlungsprozeß zusammenzuführen. Die Europäische Union verabschiedete eine Reihe von Maßnahmen, mit denen zusätzlicher Druck auf Belgrad ausgeübt wurde, um einer friedlichen Regelung des Kosovo-Konfliktes den Weg zu ebnen. Der Rat ernannte Mitte 1998 einen Sonderbeauftragten für das gesamte ehemalige Jugoslawien. Die Union beschloß ferner einen Aktionsplan zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts betreffend den Prozeß für Stabilität und gute Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Prozeß). Für Kroatien verabschiedete die Europäischen Union eine spezifische Aktion zur Minenräumung: dies bedeutet, daß zum ersten Mal nach Artikel J.4 (2) EU-Vertrag eine von der Europäischen Union beschlossene Maßnahme mit operationeller Unterstützung der WEU durchgeführt wird. In Albanien leistet die Union auf der Grundlage einer Gemeinsamen Aktion einen konkreten Beitrag zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte.

Im Sommer 1998 berief die Europäische Union aufgrund der fortgesetzten Behinderung des Zugangs zu einigen Botschafter-Residenzen in Drozdy (Minsk) ihre Botschafter aus Weißrußland (Belarus) ab und verhängte Visarestriktionen. Nach intensiven Verhandlungen konnte im Dezember 1998 eine Lösung der Frage erreicht werden, so daß der Rat am 22. Februar 1999 die Aufhebung der Sanktionen beschloß.

Die Europäische Union setzte ihr Engagement für den seit Anfang 1997 ins Stocken geratenen Nahost-Friedensprozeß auch 1998 fort. Sie unterstützte die Verhandlungsbemühungen durch einen fortlaufenden intensiven Dialog mit den Parteien – vor allem durch den EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß, Botschafter Moratinos, und durch Reisen der Ratspräsidentschaft in die Nahost-Region. Die Vereinbarung von Wye-River vom 23. Oktober 1998 wurde von der Union als Durchbruch für weitere Friedensfortschritte gewürdigt. Die Europäische Union dringt auf die vollständige Umsetzung des Wye-Abkommens durch beide Seiten.

Während der Irak-Krise im Februar 1998 unterstützte die Europäische Union nachdrücklich die Bemühungen des VN-Generalsekretärs, eine Verhandlungslösung zu erreichen.

Krisen in Afrika beschäftigten auch 1998 die Europäische Union. Auf das Wiederaufflammen neuer Kämpfe in Sierra Leone und Angola reagierte die Union mit der Verhängung eines Waffenembargos und weiteren restriktiven Maßnahmen. Der Sonderbeauftragte Botschafter Ajello setzte seine Tätigkeit im Auftrag der Europäischen Union in der Region der Großen Seen fort. Die Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo wurde verlängert. Ferner verabschiedete die Union einen Gemeinsamen Standpunkt zu Ruanda. Nach dem Tod General Abachas nahm der Demokratisierungsprozeß in Nigeria eine Wende. Die positiven Schritte der neuen Führung honorierte die Europäische Union mit der Aufhebung restriktiver Maßnahmen und beschloß in einer Gemeinsamen Aktion die Unterstützung der Wahlen im Februar 1999. Im November 1998 verabschiedete die Europäische Union einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika.

Die Union unterstützte auch 1998 die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen und der regionalen Organisationen (z. B. OSZE) und setzte sich für Menschenrechte in aller Welt ein. Seit Juni 1998 verfügt die Europäische Union über gemeinsame Richtlinien zur politischen Bekämpfung der Todesstrafe. Die Erstellung eines EU-Menschenrechtsberichtes, der von der deutschen und britischen Regierung anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angeregt wurde, soll künftig Transparenz und Durchsetzungskraft der EU-Menschenrechtspolitik erhöhen. Die Europäische Union beteiligte sich 1998 im Rahmen der Demokratisierungshilfe an der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in Bosnien und Herzegowina, in Kambodscha, in Togo und bei den Kommunalwahlen in Mosambik.

Im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung konnte 1998 eine Reihe von Fortschritten erreicht werden. Im März 1998 verabschiedete die Union einen Gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich eines rechtsverbindlichen Protokolls zur verstärkten Einhaltung des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen. Im

April 1998 beschloß der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt, dessen Ziel es ist, zu einem erfolgreichen Abschluß der Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Jahr 2000, insbesondere durch intensives Werben für die Universalität des NVV, beizutragen. In Reaktion auf die von Indien und Pakistan im Mai 1998 durchgeführten Kernwaffentests wurde ein Gemeinsamer Standpunkt zur Förderung der Nichtverbreitung und Vertrauensbildung in der Region Südasiens angenommen. Die Union verabschiedete im Sommer 1998 einen Verhaltenskodex für Waffenexporte und im Dezember 1998 Grundsätze, mit denen die Europäische Union einen Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen leisten will.

In einer Reihe von weiteren Politikbereichen konnten im Berichtsjahr erhebliche Fortschritte erreicht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die Initiativen zum Schutz von Kindern;
- die Stärkung der Menschenrechte aus Anlaß des 50. Jahrestages der Annahme der Allgemeinen Erklärung; u. a. durch die Einrichtung einer EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien;
- die Folgearbeiten des Ottawa-Vertrages vom 4. Dezember 1997 zur Ächtung von Antipersonenminen.

Die Union hat 1998 ihre Politik zur Förderung der Marktkräfte und der europäischen Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf die Globalisierung fortgesetzt. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluß zur schrittweisen Liberalisierung des europäischen Strommarktes zum April 1998 und des europäischen Erdgasmarktes ab 2000;
- der Beschluß des Rates, die EU-Bildungsprogramme (SOKRATES, LEONARDO DA VINCI) mit zusätz-

lichen Mitteln und für eine längere Laufzeit fortzuführen;

- der Aktionsplan zur sicheren Nutzung des Internet.

Im Dezember 1998 wurde nach erfolgreichem Abschluß des Vermittlungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament das 5. EU-Forschungsrahmenprogramm mit einem Volumen von 14,96 Mrd. Euro (4. Rahmenprogramm: 13,2 Mrd. Euro) und einer effektiven Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 beschlossen. Die Bundesregierung begrüßt insbesondere die Straffung der Programme und inhaltliche Konzentration auf prioritäre Forschungsthemen sowie die stärkere internationale Öffnung der EU-Programme. Die Verhandlungen über die Assoziierung der Staaten Mittel- und Osteuropas sowie Zyperns am 5. Forschungsrahmenprogramm standen Ende 1998 kurz vor dem Abschluß.

Im Bereich der Kultur- und Medienpolitik sind folgende Maßnahmen besonders hervorzuheben:

- die Gemeinschaftsaktion Kulturhauptstädte Europas 2005–2019 und die Festlegung der Kulturhauptstädte für die Jahre 2001–2004;
- der Gemeinsame Standpunkt über die Schaffung eines fünfjährigen Rahmenprogramms „Kultur 2000“ für die Jahre 2000–2004, in dem die kulturellen Aktivitäten auf EU-Ebene zusammengefaßt werden;
- der Beschluß über die Verlängerung der Programme Kaleidoskop (kulturelle Veranstaltungen) und Ariane (Literatur) für das Jahr 1999;
- die Verabschiedung einer Entschließung, mit der unter Bekräftigung des entsprechenden Protokolls zum Vertrag von Amsterdam die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren, herausgestellt wird.

B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

1. Arbeit der Institutionen der Union

1. Vertrag von Amsterdam

1. Vertrag von Amsterdam, Ratifizierung in Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Mai 1998 als erster Mitgliedstaat der Europäischen Union die Ratifizierungsurkunde zum Vertrag von Amsterdam gemäß dessen Artikel 14 Abs. 1 bei der Regierung der Italienischen Republik in Rom hinterlegt. Das Ratifizierungsverfahren konnte damit innerhalb von sieben Monaten erfolgreich zum Abschluß gebracht werden.

Das Bundeskabinett hatte bereits am 8. Oktober 1997 dem Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag von Amster-

dam zugestimmt. Mit ihm sollten die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages geschaffen werden. Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat noch im Oktober 1997 wurde die parlamentarische Behandlung eingeleitet. Das Vertragsgesetz bedurfte nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Die Stellungnahme des Bundesrates erfolgte am 28. November 1997. Die Gegenäußerung wurde durch das Bundeskabinett am 2. Dezember 1997 beschlossen. Im Dezember 1997 erfolgte die erste Lesung des Vertragsgesetzes im Bundestag. Dieser stimmte dem Vertrag in seiner Sitzung am 5. März 1998 mit der erforderlichen

Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu (561 Mitglieder des Bundestages stimmten mit „Ja“, 34 Mitglieder stimmten mit „Nein“, 50 Mitglieder enthielten sich der Stimme). Der Bundesrat billigte den Gesetzentwurf zum Vertrag von Amsterdam am 27. März 1998 einstimmig. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte im Bundesgesetzblatt, Teil II, am 16. April 1998.

2. Vertrag von Amsterdam, Ratifizierung in den Mitgliedstaaten

Der Europäische Rat war sich bei seinen Tagungen in Cardiff (15./16. Juni 1998) und Wien (11./12. Dezember 1998) darin einig, daß die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages die erste Priorität darstellt. Bis zum Ende des Berichtsjahres haben zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vertrag von Amsterdam ratifiziert. Neben Deutschland sind dies Schweden (jeweils Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: 15. Mai 1998), Großbritannien (15. Juni 1998), Dänemark (24. Juni 1998), Finnland (15. Juli 1998), Österreich (21. Juli 1998), Italien (24. Juli 1998), Irland (30. Juli 1998), Luxemburg (4. September 1998) und die Niederlande (31. Dezember 1998). In den anderen Mitgliedstaaten werden die Ratifizierungsverfahren voraussichtlich bis zum Frühjahr 1999 abgeschlossen sein, so daß von einem Inkrafttreten des Vertrages am 1. Mai oder 1. Juni 1999 ausgegangen werden kann.

3. Vertrag von Amsterdam, Vorbereitungen für die Anwendung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Amsterdam (16./17. Juni 1997) den Rat ersucht, in bezug auf bestimmte Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den Bereich Justiz und Inneres, auf der Grundlage der vereinbarten Texte geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß der Vertrag ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in jeder Beziehung greift. Im Berichtsjahr erfolgten hierzu eine Reihe von Maßnahmen und Überlegungen: Im Bereich Justiz und Inneres/Schengen ging es um:

- die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union;
- den Abschluß erforderlicher Übereinkommen mit Island und Norwegen;
- die Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates;
- die Einbeziehung des Schengen-Informationssystems in den Rechtsrahmen der Union;
- die Vorbereitung der Arbeiten des Rates im Bereich Justiz und Inneres.

Im Hinblick auf die Außenbeziehungen und die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erfolgten erste Überlegungen hinsichtlich:

- der Designierung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik;
- der Schaffung einer Strategieplanungs- und Frühwarnheit;

- der Organisation des Generalsekretariats (mit den auswärtigen Beziehungen beschäftigte Dienststellen);
- der Ausarbeitung gemeinsamer Strategien.

Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Europäischer Union und WEU wurde die Umsetzung des Amsterdamer Protokolls zu Artikel J.7 des Vertrages über die Europäische Union vorbereitet (Regelungen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen EU und WEU).

Maßnahmen, die die Anwendung des Vertrages vorbereiten sollen, erfolgten darüber hinaus im Hinblick auf institutionelle Fragen (praktische Einzelheiten des neuen Verfahrens der Mitentscheidung des Europäischen Parlamentes, Ausschußverfahren, Regelungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des Europäischen Parlamentes, Wahlverfahren, redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und Änderung der Geschäftsordnung des Rates), Transparenz, Datenschutz sowie die Sozialpolitik.

Der Europäische Rat betonte bei seiner Tagung in Wien erneut, wie wichtig es ist, daß der Vertrag von Amsterdam voll angewandt wird, sobald er in Kraft getreten ist. Er begrüßte die bisher bei den Vorarbeiten erreichten Fortschritte und hob hervor, daß die erforderlichen Maßnahmen dringend abgeschlossen werden müssen.

2. Europäisches Parlament

4. Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat sich im Jahr 1998 institutionell vor allem mit den Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung des 1997 unterzeichneten Vertrages von Amsterdam befaßt. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Vertrages (voraussichtlich spätestens zum 1. Juni 1999) hat das EP u. a. Entwürfe für ein einheitliches Wahlrecht am 15. Juni 1998 und für ein Abgeordnetenstatut am 3. Dezember 1998 (Artikel 190 Abs. 4 und 5 EG-Vertrag n. F.) angenommen und am 16. Juli 1998 eine Entschließung zu dem „neuen Verfahren der Mitentscheidung nach Amsterdam“ verabschiedet.

Das EP war an den Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union gemäß den nach Ratifizierung des Maastrichter Vertrages geltenden Bestimmungen beteiligt und benutzte die teilweise nicht leichten Vermittlungsverfahren mit dem Rat, um seine eigenen Vorstellungen bei der Gestaltung gemeinschaftlicher Politikbereiche nachdrücklich einzubringen. Vor allem die Beratungen im Rahmen der Agenda 2000, die Vorbereitungen der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 sowie die Ausübung der Kontrollrechte des EP im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Entlastung der Kommission für den Haushalt 1996 trugen dazu bei, daß das EP seine bedeutende Rolle in der Europapolitik stärker deutlich machen konnte.

Seinen Kompetenzen gemäß wirkte das Parlament bei dem Abschluß von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten mit. Seine Delegationen in gemischten parlamentarischen Ausschüssen waren ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Gestaltung der Außenbe-

ziehungen der Europäischen Union. Insbesondere seine Entschlüssen zu Menschenrechtsfragen wurden mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Im Juli 1998 debattierten die Abgeordneten über den Tätigkeitsbericht 1997 des ersten von ihnen gewählten Bürgerbeauftragten, Jacob Söderman, der im Berichtszeitraum 1 412 Beschwerden bearbeitet hatte.

3. Rat der Europäischen Union

5. Rat der Europäischen Union

Turnusgemäß übernahm am 1. Januar 1998 Großbritannien von Luxemburg den Vorsitz im Rat der Europäischen Union, den vom 1. Juli 1998 bis zum Jahresende Österreich weiterführte. Am 1. Januar 1999 hat Deutschland die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen (vgl. Teil A.).

4. Europäische Kommission

6. Kommission

Für die Kommission standen im Jahr 1998 vier große Themen im Vordergrund:

- Agenda 2000: Hierzu legte die Kommission am 18. März 1998 Legislativvorschläge für die Agrarverordnungen, die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds vor, die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt und die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000–2006. Am 7. Oktober 1998 präsentierte sie den Eigenmittelbericht, der die finanziellen Auswirkungen der Agenda 2000 auf die Mitgliedstaaten darlegt.
- Beschäftigungspolitik: Die Kommission hat am 14. Oktober 1998 die Entwürfe für die in der Folge vom Rat verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien vorgelegt und mit dem Rat zusammen den gemeinsamen Beschäftigungsbericht ausgearbeitet.
- Einführung des Euro: Am 25. März 1998 veröffentlichten die Kommission und das Europäische Währungsinstitut die Konvergenzberichte, die die Grundlage für die Entscheidung über die Teilnehmer an der einheitlichen Währung Euro in der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion bildeten.
- Erweiterung: Am 3. April 1998 wurde in einer gemeinsamen einleitenden Sitzung die von der Kommission durchzuführende Abgleichung des Gemeinschaftsbesitzstandes mit den Beitrittsländern (Screening) formell eröffnet. Darüber hinaus bereitete die Kommission die EU-Verhandlungspositionen vor, die sie dann in den Gesprächen mit den Beitrittsländern vertritt. Am 4. November 1998 legte sie die Fortschrittsberichte zu den Beitrittskandidaten einschließlich der Türkei vor.

Zu diesen vier Schwerpunktbereichen kamen zahlreiche Initiativen und Maßnahmen bei den internen Politiken sowie Aktivitäten bei Justiz und Inneres und in den Außenbeziehungen.

Seit April 1998 laufen die Initiativen zur Neuordnung der Kommission im Rahmen der übergreifenden Aktion „Die Kommission von morgen“. Hierzu gehören die von der amtierenden Kommission nach ihrem Amtsantritt eingeleiteten Initiativen wie SEM 2000 für ein effizienteres Finanzmanagement und MAP 2000, mit der ein besseres Management der Personal- und Verwaltungsressourcen angestrebt wird, sowie weitere neue Initiativen. Mit der Aktion „Die Kommission von morgen“ soll strategisch die Festlegung eindeutiger politischer Prioritäten für die Kommission, die Anpassung der Organisationsstruktur und die Vereinfachung der internen Verwaltung der Kommission erreicht werden.

Nachdem das Europäische Parlament am 17. Dezember 1998 der Kommission die Entlastung für den Haushalt 1996 verweigerte, präsentierte Kommissionspräsident Santer am 11. Januar 1999 im Europäischen Parlament ein Achtpunkteprogramm, mit dem er auf die Kritik an der Arbeitsweise der Kommission und entsprechende Verbesserungsvorschläge reagierte. In diesem Programm versprach er eine Effektivierung bereits laufender Bemühungen und neue Maßnahmen wie die Einführung von Verhaltenskodizes.

Mit Blick auf die Umsetzung des Vertrages von Amsterdam legte die Kommission eine Reihe von Vorschlägen zu spezifischen Einzelaspekten vor. Dazu gehört insbesondere der Vorschlag zur Revision der Modalitäten bei der Ausübung der Durchführungsbefugnisse (Komitologie). Hierzu haben die Mitgliedstaaten in einer Ad-hoc-Gruppe die Beratungen aufgenommen.

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

7. Europäischer Gerichtshof, EuGH-Gesetz

Artikel 35 EU-Vertrag in der Fassung des Amsterdamer Vertrages wird die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Bereich der polizeilichen und strafrechtlichen justitiellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union erweitern. Nach Artikel 35 EU-Vertrag n. F. können die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit des EuGH für die Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse über die Auslegung der Übereinkommen nach dem Titel VI des EU-Vertrages und die Auslegung der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen durch eine entsprechende Erklärung anerkennen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam am 2. Oktober 1997 die Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit des EuGH abgegeben und die Bestimmung getroffen, daß jedem ihrer Gerichte das Vorlagerecht eingeräumt wird. Zugleich hat sie sich vorbehalten, für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte eine Vorlagepflicht zu normieren. Mit dem Gesetz betreffend die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages n. F. (EuGH-Gesetz, EuGHG) vom 6. August 1998 (BGBl. I

S. 2035) sind die erforderlichen innerstaatlichen Regelungen getroffen worden. In diesem Gesetz wird für alle deutschen Gerichte ein Vorlagerecht entsprechend Artikel 35 EU-Vertrag n. F. vorgesehen. Für die funktionell letztinstanzlichen Gerichte wird darüber hinaus eine Vorlagepflicht begründet. Das EuGH-Gesetz wird an dem Tage in Kraft treten, an dem der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt.

8. Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen

Im Jahr 1998 wurden vom Europäischen Gerichtshof folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

9. EuGH-Urteil zur Regelung der Sprachenfrage

Mit Urteil vom 10. Februar 1998 (Rechtssache C-263/95) hat der EuGH einer Nichtigkeitsklage Deutschlands gegen eine Entscheidung der Kommission zur Durchführung der sogenannten Bauprodukten-Richtlinie 89/106/EWG stattgegeben. Der EuGH sah einen zur Nichtigkeit der Entscheidung führenden Verfahrensmangel darin, daß der Entscheidungsentwurf der Kommission für die abschließende Beratung im Ständigen Ausschuß für das Bauwesen unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung dieses Ausschusses und gegen die Verordnung des Rates zur Regelung der Sprachenfrage in der Gemeinschaft den deutschen Stellen nicht fristgerecht in der deutschen Fassung übermittelt worden war. Die rechtzeitige Übersendung der englischen Fassung des Entwurfs genüge nicht. Da trotz eines entsprechenden Antrags der Bundesrepublik auf Vertagung über den Entwurf abgestimmt worden war, sei die Stellungnahme des Ausschusses wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften fehlerhaft und die Entscheidung der Kommission damit wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels nichtig.

10. EuGH-Urteile zum Europäischen Sozialrecht

In mehreren Urteilen hat der EuGH zum materiellen Gehalt der Grundfreiheiten im Europäischen Sozialrecht Stellung genommen:

- Mit Urteil vom 5. März 1998 (Rechtssache C-160/96) hat der EuGH die Frage beantwortet, ob die deutsche Regelung gemeinschaftsrechtskonform ist, nach der Leistungen aus der Pflegeversicherung nur in Anspruch genommen werden können, wenn sich der Versicherte in Deutschland aufhält (§ 34 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI). Der EuGH hat entschieden, daß es zwar nicht den EG-Vertrag verletzt, wenn ein Mitgliedstaat die in seinem Gebiet arbeitenden, nicht gebietsansässigen Personen zu einem System der sozialen Sicherheit zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit heranzieht. Jedoch verstoße es gegen die EWG-Verordnung 1408/71, wenn der Anspruch auf Pflegegeld davon abhängig gemacht wird, daß der Versicherte in dem Staat wohnt, in dem er der Versicherung angeschlossen ist. Beim Pflegegeld handele es sich um eine Geldleistung bei Krankheit im Sinne der Verordnung 1408/71. Die Versicherten können sich somit nach Auffassung des EuGH ungeachtet der deutschen Regelung auf die genannte Verordnung berufen, um im Ausland Pflegegeld zu erhalten.

- Mit Urteil vom 28. April 1998 (Rechtssache C-120/95) hat der EuGH entschieden, eine nationale Regelung, die die Kostenerstattung für den Kauf einer Brille in einem anderen Mitgliedstaat von der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse abhängig macht, verstoße gegen Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (Freiheit des Warenverkehrs). Zwar seien mangels Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme zuständig, sie hätten aber hierbei das Gemeinschaftsrecht und damit auch die Vorschriften über den freien Warenverkehr zu beachten. Eine Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung hemme den Kauf einer ärztlich verordneten Brille in einem anderen Mitgliedstaat und könne weder durch Gründe zum Schutz des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit noch durch Gründe des Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden. Die Sicherung des Gesundheitsschutzes sei auch beim Kauf einer Brille in einem anderen Mitgliedstaat gewährleistet, da der Kauf auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise Garantien biete, die mit denen beim Kauf einer Brille im Inland gleichwertig seien.
- Mit Urteil vom gleichen Tage (Rechtssache C-158/96) hat der EuGH entschieden, daß eine nationale Regelung, die die Erstattung der Kosten für Zahnbehandlung durch einen Zahnarzt in einem anderen Mitgliedstaat nach Tarifen des Versicherungsstaates von der Genehmigung der Krankenkasse des Versicherten abhängig macht, gegen Artikel 59 und 60 EG-Vertrag (Freiheit des Dienstleistungsverkehrs) verstößt. Eine solche Regelung enthalte sowohl für den ärztlichen Dienstleistungserbringer als auch für den Patienten eine Beschränkung, die aus den im Urteil in der Rechtssache C-158/96 festgestellten Gründen objektiv nicht gerechtfertigt werden könne. Zwar könne das Ziel, eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung im Inland aufrechtzuerhalten, Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Gesundheit rechtfertigen. Daß die streitige Regelung zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzes erforderlich sei, konnte jedoch nach Ansicht des EuGH nicht nachgewiesen werden.
- In seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (Rechtssache C-85/96) hat der EuGH entschieden, das Gemeinschaftsrecht räume Unionsbürgern, die sich erlaubterweise im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhalten, unabhängig von ihrer Arbeitnehmereigenschaft einen Anspruch auf Gleichbehandlung ein. Artikel 8 Abs. 2 des EG-Vertrages knüpfe bereits an den Status des Unionsbürgers die im Vertrag vorgesehenen Pflichten und Rechte, darunter auch das in Artikel 6 des EG-Vertrages festgelegte Recht, im sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden. Mit dieser Begründung hat er im Ergebnis einer spanischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Deutschland, die nicht erwerbstätig war und Sozialhilfe bezog, einen Anspruch auf Erziehungsgeld zugesprochen, obgleich sie nicht im Besitz des hierfür nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Ausländer erforderlichen förmlichen Aufenthaltstitels war.

11. EuGH-Urteile zum Rahmenabkommen über Bananen

In zwei Urteilen hat der EuGH am 10. März 1998 zum Rahmenabkommen über Bananen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Costa Rica, Kolumbien, Nicaragua und Venezuela Stellung genommen, mit dem die Zollkontingente für Bananenausfuhren der genannten lateinamerikanischen Staaten in die Europäische Gemeinschaft festgelegt worden waren:

- In der Rechtssache C-122/95 hat der EuGH der Klage Deutschlands gegen den Ratsbeschluß, mit dem das Abkommen im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, teilweise stattgegeben. Die Bundesrepublik hatte geltend gemacht, daß bestimmte Marktbeteiligte durch die mit dem Rahmenabkommen eingeführten Regelungen diskriminiert und in ihren Grundrechten verletzt würden. Das Abkommen sah vor, daß neue Marktbeteiligte und die vor allem in Deutschland ansässigen Importeure, die Bananen aus sogenannten Drittländern einführen, im Gegensatz zu ihren Wettbewerbern, die Bananen aus der EG und den sogenannten AKP-Staaten anbieten, für die Einfuhr von Bananen aus den genannten lateinamerikanischen Staaten Ausfuhrlicenzen benötigen. Der EuGH sah darin eine ungerechtfertigte Diskriminierung und erklärte den Ratsbeschluß insoweit für nichtig, als die Anbieter von EG- und AKP-Bananen durch das Rahmenabkommen von dem dort geschaffenen Ausfuhrlicenzsystem befreit wurden.
- In den verbundenen Rechtssachen C-364/95 und C 365/95 hat der EuGH diejenige Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission für nichtig erklärt, mit der das durch das Rahmenabkommen geschaffene Ausfuhrlicenzsystem in Gemeinschaftsrecht umgesetzt worden war. Ebenso wie der oben genannte Ratsbeschluß verstoße diese Bestimmung gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot, da sie nur neue Marktbeteiligte und die Drittlandsimporteure verpflichtete, sich für die Einfuhr von Bananen aus den genannten Ländern Ausfuhrlicenzen zu beschaffen.

12. EuGH-Urteil zum Fusionsrecht

Mit Urteil vom 31. März 1998 (Rechtssache C-68/94) hat der EuGH der Klage der französischen Regierung gegen die Genehmigung der Fusion zwischen der Kali und Salz AG und der Mitteldeutschen Kali AG stattgegeben und die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt. Die Kommission hatte die Fusion nur unter Auflagen genehmigt, die die Zusammenarbeit der Kali und Salz AG mit französischen Unternehmen betrafen. Vor allem wegen dieser Auflagen hatte die französische Regierung die Kommissionsentscheidung angefochten. Die Bundesregierung war dem Rechtsstreit auf Seiten der Kommission beigetreten. Der EuGH entschied, die Kommission habe nicht hinreichend belegt, daß die Fusion eine „kollektive beherrschende Stellung“ der beteiligten Unternehmen bewirke. Deshalb seien die in der Entscheidung enthaltenen Auflagen nicht ausreichend begründet. Da diese Auflagen aber nach Ansicht des EuGH nicht von der Entscheidung zu trennen waren, erklärte er die gesamte Genehmigung für nichtig.

13. EuGH-Urteil zur Ausweisungspflicht

Mit Urteil vom 30. April 1998 (Rechtssache C-24/97) hat der EuGH festgestellt, Deutschland habe dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 48, 52 und 59 EG-Vertrag (Freiheit des Personen- und Dienstleistungsverkehrs) sowie aus den Richtlinien 68/369/EWG und 73/148/EWG (Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen) verstoßen, daß es Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die Ausweisungspflicht hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes und des Bußgeldrahmens in unverhältnismäßiger Weise anders behandle als deutsche Staatsangehörige. Nach dem Gesetz über Personalausweise und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten galten DM 1 000,- als Sanktionsobergrenze bei einem vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß von Deutschen gegen die Ausweisungspflicht, während nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bereits ein fahrlässiger Verstoß von EG-Ausländern mit einem Bußgeld von bis zu DM 5 000,- geahndet werden konnte.

14. EuGH-Urteil zum Haushaltsrecht der Europäischen Gemeinschaft

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 (Rechtssache C-106/98) hat der EuGH einer Nichtigkeitsklage des Vereinigten Königreichs gegen eine Entscheidung der Kommission stattgegeben, trotz Ablehnung ihres Vierten Armutsprogramms durch den Rat die im Haushalt etatisierten Mittel für europäische Vorhaben zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in Höhe von 6 Mio. DM zu verausgaben. Der EuGH stellte fest, jede Gemeinschaftsausgabe setze nicht nur eine Ausweisung im Haushaltsplan, sondern auch einen in die Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt (Rat und Parlament) fallenden „Basisrechtsakt“ zur Bewilligung der Ausgaben voraus. Ausgenommen seien nach Artikel 22 der Haushaltsordnung nur „nichtbedeutende Gemeinschaftsaktionen“. Bei den von der Kommission angekündigten Vorhaben handele es sich nicht um solche „nichtbedeutenden Gemeinschaftsaktionen“, deshalb sei die betreffende Entscheidung nichtig. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes wird aber nach dem Urteil des EuGH die Gültigkeit der auf Grund der Entscheidung vorgenommenen Zahlungen und eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten von der Nichtigkeit nicht berührt.

15. EuGH-Urteile zum Umweltrecht

In zwei Urteilen hatte sich der EuGH mit deutschen Vorschriften im Bereich des Umweltrechts zu befassen, mit denen Richtlinien auf diesem Gebiet umgesetzt werden sollten. In einem weiteren Urteil hat der EuGH zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Stellung genommen:

- Mit Urteil vom 19. Mai 1998 hat der EuGH einer Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen das durch die Bundesregierung unterstützte Königreich der Niederlande stattgegeben. Der EuGH entschied, die Niederlande hätten dadurch gegen ihre Verpflichtungen

tungen aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, daß sie nicht in ausreichendem Maß besondere Schutzgebiete ausgewiesen hätten, um das Überleben und die Vermehrung aller im Anhang I der Richtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. Der EuGH folgte damit der Ansicht der Kommission, daß ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie verstoße, wenn Zahl und Gesamtfläche der von ihm ausgewiesenen Schutzgebiete offensichtlich unter der Zahl und Gesamtfläche der Gebiete liegen, die nach der einzigen im Verfahren vor dem EuGH eingeführten wissenschaftlichen Studie zur Ausweisung als besondere Vogelschutzgebiete geeignet sind.

- Mit Urteil vom 17. Juni 1998 (Rechtssache C-321/96) hat der EuGH u. a. zu der Frage Stellung genommen, wie der Begriff „Vorverfahren“ in Artikel 3 der Richtlinie 90/313/EWG über den Zugang zu Umweltinformationen auszulegen ist. Der EuGH entschied, daß ein Verwaltungsverfahren nur dann unter den Begriff des „Vorverfahrens“ fällt, wenn es einem gerichtlichen oder quasigerichtlichen Verfahren unmittelbar vorausgeht und durchgeführt wird, um Beweise zu beschaffen oder ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Der EuGH interpretierte einen von Artikel 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestand vom Informationszugang damit restriktiver als der deutsche Gesetzgeber.
- Mit Urteil vom 22. Oktober 1998 (Rechtssache C-301/95) hat der EuGH einer Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland überwiegend stattgegeben. Er entschied, Deutschland habe u. a. dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, daß Prüfungspflichten nicht für alle in der Richtlinie bestimmten Projekte vorgesehen und ganze Klassen der im Anhang II der Richtlinie aufgezählten Projekte von der Prüfungspflicht ausgenommen wurden. Dadurch habe die Bundesrepublik ihren durch die Richtlinie eingeräumten Ermessensspielraum pflichtwidrig überschritten.

16. EuGH-Urteil zum Markenrecht

Mit Urteil vom 16. Juli 1998 (Rechtssache C-355/96) hat der EuGH entschieden, daß nationale Rechtsvorschriften, die die Erschöpfung des Rechts aus einer Marke für Waren vorsehen, die vom Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung unter dieser Marke außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in den Verkehr gebracht worden sind, nicht mit der Richtlinie 89/104/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der Fassung des EWR-Abkommens vom 2. Mai 1992 vereinbar sind. Der EuGH stellte fest, daß eine Erschöpfung der Rechte aus der Marke nur dann eintreten könne, wenn die Waren innerhalb des EWR in den Verkehr gebracht worden seien. Zudem wies er darauf hin, daß die zuständigen Gemeinschaftsstellen durch den Ab-

schluß völkerrechtlicher Verträge die Erschöpfung des Rechts aus der Marke ausdehnen könnten, wie dies im Rahmen des EWR-Abkommens geschehen sei.

17. EuGH-Urteil zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Mit Urteil vom 29. September 1998 (Rechtssache C-191/95) hat der EuGH festgestellt, Deutschland habe gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 68/151/EWG und 78/660/EWG verstoßen, weil es keine geeigneten Sanktionen für den Fall vorgesehen habe, daß Kapitalgesellschaften die ihnen auf Grund dieser Richtlinien obliegende Offenlegung der Jahresabschlüsse unterlassen. Unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 4. Dezember 1997 (Rechtssache C-97/96) führte der EuGH aus, die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen das Registergericht bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflichten nur auf Antrag eines Gesellschafters, eines Gläubigers oder des Betriebsrates einschreiten kann (§ 335 HGB), stellten keine geeigneten Sanktionen im Sinne der genannten Richtlinien dar. Dieses Fehlen hinreichender Sanktionsmöglichkeiten kann nach Ansicht des EuGH auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß ein Einschreiten von Amts wegen für die deutsche Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten schaffen würde. Ein Mitgliedstaat könne sich nach ständiger Rechtsprechung nicht auf interne Umstände berufen, um die Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Fristen zu rechtfertigen.

18. EuGH-Urteile zum Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger nach dem Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

In mehreren Urteilen hat der EuGH auch im Berichtszeitraum 1998 zur Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei Stellung genommen, der in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigten türkischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen einen je nach Dauer ihrer Beschäftigung gestaffelten Anspruch auf Arbeits- und damit auch Aufenthaltserlaubnis gibt:

- Mit Urteil vom 19. November 1998 (Rechtssache C-210/97) hat der EuGH für Recht erkannt, daß Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei dahin auszulegen ist, daß das Kind eines türkischen Staatsangehörigen auch dann berechtigt ist, sich nach Abschluß einer Berufsausbildung im Aufnahmemitgliedstaat auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn der zunächst mindestens drei Jahre ordnungsgemäß in diesem Staat beschäftigte Elternteil zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind ins Arbeitsleben eintreten will, nicht mehr in dem Aufnahmestaat arbeitet oder wohnt. Der Kläger im Ausgangsverfahren war damit nach Ansicht des EuGH berechtigt, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verlangen.
- Mit Urteil vom 26. November 1998 (Rechtssache C-1/97) hat der EuGH festgestellt, ein türkischer Staatsangehöriger gehöre auch dann dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates an, wenn die von ihm verrichtete Tätigkeit dazu bestimmt ist, die Einbeziehung des Betroffenen in das Berufsleben zu erleich-

tern, und aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Bundesregierung hatte die Ansicht vertreten, der im Rahmen eines nach § 19 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz ausschließlich von der öffentlichen Hand finanzierten Programms beschäftigte Kläger des Ausgangsverfahrens gehöre nicht dem regulären Arbeitsmarkt an, da seine Beschäftigung lediglich dazu diene, ihm als Sozialhilfeempfänger die Möglichkeit der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu verschaffen, aus öffentlichen Mitteln gefördert werde und gemeinnützige Arbeiten zu Gunsten eines öffentlichen Arbeitgebers zum Gegenstand habe, der nicht auf dem regulären Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu anderen Betrieben stehe. Der EuGH folgte dieser Argumentation nicht und bejahte einen Anspruch des Klägers auf Arbeits- und damit Aufenthaltserlaubnis.

19. EuGH-Urteile zu den Rechten der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang

In zwei Urteilen vom 10. Dezember 1998 hat der EuGH seine Rechtsprechung zu der Frage präzisiert, wann ein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen vorliegt. Diese Richtlinie wurde in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen durch § 613a BGB umgesetzt.

In den verbundenen Rechtssachen C-127/96, C-229/96 und C-74/97 hatte ein Unternehmen einen Reinigungsvertrag gekündigt, um die Arbeiten in eigener Regie durchzuführen. Die verbundenen Rechtssachen C-173/96 und C-247/96 betrafen den Fall, daß eine öffentliche Einrichtung, die ein Unternehmen mit ihrem Haushaltsdienst für Personen in Notlage oder mit der Bewachung bestimmter eigener Räumlichkeiten betraut hatte, nach Ablauf bzw. Kündigung des Vertrages mit diesem Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der betreffenden Dienstleistung beauftragen wollte.

Der EuGH hat entschieden, für die Anwendbarkeit der Richtlinie sei maßgeblich, ob der betreffende Vorgang mit dem Übergang einer wirtschaftlichen Einheit zwischen zwei Unternehmen einhergeht. Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit beziehe sich dabei auf eine organisierte Gesamtheit von Personen und Sachen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit eigener Zielsetzung. Der bloße Umstand, daß die von beiden Unternehmen erbrachten Leistungen einander ähnlich sind, lasse noch nicht auf den Übergang einer solchen Einheit schließen.

20. EuGH, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum eingeleiteten neuen Verfahren sind aus deutscher Sicht die folgenden besonders erwähnenswert:

- Am 13. Februar 1998 hat das Amtsgericht Heinsberg dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es mit der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 59 EG-Vertrag vereinbar ist, wenn Voraussetzung für eine handwerkliche Tätigkeit in Deutschland die Eintragung in die Handwerksrolle ist (Rechtssache C-85/98). Im Ausgangs-

fall war gegen einen deutschen Architekten ein Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit festgesetzt worden, da er einen nicht in der Handwerksrolle eingetragenen niederländischen Unternehmer mit der Ausführung handwerklicher Arbeiten in Deutschland beauftragt hatte. Die Bundesregierung vertritt in dem Verfahren die Ansicht, daß das Eintragungserfordernis zwar eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstelle, es jedoch insofern aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sei, als es der Erhaltung des Leistungsstands und der Leistungsfähigkeit des Handwerks diene.

- Im Februar 1998 hat das Arbeitsgericht Wiesbaden mit mehreren Vorlagebeschlüssen die Frage vorgelegt, ob die Einbeziehung von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Arbeitgebern in das Urlaubskassenverfahren der deutschen Bauwirtschaft mit der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 59 EG-Vertrag) und der Arbeitnehmer-Freizügigkeit (Artikel 48 EG-Vertrag) vereinbar ist (verbundene Rechtssachen C-49 bis 54 und 68 bis 71/98). Gegenstand der Prüfung sind dabei das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die dieses Gesetz ausfüllenden Tarifverträge sowie die Entsende-Richtlinie 96/71/EG.
- Am 13. Juli 1998 hat das Verwaltungsgericht Hannover dem EuGH die Frage vorgelegt, ob es mit der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) vereinbar ist, daß sich Frauen in Deutschland nicht zum freiwilligen Dienst an der Waffe melden können (Rechtssache C-285/98). Im Ausgangsfall hatte sich die Klägerin für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr mit dem Verwendungswunsch Instandsetzung (Elektronik) beworben. Ihre Bewerbung war mit der Begründung abgelehnt worden, das geltende deutsche Recht erlaube Frauen keinen Dienst an der Waffe (Artikel 12a GG). Die Bundesregierung hat in dem Verfahren vorgetragen, daß nationale Regelungen über die Organisation der Streitkräfte nicht in den Anwendungsbereich des EG-Vertrages fallen. Zudem sei die Ungleichbehandlung nach den in der Gleichbehandlungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt.
- Am 20. Juli 1998 hat das britische Bergbauunternehmen RJB Mining die Kommissionsentscheidung vom 10. Juni 1998 über die deutschen Steinkohlebeihilfen für 1997 vor dem Europäischen Gericht erster Instanz angefochten (Rechtssache T-110/98). Nach Ansicht der Kläger war die Kommission nach den Verfahrensvorschriften des Kohlekodex nicht befugt, die Beihilfen noch zu genehmigen, nachdem diese bereits ausgezahlt worden waren. Zudem hätte die Kommission prüfen müssen, ob die deutschen Steinkohleunternehmen langfristig lebensfähig seien. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Verfahren auf Seiten der Kommission beigetreten.
- Am 19. Oktober 1998 hat die Bundesregierung beim EuGH Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union wegen Nichtigkeitsklärung der Richtlinie 98/43/EG über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über

Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen erhoben (Rechtssache C-376/98). Mit der Richtlinie überschreitet die Europäische Gemeinschaft nach Ansicht der Bundesregierung ihre Kompetenzen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Zudem sei das vorgesehene weitgehende Werbeverbot unverhältnismäßig und stelle einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit der Werbetreibenden und die eigentumsrechtlich geschützten Markenrechte derjenigen Unternehmen dar, die Waren unter Tabakmarken vertreiben (Schuhe, Textilien, Kosmetika u. a.).

21. Gericht erster Instanz, Einzelrichter

Der vom Gerichtshof vorgelegte Vorschlag, den Errichtungsbeschluß des Gerichts erster Instanz und die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz dergestalt zu ändern, daß in bestimmten Fällen die Entscheidung durch einen Einzelrichter möglich wird, ist im Hinblick auf die Genehmigung in den zuständigen Ratsgremien unter britischem und österreichischem Vorsitz intensiv erörtert worden. Angesichts der im Gang dieser Beratungen erzielten Fortschritte ist davon auszugehen, daß die Genehmigung des Rates in Kürze erteilt werden kann. Danach könnte das Gericht erster Instanz seine Arbeit durch die Übertragung bestimmter Rechtssachen auf Einzelrichter besser bewältigen.

6. Europäischer Rechnungshof

22. Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof legt den übrigen Organen der Gemeinschaft seit 1998 zusätzlich zu seinem jährlichen Prüfungsbericht vermehrt Sonderberichte über einzelne Fragen der Haushaltsführung vor. Dies führt zu einer aktuelleren und kontinuierlichen Berichterstattung. 1998 handelte es sich hierbei u. a. um den Sonderbericht 8/98 über die mit der Betrugsbekämpfung beauftragten Dienststellen der Kommission (C4-0483/98).

Der voraussichtlich im 1. Halbjahr 1999 in Kraft tretende Vertrag von Amsterdam sieht eine weitere Stärkung der Rolle des Europäischen Rechnungshofes vor. Der Europäische Rechnungshof wird nunmehr gemäß Artikel 248 Abs. 3 Satz 2 EG-Vertrag n. F. ausdrücklich aufgefordert, mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten; seine unabhängige Stellung wird klargestellt. Zur Wahrung seiner Rechte gegenüber den anderen Organen der Gemeinschaft erhält der Europäische Rechnungshof eine eigene Klagebefugnis beim Europäischen Gerichtshof. Eine besondere Rolle wird ihm in Zukunft bei der Betrugsbekämpfung zukommen, wenn er über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung zu berichten hat.

7. Wirtschafts- und Sozialausschuß

23. Wirtschafts- und Sozialausschuß

Die Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) im Berichtszeitraum fanden vor dem Hintergrund der Neubesetzung seiner Mitglieder durch die Regierung

gen der Mitgliedstaaten, einer Umstrukturierung seiner Organisationsstruktur sowie einer Intensivierung seiner Beratungstätigkeit statt. Im Berichtszeitraum wurde ein neuer Generalsekretär bestellt und das Präsidentenamt neu besetzt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat im Berichtszeitraum insgesamt 194 Stellungnahmen erarbeitet, davon 163 auf Ersuchen des Rates bzw. der Kommission und weitere 31 aus eigener Initiative. Dies stellt eine Steigerung von rund einem Viertel gegenüber dem Vorjahr dar. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages, dessen Neuregelungen auch den WSA betreffen, hat der Ausschuß seine Beratungstätigkeit in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Umwelt und Verbraucherschutz erweitert. Im gleichen Zusammenhang haben die zwei Präsidenschaften des Jahres 1998, Großbritannien und Österreich, die Kooperation zwischen Rat und WSA intensiviert, u. a. durch die Einladung zur Teilnahme des Ausschusses an Informellen Ministertreffen (Arbeit und Soziales, Raumordnung und Städteplanung) und die Organisation gemeinsamer Konferenzen.

Im Rahmen der Vorbeitriffsstrategie der Union wurde der WSA am TAIEX-Programm beteiligt und führte mehrere Konferenzen zur Förderung des Sozialen Dialogs in den Beitrittsländern durch. Auf Vorschlag der dortigen Regierungen wurden unter Zuhilfenahme des WSA gemischte Ausschüsse der wirtschaftlichen und sozialen Institutionen in den Beitrittsländern Polen, Ungarn, Bulgarien und Rumänien beschlossen bzw. gegründet. Parallel dazu wurde im Berichtszeitraum ein Programm des Meinungs- und Erfahrungsaustausches mit allen Beitrittsländern unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialausschüsse der EU-Mitgliedstaaten begonnen.

8. Ausschuß der Regionen

24. Ausschuß der Regionen

Zu Beginn seiner zweiten Mandatsperiode (1998–2002) konstituierte sich der Ausschuß der Regionen (AdR) am 18./19. Februar 1998 neu und wählte mit dem damaligen nordrhein-westfälischen Europaminister Prof. Dr. Dammeier erstmals einen Deutschen zu seinem Präsidenten.

Zum informellen Europäischen Rat in Pörtschach am 24./25. Oktober 1998 legte der AdR eine politische Erklärung zum Thema Subsidiarität vor. Im Hinblick auf den Europäischen Rat in Wien am 11./12. Dezember 1998 und die im Frühjahr 1999 unter deutscher Präsidenschaft anstehenden Entscheidungen zur Agenda 2000 befaßte sich der AdR intensiv mit der Reform der Strukturfonds und der gemeinsamen Agrarpolitik und verabschiedete hierzu mehrere Stellungnahmen. Ebenfalls bezog er u. a. Position zu Fragen der europäischen Beschäftigungs-, Energie-, Verkehrs-, Bildungs- und Kulturpolitik.

Weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des AdR war die Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages, der seine Stellung im Rechtssetzungsgefüge der Union stärkt und ihm eine größere Verwaltungsautonomie ermöglicht.

Darüber hinaus führte der AdR 1998 zwei Foren zu den Themen Euro sowie Ausbildung und Beschäftigung durch.

9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

25. Deutsch als Amtssprache

Deutsch ist eine der zur Zeit elf gleichberechtigten Amts- und Arbeitssprachen der Europäischen Union. Die Verwendung des Deutschen als Amtssprache (Rechtstexte, Außenverkehr der EU-Institutionen, Amtsblatt) ist unverzichtbar und wird umfassend gewährleistet. Die seltener gewordenen Verstöße gegen die Amtssprachenregelung bei Ausschreibungen oder im täglichen Verkehr der EU-Institutionen mit den Bürgerinnen und Bürgern werden umgehend beanstandet und behoben.

26. Deutsch als Arbeitssprache

Bei der Verwendung des Deutschen als Arbeitssprache ist zwischen den EU-Organen einschließlich ihrer Dienststellen einerseits und den Verhandlungsgremien der Europäischen Union andererseits zu unterscheiden.

In den Verhandlungsgremien der Europäischen Union wird Deutsch gedolmetscht und übersetzt. Die Bundesregierung achtet – gemeinsam mit den Ländern und den betroffenen privaten Organisationen – darauf, daß Deutsch gleichberechtigt mit Englisch und Französisch genutzt wird und insbesondere die Ratsdokumente zeitgerecht in Deutsch verfügbar sind.

Für die Beschlußfassung der Europäischen Kommission werden alle Dokumente auch in Deutsch vorgelegt. Bei Arbeitsgruppen der Kommission und des Rates mit deutscher Beteiligung achtet die Bundesregierung darauf, daß Deutsch als Arbeitssprache gewährleistet ist. In Arbeitsgruppen der Kommission wie des Rates stellt die rechtzeitige Vorlage der Dokumente in Deutsch immer noch häufig ein Problem dar.

Die Bundesregierung bemüht sich aktiv um die Verbesserung der Deutschkenntnisse der EU-Bediensteten, damit bei der internen Arbeit der Dienststellen Deutsch als Arbeitssprache an Gewicht gewinnt. Hervorzuheben sind hier die für die Teilnehmer kostenlosen Kurse, die das Goethe-Institut weiterhin im Auftrag der Bundesregierung und mit maßgeblicher Unterstützung der Länder zur sprachlichen Förderung von Bediensteten der Europäischen Union und des Europarates durchführt.

Außerdem ist vorgesehen, im Dienstrecht der EU-Bediensteten die Anforderungen an die sprachliche Qualifikation der Bewerber anzuheben.

10. Transparenz

27. Transparenz

Für das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zur Europäischen Union kommt der Transparenz, d. h. der offenen und verständlichen Gestaltung von Arbeit und

Struktur der Europäischen Union und ihrer Organe, große Bedeutung zu. Ziel der Bundesregierung ist, die Europäische Union den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen und die Akzeptanz der Union in der Bevölkerung zu verbessern.

Fortschritte konnten 1998 in folgenden Bereichen erzielt werden:

– Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union:

Allgemeine Grundsätze für das individuelle Zugangsrecht zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union sollen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam im Wege des Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251) und unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes festgelegt werden. Eine erste Lesung dieser Grundsätze im Europäischen Parlament ist für die zweite Jahreshälfte 1999 vorgesehen.

Dem Bericht des Rates vom Juni 1998 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten zufolge hat sich die Anzahl der freigegebenen Dokumente im Vergleich der Zweijahreszeiträume 1994/95 und 1996/97 mehr als verzehnfacht. Der Anteil der positiv beschiedenen Anfragen stieg dabei von 58,7 auf 78,0 %. Im Jahre 1998 wurde ein Dokumentenregister eingerichtet, das seit dem 1. Januar 1999 der Öffentlichkeit über Internet frei zugänglich ist.

– Veröffentlichung von Ratsprotokollen:

Seit November 1998 können Protokolle, Protokollerklärungen und Abstimmungsergebnisse des Rates über den Dokumentationsdienst Eudor im Internet abgerufen werden.

11. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Union

28. Gehälter der EU-Bediensteten

Nach der Beschlußlage des Deutschen Bundestages zielt die deutsche EG-Besoldungspolitik darauf ab, den Zuwachs der Besoldungs- und Versorgungskosten zu begrenzen und den Abstand zwischen nationaler und europäischer Besoldung angemessen zu verringern. Es bleibt Ziel der Bundesregierung, die Einflußmöglichkeiten der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Festsetzung der EU-Besoldung zu verbessern. Auf der Grundlage der bis zum 1. Juli 2001 geltenden Methode der jährlichen Anpassung der EG-Besoldung sind Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1998 um nominal netto 1,9 % erhöht worden. Die Bundesregierung hatte ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag von der Verpflichtung der Kommission zur Vorlage eines verbindlichen Zeitplanes für die notwendigen Reformarbeiten an der Anpassungsmethode, dem Personalstatut und der Versorgungsordnung abhängig gemacht.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus Vorschläge für die Vereinfachung, teilweise Reduzierung und bessere Kontrollierbarkeit des Zulagensystems und der Reisekosten eingebracht, wobei dem Realbedarf und der Ab-

rechnung auf Realkostenbasis besondere Bedeutung zukommt. Die Beratungen hierüber in den Ratsgremien sind noch nicht abgeschlossen.

29. Modernisierung des europäischen Öffentlichen Dienstes

Die Kommission ist dabei, ihr Programm für die Modernisierung des europäischen öffentlichen Dienstes („MAP 2000“) stufenweise umzusetzen. Das Programm hat eine Dezentralisierung von Zuständigkeiten in den Bereichen Personal und Haushaltsvollzug und in der letzten Stufe auch eine Reform des EU-Beamtenstatuts zum Ziel. Hier kommt es darauf an, daß die vorgenannten Ziele berücksichtigt werden.

12. Gehelmschutz in der Europäischen Union

30. Geheimschutz

Beim Geheimschutz in der Europäischen Union kam es zu weiteren Fortschritten.

Mit Datum vom 27. April 1998 hat der Rat nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten inzwischen das „Verfahren zur Ermächtigung der Beamten und sonstigen Bediensteten des Generalsekretariates des Rates zum Zugang zu vom Rat verwahrten Verschlusssachen“ beschlossen.

Dieser Beschluß enthält auch die Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung des zu ermächtigenden Personals. Er stellt eine der Voraussetzungen für den Austausch von Verschlusssachen zwischen der Westeuropäischen Union und dem Generalsekretariat des Rates dar und schafft einen ersten Schritt zur Erstellung einer umfassenden Geheimschutzregelung in der Europäischen Union. Ein nächster Schritt wäre es, Regelungen zum materiellen Geheimschutz beim Ratssekretariat zu schaffen sowie rechtliche, auch die Mitgliedstaaten bindende Regelungen zum personellen und materiellen Geheimschutz bei der Kommission.

II. Gemeinschaftsrecht / Nationales Recht

1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

31. Subsidiaritätsbericht der Bundesregierung

Bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Europäische Gemeinschaft haben sich im Berichtszeitraum weitere Fortschritte ergeben. Die Gesamtzahl der Vorschläge der Kommission sowie die Zahl der problematischen Vorschläge hat weiter abgenommen. Zahlreiche Kommissionsvorschläge konnten bei den Verhandlungen im Rat subsidiaritätsgerecht umgestaltet werden. Die Kommission hatte sich in ihrem Jahresbericht 1997 vom 26. November 1997 wiederum ausdrücklich zum Ziel einer besseren Rechtsetzung i. S. einer subsidiaritätsgerechten europäischen Rechtskultur bekannt und damit an der Grundlinie festgehalten, die sie in den vorangegangenen Jahresberichten verfolgt hatte.

Die praktischen Konsequenzen daraus sind allerdings weiterhin noch nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Nach wie vor bestehen auf Gemeinschaftsebene Tendenzen einer Überregulierung und Überzentralisierung, denen die Bundesregierung entgegengetreten ist und weiter entgegengetreten wird, wie z. B. bei den Vorschlägen zur Reform der Strukturfonds.

Die Bundesressorts haben im Berichtszeitraum acht neue Vorschläge der Kommission vertieft geprüft und wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beanstandet. In ihrem Subsidiaritätsbericht für 1997 vom 17. Juni 1998 hat die Bundesregierung festgestellt, daß hiervon vier Vorschläge nach weiteren Verhandlungen in den Gremien des Rates mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar waren, während die übrigen vier Vorschläge weiterhin gegen das Subsidiaritätsprinzip verstießen. Die weitere Entwicklung im 2. Halbjahr 1998 hat dazu geführt, daß zwei der vier Vorschläge schließlich als subsidiaritätskonform akzeptiert wurden, so daß Subsidiaritätsbedenken nur noch in zwei Fällen fortbestanden (Vorschlag für eine neue Rahmenverordnung für die Strukturfonds, Vorschlag für ein Programm zur Förderung des Tourismus „Philoxenia“).

32. Subsidiarität, Bericht der Kommission

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat am 1. Dezember 1998 ihren Jahresbericht über die Rechtsetzung für 1998 übermittelt. Der Bericht befaßt sich sowohl mit der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit als auch mit anderen Maßnahmen (redaktionelle Qualität, Vereinfachung, Kodifizierung und Konsolidierung, Zugang zu Informationen). Die Kommission legt darin dar, daß die Zahl ihrer Vorschläge weiter zurückgegangen sei. 1998 habe sie dem Rat 34 Vorschläge für neue Rechtsvorschriften unterbreitet. Ferner habe sie alle überholten Vorschläge überprüft und eine größere Zahl zurückgezogen. Sie schlage zunehmend nicht-zwingende Rechtsakte vor und fördere den Rückgriff auf Alternativen zur Rechtsetzung, z. B. freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft.

Die Ausführungen der Kommission zur Subsidiarität sind allerdings in diesem Bericht sehr knapp ausgefallen. Auch rückt die Kommission nach wie vor nicht von der Auffassung ab, daß der Binnenmarkt nicht in den Anwendungsbereich des Subsidiaritätsprinzips fällt. Die Bundesregierung tritt dieser unzutreffenden Interpretation, durch die die effektive Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in Frage gestellt wird, weiterhin entgegen.

33. Subsidiarität, Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1998 eine Stellungnahme zu dem Jahresbericht der Kommission für 1997 beschlossen. Er begrüßt darin, daß die Kommission 1997 ihre Bemühungen fortgesetzt hat, die EG-Rechtsetzung insgesamt zu verbessern, und stellt fest, daß die Zahl der neuen Rechtsetzungsvorschläge weiter rückläufig ist und die Kommission vermehrt Vorschläge für Rahmen- und Mindestvorschriften vor-

legt, die erweiterte Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten vorsehen. Er erkennt auch an, daß die Kommission verstärkt darauf achtet, die Mitgliedstaaten durch Grün- und Weißbücher vor konkreten Rechtsetzungsvorschlägen zu konsultieren. Der Bundesrat beanstandet jedoch, daß die Kommission sich in ihrem Bericht zur konkreten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nur sehr knapp und oberflächlich geäußert habe. Nach seiner Auffassung tragen die Ausführungen der Kommission der vorrangigen Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips nicht ausreichend Rechnung. Außerdem kritisiert der Bundesrat ebenfalls, daß die Kommission weiterhin die Rechtsauffassung vertritt, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht für den Binnenmarkt gilt und daß die Kommission auch die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts nicht genügend berücksichtige. Im übrigen hat der Bundesrat gefordert, die Bemühungen um die Entwicklung besonderer Prüfkriterien für Aktions- und Förderprogramme fortzusetzen. Die Bundesregierung hat in ihrem Jahresbericht ausgeführt, daß sie mit den Forderungen des Bundesrates übereinstimmt. Der Bundesrat hat sich in mehreren Sitzungen mit Vorschlägen der Kommission unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität befaßt und dazu Stellungnahmen abgegeben, in denen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip bei zahlreichen Einzelbestimmungen gerügt werden.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat auf seine im Beschluß vom 27. April 1997 geäußerte Bitte eine Stellungnahme zur Anwendungspraxis des Artikels 235 EG-Vertrag vorgelegt. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 29. Mai 1998 der Bewertung der Bundesregierung angeschlossen, daß sich die vom 1. November 1993 bis 31. Dezember 1997 auf der Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte im Rahmen der Kompetenzgrenzen der Gemeinschaft gehalten und somit den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts im „Maastricht-Urteil“ entsprochen haben. Er hat aber davor gewarnt, zur Vermeidung von Artikel 235 Rechtsakte auf eine andere, unzutreffende Rechtsgrundlage zu stützen, da hierdurch nicht nur das Einstimmigkeitsprinzip im Rat umgangen würde, sondern auch die Mitwirkungsrechte des Bundesrates gemäß Artikel 5 EuZBLG verkürzt werden könnten.

34. Subsidiarität, Europäischer Rat

Der Europäische Rat hat sich bei seinen Tagungen in Cardiff im Juni 1998 und in Wien im Dezember 1998 mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips befaßt. Bei seiner Tagung in Cardiff hat sich der Europäische Rat u. a. dafür ausgesprochen zu prüfen, wie das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis besser verwirklicht werden kann, und ein informelles Treffen im Herbst 1998 zur Vorbereitung seiner Tagung in Wien vereinbart. Im Anschluß an das informelle Treffen in Pörschach hat der Europäische Rat in Wien seine Entschlossenheit bekräftigt, eine umfassende Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu gewährleisten. Ferner hat er hervorgehoben, daß Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

rechtsverbindliche Grundsätze sind, die von den Gemeinschaftsorganen in vollem Umfang beachtet werden müssen:

- Die Gemeinschaftsorgane sollen sich künftig, somit noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, von den Kriterien und Verfahren leiten lassen, die im Subsidiaritätsprotokoll zum Vertrag von Amsterdam niedergelegt sind.
- Die Kommission ist aufgefordert worden, ihren Jahresbericht künftig rechtzeitig vorzulegen, um eingehende Beratungen in den zuständigen Organen und Gremien zur Vorbereitung des Europäischen Rates zu ermöglichen.
- Im Rat soll künftig eine Orientierungsaussprache über Grün- und Weißbücher im Lichte des Subsidiaritätsprinzips stattfinden.
- Die Kommission soll vor Vorlage neuer Rechtsakte die bereits bestehenden Rechtsvorschriften überprüfen und ggf. aufheben.
- Richtlinien sollen den Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum hinsichtlich der Form und der Mittel der Umsetzung lassen. Rechtsakte sollen unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ausreichend begründet werden.

Der Europäische Rat hat ferner beschlossen, bei seiner Tagung im Dezember 1999 die Ergebnisse dieser Punkte sowie die umfassende Anwendung des Subsidiaritätsprotokolls zu prüfen.

2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

35. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission

Mitte Mai 1998 hat die Kommission ihren nunmehr 15. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt. Er stellt die Kontrolltätigkeit der Europäischen Kommission im Jahr 1997 gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar, insbesondere die gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sowie die von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen 1997 gegen die Mitgliedstaaten erhobenen Beschwerden. Der Bericht ist aufgliedert in eine ausführliche Darstellung des Standes der Vertragsverletzungsverfahren im Bereich des Binnenmarktes sowie der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken (Verbraucherpolitik, Wettbewerbspolitik, Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Bildungspolitik, Agrar- und Fischereipolitik, Umweltpolitik, Verkehrspolitik, Energiepolitik, Kohäsionspolitik). Die Kommission hebt darin hervor, daß sie ihre Kontrolltätigkeit seit 1996 verstärkt hat, insbesondere durch eine zeitnähere Überprüfung der Richtlinienumsetzung sowie eine Straffung der Fristen. Vertragsverletzungsverfahren werden nunmehr schneller als bisher eingeleitet, ohne zuvor den Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme in einem gesonderten Beschwerdeverfahren zu geben. Folge dieser Maßnahmen sowie einer höheren An-

zahl an Beschwerden war ein starker Anstieg der Zahl neu eingeleiteter Vertragsverletzungsverfahren bei fast allen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig hat aber auch die Zahl der Einstellungen zugenommen und die Zahl der Begründeten Stellungnahmen (2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) abgenommen. Die Umsetzungsrate der Richtlinien hat sich auf durchschnittlich 94 % erhöht. Bei der Bewertung nach einzelnen Bereichen der Verstoßverfahren ist hervorzuheben, daß sie wie in den vergangenen Jahren zu ca. 90 % die verspätete Umsetzung von Richtlinien betreffen. Nur in 10 % der Fälle wird ein Verstoß gegen unmittelbar geltendes Recht vorgeworfen. Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit der Kommission ist weiter die Überwachung der Anwendung der Binnenmarkt-Regelungen und des Umweltrechtes. Wie in den vergangenen Jahren liegt Deutschland sowohl bei den neu eingeleiteten Verfahren als auch in den weiteren Verfahrensstufen im Mittelfeld der Mitgliedstaaten. Auch insoweit handelt es sich zu über 90 % um Fristüberschreitungen bei der Richtlinienumsetzung, wobei diese fast den Durchschnitt aller Mitgliedstaaten erreicht. Durch die verstärkte interne Kontrolltätigkeit der Bundesregierung haben sich inzwischen wesentliche Verbesserungen ergeben. Die Kommission hebt in ihrem Bericht weiter hervor, erstmals in acht Fällen ein Zwangsgeld gegen einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 171 EG-Vertrag beschlossen zu haben und in zwei Fällen – gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen der Anwendung der Richtlinien zum Oberflächenwasser – dieses auch vor dem Europäischen Gerichtshof beantragt zu haben. In beiden Fällen hat sie den Antrag im Jahr 1998 zurückgezogen, nachdem die Umsetzung erfolgt war.

36. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Die Kommission betont in ihrem Bericht erneut die große praktische Bedeutung der sogenannten Paketsitzungen, in denen durch informelle Gespräche zwischen ihr und den einzelnen Mitgliedstaaten eine Bereinigung bzw. gütliche Einigung in Fällen vermuteter Vertragsverstöße angestrebt wird. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des freien Warenverkehrs (Anwendung von Artikel 30 EG-Vertrag und Öffentliches Auftragswesen) sowie des Umweltrechtes. Paketsitzungen fanden mit Deutschland, Österreich, Dänemark, Spanien, Finnland, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Großbritannien, Schweden und Irland statt.

III. Unionsbürgerschaft

37. Unionsbürgerschaft

Die Europäische Kommission stellte in ihrem zweiten Bericht über die Unionsbürgerschaft vom 27. Mai 1997 fest, daß die Unionsbürgerinnen und -bürger zwar zunehmend von ihren Rechten (Freizügigkeit, Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, konsularischer Schutz, Petitionsrecht zum Europäischen Parlament, Recht auf Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten) Gebrauch machen, das Konzept der Unionsbürgerschaft aber weiterer Ausge-

staltung bedürfe, um für die Unionsbürgerinnen und -bürger größere praktische Relevanz zu gewinnen.

Im Bereich der Personenfreizügigkeit spricht sich die Kommission für eine übersichtlichere Gestaltung des Sekundärrechts unter Anbindung des gesamten Einreise- und Aufenthaltsrechts an das Konzept der Unionsbürgerschaft sowie die vollständige Beseitigung von Personenkontrollen an den Binnengrenzen aus. Hinsichtlich des Wahlrechts zum Europäischen Parlament beklagt die Kommission, daß nur wenige Unionsbürgerinnen und -bürger, die nicht in ihrem Heimatmitgliedstaat leben, von ihrem Recht Gebrauch machen, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu wählen. Darüber hinaus bestünden noch Defizite bei der Umsetzung einzelner Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten.

Die Kommission weist schließlich auf die Notwendigkeit hin, die Unionsbürgerinnen und -bürger umfassend über ihre Rechte aufzuklären. Zu diesem Zweck sind im Rahmen der Initiative „Bürger Europas“ („Citizens First“) in den vergangenen Jahren eine Reihe von Leitfäden und Merkblättern herausgegeben worden, die einen Überblick über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen im Binnenmarkt vermitteln. Die Kommission hat jüngst die Veröffentlichung eines weiteren Leitfadens angekündigt, der sich mit der Geltendmachung dieser Rechte im Binnenmarkt befassen soll.

Im Herbst 1998 hat die Kommission, aufbauend auf ihrem Aktionsplan zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, einen Vorschlag zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung (EWG) Nr. 1612/68 und der Aufenthaltsrichtlinie 68/360 (EWG) sowie zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit und die soziale Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft vorgelegt.

IV. Erweiterung der Europäischen Union

38. Erweiterung, allgemein

Die Erweiterung der Europäischen Union ist eine der großen strategischen Herausforderungen für die Europäische Union in den kommenden Jahren. Mit der geplanten Aufnahme der zehn mittel- und osteuropäischen Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie von Zypern trägt die Europäische Union dazu bei, Frieden und Wohlstand in ganz Europa langfristig zu sichern.

Der Europäische Rat in Luxemburg hat am 12. und 13. Dezember 1997 den Beitrittsprozeß für die zehn mittel- und osteuropäischen Staaten und für Zypern eingeleitet und die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen in einem ersten Schritt mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Estland, Slowenien und mit Zypern beschlossen. Nicht in die Beschlüsse des Europäischen Rates von Luxemburg einbezogen ist Malta, das seinen 1996 zurückgestellten Antrag auf EU-Mitgliedschaft erst am 14. September 1998 wieder aufgenommen hat.

Der Beitrittsprozeß mit allen 11 Beitrittsländern wurde im Rahmen einer Tagung der Außenminister in Brüssel am 30. März 1998 feierlich eröffnet.

39. Erweiterung, Beitrittsverhandlungen

Die formellen Beitrittsverhandlungen mit den ersten fünf mittel- und osteuropäischen Staaten und Zypern wurden am 31. März 1998 aufgenommen.

In einer ersten Phase der Beitrittsverhandlungen wird seit April 1998 ein Abgleich des EU-Rechtes mit der bestehenden Gesetzgebung der einzelnen Beitrittsländer durchgeführt (sogenanntes Screening). Es hat zum Ziel, eventuelle Probleme der Beitrittsländer bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu identifizieren und die zu verhandelnden Fragen festzulegen. Das Screening für die bereits verhandelnden Länder wird voraussichtlich im Juli 1999 abgeschlossen.

In einer zweiten Phase hat die Europäische Union im Herbst 1998 mit Polen, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Estland und Zypern konkrete Verhandlungen zu den ersten sieben Verhandlungskapiteln aufgenommen, welche bereits das Screening durchlaufen haben. Am 10. November 1998 haben erste Beitrittskonferenzen (d. h. Verhandlungen auf Ebene der Außenminister) stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit sind die Europäische Union und die Beitrittsländer übereingekommen, die Verhandlungen zu den drei Kapiteln Wissenschaft und Forschung, Bildung sowie kleine und mittlere Unternehmen (bei Zypern auch die Kapitel Kultur und Audiovisuelles sowie Industriepolitik) vorläufig abzuschließen. Zu den noch nicht abgeschlossenen Kapiteln Telekommunikation, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Industriepolitik sowie Kultur- und audiovisuelle Politik hat die Europäische Union weitere Informationen der Beitrittsländer erbeten. Einige Beitrittsländer haben in einzelnen Kapiteln Anträge auf Übergangsfristen gestellt.

Mit den noch nicht verhandelnden Beitrittsländern Bulgarien, Lettland, Litauen, Slowakei und Rumänien führt die Europäische Kommission ebenfalls einen Rechtsabgleich zur weiteren Vorbereitung auf die Beitrittsverhandlungen durch.

40. Erweiterung, intensivierte Heranführungsstrategie

Anläßlich der Eröffnung des Beitrittsprozesses wurden mit den zehn Ländern Mittel- und Osteuropas Beitrittspartnerschaften abgeschlossen. Diese enthalten die Grundsätze, Prioritäten, sowie die kurz- und mittelfristigen Zwischenziele und Bedingungen für die Unterstützung der Europäischen Union für die Heranführung. Die finanzielle Unterstützung der Länder wird an Fortschritte bei der Angleichung an den Gemeinschaftsbesitzstand gebunden. Für Zypern gilt eine besondere Heranführungsstrategie, da dieses Land nicht mit den zehn mittel- und osteuropäischen Ländern vergleichbar ist.

Die Europäische Union unterstützt den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa im Rahmen des PHARE-Programms (ursprünglich „Poland-Hungary Action for the Reconstruction of the Economy“). Seit 1989 sind

über 8,1 Mrd. ECU (Stand: Ende 1998) zur Unterstützung des Reformprozesses in den Staaten Mittel- und Osteuropas zur Verfügung gestellt worden. Das Programm ist seit seiner Reform im Jahr 1998 vor allem auf die Bedürfnisse der Beitrittskandidaten für den Beitrittsprozeß ausgerichtet und sieht eine Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Bereiche Verwaltungsaufbau (ca. 30 % des Budgets) und Unterstützung von Investitionen zur Übernahme des EU-Besitzstandes (ca. 70 %) vor. Wichtiger Bestandteil des Verwaltungsaufbaus sind Verwaltungspartnerschaften (sogenanntes Twinningprojekte) zwischen Behörden der Europäischen Union und der Beitrittsländer, mit dem Ziel, eine Unterstützung durch Experten in den prioritären Bereichen Justiz und Inneres, Finanzen, Umwelt und Landwirtschaft zu geben. Deutschland ist an 51 der bisher 76 Verwaltungspartnerschaften der 1. Runde als Haupt- oder Nebenpartner beteiligt. Im Ergebnis bedeutet die Neuausrichtung, daß der Schwerpunkt des Programms sich weiter entfernt von einem Technische-Hilfe-Programm hin zu einem Programm, das langfristige Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern unterstützt und Investitionen fördert. Mit der Neuorientierung reagiert die Kommission auch auf die vom europäischen Rechnungshof und in der Zwischenevaluierung geäußerte Kritik an dem Programm. Die Bundesregierung begrüßt die Neuausrichtung des Programms.

Für diejenigen fünf Länder, mit denen noch nicht verhandelt wird, ist im Rahmen des PHARE-Programms ein Aufholfonds für die Jahre 1998 und 1999 zur Verfügung gestellt worden. Dieser sieht die Bereitstellung von insgesamt 100 Mio. Euro zur Reduzierung des Rückstandes vor allem in den Bereichen Privatisierung/Umstrukturierung, Förderung ausländischer Investitionen und Korruptionsbekämpfung vor.

41. Europakonferenz

Der Europäische Rat in Luxemburg hat im Dezember 1997 die Einrichtung einer Europakonferenz beschlossen. Sie ist ein der politischen Konsultation dienendes multilaterales Gremium, an dem neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle diejenigen Staaten teilnehmen können, die für einen EU-Beitritt in Frage kommen und die Werte sowie die internen und externen Ziele der Union teilen. In einer ersten Phase richtet sich das Angebot zur Teilnahme an die zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer, Zypern und die Türkei.

Themen der Europakonferenz sind Fragen, die für die Teilnehmer von allgemeinem Interesse sind: die Zusammenarbeit in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres, andere Bereiche von gemeinsamem Interesse, insbesondere Wirtschaft und regionale Zusammenarbeit. Die Europakonferenz tagt je einmal jährlich auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sowie der Außenminister.

Die Europakonferenz wurde am 12. März 1998 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs in London eröffnet. Die Türkei nahm die Einladung nicht an. Hauptthe-

men der ersten Sitzung waren: Kosovo, Umwelt, Drogen und Organisierte Kriminalität. Zu letzterem wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die innerhalb von zwölf Monaten Empfehlungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ausarbeiten soll. Die Einladung an die Türkei zur Teilnahme an der Europakonferenz wurde bekräftigt.

Bei einem Treffen der Außenminister am 6. Oktober 1998 in Luxemburg waren die wichtigsten Themen: Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Krimi-

nalität im Bereich des Schlepperwesens und der Kinderprostitution. Erstmals wurde zu dieser Veranstaltung auch der zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz für die auswärtigen Beziehungen zuständige Bundesrat Cotti eingeladen.

Der Europäische Rat in Wien hat den Rat am 11./12. Dezember 1998 beauftragt, mit Blick auf den Europäischen Rat in Helsinki im Dezember 1999 einen Bericht über die künftige Rolle und den Mitgliederkreis der Europakonferenz zu erstellen.

C. Die Politiken der Gemeinschaft

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

1. Wirtschaftspolitik

42. Wirtschaftslage

Der wirtschaftliche Aufschwung in der Gemeinschaft hat sich 1998 fortgesetzt. Das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbesserte sich auf 2,9 % (1997: 2,7 %). Gestützt wurde die Entwicklung vor allem durch die Binnennachfrage; Ausrüstungsinvestitionen und privater Verbrauch wuchsen unerwartet kräftig. Andererseits verlangsamte sich das Exportwachstum im Jahresverlauf merklich. Ausschlaggebend dafür war die Wirtschafts- und Finanzkrise in Asien und anderen aufstrebenden Ländern sowie eine beträchtliche Abwertung des US-Dollar. Für das Jahr 1999 wird mit einer spürbaren Abschwächung des Wachstums in der Gemeinschaft gerechnet. Die weltwirtschaftlichen Risiken sind gewachsen und die Europäische Union ist dagegen nicht immun. Von einer Verbesserung des makroökonomischen Policy Mixes, welche die Binnennachfrage stärkt, wird es abhängen, ob die Wachstumsabschwächung nur vorübergehend sein wird.

43. Arbeitslosigkeit

Das sich seit 1996 beschleunigende Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union hat 1998 zu einem deutlichen Nettozuwachs an Arbeitsplätzen geführt. Die Verbesserung der Beschäftigungslage kommt zunehmend in sinkenden Arbeitslosenquoten zum Ausdruck. 1998 ging die Arbeitslosenquote auf 10 % der zivilen Erwerbspersonen zurück, nachdem die Arbeitslosigkeit 1997 in vielen Mitgliedstaaten einen historischen Höchststand erreicht hatte. Allerdings sind noch 4 ½ Mio. Jugendliche arbeitslos, und von der Langzeitarbeitslosigkeit sind etwa 8 ½ Mio. Menschen betroffen. Die Erwerbstätigenquote ist auf 61 % in der Gemeinschaft gestiegen, liegt damit aber im historischen wie im internationalen Vergleich immer noch vergleichsweise niedrig.

44. Preisentwicklung

Die Europäische Union hat einen sehr hohen Grad an Preisstabilität erreicht. Seit Anfang 1997 schwankt der Preisauftrieb um eine Jahresrate von 1,5 %. Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1998 ist er sogar weiter auf 1 % gesunken. Die Inflationserwartungen sind niedrig und Inflationsrisiken nicht in Sicht. Die Erfolge bei der Preisstabilisierung sind vor allem auf die moderaten Lohnabschlüsse zurückzuführen. Zum Tragen kommen aber auch rückläufige Importpreise durch den Preisrückgang bei Erdöl und sonstigen Rohstoffen. Auch in den nächsten beiden Jahren dürfte nach Einschätzung der Europäischen Kommission der Preisanstieg in der Europäischen Union unter 2 % bleiben.

45. Haushaltspolitische Entwicklungen

Seit 1994 haben die EU-Mitgliedstaaten beachtliche Anstrengungen zur Rückführung der Haushaltsdefizite unternommen. Die dabei erzielten Erfolge mußten notwendigerweise in einigen Staaten zunächst konsolidiert werden. Daher wurde der Defizitabbau 1998 nur geringfügig fortgesetzt. So lag das Finanzierungdefizit 1998 im Gemeinschaftsdurchschnitt bei 2,3 % des BIP. Die öffentliche Bruttoverschuldung im Verhältnis zum BIP betrug 1998 rd. 70 %.

46. Wirtschaftspolitik

Zentrale wirtschaftspolitische Aufgabe ist es, durch eine Verbindung von Angebots- und Nachfragepolitik die Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung zu verbessern. Lohn-, Geld- und Fiskalpolitik müssen sich – unterstützt von Strukturreformen – gegenseitig so ergänzen, daß neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verlangt dabei eine enge Verzahnung zwischen nationalen beschäftigungspolitischen Strategien wie dem Bündnis für Arbeit und Ausbildung und einem europäischen Beschäftigungspakt, dessen Realisierung ein prioritäres Ziel der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ist.

Wirtschaftliche Indikatoren 1998

	Wirtschafts- wachstum	Preisent- wicklung	Arbeits- losigkeit (in v. H. der zivilen Erwerbsbe- völkerung)	Leistungs- bilanz (in v. H. des BIP)
	Veränderung gegenüber Vorjahr in v. H.			
B	2,8	1,1	7,7	5,1
DK	2,4	1,9	4,0	-0,9
D	2,8	1,0	9,3	0,2
GR	3,4	4,8	9,1	-2,4
E	3,8	2,3	17,2	0,1
F	3,1	0,6	11,1	2,9
IRL	11,4	2,7	7,4	3,6
I	1,7	2,2	11,9	3,1
L	4,2	1,4	2,3	14,1
NL	3,8	2,2	3,1	5,8
A	3,2	1,1	4,3	-1,9
P	4,2	2,6	5,1	-2,1
SF	5,1	1,5	10,4	5,8
S	3,0	1,3	7,7	1,5
UK	2,5	2,0	6,2	0,2
EU	2,9	1,6	9,5	1,5

Quelle: Europäische Kommission, 20. Oktober 1998

47. Policy Mix

Am 1. Januar 1999 hat die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion begonnen, mit der elf Mitgliedstaaten den Euro einführen. In einem gemeinsamen Währungsgebiet wird der Zusammenhang zwischen Produktivität, Arbeitskosten und Beschäftigung noch transparenter. Deshalb kommt einem verantwortungsvollen Verhalten der Tarifpartner große Bedeutung zu. Wichtig ist vor allem, daß sich die Lohnpolitik der Tarifparteien an der Produktivitätsentwicklung orientiert, um einen schädlichen Lohnsenkungswettlauf bzw. einen kostenbedingten Preisauftrieb zu vermeiden. Unter dieser Voraussetzung sollte es angesichts des erreichten Grades an Preisniveaustabilität der Europäischen Zentralbank in voller Achtung ihrer Unabhängigkeit möglich sein, das vorhandene wachstums- und beschäftigungspolitische Potential – insbesondere vor dem Hintergrund verschlechterter weltwirtschaftlicher Perspektiven – voll auszuschöpfen.

48. Wirtschaftspolitiken, Instrumente zur Koordinierung

Im einzelnen wurden im Rahmen der Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Währungsunion folgende Instrumente zur Koordinierung der Wirtschaftspolitiken entwickelt:

- Koordinierung der gesamtwirtschaftlichen Politiken im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (Artikel 103 EG-Vertrag);

- Haushaltspolitische Überwachung im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes;
- Beschäftigungspolitische Leitlinien und nationaler beschäftigungspolitischer Aktionsplan (Luxemburg-Prozeß);
- jährliche Strukturreformberichte der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte (Cardiff-Prozeß).

49. Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

Verschlechterte weltwirtschaftliche Perspektiven erfordern sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der Euro-Zone eine angemessene und besser koordinierte wirtschaftspolitische Antwort, damit die Dauer und Tiefe der aktuellen Wachstumsverlangsamung begrenzt wird. Entsprechende Maßnahmen müssen mit dem Eckpfeiler der in den verschiedenen wirtschaftspolitischen Grundzügen festgelegten gesamtwirtschaftlichen Strategie übereinstimmen. Die wichtigste Maxime dieser Strategie lautet: Je stärker die Geldpolitik bei ihrer Stabilitätsaufgabe durch angemessene Haushaltsmaßnahmen und Lohnentwicklung entlastet wird, desto eher werden die monetären Rahmenbedingungen, einschließlich der Wechselkurse und langfristigen Zinssätze, Wachstum und Beschäftigung begünstigen.

50. Haushaltspolitische Überwachung

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt, der im Sommer 1997 verabschiedet wurde, schreibt vor, daß die am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich aktualisierte Stabilitätsprogramme vorlegen. Die nicht am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten präsentieren Konvergenzprogramme. Am 1. Mai 1998 haben sich die Wirtschafts- und Finanzminister im Rahmen einer Erklärung verpflichtet, ihre Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme für das Jahr 1999 bis spätestens Ende 1998 vorzulegen.

Die Programme beinhalten im wesentlichen Angaben über das mittelfristige Haushaltsziel, die Hauptannahmen über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmziele vorgeschlagen werden. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erreichen.

Die vorgelegten Programme prüft der Rat auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des EU-Wirtschafts- und Finanzausschusses. Er achtet dabei besonders darauf, ob das mittelfristige Haushaltsziel einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Defizitkriterium des Maastricht-Vertrags beinhaltet, und ob die ökonomischen Annahmen des Programmes realistisch sind. Der Rat wird im März 1999 die diesjährige Prüfung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten abschließen. Die Ratsstellungnahme zu jedem Programm wird veröffentlicht.

51. Luxemburg-Prozeß

Mit dem Amsterdamer Vertrag (Beschäftigungstitel) und den Beschlüssen des Luxemburger Beschäftigungsgipfels vom November 1997 wurde die Koordinierung nationaler beschäftigungspolitischer Maßnahmen auf eine tragfähige Grundlage gestellt. Die Gesamtstrategie sieht die Abstimmung der nationalen Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer beschäftigungspolitischer Leitlinien vor. Die Leitlinien sind in nationale beschäftigungspolitische Aktionspläne der Mitgliedstaaten einzufügen. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie ist eine koordinierte makroökonomische Politik, die von einem effizienten Binnenmarkt untermauert wird. Daher müssen die beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sein.

52. Cardiff-Prozeß

Der Europäische Rat von Cardiff hat die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, ab dem Jahr 1999 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich jährliche Berichte über die Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte auszuarbeiten. Der Europäische Rat beschloß überdies, daß die Kommission ausgehend von diesen Berichten einen weiteren Bericht über strukturelle Fragen und Maßnahmen verfassen wird, der im Rat erörtert wird. Diese Vorgehensweise soll gewährleisten, daß sich der Rat bei der Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und bei der Beratung über sie auf ein umfassendes Bild makroökonomischer, arbeitsmarktpolitischer und anderer struktureller Aspekte stützen kann.

Die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes, zusammen mit effizienteren und flexibleren inländischen Märkten sind die zwei Schlüsselemente der wirtschaftlichen Reform, die für den Erfolg des Euro bedeutsam sind. Folgende Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig: Die Qualität der rechtlichen Rahmenbedingungen, Beseitigung bestehender Hindernisse für den Handel mit Waren, Beseitigung wettbewerbsfeindlichen Verhaltens von Unternehmen und dem öffentlichen Sektor sowie der Übergang zu einer einheitlicheren Besteuerung.

53. Europäische Mittelstandspolitik

Die europäische Mittelstandspolitik war im Jahre 1998 verstärkt darauf gerichtet, der Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gerecht zu werden.

99,8 % aller Unternehmen in der Europäischen Union sind KMU (bis 249 Beschäftigte). Sie beschäftigen 66 % aller Arbeitnehmer und haben einen Anteil von 65 % am Gesamtumsatz in der Europäischen Union. KMU spielen deshalb eine Schlüsselrolle für Wachstum und Beschäftigung.

1998 wurde die Umsetzung des dritten Mehrjahresprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (1997 bis 2000) weiterverfolgt. Das Programm enthält ein Budget von 127 Mio. ECU für die Kommission (DG XXIII) zur Finanzierung ihrer unternehmenspolitischen Aktivitäten u. a. bei der Ermittlung nachahmenswerter Praktiken,

Zugang zu Finanzmitteln, Begleitung von KMU bei der Anpassung an den Euro. Eine besonders wichtige Aktivität der Europäischen Mittelstandspolitik sind die Konzentrierten Aktionen, die den Erfahrungsaustausch über vorbildliche Methoden („best practices“) zwischen den Mitgliedstaaten fördern. 1998 fanden im Rahmen der Konzentrierten Aktionen das Forum in Baden bei Wien zu Unterstützungsleistungen für KMU in der Wachstumsphase sowie Seminare in Rom, Stockholm und Helsinki statt, die sich mit der Unterstützung von innovativen Unternehmen in der Gründungsphase, mit der Qualifikation und unterstützenden Dienstleistungen beschäftigten.

Im Mai 1998 wurde der Abschlußbericht der „Business Environment Simplification Task Force“ (BEST) zur Vereinfachung des Unternehmensumfeldes veröffentlicht. Über die am 30. September von der Europäischen Kommission vorgelegte Mitteilung und einen Aktionsplan zur Umsetzung der BEST-Empfehlungen wurde im 4. Quartal 1998 unter österreichischem Vorsitz intensiv beraten. Dieser Prozeß wird voraussichtlich während der deutschen Präsidentschaft mit der Implementierung des Aktionsplanes abgeschlossen.

Zur Umsetzung der Initiative für Wachstum und Beschäftigung hat der Rat am 29. Mai 1998 drei Programme zur Finanzierung und Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen mit einem Volumen von 420 Mio. ECU für drei Jahre beschlossen:

- Ein Programm zur Unterstützung transnationaler Joint-Venture von KMU im Binnenmarkt (JEV);
- Europäische Technologiefazilität als Startkapital für KMU;
- KMU-Bürgschaftsfazilität zur Deckung der Kosten für Bürgschaften und Rückbürgschaften des EIF.

Diese Programme sind bis auf JEV noch in der Umsetzungsphase.

Im Interesse der KMU wurde 1998 von der Europäischen Kommission ein Richtlinienentwurf zu den Zahlungsfristen im Handelsverkehr vorgelegt (vgl. Nummer 74).

1998 wurde ebenfalls die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative KMU (1996–2000, Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und aus dem Europäischen Sozialfonds) durch operationelle Programme der Länder fortgesetzt. Im Spätherbst begann ein Sachverständigenteam im Auftrag der Bundesregierung mit der Evaluierung der Gemeinschaftsinitiative KMU in den neuen Bundesländern. Die Ergebnisse werden im ersten Halbjahr 1999 vorliegen.

54. Euro-Info-Centren

Im Rahmen des Europäischen Netzwerkes der Euro-Info-Centren (EIC) bestehen in Deutschland 31 solcher Beratungsstellen zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (Stand Ende 1998, 1997 = 29), darüber hinaus gibt es drei assoziierte Mitglieder.

Dieses europäische Netzwerk (insgesamt 235 EIC und 20 assoziierte Mitglieder) wird durch eine moderne, lei-

stungsstarke Infrastruktur, durch die fortschreitende Anwendung moderner Kommunikationstechnologien immer effizienter bei der Beratung der Unternehmen über Fragen des Binnenmarktes, zu europäischen Fördermöglichkeiten und bei grenzüberschreitenden Kooperationen.

Im Oktober traf sich das gesamte Netz der Euro-Info-Centren in Edinburgh, um über die Anpassung ihrer Dienstleistungen an neue Informationsbedürfnisse der Unternehmen zu beraten.

Die deutschen Euro-Info-Centren wurden 1998 sehr gut bewertet (im „blauen Bereich“).

Die erforderlichen Vertragserneuerungen konnten auch aufgrund der Bemühungen der Bundesregierung 1998 abgeschlossen werden.

Dabei wurde auch der besonderen Situation der EIC der Spitzenverbände durch ihre Einstufung als Netzwerkkoordinatoren Rechnung getragen.

55. Europartenariat

Im Jahre 1998 fanden Europartenariate im Juni in Apeldoorn/Niederlande und im November in Valencia/Spanien statt. Diese Kooperationsbörsen für kleine und mittlere Unternehmen unterstützen die Entwicklung der gastgebenden Region und fördern grenzüberschreitende Kooperationen zwischen den teilnehmenden Unternehmen über die gesamte Breite der Firmentätigkeit. Von deutschen Teilnehmern, vor allem auch aus den neuen Bundesländern, werden diese Veranstaltungen positiv bewertet. Sie bieten insbesondere für „Einsteiger“ im internationalen Geschäft gute Chancen ohne großen finanziellen Aufwand.

Die Europartenariate des Jahres 1998 werden als erfolgreich eingeschätzt. So waren in den Niederlanden mehr als 2000 Teilnehmer aus 60 Ländern vertreten.

56. Europäische Beobachtungsstelle für kleine und mittlere Unternehmen

Der von der Europäischen Beobachtungsstelle für KMU im Dezember 1997 vorgelegte fünfte Jahresbericht wurde 1998 in den Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament diskutiert. Der Bericht, der seit 1992 durch ein unabhängiges Gremium von Vertretern nationaler Forschungsinstitute für Mittelstandsprobleme erstellt wird, findet zunehmende Anerkennung in Wissenschafts- und Wirtschaftskreisen.

Der fünfte Jahresbericht enthält erstmals thematische Untersuchungen über „KMU und Fremdenverkehr“ und „KMU und Umwelt“ sowie ein neues Kapitel „Der europäische KMU-Anzeiger“.

Das Europäische Parlament begrüßte diesen Bericht, insbesondere die neu aufgenommenen Themen und brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Europäische Beobachtungsnetz für KMU seine Tätigkeit nutzbringend fortsetzen kann.

57. Partnership 98

Das Partnership-Forum 1998 fand im September in Athen statt.

Ziel der Partnership-Veranstaltungen ist es, eine Bestandsaufnahme der Kooperationsnetze und -programme in der Europäischen Mittelstandspolitik vorzunehmen und ihre Perspektiven auszuarbeiten.

1998 war das Thema von Partnership „Die Zusammenarbeit der Unternehmen angesichts der Herausforderungen des Euro und des elektronischen Handels“.

2. Wirtschafts- und Währungsunion

58. Währungsunion, Festlegung des Teilnehmerkreises

Am 2. Mai 1998 haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union auf Empfehlung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bestätigt, daß Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Finnland, Österreich, Portugal und Spanien die Voraussetzungen für die Einführung des Euro am 1. Januar 1999 erfüllen.

Der Entscheidung über den Teilnehmerkreis lagen die Konvergenzberichte der Europäischen Kommission und des Europäischen Währungsinstituts vom 25. März 1998 sowie entsprechende Empfehlungen der Europäischen Kommission zugrunde. In diesen Berichten wurde für die einzelnen Mitgliedstaaten die Erfüllung der im Vertrag von Maastricht genannten Konvergenzkriterien (hoher Grad an Preisstabilität, auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, Niveau der langfristigen Zinsen und Wechselkursstabilität im Rahmen des Europäischen Währungssystems) geprüft. Danach haben Griechenland und Schweden diese Kriterien nicht bzw. nur teilweise erfüllt. Großbritannien und Dänemark haben von vertraglichen Sonderregelungen, nach denen sie der Währungsunion zu einem späteren Zeitpunkt beitreten können, Gebrauch gemacht.

Die Bundesregierung hatte am 27. März 1998 ihren „Bericht und Stellungnahme zur Konvergenzentwicklung und zu den Konvergenzberichten der Europäischen Kommission und des Europäischen Währungsinstituts sowie zur Stellungnahme der Deutschen Bundesbank vom 26. März 1998“ vorgelegt mit dem Beschluß, bei ihrem Abstimmungsverhalten auf der europäischen Ebene den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum Teilnehmerkreis an der Währungsunion zu folgen. Nach intensiven Beratungen in den zuständigen Ausschüssen haben am 23. April 1998 der Deutsche Bundestag und am 24. April 1998 der Bundesrat dem Beschluß der Bundesregierung mit großer Mehrheit zugestimmt.

Bei Festlegung des Teilnehmerkreises an der Währungsunion verabschiedeten die Wirtschafts- und Finanzminister auch eine Erklärung zur Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung und zur Durchführung von Strukturreformen, um die Nachhaltigkeit der Konvergenzpolitik auch nach dem Eintritt in die dritte Stufe der WWU zu sichern. Ferner wurde zur Orientierung der Märkte das Verfahren für die Festlegung der unwiderruflichen Um-

rechnungskurse für den Euro am 31. Dezember 1998 bekanntgegeben. Die Ankündigung, hierbei die Anfang Mai 1998 geltenden bilateralen Leitkurse des Europäischen Währungssystems zu verwenden, hat wesentlich zur Wechselkursstabilität in Europa in den folgenden internationalen Finanzmarktkrisen des Jahres 1998 beigetragen.

59. Euro, rechtlicher Rahmen für die Einführung

Nach der Entscheidung über den Teilnehmerkreis konnte der Rat am 3. Mai die bereits im Jahr 1997 vorbereitete Verordnung über die Einführung des Euro aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, erlassen. Mit dieser Verordnung wird das Währungsrecht der Euro-Zone festgelegt, u. a. auch die Ausgabe von Euro-Bargeld ab 1. Januar 2002. Die in Deutschland aufgrund des europäischen Rechts erforderlichen Gesetzesänderungen erfolgten mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Einführung des Euro“ durch den Deutschen Bundestag und Bundesrat und Verkündung am 15. Juni 1998 im Bundesgesetzblatt.

Weitere Vorschriften zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 werden durch das 2. Euro-Einführungsgesetz festgelegt, das am 19. März 1999 dem Bundesrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird und rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz schafft die Voraussetzungen für die Nutzung des Euro in der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie für die Meldungen und Beitragsnachweise gegenüber der Sozialversicherung ab dem 1. Januar 1999. Im Bereich der Steuerverwaltung wird für Besteuerungszeiträume innerhalb der Übergangsfrist die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen sowie Lohnsteuer-Anmeldungen auch in Euro ermöglicht.

60. Europäische Zentralbank, Errichtung

Am 2. Mai 1998 erhielten die Staats- und Regierungschefs auch politisches Einvernehmen über die Mitglieder des Direktoriums der künftigen Europäischen Zentralbank (EZB). Das Direktorium wurde anschließend auf Empfehlung des Rates und nach Anhörung des Rates des Europäischen Währungsinstituts und des Europäischen Parlaments im schriftlichen Verfahren von den Regierungen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs mit Wirkung zum 1. Juni 1998 ernannt. Zum Präsidenten wurde Herr Wim Duisenberg für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt, zum Vizepräsidenten Herr Christian Noyer für eine Amtszeit von vier Jahren. Die übrigen Direktoriumsmitglieder sind Herr O. Issing (acht Jahre), Herr T. Padoa-Schioppa (sieben Jahre), Herr E. Domingo Solans (sechs Jahre) und Frau S. Hämäläinen (fünf Jahre).

Im Anschluß an die Ernennung des EZB-Direktoriums wurden gleichzeitig die EZB und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), bestehend aus der EZB

und den nationalen Zentralbanken der den Euro einführenden Länder, errichtet. In den verbleibenden Monaten bis zum Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beschloß der EZB-Rat u. a. die geldpolitische Strategie, legte das geldpolitische Instrumentarium der EZB fest und schloß die technischen Vorbereitungen für die Einführung des Euro ab. Ihre volle Funktionsfähigkeit haben die EZB und das ESZB mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 erhalten.

61. Euro, Festlegung der Umrechnungskurse und Europäisches Währungssystem II

Auf einer Sondersitzung am 31. Dezember 1998 hat der Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission und nach Anhörung der EZB die Verordnung für die unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro angenommen. Dabei wurden nach dem üblichen Verfahren von der Europäischen Kommission am 31. Dezember 1998 letztmalig die offiziellen ECU-Wechselkurse für die teilnehmenden Währungen berechnet. Diese wurden von der Europäischen Kommission anschließend dem Rat als die unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro vorgeschlagen; d.h. der offizielle ECU wurde entsprechend der Vorgaben des EG-Vertrages im Verhältnis 1:1 durch den Euro ersetzt. Die Ratsverordnung über die Definition des ECU als Währungskorb wurde aufgehoben. Der unwiderrufliche Umrechnungskurs des Euro gegenüber der D-Mark beträgt 1,95583 DM.

Gleichzeitig wurden am 31. Dezember 1998 auch die bilateralen Leitkurse der dänischen Krone und der griechischen Drachme gegenüber dem Euro festgelegt, nachdem Dänemark und Griechenland die Teilnahme am neuen Europäischen Wechselkurssystem (EWS II) zum 1. Januar 1999 beantragt hatten. Für die dänische Krone wurde auf dänischen Wunsch eine Bandbreite von +/- 2,25 % gegenüber ihrem Euro-Leitkurs vereinbart; für die griechische Drachme gilt die Standardbandbreite von +/- 15 %. Bei Erreichen der jeweiligen Bandbreiten sind die EZB und die dänische bzw. die griechische Zentralbank zu Interventionen verpflichtet, die jedoch ausgesetzt werden können, falls sie dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität zuwiderlaufen sollten. Die Teilnahme am EWS II ist eine der Voraussetzungen für eine spätere Teilnahme an der Währungsunion.

62. Euro-Zone, Außenvertretung

Als einer der ganz großen Wirtschafts- und Währungsböcke muß Europa auf internationaler Ebene künftig mit einer Stimme sprechen können. Zur Frage der Außenvertretung der Euro-Zone hat der Rat Grundsätze erarbeitet, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Wien (11./12. Dezember 1998) gebilligt wurden. Danach soll die EZB entsprechend ihrer vertraglichen Zuständigkeit in informellen Gremien wie der G7 und in internationalen Organisationen die Geldpolitik der Euro-Zone vertreten. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat der EZB zu diesem Zweck bereits einen Beobachtersta-

tus eingeräumt. Zu anderen Themen soll der Vorsitzende der Euro-11-Gruppe, unterstützt von der Europäischen Kommission, in der G7 den Standpunkt der Gemeinschaft vortragen. Im IWF soll dies durch den Vertreter jenes Landes, das den Euro-11-Vorsitz ausübt, geschehen. Er soll dabei ebenfalls von einem Vertreter der Europäischen Kommission unterstützt werden.

Aufgabe der deutschen EU-Präsidentschaft ist es jetzt, mit den internationalen Partnern eine Verständigung über dieses Modell der Außenvertretung der Euro-Zone herbeizuführen.

63. Euro-Münzen, Stückelungen und technische Merkmale

Auf dem Weg zur Währungsunion wurden im Jahr 1998 weitere integrationspolitische Fortschritte erzielt. So konnten im Rahmen des Artikel 105a Abs. 2 EG-Vertrag mit Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 die Stückelungen und technischen Merkmale der ab dem 1. Januar 2002 auszugebenden Euro-Münzen soweit harmonisiert werden, wie dies für den reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Die Münzen werden eine hohe Fälschungs- und Automaten-sicherheit sowie untereinander gute Unterscheidungsmöglichkeiten aufweisen. Damit wurden die deutschen Interessen angemessen berücksichtigt. Die Bundesregierung hat daher die Verabschiedung der o. g. Verordnung gebilligt.

Länderinteressen wurden nicht berührt, da es sich um Fragen handelt, die die Münzhoheit des Bundes betreffen. Das Europäische Parlament ist gemäß Artikel 105a Abs. 2 i. V. m. Artikel 189c EG-Vertrag im Verfahren der Zusammenarbeit beteiligt worden. Bundestag und Bundesrat wurden informiert.

Die o. g. Verordnung wird durch eine Änderung des Gewichts der 50-Cent-Münze und der Beschreibung der Rändelung der 50- und 10-Cent-Münze noch einmal geringfügig geändert werden, um den Forderungen der Blindenverbände und der Automatenindustrie noch besser Rechnung zu tragen.

II. Finanzierung der Union

64. Finanzrahmen

Die Kommission hat am 18. März 1998 im Rahmen der Agenda 2000 ihren Vorschlag für eine neue Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2000 bis 2006 vorgelegt.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Finanzrahmen der Europäischen Union

auch in der künftigen Planungsperiode auf maximal 1,27 % des BSP der Mitgliedstaaten zu begrenzen. Die Bundesregierung sieht in diesem Wert eine nicht auszu-schöpfende Obergrenze, unterhalb derer ausreichende Margen in der Finanziellen Vorausschau 2000 bis 2006 geschaffen werden müssen. Ziel ist es, die Finanzen der Gemeinschaft auf eine solide Grundlage zu stellen, die die Konsolidierungspolitik der Mitgliedstaaten unterstützt und eine Finanzierung der Gemeinschaft – einschließlich der bevorstehenden Erweiterung – innerhalb der bestehenden Obergrenze ermöglicht. Die von der Kommission vorgeschlagene Finanzielle Vorausschau für die Jahre 2000 bis 2006 trägt diesem Ziel nicht ausreichend Rechnung. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für das Prinzip der realen Konstanz ein, nachdem die Ausgaben für die heutige Gemeinschaft (EU-15) im Jahre 2006 real grundsätzlich nicht über dem Ausgaben-niveau des Jahres 1999 liegen sollen.

Die Bundesregierung strebt im Einklang mit den Entschlüssen des Bundestages vom 31. März 1995 und dem Beschluß des Bundesrates vom 20. Januar 1995 eine Verwirklichung des Prinzips der Solidarität und fairen Lastenteilung in der Gemeinschaft und eine Vermeidung übermäßiger Nettobelastungen einzelner Mitgliedstaaten an. Mit dem Bericht der Kommission zum Eigenmittelsystem vom 7. Oktober 1998 liegt nunmehr eine von der Bundesregierung und anderen Mitgliedstaaten geforderte Beratungsgrundlage vor, die es ermöglicht, im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur neuen Finanziellen Vorausschau auch die Finanzierungsseite zu überprüfen und insbesondere eine Lösung für das Problem der Haushaltsungleichgewichte zu suchen. Eine Verbesserung der Lastenteilung in der Gemeinschaft und die Beseitigung übermäßiger Nettobelastungen für einzelne Mitgliedstaaten ist Voraussetzung für eine Zustimmung der Bundesregierung zum Gesamtpaket Agenda 2000.

65. Haushaltsplan 1999

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 17. Dezember 1998 den EU-Haushalt für 1999 endgültig festgestellt.

Der Haushaltsplan lautet erstmals auf Euro. Veranschlagt sind Gesamtmittel in Höhe von 96 929 Mio. Euro für Verpflichtungen (VE) und 85 558 Mio. Euro für Zahlungen (ZE).

Der Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen entspricht 1,10 % des BSP (gegenüber 1,14 % im Vorjahr); die Eigenmittel-Obergrenze liegt bei 1,27 % des BSP.

Eine vergleichende Darstellung der EU-Haushalte 1998 und 1999, gegliedert nach Ausgaberrubriken, ergibt sich aus Zusammenstellung 1.

Zusammenstellung 1

	EU-Haushalt 1998 (Soll) ¹⁾				EU-Haushalt 1999 (Soll) ²⁾				Steigerung in %	
	VE ³⁾		ZE ⁴⁾		VE ³⁾		ZE ⁴⁾		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	Mio. ECU*)	%	Mio. ECU*)	%	Mio. Euro*)	%	Mio. Euro*)	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Rubrik										
1. Gemeinsame Agrarpolitik.....	39 937,00	44,05	39 937,00	47,81	40 440,00	41,72	40 440,00	47,27	1,26	1,26
2. Strukturpolitische Maßnahmen.....	33 461,00	36,91	28 517,80	34,14	39 025,00	40,26	30 450,00	35,59	16,63	6,78
3. Interne Politikbereiche	5 764,51	6,36	4 945,57	5,92	5 861,56	6,05	5 021,16	5,87	1,68	1,53
4. Externe Politikbereiche	5 720,83	6,31	4 349,15	5,21	5 907,84	6,10	3 952,24	4,62	3,27	-9,13
5. Verwaltungsausgaben	4 504,65	4,97	4 504,65	5,39	4 502,34	4,65	4 502,34	5,26	-0,05	-0,05
6. Reserven	1 176,00	1,30	1 176,00	1,41	1 192,00	1,23	1 192,00	1,39	1,36	1,36
7. Ausgleichszahlungen	99,00	0,11	99,00	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,00	-100,00
Gesamtbetrag	90 662,99	100,00	83 529,17	100,00	96 928,74	100,00	85 557,74	100,00	6,91	2,43

¹⁾ = EU-Haushalt 1998 (einschl. NBH 1/98)

²⁾ = EU-Haushalt 1999

³⁾ = Verpflichtungsermächtigungen

⁴⁾ = Zahlungsermächtigungen

*) = Jahresdurchschnittskurs 1998 (1 ECU = 1,96913 DM)

**) = 1 Euro = 1,95583 DM

- Abweichungen in den Summen durch Rundung -

Die zur Deckung der Zahlungsermächtigungen veranschlagten Einnahmen sind aus Zusammenstellung 2 ersichtlich.

Zusammenstellung 2

	EU-Haushalte	
	1998 (Soll)	1999 (Soll)
	ECU	Euro
	- in Mio. -	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	1 670,9	1 921,0
Zölle	12 072,2	11 893,9
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	32 752,8	30 374,2
BSP-Eigenmittel	35 405,2	39 260,0
Überschuß aus dem Vorjahr	1 004,0	1 478,0
Sonstige Einnahmen	624,1	630,6
Summe	83 529,2	85 557,7
Summe in Mio. DM	164 479,9	167 336,3

66. Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten

Die Entwicklung des Finanzierungsanteils der einzelnen Mitgliedstaaten am EU-Haushalt von 1995 bis 1999 ist in Zusammenstellung 3 dargestellt.

Zusammenstellung 3

Mitgliedstaaten	1995*)	1996*)	1997*)	1998**)	1999**)
Belgien	4,0	3,9	4,0	3,7	3,9
Dänemark	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0
Deutschland	31,4	29,2	28,2	27,3	26,4
Griechenland	1,5	1,6	1,6	1,6	1,5
Spanien	5,4	6,4	7,1	6,5	6,9
Frankreich	17,5	17,5	17,5	17,0	17,2
Irland	1,0	1,0	0,9	1,0	1,0
Italien	9,5	12,7	11,5	12,8	13,0
Luxemburg	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Niederlande	6,4	6,2	6,4	5,9	6,1
Österreich	2,6	2,6	2,8	2,5	2,7
Portugal	1,3	1,2	1,4	1,3	1,4
Finnland	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4
Schweden	2,4	2,8	3,1	2,8	2,9
Vereinigtes Königreich	13,6	11,6	11,9	14,1	13,4

Bemerkungen:

Alle Angaben sind in %

*) Ist-Angaben gem. EU-Haushaltsrechnung

**) Soll-Angaben

67. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit 53% nach wie vor den größten Ausgabeblock des EU-Haushalts 1998 darstellt.

	1998	1999	Veränderung
	– Mio. ECU –	– Mio. Euro –	– v.H. –
Abteilung Garantie	40 437	40 440	0
Abteilung Ausrichtung	4 016	4 261	6
Summe	44 453	44 701	0,55

Haushaltskurs 1998: 1 ECU = 1,94612 DM

Umrechnungskurs 1999: 1 Euro = 1,95583 DM.

68. EAGFL, Abteilung Garantie

Kernstück der EU-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktorbungen einschließlich der Flächenprämien zu finanzieren sind.

Entsprechend der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin darf die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben 74 % der erwarteten Zuwachsrates des Bruttosozialprodukts nicht überschreiten (Agrarleitlinie).

Nachdem die Europäische Kommission den Mittelbedarf des EAGFL-Garantie in ihrem Berichtigungsschreiben zunächst auf 40 953 Mio. Euro veranschlagt und damit eine Aufstockung des Ansatzes des Haushaltsvorentwurfs 1999 um mehr als 500 Mio. Euro anvisiert hatte, wurde der Mehrbedarf bei der Verabschiedung des Haushaltsplans 1999 durch gezielte Kürzungen im Getreidesektor ausgeglichen. Der Gesamtbedarf der EAGFL-Garantie 1999 und der entsprechende Mittelansatz beträgt danach 40 440 Mio. Euro, von denen 205 Mio. Euro in das Reservekapitel B 0–40 eingestellt wurden.

Während der EU-Gesamthaushalt 1999 um rd. 2 Mrd. Euro oder 2,3 % angestiegen ist, bleiben die Agrarausgaben gegenüber dem Vorjahresansatz praktisch konstant. Die Agrarleitlinie wird um rd. 4,8 Mrd. Euro unterschritten. Damit wird, wie im Vorjahr, den Spar- und Konsolidierungsbemühungen der Mitgliedstaaten auch im EU-Agrarbereich Rechnung getragen.

69. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds.

Im Dezember 1992 hatte der Europäische Rat von Dublin beschlossen, die Strukturfondsmaßnahmen ab 1994 unter Einschluß der entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Fischerei zunächst bis 1999 fortzuführen. Nach der Finanzplanung der Europäischen Union sind bis 1999 für Deutschland aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, insgesamt rd. 5 Mrd. ECU (rd. 9,7 Mrd. DM) vorgesehen. Davon entfallen allein auf die neuen Länder rd. 2,6 Mrd. ECU (rd. 5 Mrd. DM).

70. Betrugsbekämpfung

Am 19. Mai 1998 hat der Rat die Schlußfolgerungen zum Jahresbericht 1997 und zum Arbeitsprogramm 1998/99 der Kommission angenommen.

Zum Jahresbericht stellt er fest, daß die Ermittlungen der Kommission und der Mitgliedstaaten beim Verdacht eines Betrugs zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts im Jahre 1997 zu bedeutenden Ergebnissen geführt haben. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, den Drittländern und der Kommission trägt Früchte und stellt ein wirkungsvolles und daher wesentliches Mittel dar, um weitere Fortschritte bei den Nachforschungen zu gewährleisten und die Betrüger zu ermitteln, festzunehmen und anschließend gerichtlich zu belangen. Er begrüßt, daß die Kommission im Anschluß an die Annahme der Verordnung 2185/96 des Rates erstmals von ihren neuen Befugnissen Gebrauch gemacht und Überprüfungen an Ort und Stelle vorgenommen hat. Der Rat unterstützt die Ausrichtung des Arbeitsprogramms 1998/1999, das sich an die vier strategischen Leitlinien von 1994 anschließt: Arbeit vor Ort, Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Rechtsvorschriften (zusammen mit SEM 2000, vgl. Nummer 6) sowie Angleichung der Rechtsvorschriften im strafrechtlichen Bereich. Er weist besonders darauf hin, daß die Betrüger oftmals straff organisierten, über den nationalen Rahmen hinausgehenden kriminellen Vereinigungen angehören. Für dieses Problem sei eine übernationale und koordinierte Antwort zu finden.

Der Rat hat sich auf seiner Tagung am 23. November 1998 mit den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fällen von Betrugereien, Verschwendung und Unregelmäßigkeiten innerhalb der Gemeinschaftsorgane befaßt und festgestellt, daß Betrugereien und Unregelmäßigkeiten innerhalb wie außerhalb der europäischen Organe in keiner Weise geduldet werden dürfen. Der Rat hat die Ansicht vertreten, daß die Kontrollbefugnisse der bei der Kommission bestehenden Betrugsbekämpfungseinheit – UCLAF – auf alle Organe ausgeweitet und die Effizienz und Untersuchungskapazität dieser Behörde dringend verbessert werden muß. Er hat die Kommission aufgefordert, rasch die erforderlichen Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Kommission hat am 4. Dezember 1998 einen Vorschlag für die Einrichtung eines neuen Amtes für Betrugsermittlungen vorgelegt. Nach den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Wien vom 11./12. Dezember 1998 wurden die Organe ersucht, diesen Vorschlag zu prüfen, damit unverzüglich, auf jeden Fall vor der Tagung des Europäischen Rates in Köln, ein Beschluß gefaßt werden kann.

III. Steuerpolitik

71. Steuerwettbewerb

Am 11. November 1998 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung angenommen. Mit dieser Mitteilung wird eine der Maßnahmen des vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 1. Dezember 1997 beschlossenen Pakets zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union verwirklicht.

Die Prüfung und Genehmigung staatlicher Beihilfen steht nach Artikel 93 EG-Vertrag der Kommission zu. Durch die Mitteilung wird die Anwendung der Vorschriften über die staatlichen Beihilfen im Bereich der direkten Steuern präzisiert und verbessert, um so Wettbewerbsverzerrungen abzubauen und eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Kommission wird prüfen, ob die in der Mitteilung dargelegten Voraussetzungen sowohl bei geplanten steuerlichen Beihilfen, die ihr notifiziert werden, als auch bei steuerlichen Beihilfen, die in den Mitgliedstaaten unzulässigerweise eingeführt wurden, erfüllt sind. Auch bestehende Regelungen wird sie einer erneuten Prüfung unterziehen. Dabei wird die Kommission in jedem Einzelfall sämtliche Begleitumstände berücksichtigen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Mitteilung über die steuerlichen Beihilfen, da sie der Bekämpfung des wettbewerbsverfälschenden Steuerwettbewerbs dienen und für größere Rechtsklarheit sorgen. Die Abgrenzung zwischen wettbewerbsverfälschenden steuerlichen Maßnahmen und zulässigen allgemeinen Maßnahmen ist jedoch nicht eindeutig. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission diese Anwendungsschwierigkeiten berücksichtigen wird. Der Bundesrat unterstützt die Position der Bundesregierung.

72. Umsatzsteuerharmonisierung, Richtlinie zur Änderung der 6. EG-Richtlinie – umsatzsteuerliche Sonderregelung für Anlagegold

Der Rat hat am 12. Oktober 1998 die Richtlinie für eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für Anlagegold verabschiedet. Die Richtlinie regelt EU-einheitlich die umsatzsteuerliche Behandlung von Umsätzen mit Anlagegold. Hierzu wird die 6. EG-Richtlinie geändert und ein neuer Artikel 26b eingefügt. Die Richtlinie sieht weitgehend eine Steuerbefreiung für Umsätze mit Anlagegold (Goldbarren und -münzen) unter bestimmten Voraussetzungen vor. Auch Be- und Verarbeitungen von Gold in Anlagegold sowie die Vermittlung von Umsätzen mit Anlagegold sind begünstigt. Unternehmer können bei Lieferungen an andere Unternehmer und bei Vermittlungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen zur Besteuerung optieren. Bei steuerpflichtigen Lieferungen von Gold oder Anlagegold können die EU-Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Abnehmer Steuerschuldner wird. Der liefernde Unternehmer ist zum Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt. Anlagegoldhändler haben größere Umsätze mit Anlagegold aufzuzeichnen;

dabei können die Mitgliedstaaten Vorschriften vor allem über das Führen besonderer Nachweise und besonderer Aufzeichnungspflichten festlegen. Für Umsätze auf einem geregelten Goldmarkt können die Mitgliedstaaten eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Sonderregelung anwenden, die für die betroffenen Unternehmer zu Vereinfachungen bei der Erfassung und bei den Aufzeichnungspflichten führen soll. Die Umsetzung in nationales Recht muß bis spätestens 1. Januar 2000 erfolgen. Durch die Richtlinie wird es der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, die bisherige Steuerbefreiung in § 4 Nr. 8 Buchst. k UStG weitgehend beizubehalten.

IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes

1. Binnenmarkt allgemein

73. Binnenmarkt Aktionsplan, Umsetzung

Das Jahr 1998 stand im Zeichen der Umsetzung des von der Kommission Mitte 1997 vorgelegten Aktionsplans für den Binnenmarkt. Die im Oktober 1998 durch die Kommission vorgelegte dritte Ausgabe des Binnenmarktanzeigers (scoreboard) dokumentiert, daß in allen durch den Aktionsplan abgedeckten Aktionsfeldern gute Fortschritte erzielt wurden. Besonders hervorzuheben ist die Verbesserung aller Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EG-Richtlinien. Die Umsetzungsquote der verabschiedeten und in nationales Recht umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien hat sich hier gegenüber dem Vorjahr in allen Mitgliedstaaten (außer Irland) deutlich verbessert. Deutschland konnte sich in der Statistik der Kommission mit einer Umsetzungsquote von 97,3 % (Vorjahr 91,5 %) im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten auf den 5. Rang verbessern (vgl. Binnenmarktanzeiger vom Oktober 1998). Eine Gesamtbewertung der Umsetzung des Aktionsplans für den Binnenmarkt wird die Kommission auf dem Binnenmarktrat am 21. Juni 1999 vorlegen und hierbei gleichzeitig ihre Vorstellungen für eine etwaige Nachfolge zum Aktionsplan präsentieren. Von Bedeutung für die zukünftige Arbeit des Binnenmarktrates sind die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Wien vom 11./12. Dezember 1998. Der Europäische Rat hat es begrüßt, die Überlegungen des Rates zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, auch unter dem Blickpunkt des Binnenmarktes zu ergänzen. Erste vorbereitende Arbeiten hierzu wurden noch unter österreichischer Präsidentschaft Ende 1998 aufgenommen; sie sollen unter deutscher Präsidentschaft intensiv fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung der SLIM-Initiative (Simpler Legislation in the Internal Market) ist für die Bundesregierung weiterhin wichtig. Die Phasen II und III dieser Initiative konnten 1998 abgeschlossen werden. Folgende Bereiche des Gemeinschaftsrechts wurden im Hinblick auf eine bessere Regulierung untersucht: Mehrwertsteuerverpflichtungen, Bankdienstleistungen, Kombinierte Nomenklatur für den Außenhandel, Düngemittel (Phase II) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit, Versicherungen, Koordinierung der Sozialversicherung (Phase III).

Für die IV. Phase hat die Kommission folgende Bereiche ausgewählt: Gesellschaftsrecht, Fertigverpackungen, Gefährliche Stoffe.

74. Binnenmarkt, Zahlungsverzug im Handelsverkehr

Die Kommission hat am 23. April 1998 einen Entwurf für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr vorgelegt. Der Vorschlag basiert auf einer Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 sowie einer Mitteilung vom 9. Juli 1997. Ziel des Vorschlags ist es, den Zahlungsverzug im Handelsverkehr zu bekämpfen und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, insbesondere die Waren- und Dienstleistungsfreiheit, zu gewährleisten. Der Vorschlag beinhaltet Regelungen über die Fälligkeit, den Verzugseintritt und seine Folgen sowie über den Eigentumsvorbehalt und das gerichtliche Schnelltitulierungsverfahren für unbestrittene Forderungen. Der Rat hat die Beratungen 1998 aufgenommen; es besteht die Aussicht, unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft die Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes zu erreichen.

2. Binnenmarkt für Waren

75. Europäische Arzneimittelagentur, Arzneimittelbinnenmarkt

Am 20. Dezember 1998 ist die Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. EG Nr. L 345 S. 3) in Kraft getreten. Die verabschiedete Fassung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag der Kommission. Mit der Änderungsverordnung sind die Gebühren für die zentrale, europaweite Zulassung von Arzneimitteln erhöht worden. Neu eingeführt worden sind eine pauschale Jahresgebühr für die Erhaltung der Zulassung sowie eine Gebühr für die wissenschaftliche Beratung der Antragsteller durch die Agentur.

Außerdem hat die Kommission am 25. November 1998 eine Mitteilung über den Binnenmarkt für Arzneimittel (KOM/98/588) vorgelegt, in der sie Ansätze und spezifische Maßnahmen zur Realisierung eines solchen Binnenmarktes analysiert. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Pharmaindustrie zu stärken, wobei die Versorgung der Bürger mit qualitativ hochwertigen Arzneimitteln zu erschwinglichen Preisen gewährleistet sein muß.

Die Kommission erkennt dabei an, daß die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung (im Sinne des Subsidiaritätsprinzips) ausschließlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Sie plädiert daher für einen schrittweisen Verzicht staatlicher Preisfestsetzungen für Arzneimittel und zeigt statt dessen Optionen für andere Steuerungsmechanismen auf wie z. B. Positiv- und/oder Negativlisten sowie Festbetragsysteme. Insgesamt ist es das Ziel, in geeigneten Marktsegmenten Wettbewerbsmechanismen stärker zur Geltung kommen zu lassen.

Nach Auffassung der Kommission könnte es insbesondere im Bereich der rezeptfreien Arzneimittel und bei Me-

dikamenten, deren Patentschutz ausgelaufen ist (sog. Generika) mehr Wettbewerb geben. Die Kommission beabsichtigt, ihre Mitteilung 1999 mit den Mitgliedstaaten zu erörtern.

76. Produkthaftung, landwirtschaftliche Urproduktion

Am 17./18. Dezember 1998 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie zur Änderung der Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) beschlossen. Ziel der Richtlinie ist es, das durch den BSE-Rinderseuchenskandal erschütterte Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit der Lebensmittel zu stärken. Mit der Änderungsrichtlinie sollen landwirtschaftliche Urprodukte des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei obligatorisch vom Regelungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie umfaßt werden.

77. Schädlingsbekämpfungsmittel, Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände

Mit der Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 290 S. 25), werden für die noch nicht harmonisierten Bereiche, die sich aus den Richtlinien 93/57/EWG und 93/58/EWG durch die sogenannten „offenen Positionen“ ergaben, gemeinschaftsweit geltende Höchstmengen festgesetzt.

78. Tabakerzeugnisse, Werbung

Die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen ist nach Billigung des gemeinsamen Standpunktes durch das Europäische Parlament am 12./13. Mai 1998 und Erlaß des Rates am 22. Juni 1998 bei Ablehnung durch Deutschland und Österreich sowie Enthaltung Spaniens und Dänemarks am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Zum Inhalt wird auf Nummer 79 des 58. Integrationsberichtes verwiesen. Wegen der dort gegen die Richtlinie angeführten Rechtsfragen hat die frühere Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof eine Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie erhoben (vgl. Nummer 20).

79. Kontaminanten in Lebensmitteln

Mit der unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltenden Verordnung (EG) Nr. 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 201 S. 43) sind Höchstmengenfestsetzungen für Aflatoxine in bestimmten Lebensmitteln erfolgt. Da in der bisherigen nationalen Aflatoxin-Verordnung jedoch Höchstmengen für den Aflatoxingehalt für alle Lebensmittel

festgesetzt sind, sollen die Höchstmengen für solche Lebensmittel, die nicht von der Gemeinschaftsregelung erfaßt werden, auch künftig durch eine noch zu erlassende nationale Mykotoxinverordnung aufrechterhalten bleiben.

In der Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (ABl. EG Nr. L 201 S. 93) sind für die von der Verordnung (EG) Nr. 1525/98 betroffenen Lebensmittel Probenahmeverfahren und Kriterien für Analysemethoden festgelegt. Die Richtlinie ist im Rahmen des Erlasses der vorgesehenen Mykotoxinverordnung voraussichtlich ab Januar 2000 in nationales Recht umgesetzt.

80. Aflatoxine in Pistazien aus dem Iran

Mit der Entscheidung der Kommission 97/830/EG vom 11. Dezember 1997 wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Pistazien und bestimmten hieraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus dem Iran erlassen. Die Entscheidung wurde zunächst kurzfristig in einer Dringlichkeitsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, dann in der Zweiten Verordnung über die Einfuhr von Pistazien mit Ursprung oder Herkunft aus dem Iran vom 19. Juni 1998 sowie mit der Bekanntmachung der Einlaßstellen für diese Pistazien vom 30. Juni 1998 in nationales Recht umgesetzt.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)

81. Binnenmarkt, Absicherung von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen gegen Insolvenzrisiken

Die Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen verfolgt das Ziel, die Risiken, die mit der Mitgliedschaft in den genannten Systemen verbunden sind, zu reduzieren. Sicherungsbedürftig sind insbesondere Nettingvereinbarungen und die Verwertbarkeit von Sicherheiten.

Die Richtlinie soll die ungehinderte Abwicklung von Zahlungen im Binnenmarkt gewährleisten und einen Beitrag zur Effizienz und zum kostengünstigen Betrieb grenzüberschreitender Systeme innerhalb der Europäischen Union leisten. Um dies zu erreichen, ist in der Richtlinie etwa vorgesehen, daß eine Aufrechnung gerichtlich durchsetzbar und auch für Dritte verbindlich ist, sobald ein Zahlungsauftrag vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das System eingebracht worden ist. Die „Null-Uhr-Regel“, die dem Konkursantrag rückwirkende Wirkung verleiht, könnte die Abwicklung von Zahlungen in den Systemen erheblich stören und wird deshalb ausgeschlossen. Weiter soll die Richtlinie verhindern, daß im Falle des Konkurses eines Systemteilnehmers das Insolvenzrecht des Mitgliedstaates dieses Teilnehmers die Gültigkeit der in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Sicherheiten nicht anerkennt. Die Richtlinie ist vor dem 11. Dezember 1999 umzusetzen.

82. Binnenmarkt, Rechtsanwälte

Die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (sog. Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte), ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 14. März 1998, S. 36, veröffentlicht worden. Die Richtlinie, die bis 14. März 2000 umzusetzen ist, bringt Erleichterungen für die Niederlassung von Rechtsanwälten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. (Einzelheiten vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 86).

83. Versicherungsunternehmen, Aufsicht

Die Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe wurde am 13. Oktober 1998 im Rat verabschiedet, nachdem am 30. März 1998 ein Gemeinsamer Standpunkt zum Richtlinienvorschlag erreicht worden war und das Europäische Parlament diesen Gemeinsamen Standpunkt ohne Änderungen in Zweiter Lesung gebilligt hatte. Die Bundesregierung stimmte dagegen, da vielen deutschen Anliegen (insbesondere hinsichtlich des für das Einsetzen der Aufsicht maßgeblichen Schwellenwerts der Beteiligung) und Änderungswünschen des Europäischen Parlaments aus erster Lesung sowie Änderungen des Rechtsausschusses nicht entsprochen wurde (vgl. auch Nummer 99 des 58. Integrationsberichts). Die Richtlinie – 98/78/EWG – wurde am 5. Dezember 1998 im Amtsblatt der EG Nr. L 330 veröffentlicht. Sie ist bis zum 5. Juni 2000 in nationales Recht umzusetzen.

Im Zuge der nach Übergabe des Berichts über die Notwendigkeit einer späteren Harmonisierung der Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen 1997 angelaufenen Arbeiten (vgl. Nummer 99 des 58. Integrationsberichts) wurden im Berichtszeitraum Simulationsberechnungen durchgeführt, um die Auswirkungen eines speziellen Indexes sowie der Anhebung der Mindestgarantiefonds zu untersuchen. An der Untersuchung waren Aufsichtsbehörden aus fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter auch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sowie die Versichererverbände beteiligt. Die Arbeiten sollen noch bis Ende 1999 zu einem Richtlinienvorschlag führen.

Die Vorarbeiten der Europäischen Kommission, die Funktionsweise des Binnenmarktes sowie den Verbraucherschutz zu verbessern, wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Die Kommission hat am 28. Oktober eine Mitteilung zum „Abstecken eines Aktionsrahmens“ (KOM/98/625) vorgelegt. In diesem Papier werden hinsichtlich des Versicherungsbereichs Bedeutung und Dringlichkeit harmonisierter Regelungen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, einer Regelung grenzüberschreitender Altersversorgungssysteme (vgl. Nummer 163), der Regelung der Abwicklung von Versicherungsunternehmen sowie eine mögliche Richtlinie für Versicherungsvermittler angesprochen:

Zu einer Regelung für Versicherungsvermittler (vgl. Nummer 99 des 58. Integrationsberichts) liegt noch kein Richtlinienvorschlag vor. Seit November wird mit den Mitgliedstaaten ein Arbeitspapier der Kommission diskutiert.

Wesentliche Fortschritte konnten im Rat bei den Ende 1997 wieder aufgenommenen Beratungen des geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Direktversicherungsunternehmen erzielt werden. Die Frage der gegenseitigen Anerkennung der innerhalb der Europäischen Union bestehenden Sicherungssysteme (Spezialprivileg der Versicherungsgläubiger im Insolvenzfall auf die die technischen Rückstellungen bedeckenden Aktiva bzw. Generalprivileg der Versicherungsgläubiger in bezug auf alle Vermögenswerte unter Beachtung sonstiger Vorrechte) wurde weitgehend geklärt. Die Beratungen werden unter deutscher Ratspräsidentschaft fortgesetzt.

84. Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen

Seit Anfang 1998 sind die Telekommunikationsmärkte in der Europäischen Union vollständig liberalisiert. Jedermann kann seither Telekommunikationsnetze errichten und betreiben und Telekommunikationsdienste anbieten. Für das Tätigwerden auf diesen Märkten mußte ein ordnungspolitischer Rahmen geschaffen werden. Der Übergang von einer Monopolsituation zu einem Wettbewerbsmarkt erforderte hierbei eine besondere, vom allgemeinen Wettbewerbsrecht abweichende sektorspezifische Regulierung. Wesentliche Eckpunkte dieses ordnungspolitischen Rahmens für die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors am 1. Januar 1998 wurden bereits 1997 durch verschiedene EU-Richtlinien festgelegt. Dies waren vor allem die neue Sprachtelefondienst-Richtlinie, die Zusammenschaltungs- und die Lizenzierungsrichtlinie.

85. Telekommunikation, Stand des Telekommunikationsbinnenmarkts

Die rechtzeitige Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ist für die Schaffung eines einheitlichen Telekommunikationsmarktes äußerst wichtig. In ihrem vierten Umsetzungsbericht hat die Europäische Kommission die Situation in der Bundesrepublik Deutschland recht positiv dargestellt. Die Marktentwicklung in Deutschland zeigt, daß der deutsche Markt sehr offen ist. Deutschland hat großes Interesse, daß auch in anderen Mitgliedstaaten der Markteintritt ohne Einschränkungen möglich ist.

86. Telekommunikation, Neufassung Endgeräte-Richtlinie

Der Rat erzielte am 26. Februar 1998 eine politische Einigung zur Neufassung der Endgeräte-Richtlinie. Die Richtlinie erweitert den Geltungsbereich der alten Richtlinie aus dem Jahre 1991 um sämtliche Funkgeräte. Die Verfahren, um Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen auf den Markt zu bringen, werden vereinfacht und beschleunigt. Die Konformität mit sog.

grundlegenden Anforderungen, wie Gesundheitsschutz und effektive Frequenznutzung, wird weitgehend durch eine Erklärung des Herstellers gewährleistet, die die bisherige Vorabkontrolle durch eine staatliche Stelle ersetzt. Die Richtlinie wurde vom Rat am 25. Januar 1999 förmlich angenommen.

87. Telekommunikation, Drahtlos- und Mobilkommunikation (UMTS)

Am 19. Mai 1998 einigte sich der Rat auf den Entscheidungsvorschlag über die koordinierte Einführung der Drahtlos- und Mobilkommunikation (Universal Mobile Telecommunication System, UMTS). Es handelt sich hierbei um das Mobilkommunikationssystem der dritten Generation, über das neuartige drahtlose multimediale Dienste bereitgestellt werden können. Dies bedeutet einen qualitativen Sprung gegenüber GSM-Diensten.

Ziel der Entscheidung ist die koordinierte Einführung von UMTS-Diensten zum 1. Januar 2002 und die entsprechende Einführung von UMTS-Genehmigungsverfahren zum 1. Januar 2000. Dadurch soll die zügige Einführung von UMTS gefördert und ein entsprechendes Signal an die Industrie und Drittländer gegeben werden. Länder mit Frequenzproblemen können auf Antrag eine Zusatzfrist von einem Jahr konzediert bekommen.

Die Entscheidung wurde Ende 1998 formell verabschiedet.

88. Tourismus

Der unter österreichischer Präsidentschaft vorgelegte geänderte Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein erstes Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus fand auf der Tagung des Rates (Binnenmarkt) am 7. Dezember 1998 nicht die erforderliche Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Da die Niederlande, Schweden und Großbritannien sich gegen den Programm-vorschlag aussprachen, wurde auf Vorschlag der Bundesregierung von einer förmlichen Abstimmung abgesehen. Die Bundesregierung bot an, unter deutscher Präsidentschaft tourismuspolitische Themen weiter zu beraten.

89. Aktionsplan zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)

Das Europäische Parlament und der Rat haben, gestützt auf Artikel 100a EG-Vertrag, am 22. Juni 1998 einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht gefaßt (Aktion Robert Schuman, Beschluß Nr. 1496/98, ABl. EG Nr. L 196 S. 24 vom 14. Juli 1998). Ziel der Aktion ist insbesondere die Förderung von praxisbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts. Förderungsfähig sind Einrichtungen, die die Weiterbildung der an der Rechtspflege mitwirkenden Juristen, d.h. der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, oder die Erstausbildung von Personen, die eine Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege anstreben, wahrnehmen.

4. Wettbewerbspolitik

90. Wettbewerbsrecht, Reform der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen

Im Jahr 1998 hat die Kommission den ersten Schritt in Richtung einer umfassenden Reform des europäischen Wettbewerbsrechts unternommen: Am 30. September 1998 hat sie eine Mitteilung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf vertikale Beschränkungen (d.h. Vertriebsbindungen) vorgelegt. Es wurde damit eine Neuregelung in die Wege geleitet, die sämtliche Branchen und sämtliche Typen von Vertriebsbindungen umfassen, leicht anwendbar sein und den Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit verschaffen soll. Die Verhandlungen im Rat zur Ermächtigung der Kommission zum Erlass einer entsprechenden Gruppenfreistellungsverordnung haben unter österreichischer Präsidentschaft im Herbst 1998 begonnen.

91. Ermächtigungsverordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag

Am 13. November 1997 hat der Rat eine politische Empfehlung in Form eines konkreten Textvorschlages für eine Rahmenverordnung des Rates nach Artikel 94 EG-Vertrag verabschiedet, mit der die Europäische Kommission ermächtigt wurde, durch Kommissionsverordnungen bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen von der Pflicht vorheriger Notifizierungen freizustellen.

Die Verabschiedung des Textes dieser Rahmenverordnung durch den Rat erfolgte am 7. Mai 1998.

92. Verfahrensordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag

Am 16. November 1998 kam es im Rat (Industrie) zu einem politischen Einvernehmen über eine weitere Verordnung, in der die Verfahrensaspekte der Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die Europäische Kommission geregelt werden. Derzeit sind die Ratsgremien mit der Finalisierung des Textes befaßt. Mit endgültiger Verabschiedung durch den Rat ist im Frühjahr 1999 zu rechnen. Damit werden diese für die Beihilfenkontrolle wichtigen Fragen erstmals in Verordnungsform geregelt.

93. Beihilfenkontrollpolitik

Zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission besteht uneingeschränkte Übereinstimmung, daß Schaffung und Erhaltung eines freien und unverzerrten Wettbewerbs zu den Grundprinzipien der Europäischen Union gehören. Die Bundesregierung tritt daher für eine strikte Beihilfenkontrolle ein, die auch nicht durch Überbetonung anderer Gemeinschaftspolitik eine veränderte Zielrichtung erhalten darf.

Das Gebot des Schutzes des Wettbewerbs wird allerdings nicht unbegrenzt gelten können, wenn es darum geht, strukturellen Wandel abzufedern und schwere soziale Härten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, in denen der unumgängliche Wandel nicht ohne die Unterstützung des Staates erreicht werden kann.

Die Europäische Kommission hat dieser Einschränkung z. B. bei der Unterstützung des Transformationsprozesses in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

94. Beihilfenpolitik im Schiffbau

Der Rat hat sich am 7. Mai 1998 auf eine Verordnung zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau verständigt, die ab 1. Januar 1999 die bislang geltende 7. Schiffbaubeihilfenrichtlinie ablöst. Zentraler Punkt der Neuregelung ist die zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zur Gewährung direkter Produktionsbeihilfen bis zum Ende des Jahres 2000. Zur Förderung der Zukunftsfähigkeit der Schiffbauindustrie wurde der Rahmen zur Unterstützung des technologischen Fortschritts (neben den bereits zulässigen Beihilfen für Forschung und Entwicklung) um die Förderung von Innovationen erweitert. Daneben können für Investitionen durch Werften in strukturschwachen Gebieten Regionalbeihilfen gewährt werden.

95. Wettbewerbsbeschränkungen, Reform des deutschen Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Mai 1998 eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschlossen. Der über 40 Jahre alte Gesetzestext wurde im Zuge der Reform vollständig überarbeitet, gestrafft und verständlicher gefaßt. Materiell führte die Reform zu einer maßvollen Harmonisierung mit dem europäischen Kartellrecht bei gleichzeitiger Hebung des wettbewerbsrechtlichen Schutzniveaus des Gesetzes im Ganzen. U. a. wurden folgende Rechtsänderungen beschlossen: Das Kartellverbot erfaßt nach dieser Reform bereits den Abschluß von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und nicht erst die Praktizierung. Der Katalog der Kartellausnahmen ist gekürzt worden. Das Freistellungsverfahren ist vereinfacht worden. Für bestimmte Kooperationsformen wurde, in Anlehnung an Artikel 85 Abs. 3 EG-Vertrag, ein ergänzender Freistellungstatbestand ins Gesetz eingefügt. Der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist nach neuem Recht, wie in Artikel 86 EG-Vertrag, unmittelbar durch Gesetz verboten, so daß geschädigte Unternehmen ihre Rechte selbst vor den Zivilgerichten geltend machen können. Die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden bei Rechtsverstößen marktbeherrschender Unternehmen wurden gestärkt. Der Zugang zu Netzen und Infrastruktureinrichtungen wurde durch einen allgemeinen Tatbestand im GWB geregelt. In der Fusionskontrolle gilt nach dieser Reform das Präventivprinzip, d.h. Zusammenschlüsse müssen, wie im europäischen Recht, vor Durchführung angemeldet werden. Freigaben von Zusammenschlüssen können von anderen Unternehmen gerichtlich angefochten werden. Die Ausnahmebereiche Landwirtschaft, Banken/Versicherungen und Verkehr wurden deutlich zurückgeführt. Der Ausnahmebereich Energie (Strom und Gas) war bereits im Rahmen der Reform des Energiewirtschaftsrechts im März 1998 aufgehoben worden. Das neue GWB enthält – neben den kartellrechtlichen Bestimmungen – auch einen Abschnitt, der das ebenfalls im Mai 1998 reformierte deutsche Vergaberecht (öffentliches Auftragswesen) regelt. Das Gesetz ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

5. Strukturpolitik und Transeuropäische Netze

96. Strukturfonds, allgemein

Für die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE; Europäischer Sozialfonds – ESF; Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung – EAGFL; Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei – FIAF) stehen im Förderzeitraum 1994–1999 insgesamt 155 Mrd. ECU (Preisbasis) zur Verfügung, davon entfallen 22 Mrd. ECU auf Deutschland, was einem Anteil von 14,3 % entspricht.

Für die neuen Bundesländer sind 15 Mrd. ECU und für die alten Bundesländer 7 Mrd. ECU vorgesehen (Einzelheiten vgl. 56. Integrationsbericht Nummer 142–150 und Nummer 170).

Derzeit laufen in Brüssel die Verhandlungen über die Reform der EU-Strukturfonds sowie des Kohäsionsfonds nach 1999. Grundlage ist die von der Kommission am 18. März 1998 vorgelegte Agenda 2000. Im Zusammenhang mit der Revision der Finanziellen Vorausschau 2000–2006 stehen auch die Strukturfonds-Verordnungen sowie die Verordnung über den Kohäsionsfonds zur Neuordnung an. Diese regeln sowohl die Neuabgrenzung der Fördergebiete als auch die zur Verfügung stehenden Beträge. Die Verhandlungen sollen unter deutscher Ratspräsidentschaft bis zum Sommer 1999 abgeschlossen werden.

97. Strukturfonds, Ziel 1

Bei der Durchführung der Ziel 1-Programme konnten 1998 weitere Fortschritte erreicht werden. Bis zum 30. September 1998 sind rd. 75 % der 1994–1999 insgesamt verfügbaren Strukturfondsmittel bewilligt und etwa 53 % an die Endbegünstigten ausgezahlt worden. Die Strukturfondsmittel trugen dazu bei, die Umstrukturierung der Wirtschaft sowie der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) weiter voranzutreiben, Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern oder neue zu schaffen und die Defizite im Infrastrukturbereich weiter abzubauen. Daneben richtete sich das Augenmerk der Förderung auf die Verbesserung der Umweltsituation, die Entwicklung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation sowie auf die beschäftigungspolitische Flankierung des Transformationsprozesses in den neuen Ländern.

Die Finanzierung der Projekte zur Unterstützung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume erfolgt schwerpunktmäßig aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abt. Ausrichtung (EAGFL). Der Europäische Regionalfonds (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) unterstützen die Förderung der ländlichen Räume im Rahmen integrierter Projekte. Von den aus den drei Strukturfonds in der Förderperiode 1994 bis 1999 insgesamt zur Verfügung stehenden rd. 6 Mrd. DM an Fördermitteln für die ländlichen Räume wurden bis Ende 1998 bereits über 80 % bewilligt und rd. 65 % ausgezahlt.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung wurden im gleichen Zeitraum 450 Mio. DM aus dem EAGFL und 180 Mio. DM nationale Mittel ausgezahlt.

Mit der Strukturförderung aus dem EAGFL sind besonders in der landwirtschaftlichen Primärproduktion und im Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte deutliche Fortschritte erzielt worden. Darüber hinaus wurden die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der ländlichen Räume nachhaltig verbessert.

98. Strukturfonds, Ziel 2

Schwerpunkt der Ziel 2-Förderung in den westdeutschen Gebieten mit rückläufiger industrieller Entwicklung ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Daneben werden Infrastrukturprojekte sowie Maßnahmen zur Stimulierung der Forschung, technologischen Entwicklung, des Umweltschutzes und zur Verbesserung der Chancengleichheit gefördert.

Die für 1994–1996 bereitgestellten Mittel in Höhe von 655 Mio. ECU sind fristgerecht gebunden worden. Die Auszahlung restlicher Mittel im Jahre 1998 ist in einigen Fällen durch Verlängerung der Programmlaufzeit ermöglicht worden.

Die für 1997–1999 verfügbaren 901 Mio. ECU können bis Ende 1999 bewilligt und bis zum 31. Dezember 2001 ausgezahlt werden.

99. Strukturfonds, Ziel 3

Im Rahmen der ausschließlich arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen des Ziels 3 (Europäischer Sozialfonds), das nur die alten Bundesländer betrifft, wurde 1998 ein Umsetzungsstand bei der Mittelbindung von ca. 88 % und bei den Auszahlungen an die Endbegünstigten von ca. 63 % der Deutschland für die Förderperiode insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel erreicht. Während die Mittelbindung zum 31. Dezember 1999 ausläuft, können die Auszahlungen aus den eingegangenen Mittelbindungen voraussichtlich noch bis zum 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Die Förderschwerpunkte sind die gleichen wie in den vorherigen Jahren, allerdings wurde die Förderung der Jugendlichen deutlich verstärkt und hier insbesondere bei den Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen. So beteiligt sich der Europäische Sozialfonds auch an der Finanzierung des von der Bundesregierung beschlossenen Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit mit 600 Mio. DM (davon 250 Mio. DM aus Ziel 3 und 350 Mio. DM aus Ziel 1). Des weiteren ist im Jahre 1998 die verstärkte Verknüpfung des Europäischen Sozialfonds mit dem nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm hervorzuheben.

100. Strukturfonds, Ziel 4

Die zu Beginn der Förderung aufgetretene Verzögerung bei der Umsetzung des Ziels 4 (berufliche Bildung und Umschulung von Arbeitskräften, die infolge industriellen Wandels oder der Veränderung der Produktionssysteme von Arbeitslosigkeit bedroht sind) konnte zwischenzeitlich zu einem beträchtlichen Teil aufgeholt werden. So

beträgt die kumulative Mittelbindung bis Ende 1998 ca. 66 % und die Auszahlung an die Endbegünstigten ca. 44 %. Eine enge Verknüpfung des Ziels 4 besteht mit den Beschäftigungspolitischen Leitlinien, so werden Maßnahmen zur Anpassung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten in den Unternehmen (Förderungsschwerpunkt III der Beschäftigungspolitischen Leitlinien) durch den ESF gefördert.

101. Strukturfonds, Ziel 5a

In der Förderperiode 1994–1999 des Ziels 5a der Strukturfonds (Anpassung der Agrar- und Fischereistrukturen) stehen in der Bundesrepublik Deutschland 1,142 Mrd. ECU zur Verfügung. Die Mittel leisten einen erheblichen Beitrag für den Ausbau einer wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft und tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dient die Förderung dazu, durch moderne und leistungsfähige Strukturen die Veredlung und Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erhöhen und den Absatz zu sichern.

102. Strukturfonds, Ziel 5b

Während die neuen Länder insgesamt als wirtschaftsschwach eingestuft werden und deshalb flächendeckend mit EU-Mitteln gefördert werden, erhalten in den westdeutschen Ländern nur einige besonders strukturschwache Gebiete (Ziel 5b-Regionen) eine besondere Förderung. Von den insgesamt rd. 2,4 Mrd. DM an EU-Mitteln zur Förderung dieser abgegrenzten ländlichen Räume sind zwischenzeitlich ca. 80% bewilligt und 60% ausgezahlt. Schwerpunkte der Förderung sind neben der Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs auch die Entwicklung und Diversifizierung des außerlandwirtschaftlichen Sektors sowie Maßnahmen zur Weiterbildung, beruflichen Orientierung, Beratung und Umschulung.

Für die Förderung von Investitionsvorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung wurden seit 1994 Fördermittel aus dem EAGFL in Höhe von 31 Mio. DM und nationale Fördermittel in Höhe von 15 Mio. DM für Investitionen im Umfang von 144 Mio. DM ausgezahlt.

Durch die abgestimmte Förderung von Maßnahmen im Agrarbereich, in den außerlandwirtschaftlichen Sektoren und auf dem Arbeitsmarkt konnten Arbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen werden. Hierdurch wurden auch für Erwerbstätige aus der Landwirtschaft Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen.

103. Gemeinschaftsinitiativen

In der Förderperiode 1994–1999 sind 9 % der Strukturfondsmittel für die Gemeinschaftsinitiativen verwandt worden. Allein auf Deutschland ist hiervon ein Betrag von rd. 2,2 Mrd. ECU entfallen.

Der Abwicklungsstand hat sich 1998 gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, ist jedoch insgesamt noch nicht zufriedenstellend. Das ist einerseits auf die verspätete Verabschiedung der Programme zurückzuführen. Andererseits verursachen die zahlreichen, oft finanziell sehr gering ausgestatteten Gemeinschaftsinitiativprogramme, die sich in ihren Fördertatbeständen meist nur unwesentlich von denen des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes unterscheiden, erheblichen administrativen Aufwand.

Daher tritt die Bundesregierung bei den laufenden Verhandlungen zur Revision der EU-Strukturfonds für eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Gemeinschaftsinitiativen ein. In Zukunft sollten nur noch solche Initiativen gefördert werden, bei denen ein echter europäischer Mehrwert erzielt werden kann. Ein Beispiel ist die Initiative INTERREG zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Für die Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG wurden ca. 395 Mio. DM bewilligt, von denen derzeit etwa 98 % gebunden sowie etwa 60% ausgezahlt wurden.

Für die Gemeinschaftsinitiative ADAPT wurden ca. 504 Mio. DM bewilligt, dabei sind etwa 90 % der Mittel gebunden und etwa 44 % ausgezahlt. Die relativ geringe Auszahlungsquote liegt insbesondere darin begründet, daß Anlaufschwierigkeiten in den Jahren 1994–1996 zu einer verspäteten Mittelbindung führten und demzufolge die Auszahlungen erst 1996 begannen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die noch zur Verfügung stehenden Mittel in den Jahren 1999 bis 2001 zur Auszahlung gebracht werden. Im Rahmen von bundesweit ca. 1 300 genehmigten Projekten (etwa je zur Hälfte ADAPT und BESCHÄFTIGUNG) sind innovative Wege gesucht worden, um dem industriellen Strukturwandel zu begegnen, präventiv drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden und bestehende Arbeitslosigkeit für alle Bevölkerungsgruppen mit Hilfe von (Re-)Integrationsmaßnahmen abzubauen.

Als ergänzendes Förderinstrument im Rahmen der Strukturförderung stehen den Projektträgern aus den Strukturfonds der Gemeinschaft für LEADER II-Maßnahmen rd. 415 Mio. DM zur Verfügung. Auf der Grundlage der regionalen Programme wurden mittlerweile 146 Aktionsgruppen bzw. kollektive Aktionsträger gegründet, die die Fördermaßnahmen initiieren. Maßnahmenswerpunkte bei der Förderung der ländlichen Entwicklung sind Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs und Projekte zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und Lebensqualität. LEADER II verfolgt einen neuen, stärker auf Innovation und auf Eigeninitiative der Bevölkerung ausgerichteten Förderansatz. Bis Ende 1998 waren von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln über 65 % bewilligt und rd. 40 % ausgezahlt.

Mit der LEADER-Förderung wurden vielfältige Aktivitäten der Aktionsgruppen unterstützt und zahlreiche neue Ansätze zur Entwicklung ländlicher Räume gefunden.

104. Betrugsbekämpfung bei Strukturfonds

Die gemeinsamen Anstrengungen von Kommission und Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung und des Finanzmanagements wurden auch im Jahre 1998 fortgesetzt. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat auf seinen Tagungen am 19. Mai und 23. November 1998 die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen, die die Kommissionsmitglieder Frau Gradin und Herr Liikanen mit der Gruppe der Persönlichen Vertreter erarbeitet haben, begrüßt. Er hat die Gruppe ersucht, sich intensiv mit Fragen der Haushaltsführung, der Finanzkontrolle und der Betrugsbekämpfung in allen Bereichen zu befassen, insbesondere auch in den Bereichen der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern und der Umsetzung der Agenda 2000.

105. Europäische Investitionsbank

Im Jahr 1998 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) für Vorhaben in Deutschland ein Finanzierungsvolumen von ca. 5,2 Mrd. Euro unterzeichnet. Diese verteilen sich auf Direktfinanzierungen von Investitionsvorhaben, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Umweltschutz und effizienterer Energieeinsatz und auf Globaldarlehen zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der regionalen Entwicklung.

Zur Umsetzung des im November 1997 eingeleiteten Amsterdam Sonderaktionsprogramms (ASAP) zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung hat die EIB 1998 folgende Finanzierungen genehmigt:

- 560 Mio. Euro für Eigenkapital- und Quasieigenkapitalfinanzierungen für wachstumsorientierte, innovative kleine und mittlere Unternehmen mit Beschäftigungspotential;
- 3 Mrd. Euro für Projekte in den arbeitskräfteintensiven „Humankapital“-Bereichen Bildung und Gesundheit;
- 2,6 Mrd. Euro für Stadterneuerung.

KMU wurden zusätzlich unterstützt mit 2,7 Mrd. Euro im Rahmen von herkömmlichen Globaldarlehensvereinbarungen mit Partnerbanken. Diese Mittel kommen rund 10 000 KMU zugute. Für die Transeuropäischen Netze wurden Finanzierungen in Höhe von 8,2 Mrd. Euro in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie in der Europäischen Union unterzeichnet. Hiervon entfielen 3,4 Mrd. Euro allein auf den Telekommunikationssektor.

Die Finanzierungen in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern und in Zypern stiegen um 60 % auf 2,4 Mrd. Euro. Hierzu hat maßgeblich die neue Vorbeitrittsfazilität beigetragen. Das Kapital der Bank wurde um mehr als 60 % auf 100 Mrd. Euro erhöht. Dadurch steigt die Obergrenze für mögliche, jeweils ausstehende Finanzierungen auf 250 Mrd. Euro.

106. Transeuropäische Netze

Im Rahmen ihrer Vorschläge zur AGENDA 2000 hat die Kommission auch ihren Vorschlag zur Änderung der

Verordnung Nr. 2236/95 für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze - KOM (1998) 172 endg. - vorgelegt. Der Rat hat am 22. Dezember 1998 dazu den gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

Wesentliche Neuerungen sind:

- Für die Gewährung der EU-Zuschüsse sollen - unverbindliche - Mehrjahresprogramme aufgestellt werden. Über die Zuschüsse soll dann nicht mehr jährlich neu entschieden werden. Grundlage der jährlichen Zuschüsse soll vielmehr das Mehrjahresprogramm sein. Damit werden die Investitionen, insbesondere bei Großprojekten, auf eine festere Basis gestellt.
- Die Kommission soll sich an Risikokapitalfonds beteiligen können. Diese Fonds sollen transeuropäische Netzvorhaben durchführen. Es handelt sich hier um ein Experiment.

Die Möglichkeit ist begrenzt worden:

- = Nicht mehr als 1 % der zur Verfügung stehenden Mittel, also ca. 30-50 Mio. Euro für sieben Jahre, sollen dafür verwendet werden.
- = Die Verwaltung der Beteiligung an den Fonds erfolgt durch den Europäischen Investitionsfonds.

Die Höhe der Mittel zur Förderung der transeuropäischen Netze ist noch nicht festgelegt. Dies muß im Rahmen des Gesamtpakets AGENDA 2000 erfolgen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin intensiv bemüht sein, den deutschen Anteil an den Zuschüssen, der insbesondere im Bereich Verkehr bisher nicht unseren Erwartungen entsprach, zu erhöhen.

107. Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C

Die Gemeinschaftsinitiative Interreg II C unterstützt die transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa. Für den Programmzeitraum 1997-1999 stehen in diesem Rahmen insgesamt rd. 415 Mio. ECU EU-Fördermittel für die Erprobung und Weiterentwicklung innovativer Raumordnungsverfahren und -kooperationen zur Verfügung.

Bund und Länder kooperieren im Rahmen von Interreg II C mit 12 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit weiteren Staaten, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, in fünf europäischen Großräumen:

- Ostseeraum
- Mitteleuropäischer, Adriatischer, Donau- und Südosteuropäischer Raum (CADSES)
- Nordseeraum
- Nordwesteuropäischer Metropolraum
- Programmraum Vorbeugender Hochwasserschutz Rhein-Maas (IRMA).

Nachdem die Europäische Kommission bereits 1997 die Operationellen Programme für den Ostseeraum, den Nordseeraum, den CADSES sowie für den Programmraum Rhein-Maas genehmigt hat, wurde 1998 auch das Operationelle Programm des Nordwesteuropäischen

Metropolraumes genehmigt. Für die fünf Kooperationsräume mit deutscher Beteiligung stehen damit von den 415 Mio. ECU Fördermitteln des Interreg II C-Programms rd. 229 Mio. ECU im Zeitraum von 1997-1999 zur Verfügung. Einschließlich nationaler Kofinanzierungsbeiträge können damit in diesen fünf Räumen insgesamt rd. 597 Mio. ECU (davon im Programmraum Rhein-Maas rd. 427 Mio. ECU) für transnationale raumordnerische Projekte verausgabt werden.

Im Mittelpunkt des Jahres 1998 stand neben der Schaffung von gemeinsamen Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der Operationellen Programme (Einrichtung transnationaler Begleit- und Lenkungsausschüsse sowie gemeinsamer Sekretariate) die Vorbereitung und Durchführung von transnationalen Projekten im Vordergrund. Dabei wurden bis Ende 1998 im Ostseeraum und im CADSES bereits jeweils rd. 80 % der EU-Fördermittel bewilligt, in den anderen drei Kooperationsräumen zwischen 10 und 30 Prozent. Die nationale Kofinanzierung wird in den einzelnen Räumen vorwiegend von regionalen und lokalen Gebietskörperschaften übernommen.

6. Informationsgesellschaft

108. Elektronischer Geschäftsverkehr

Unter den rechtsetzenden Maßnahmen im Bereich Informationsgesellschaft ist insbesondere die Aufnahme der Beratungen über die Richtlinie zur elektronischen Signatur hervorzuheben. Sie ist ein Kernelement, um innerhalb der europäischen Union einen einheitlichen Rechtsrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehrs zu entwickeln.

Die Kommission hat am 18. November 1998 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt vorgestellt. Der Entwurf hat zum Ziel, durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für spezifische Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs die bestehende Rechtsunsicherheit in diesem Bereich abzubauen. Ausgehend vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung enthält der Vorschlag insbesondere Regelungen für das Verhältnis zwischen Anbietern und Abnehmern von Diensten der Informationsgesellschaft (allgemeine Informationspflichten und Informationspflichten im Zusammenhang mit kommerziellen Kommunikationen, Zulässigkeit und Zustandekommen elektronischer Verträge) und das Verhältnis zwischen Anbietern und Mitgliedstaaten (grundsätzliche Zulassungsfreiheit des Angebots von Diensten der Informationsgesellschaft, Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten für die Überwachung der Anbieter, Verantwortlichkeit der Anbieter, außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten und Klagemöglichkeiten).

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag wurden noch unter österreichischer Präsidentschaft in der Ratsgruppe „Dienste der Informationsgesellschaft“ aufgenommen. Eine erste Umfrage unter den Delegationen ergab eine positive Aufnahme des Vorschlages.

Längerfristig angelegt sind die Arbeiten zum Grünbuch „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie“. Bund und Länder haben hierzu in zwei gemeinsam erarbeiteten Stellungnahmen Position für Deutschland bezogen.

109. PROMISE-Programm

Im März 1998 verabschiedete der Rat das Programm „PROMISE“. Es ist mit 25 Mio. ECU für fünf Jahre dotiert. Mit seiner Hilfe sollen der europäische Bürger und die kleinen und mittleren Unternehmen auf die Chancen der Informationsgesellschaft aufmerksam gemacht werden. Insbesondere im Mittelstandsbereich liegt ein Schwergewicht. So sollen über Best-practice-Beispiele für Lösungen im elektronischen Geschäftsverkehr vor allem die Chancen des Binnenmarktes für die kleinen und mittleren Unternehmen erschlossen und über Vernetzung ein Informationsaustausch eingerichtet werden.

110. Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)

Mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes zu den Vorschlägen für eine zweite Phase des IDA-Programms (Leitlinien und Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen sowie Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen) wurden die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Entwicklung transeuropäischer telematischer Kommunikationsinfrastrukturen zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und EU-Institutionen geschaffen. Zu den Prioritäten der neuen Phase IDA II gehören u. a. die Zusammenarbeit der Verwaltungsbereiche für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die Betrugsbekämpfung und die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus. Die Kommission hat 1998 für IDA Mittel in Höhe von 23,4 Mio. ECU zur Verfügung gestellt. Für 1999 sind Mittel in Höhe von 23,94 Mio. Euro vorgesehen.

7. Energiepolitik

111. Energierahmenprogramm

Ziel des auf deutsches Drängen hin von der Kommission vorgelegten Energierahmenprogramms ist die Bündelung und entscheidende Verbesserung der Koordinierung, Transparenz, Effizienz und Kontrolle der Aktivitäten im Energiebereich. Der Rat hat am 13. November 1998 den gemeinsamen Standpunkt für die Basisentscheidung sowie vier der sechs Einzelprogramme des Energierahmenprogramms beschlossen. Für die beiden Einzelprogramme SAVE (Förderung der Energieeffizienz) und ALTENER (Förderung der erneuerbaren Energien) hat der Rat ein politisches Einvernehmen erzielen können. Für den Beschluß des gemeinsamen Standpunktes ist die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes abzuwarten.

112. Energiepolitik, erneuerbare Energien

Mit der Entscheidung des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung erneuerbarer Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER II) ist das Programm mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Es umfaßt eine Dauer von längstens zwei Jahren mit einem Finanzvolumen von insgesamt 22 Mio. ECU. Spätestens nach Ablauf dieses Zeitrahmens soll die Einbeziehung in das Energierahmenprogramm erfolgen.

Zu dem im Dezember 1997 vorgelegten Weißbuch „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger“ hat der Rat am 8. Juni 1998 eine Entschließung angenommen. Darin vertritt der Rat u. a. die Auffassung, daß die im Weißbuch vorgeschlagene Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch der Gemeinschaft bis zum Jahr 2010 eine „nützliche Richtschnur für verstärkte Bemühungen auf Gemeinschaftsebene sowie in den Mitgliedstaaten darstellt“. Ferner wird die allgemeine Ausrichtung – also nicht der Inhalt im einzelnen – des Weißbuchs als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergänzend zu den Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten begrüßt sowie die Idee „Kampagne für den Durchbruch erneuerbarer Energieträger“, zu deren Realisierung der Rat die Kommission auffordert, geeignete Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, vorzuschlagen.

Die Kommission hat weitere Arbeitspapiere auf der Basis des Weißbuchs und der verabschiedeten Entschließung des Rates angekündigt. Als Grundlage für eine substantielle Diskussion hat Deutschland bei der Kommission eine Auswertung der von der Kommission durchgeführten Umfrage über Förderstrategien der Mitgliedstaaten angefordert.

113. Energiepolitik, Mitteilung der Kommission über die Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft

Die Kommission hat am 19. Mai 1998 dem Rat ihre „Mitteilung über die Energieeffizienz in der Gemeinschaft – Ansätze für eine Strategie des rationellen Energieeinsatzes“ als ersten Schritt auf dem Weg zu einer kurz- bis mittelfristig angelegten Strategie zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgelegt. Der Rat hat hierzu am 13. November 1998 eine Entschließung gefaßt, mit der die Kommission aufgefordert wird, so bald wie möglich einen nach Prioritäten gestaffelten Aktionsplan zur Förderung der Energieeffizienz vorzulegen. Die Kommission hat hierzu die Diskussion mit den Mitgliedstaaten aufgenommen.

114. Energieeffizienz von Haushaltsgeräten

Mit dem im Juli 1997 in Kraft getretenen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, mehrere Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet der Energieeinsparung bei Haushaltsgeräten durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umzusetzen (Rahmenrichtlinie Energieverbrauchskennzeichnung und bislang sechs Durchführungsrichtlinien hierzu sowie die Richtlinie zu Energieverbrauchshöchstwerten von Kühl- und Gefriergeräten). Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft am

30. Oktober 1997 bereits die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) erlassen hatte (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 5. November 1997), ist am 3. Juni 1998 die Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV) erlassen worden (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 12. Juni 1998).

115. Energiepolitik, Verringerung von Leerlaufverlusten (Standby-Verluste)

Die Bundesregierung hat Ende 1998 eine deutsche Initiative zur Minderung der Standby-Verluste von Elektrogeräten, insbesondere im Bereich der Kommunikations- und Informationselektronik, während der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 angekündigt. Ziel der Bundesregierung ist unter anderem die Aushandlung weiterer freiwilliger Vereinbarungen der Hersteller und gegebenenfalls des Handels. Vorbild könnte beispielsweise die bestehende freiwillige Zusage sein, die der Verband der europäischen Hersteller von Geräten der Unterhaltungselektronik nach Verhandlungen mit der Kommission zur Reduzierung der Stand-by-Verluste von TV-/Videogeräten abgegeben hat. Die zu ergreifenden Maßnahmen könnten einen Bestandteil eines europäischen Aktionsplans für Energieeffizienz darstellen. Als ersten Schritt in diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung in Vorbereitung ihrer Ratspräsidentschaft die Kommission um einen Bericht zum Thema Leerlaufverluste gebeten. Die Kommission hat die baldige Vorlage eines entsprechenden Berichts zugesagt.

116. Gas

Am 11. Mai 1998 hat der Rat (Energie) die Binnenmarkt-Richtlinie Erdgas endgültig verabschiedet. Die Richtlinie ist am 10. August 1998 in Kraft getreten und muß jetzt von den Mitgliedstaaten bis zum 10. August 2000 in nationales Recht umgesetzt werden.

In Deutschland wurden die wesentlichen Teile der Gasrichtlinie mit dem im April 1998 in Kraft getretenen Energiewirtschaftsgesetz und der zum 1. Januar 1999 wirksam gewordenen Kartellrechtsnovelle bereits umgesetzt. Gebietsmonopole wurden dabei abgeschafft und das Recht auf Durchleitung auf Basis der allgemeinen kartellrechtlichen Mißbrauchsvorschriften geschaffen. Um den EU-Vorgaben jedoch vollständig nachzukommen, muß das Energiewirtschaftsgesetz vom April 1998 erneut geändert werden. Die Arbeiten hierzu werden zur Jahresmitte 1999 aufgenommen.

Die Bundesregierung hat sich mit aller Kraft für das Zustandekommen der Gasrichtlinie in Brüssel eingesetzt; dies in der Erwartung, daß die europaweite Öffnung der Gasmärkte zu erheblichen Preissenkungen in diesem Bereich führen wird – zum Vorteil aller Gasverbraucher und zur Stärkung der Wirtschaftsstandorte in Deutschland und Europa.

117. Erdöl

Am 14. Dezember 1998 hat der Rat eine Richtlinie (98/93/EG) erlassen, die eine aus dem Jahre 1968 stammende Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet,

Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten, ändert. Die neue Richtlinie trägt den Realitäten des gemeinschaftlichen Binnenmarktes und der Entwicklung auf den Erdölmärkten Rechnung. Sie straft die organisatorischen Regelungen für die Vorratshaltung, erhöht die Wirksamkeit der Kontrolle und liefert damit einen wichtigen Beitrag, die Versorgungssicherheit mit Mineralölzeugnissen in der Gemeinschaft zu erhöhen.

118. Energiecharta

Nach Ratifizierung durch mehr als 30 Vertragsstaaten – darunter die Europäische Union – ist am 16. April 1998 der Energiecharta-Vertrag und das Energiecharta-Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte in Kraft getreten. Der Energiecharta-Vertrag ist ein multilaterales Investitionsschutz-, Handels- und Transitabkommen, das einschließlich seiner Umweltschutzbestimmungen einen umfassenden Rahmen für die Ost/West-Zusammenarbeit auf dem Energiesektor bildet. Ihm gehören neben der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten fast alle anderen OECD-Länder, alle Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die mittel- und osteuropäischen Staaten an.

119. Euratom

Der Rat hat am 25. Mai 1998 der Kommission das Mandat für die Aushandlung eines Abkommens zwischen Euratom und Japan über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie erteilt. Das Abkommen soll kommerzielle Dienstleistungen für den nuklearen Brennstoffkreislauf und den Transfer von Kernmaterial zwischen japanischen und europäischen Unternehmen und Einrichtungen erleichtern. Daneben ist beabsichtigt, die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Kernspaltung, nukleare Sicherheit, Strahlenschutz, Transport und Entsorgung radioaktiver Abfälle auszubauen. Die Verhandlungen der Kommission mit Japan befinden sich noch im Anfangsstadium.

Der Rat hat am 8. Juni 1998 die drei Zusatzprotokolle zwischen den 13 EU-Nichtkernwaffenstaaten/Euratom/IAEO sowie Frankreich/Euratom/IAEO und Großbritannien/Euratom/IAEO gebilligt. Die Zusatzprotokolle sehen eine Verstärkung des IAEO-Safeguards-Kontrollregimes vor. Die Unterzeichnung der Zusatzprotokolle erfolgte anlässlich der IAEO-Generalkonferenz am 22. September 1998 in Wien. Zur Inkraftsetzung der Zusatzprotokolle sind in allen EU-Mitgliedstaaten Zustimmungs- und Ausführungsgesetze erforderlich. Mit dem Inkrafttreten wird für Anfang 2000 gerechnet.

120. Energiebesteuerung, CO₂-Emissionen

Nachdem die Vorschläge der Kommission über eine CO₂-Energiesteuer aus den Jahren 1992 und 1995 keine Zustimmung gefunden hatten, legte die Kommission auf Ersuchen des Rates im März 1997 einen neuen „Richtlinienvorschlag zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbestimmungen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen“ vor. Der Vorschlag sieht im wesentlichen vor:

die stufenweise Anhebung der Steuermindestniveaus für Mineralöle;

- die Ausdehnung der Energiebesteuerung auf weitere Energieträger wie z. B. Erdgas (in Deutschland bereits besteuert) sowie feste Brennstoffe und Strom;
- die Möglichkeit nationale Steuersätze nach z. B. umweltpolitischen Gesichtspunkten zu differenzieren und erneuerbare Energien steuerlich zu begünstigen.

Der Richtlinienvorschlag wird seither auf Ratsarbeitsgruppenebene beraten, wobei entsprechend dem Auftrag des Rates die fachlichen und juristischen Fragen im Vordergrund standen. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1998 hat einen von der österreichischen Präsidentschaft vorbereiteten Fortschrittsbericht an den Europäischen Rat verabschiedet, in dem die künftig vorrangig zu behandelnden Fragen und Probleme aufgelistet sind.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 11./12. Dezember 1998 daraufhin den Rat aufgefordert, auf der Grundlage des Fortschrittsberichts die Arbeiten über einen Rahmen für die Energiebesteuerung fortzusetzen und dabei auch den diesbezüglichen Auswirkungen auf die Umwelt Rechnung zu tragen. Die Fortführung der Arbeiten über eine Harmonisierung der Energiebesteuerung werden während der deutschen Präsidentschaft einen Schwerpunkt innerhalb der Beratungen zur Steuerpolitik darstellen.

8. Verbraucherpolitik

121. Verbraucherschutz, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz über Finanzdienstleistungen

Die Kommission hat am 14. Oktober 1998 den Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher vorgelegt. Ziel der Richtlinie ist es, den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für die bislang vom Anwendungsbereich der Fernabsatzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 144 S. 19 vom 4. Juni 1997) ausgenommenen Finanzdienstleistungen zu regeln. Der Vorschlag enthält Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz und billigt dem Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zu. Der Rat hat die Beratungen aufgenommen.

122. Verbraucherschutz, vergleichende Werbung

Zu Ziel und Inhalt des Entwurfs einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung wird auf die Ausführungen im 57. Integrationsbericht (Nummer 148) Bezug genommen.

Nach Annahme des Vermittlungsergebnisses durch das Europäische Parlament und den Rat ist die Richtlinie am 23. Oktober 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden. Die Umsetzung muß bis zum 23. April 2000 erfolgen.

Der Bundesgerichtshof hat die Kriterien, die die Richtlinie für die Zulässigkeit vergleichender Werbung aufstellt, bereits in zwei seiner Urteile angewandt. Die Bundesregierung hält darüber hinaus eine Umsetzung durch Gesetzesänderung für erforderlich und wird fristgerecht einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

123. Verbraucherschutz, Verbrauchsgüterkauf und -garantien

Der Rat hat am 24. September 1998 den Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter beschlossen (ABl. EG Nr. C 333 S. 46 vom 30. Oktober 1998). Kernbereich des Vorschlags ist eine Festlegung des Mängelbegriffs und der Rechtsbehelfe, die dem Käufer im Falle einer Lieferung mangelhafter Sachen zustehen. Die Gewährleistungsfrist wird für neue Güter auf zwei Jahre, für gebrauchte Güter auf ein Jahr festgelegt. Außerdem trifft der Vorschlag Regelungen hinsichtlich der vom Verkäufer oder Hersteller angebotenen besonderen Garantien. Das Europäische Parlament hat in 2. Lesung Änderungen zum erweiterten Schutz der Verbraucher verlangt. Es ist nunmehr ein Vermittlungsverfahren durchzuführen.

9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts

124. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die über 10jährigen Beratungen konnten im Sommer 1998 abgeschlossen werden. Die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen ist am 31. Juli 1998 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 30. Juli 2000 umzusetzen. Die Richtlinie bewirkt die Präzisierung der rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Erteilungspraxis und einer einheitlichen Rechtsprechung in Europa zu kommen.

125. Gemeinschaftspatent

Die Bemühungen, in Weiterentwicklung des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 zu einem Gemeinschaftspatent zu kommen, das als einheitliches Schutzrecht mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft erteilt wird und nur einheitlich übertragen werden und erlöschen kann, sind bisher erfolglos geblieben. Auch der zweite Versuch, ein Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPU) zu schaffen, muß als gescheitert angesehen werden.

Die Kommission hat im Sommer 1997 in einem Grünbuch u. a. den Vorschlag unterbreitet, mit einer Verordnung ein Gemeinschaftspatent zu schaffen. Bei einer Anhörung der beteiligten Kreise in Luxemburg im November 1997 wurde dies im Grundsatz lebhaft begrüßt,

sofern das Recht möglichst einfach und kostengünstig zu erlangen wäre.

Ein entsprechender Verordnungsvorschlag der Kommission wird für Mitte 1999 erwartet.

126. Europäisches Musterrecht

Mit der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen soll der Designschutz in Europa harmonisiert werden. Die Richtlinie ist bis zum 28. Oktober 2001 in nationales Recht umzusetzen. Sie wird zu einer weitgehenden Veränderung des materiellen Designschutzrechts in Deutschland führen. Das Erteilungsverfahren durch das Deutsche Patent- und Markenamt wird durch die Richtlinie nicht berührt.

Die Kommission hatte gleichzeitig mit dem Vorschlag für eine Richtlinie einen Vorschlag für eine Verordnung über die Schaffung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters vorgelegt. Mit dieser Verordnung soll ein einheitliches, für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wirksames Designschutzrecht geschaffen werden, das vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante, das bisher schon für die Gemeinschaftsmarken zuständig ist, erteilt und verwaltet werden soll. Ein geänderter Vorschlag für diese Verordnung wird Mitte 1999 erwartet.

127. Folgerecht

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag der Kommission über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes vom März 1996, durch den bildenden Künstlern europaweit eine Beteiligung am Veräußerungserlös bei gewerblichen Weiterverkäufen ihrer Werke eingeräumt werden soll, sind im Jahre 1998 fortgesetzt worden. Unter deutscher Präsidentschaft soll der Gemeinsame Standpunkt des Rates festgelegt werden.

128. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hat am 10. Dezember 1997 einen Richtlinienvorschlag „zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ verabschiedet. Der Vorschlag dient u. a. der koordinierten Umsetzung der beiden im Dezember 1996 in Genf beschlossenen WIPO-Verträge, nämlich dem „WIPO-Urheberrechtsvertrag“ und dem „WIPO-Vertrag betreffend Darbietungen und Tonträger“ durch die EU-Mitgliedstaaten, die das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht an die neuen technischen Gegebenheiten des Informationszeitalters anpassen.

Der Richtlinienvorschlag wurde 1998 intensiv diskutiert. Zu konkreten Ergebnissen ist es indessen noch nicht gekommen. Deutliche Fortschritte wird es erst im Jahre 1999 – nach Vorlage des Geänderten Vorschlags durch die Kommission – geben.

10. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts

129. Europäische Aktiengesellschaft

Ziel des Projekts „Europäische Aktiengesellschaft“ (SE), über das seit mehr als 28 Jahren verhandelt wird, ist die Schaffung einer einheitlichen europäischen Kapitalgesellschaft. Sie soll in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend denselben rechtlichen Regelungen unterworfen sein.

Entwürfe der Europäischen Kommission für entsprechende Regelungen stammen aus den Jahren 1970, 1975, 1989 und zuletzt 1991. Politisches Haupthindernis für eine Einigung der Mitgliedstaaten war die in der Vergangenheit ungelöste Frage, ob und wie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Organen einer Europäischen Aktiengesellschaft ausgestaltet werden sollte.

Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlages 1989 besteht das Vorhaben „Europäische Aktiengesellschaft“ aus zwei Teilen: Die gesellschaftsrechtlichen Fragen (Gründung, Struktur und Organe einer Europäischen Aktiengesellschaft) sollen in einer „Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft“ geregelt werden. Ergänzt werden soll die Verordnung durch eine Richtlinie, die Fragen betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft regelt.

1998 konnten erhebliche Fortschritte bei dieser die Verordnung ergänzenden Richtlinie erzielt werden. Während sich in der Vergangenheit die unterschiedlichen nationalen Traditionen zur Unternehmensmitbestimmung nahezu unvereinbar gegenüberstanden haben, wurde in dieser für die Verabschiedung der Europäischen Aktiengesellschaft zentralen Frage ein Durchbruch auf der Grundlage des britischen Vorschlags, der von der österreichischen Präsidentschaft fortentwickelt wurde, erreicht. Zwar ist im Rat (Arbeit- und Soziales) am 2. Dezember 1998 ein vollständiges politisches Einvernehmen aller Mitgliedstaaten zum österreichischen Präsidentschaftsvorschlag nicht erzielt worden, da sich ein Mitgliedstaat nicht in der Lage sah, dem vorgelegten Kompromiß zuzustimmen, allerdings ist inzwischen ein Verhandlungsstand erreicht, der eine politische Einigung in greifbare Nähe rücken läßt.

Regelungsgegenstand des Richtlinienvorschlages ist sowohl die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter über Angelegenheiten, die die Europäische Aktiengesellschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe betreffen, als auch die Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Aktiengesellschaft. Die Regelungen über die Unterrichtung und Anhörung sind im wesentlichen der Europäischen Betriebsratsrichtlinie nachgebildet und werden von den Mitgliedstaaten akzeptiert.

Der entscheidende Durchbruch bei der Frage der Mitbestimmung konnte durch die Verankerung einer Verhandlungslösung erreicht werden. So soll die Festlegung der Mitbestimmung primär im Wege freier Verhandlungen zwischen der Unternehmensführung und einem

besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmerseite erfolgen.

Dieser Ansatz wird von einer Auffangregelung flankiert, die im Falle des Scheiterns der Verhandlungen zur Anwendung kommt. Danach soll die weitestgehende Mitbestimmung entweder automatisch oder erst nach einem entsprechenden Beschluß des Verhandlungsgremiums zur Anwendung kommen.

130. Übernahmeangebote

Anläßlich des Europäischen Rates in Edinburgh hatte die Kommission angekündigt, ihren früheren Richtlinienvorschlag unter Subsidiaritätsgesichtspunkten zu überprüfen. Als Ergebnis dieser Prüfung hat sie im Februar 1996 einen neuen Vorschlag für eine 13. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote vorgelegt. Dieser enthält nur noch Rahmenregelungen und verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen Mindestregeln für die Durchführung von Übernahmeverfahren betreffend die Anteile an börsennotierten Gesellschaften festgelegt werden, zum anderen geht es um die Gewährleistung eines angemessenen Minderheitenschutzes bei einem Kontrollwechsel in einer solchen Gesellschaft.

Nachdem das Europäische Parlament sich auf seiner Plenartagung vom 25. und 26. Juni 1997 positiv geäußert, allerdings einige Änderungen vorgeschlagen hatte, legte die Kommission im November 1997 einen geänderten Richtlinienvorschlag vor. Die Änderungen zielen im wesentlichen darauf ab, bestimmte Begriffe zu präzisieren und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft nach Bekanntmachung eines Übernahmeangebots in angemessener Weise zu unterrichten. An der grundsätzlichen Konzeption einer Rahmenrichtlinie wird festgehalten.

Die Beratungen im Deutschen Bundestag und im Bundesrat zum geänderten Richtlinienvorschlag von 1997 sind noch nicht abgeschlossen. (Die Haltung der Bundesregierung wurde im 58. Integrationsbericht unter Nummer 140 ausführlich dargestellt. Hierauf wird verwiesen.)

Unter österreichischer Präsidentschaft wurde der Richtlinienvorschlag im zweiten Halbjahr 1998 intensiv beraten. Obwohl eine Mehrheit der Mitgliedstaaten den geänderten Richtlinienvorschlag im Grundsatz positiv bewertet, konnten die Beratungen auf Grund einer Vielzahl noch offener Fragen nicht abgeschlossen werden. Unter deutscher Präsidentschaft werden die Beratungen zügig fortgeführt. Ein Gemeinsamer Standpunkt wird auf dem Rat (Binnenmarkt) am 21. Juni 1999 angestrebt.

131. Umsetzung der GmbH- und Co-Richtlinie

Die Bundesregierung nahm 1998 die Arbeiten zur Erstellung eines Gesetzentwurfs auf, dessen Gegenstand insbesondere die Umsetzung der GmbH- und Co-Richtlinie (90/605/EWG) sein wird. Mit der Vorlage eines Regierungsentwurfs wird voraussichtlich im Verlauf des Frühjahr 1999 zu rechnen sein. Die Europäische Kommission hat Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren C-272/97 wegen der Nichtumsetzung dieser Richtlinie verklagt.

132. GmbH-Publizität, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren C-191/95

Im Vertragsverletzungsverfahren C-191/95 zur sog. GmbH-Publizität hat der EuGH mit Urteil vom 29. September 1998 entschieden, daß die derzeit im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen des § 335 bei Verletzung der Offenlegungspflicht unzureichend sind. Die Bundesregierung hat die Vorbereitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen unverzüglich in Angriff genommen. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG (GmbH- und Co-Richtlinie) getroffen werden; mit der Vorlage eines Regierungsentwurfs wird voraussichtlich im Frühjahr 1999 zu rechnen sein.

11. Binnenmarkt, sonstige Bereiche

133. Textil- und Bekleidungsindustrie

Der Rat (Industrie) hat am 7. Mai 1998 Schlußfolgerungen des Rates zum Aktionsplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie angenommen. Der von der Europäischen Kommission erstellte Aktionsplan geht auf die Initiative des EU-Kommissars Martin Bangemann zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Branchen zurück, die in den Jahren 1996 und 1997 zu gemeinsamen Tagungen der Europäischen Kommission mit den nationalen und europäischen Verbänden der Textil- und Bekleidungsindustrie, den Gewerkschaften und den Mitgliedstaaten geführt hatte. Die Schlußfolgerungen des Rates unterstreichen, daß in erster Linie die Unternehmen selbst für die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit verantwortlich sind, weisen aber auch auf das flankierende und unterstützende Wirken der öffentlichen Hand auf so wichtigen Politikfeldern wie Handelspolitik, Außenwirtschaftsförderung, Forschung, Entwicklung und Innovation, Aus- und Weiterbildung hin.

134. Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)

Das EUREK wird als politisches Dokument unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission erstellt. Mit dem EUREK werden gemeinsame Vorstellungen und Lösungsansätze der Mitgliedstaaten zur Wahrung der regionalen Vielfalt, der nachhaltigen Entwicklung des Territoriums der Europäischen Union und zur besseren Nutzung der Entwicklungspotentiale der Städte und Regionen erarbeitet. Damit soll zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen den raumwirksamen EU-Fachpolitiken, den Mitgliedstaaten und ihren Regionen bzw. Städten beigetragen und die Abstimmung bisher sehr unterschiedlicher Entwicklungsansätze unterstützt werden. Zur Umsetzung des EUREK werden Empfehlungen für die Ebene der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgesprochen. Ein wichtiges Umsetzungsinstrument bildet die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG zur transnationalen Zusammenarbeit bei der Raumentwicklung.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 2. Juli 1998 die Erstellung des EUREK positiv aufgenommen und die bei den Verhandlungen zum Vertrag von Amsterdam ungelöste Frage nach Institutionalisierung der Raumordnung wieder aufgeworfen.

Der Rat hat am 8. Juni 1998 in Glasgow die deutsche Ratspräsidentschaft mit der Fertigstellung des EUREK beauftragt. Es ist vorgesehen, das EUREK auf einem Ministertreffen in Potsdam (10./11. Mai 1999) abschließend zu behandeln.

V. Agrar- und Fischereipolitik

1. Agrarpolitik

135. Gemeinsame Agrarpolitik, Einführung des Euro

Die Einführung des Euro am 1. Januar 1999 ist ein einschneidendes Ereignis in der Geschichte der europäischen Einigung, das für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Mit der Einführung des Euro gehören währungsbedingte Benachteiligungen der Vergangenheit an, und es gibt jetzt in den elf Euro-Ländern erstmals tatsächlich gleiche Marktordnungspreise. Für die Unternehmen schafft der Euro mehr Planungs- und Kalkulationssicherheit. Mit dem Euro verbessert sich die innergemeinschaftliche und internationale Wettbewerbssituation.

Der Euro wird für die Landwirtschaft im innergemeinschaftlichen Handel mehr Transparenz beim Bezug von Vorleistungen und beim Verkauf ihrer Produkte bringen. Außerdem wird der Handel mit Agrar- und Ernährungsgütern einfacher. Das Risiko, durch Kursschwankungen Verluste zu erleiden, entfällt. Dies wird den Austausch von Waren und Dienstleistungen insgesamt verstärken und zu einem intensiveren Wettbewerb führen. Von Vorteil für die deutsche Landwirtschaft ist der große Teilnehmerkreis von elf Mitgliedstaaten, die den Euro zum 1. Januar 1999 eingeführt haben – darunter wichtige Handelspartner in der Europäischen Union.

Der Rat (Agrar) hat auf seiner Sitzung am 14./15. Dezember 1998 die Regelungen für die Einführung des Euro in die Gemeinsame Agrarpolitik beschlossen, die seit dem 1. Januar 1999 gelten.

Die bisherigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in ECU festgesetzten Marktordnungspreise, Prämien, Ausgleichszahlungen und sonstigen Beträge wurden zu diesem Datum auf Beträge in Euro umgestellt. Bis zur Einführung von Euro-Bargeld am 1. Januar 2002 werden sie in den Euro-Ländern mit den am 31. Dezember 1998 festgesetzten – unveränderlichen – Wechselkursen in DM umgerechnet. Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse fielen zum 1. Januar 1999 weg.

Hierdurch ergeben sich in Deutschland folgende Auswirkungen: Die Reform-Ausgleichszahlungen (Hektar-beihilfen, Tierprämien), für die bisher der „eingefrorene“ landwirtschaftliche Umrechnungskurs von 1,94962 DM zur Anwendung kam, steigen um rd. 0,3 %. Dies entspricht einem jährlichen Plus von insgesamt rd.

12 Mio. Euro (= rd. 23 Mio. DM). Ob und inwieweit die Strukturbeträge steigen, hängt im Einzelfall von der Beihilfepraxis in den Bundesländern ab. Bei den Marktordnungspreisen, bestimmten Beihilfen (z. B. Beihilfen für die private Lagerhaltung) und Exporterstattungen, für die bisher der landwirtschaftliche Umrechnungskurs von 1,98391 DM zur Anwendung kam, führt der Euro-Umrechnungskurs zu einer Senkung von rd. 1,4 %. Zu erwarten ist aber, daß die Senkung der Marktordnungspreise insgesamt nur sehr begrenzt auf die Erzeugerpreise durchschlagen wird. Für diese Senkung der Preise und Beihilfen wird es – wie auch in den anderen betroffenen EU-Mitgliedstaaten – keine agrarmonetäre Ausgleichsbeihilfe geben.

Für die vier am Euro noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Großbritannien, Schweden, Dänemark und Griechenland) wurde zum 1. Januar 1999 ein – allerdings sehr vereinfachtes – neues agrarmonetäres System eingeführt, denn die bisherigen Probleme bleiben für diese Staaten vorerst weiter bestehen. Die Agrarbeträge werden in nationaler Währung steigen oder sinken, falls es zu Währungsschwankungen kommt.

Die Agrarbeträge werden für die am Euro nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten statt des bisherigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses mit dem jeweiligen Wechselkurs zum Euro in die Landeswährung umgerechnet. Bei aufwertungsbedingten Senkungen der Agrarbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsbeihilfen gewährt werden. Diese Möglichkeit zur Gewährung einer Ausgleichsbeihilfe wird aber zum 31. Dezember 2001 auslaufen.

136. Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Europäische Kommission hat die im Rahmen der Agenda 2000 angekündigten Vorschläge in den Bereichen Kulturpflanzen, Rindfleisch, Milch, Wein sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgelegt. Sie hat ferner Vorschläge zu Gemeinschaftsregelungen für Direktzahlungen sowie zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingebracht.

Der Europäische Rat in Cardiff hat am 15./16. Juni 1998 den Zeitplan für die weitere Behandlung der Agenda vorgegeben. Er hat festgelegt, daß eine abschließende Einigung über die Themen der Agenda 2000 insgesamt erzielt werden muß, damit bis spätestens März 1999 – also in der deutschen Präsidentschaft – eine politische Einigung über das Gesamtpaket erzielt werden kann.

Die technischen Beratungen über die Reformvorschläge wurden unter der österreichischen Präsidentschaft in den Ratsarbeitsgruppen und im Sonderausschuß Landwirtschaft intensiv fortgeführt. Im Rat (Agrar) am 23./24. November 1998 wurde ein Bericht über den Stand der Beratungen zum Agrarteil der Agenda 2000 angenommen und dem Europäischen Rat am 11./12. Dezember 1998 in Wien vorgelegt. Der Europäische Rat in Wien hat den Bericht bestätigt und diesen zur Grundlage der weiteren Beratungen unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 gemacht. Er hat erneut bekräftigt, auf der Tagung des Eu-

ropäischen Rates am 24./25. März 1999 in Berlin zu einer umfassenden Einigung über die Agenda 2000 als Paket zu gelangen und alle Mitgliedstaaten ersucht, in vollem Umfang dazu beizutragen, daß ein gerechtes, ausgewogenes und annehmbares Ergebnis auf der Grundlage von Solidarität und sparsamer Haushaltsführung erreicht wird.

Die von der Kommission im Rahmen der Agenda 2000 vorgelegten Agrarvorschläge zielen darauf ab, den 1992 eingeleiteten Reformprozeß fortzusetzen, zu vertiefen, anzupassen und zu ergänzen. Dabei sind tragfähige Lösungen für die im Zusammenhang mit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder sowie den WTO-Verhandlungen anstehenden Probleme zu finden. Die für die Gemeinsame Agrarpolitik bereitgestellten Mittel sollten stärker an ökologischen und beschäftigungspolitischen Zielen ausgerichtet werden. Hierbei ist das europäische Agrarmodell einer nachhaltigen, umweltverträglichen und leistungsfähigen Landwirtschaft fortzuentwickeln. Angesichts der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Stabilität und Haushaltskonsolidierung im Zusammenhang mit der Einführung des Euro sind die Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitablauf zurückzuführen. Die anstehende Neuregelung muß insbesondere durch Reformen auf der Ausgabenseite zu mehr Beitragsgerechtigkeit unter den Mitgliedstaaten führen.

137. Agrarpreisverhandlungen 1998/99

Der Rat hat auf seiner Sitzung am 26. Juni 1998 die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1998/99 beschlossen. Wie von der Kommission vorgeschlagen, hat sich der Rat darauf geeinigt, in den wesentlichen Marktordnungsbereichen die institutionellen Preise, die monatlichen Zuschläge und Vergütungen sowie die Beihilfen auf ihrem derzeitigen Niveau beizubehalten. Abweichend davon hatte die Kommission bei Hanf eine deutliche Absenkung vorgeschlagen. Im Rahmen des Kompromisses ist es gelungen, hier eine deutliche Abschwächung zu erreichen.

Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

- Erhöhung des Flächenstilllegungssatzes für die Ernte 1999 von bisher 5 % auf 10 %; Verschiebung des Abbaus der befristet zugewiesenen Grundflächen von 150 000 ha in den neuen Ländern um zwei weitere Jahre;
- Aussetzung der Strafstilllegung für Grundflächenüberschreitungen um ein weiteres Jahr;
- Abschaffung der zweijährigen Mindestbewirtschaftungszeit bei der Flächenstilllegung;
- Verlegung des Termins, bis zu dem sich der Mitgliedstaat entscheiden muß, ob er von der Grundflächensaldierung Gebrauch macht, vom 15. Mai auf den 15. September;
- Aufrechterhaltung des für die Getreideintervention maximal zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes von 15 %;
- Verlängerung der Befreiung von der Anwendung der 90-Tiere-Obergrenze bei der Sonderprämie für männliche Rinder in den neuen Ländern für das Jahr 1999;

- Bereitstellung von Finanzmitteln für Informationskampagnen über die Rindfleischetikettierung;
- Festsetzung eines Kontingents zur Neuanpflanzung von Weinreben und Herabsetzung der Mindestrodungsfläche bei der prämiengünstigten Rodung von Rebflächen.

138. Pflanzenschutz

Die Europäische Kommission hatte im Anschluß an die SLIM (I)-Initiative für den Bereich Zierpflanzen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu Beginn des Jahres 1998 vorgelegt. Der Anstoß zur Überarbeitung der Regelungen ist maßgeblich auf ein deutsches Memorandum, das unter deutscher Präsidentschaft im Jahr 1994 eingebracht worden ist, zurückzuführen. Deutschland hat bei den Expertenberatungen im SLIM-Team teilgenommen. Unter britischer EU-Ratspräsidentschaft konnten im Laufe der Beratungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe wesentliche Verbesserungen und weitere Vereinfachungen des Kommissionsvorschlages erzielt werden.

Mit der am 20. Juli 1998 verabschiedeten Richtlinie 98/56/EG des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen sind die im Rahmen der SLIM (I)-Initiative begonnenen Arbeiten für den Bereich Zierpflanzen nun abgeschlossen. Insgesamt betrachtet sieht die vorliegende Richtlinie maßgebliche Erleichterungen vor, die den lang erwarteten Fortschritten und Vereinfachungen im wesentlichen Rechnung tragen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch eine Änderung der Anbaumaterialverordnung.

Mit der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Pseudomonas solanacearum* wurden auf EU-Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Tomate harmonisiert. Die Richtlinie dient als Grundlage für jährliche systematische amtliche Erhebungen über das Auftreten des Schaderregers. Die Regelungen zur Bekämpfung sehen Anbauverbote für Befallspartien, Anbau- und Verwertungsbeschränkungen, Vorschriften zur Entsorgung von Befallspartien und Verarbeitungsabwässern sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vor. Betrieben, in denen Befall mit der bakteriellen Schleimkrankheit der Kartoffel festgestellt wird, entstehen durch Anbau- und Verwendungsbeschränkungen bei Kartoffeln höhere Kosten.

Eine konsequente Durchführung der erforderlichen Maßnahmen dient der Bekämpfung des Schadorganismus, dem Schutz der Kartoffelproduktion und der Vermeidung negativer Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Kartoffelhandel.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt mit einer Änderung der Kartoffelschutzverordnung.

139. Tiertransport

Die Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften

für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) legt besondere Anforderungen für Spezialfahrzeuge fest, in denen längere Tiertransporte zulässig sind. Diese Bestimmungen sind ab 1. Juli 1999 anzuwenden.

Mit Verordnung (EG) Nr. 615/98 des Rates vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. EG Nr. L 82 S. 19) wird die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bis zur Abfertigung der Tiere zum freien Verkehr im Empfängerland abhängig gemacht. Diese Bestimmungen sind seit 1. September 1998 anzuwenden.

140. Tierhaltung

Mit Verabschiedung der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) wurden die Grundsätze des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in verbindliches EG-Recht übernommen. Gleichzeitig wird eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Europarats-Empfehlungen geschaffen. Die Kommission ist aufgefordert, einen Bericht über die möglichen Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Handel vor dem 30. Juni 1999 vorzulegen. Sofern der Rat im Hinblick auf diesen Bericht nicht anders entscheidet, ist die Richtlinie bis zum 31. Dezember 1999 in nationales Recht umzusetzen.

141. Fischseuchenbekämpfung

Mit der Richtlinie 98/45/EG des Rates vom 24. Juni 1998 wurde die Richtlinie über die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren der Aquakultur geändert. Die Verschärfung der Vorschriften diente insbesondere dazu, die Verschleppung von bestimmten Seuchen, wie z. B. der Gyrodactylose, in von diesen Seuchen freie Regionen zu verhüten.

142. TSE/BSE-Überwachung

Die Kommission hat mit der Entscheidung 98/272/EG vom 23. April 1998 EU-einheitliche Mindestanforderungen an die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien festgelegt. Die Überwachung umfaßt neben der spongiformen Rinderenzephalopathie und der Träberkrankheit der Schafe und Ziegen auch alle sonstigen spongiformen Enzephalopathien, die bei Tieren auftreten können. Die in der Entscheidung festgelegten Maßnahmen werden in Deutschland bereits seit längerer Zeit durchgeführt.

Mit der Entscheidung 98/745/EG des Rates vom 17. Dezember 1998 wurde das Inkrafttreten der Kommissionsentscheidung, mit der die Verwendung von sog. Risikomaterial von Wiederkäuern zu jeglichem Zweck verboten werden soll, erneut um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 1999, verschoben. Diese weitere Verschiebung soll es der Kommission ermöglichen, eine differenzierte Bewertung des BSE-Status der Mitglied-

staaten und von Drittländern vorzunehmen und die Überarbeitung des BSE-Kapitels des Internationalen Tiergesundheitscodes des Internationalen Tierseuchenamtes (O.I.E.) in Paris im Mai 1999 zu berücksichtigen.

Mit Entscheidung 98/256/EG des Rates vom 16. März 1998 wurde das seit März 1996 für das gesamte Vereinigte Königreich geltende umfassende Exportverbot für Rinder und Rindfleisch gelockert. Nordirland wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, nach Erfüllen bestimmter Bedingungen entbeintes Fleisch und Fleisch-erzeugnisse von Rindern aus BSE-freien Herden in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer zu versenden. Die Kommission hat nach Überprüfung dieser Bedingungen den Zeitpunkt für diese Lockerung auf den 1. Juni 1998 festgelegt. Deutschland hat sich aufgrund erheblicher Zweifel an der Überwachbarkeit dieser Vorschriften immer gegen diese Lockerung gewandt und im Rat dagegen votiert.

Darüber hinaus wurde mit dieser Ratsentscheidung das Exportverbot für Talg und einige andere – auch arzneimittelrelevante – Stoffe (nicht jedoch Gelatine) aus Material britischer Rinder gelockert.

Die Lockerung des Ausfuhrverbotes vom 16. März 1998 wurde gegen die Stimmen Deutschlands durch Entscheidung 98/692/EG des Rates am 23./24. November 1998 auf Fleisch von Rindern aus dem gesamten Vereinigten Königreich ausgedehnt, die nach dem 1. August 1996 geboren worden sind. Die umfangreichen Überwachungsvorschriften bieten nach Auffassung der Kommission die Voraussetzungen dafür, daß das Vereinigte Königreich zukünftig von der Europäischen Kommission die Zustimmung erhalten wird, Rindfleisch außerhalb des eigenen Landes zu vermarkten. Die Kommission hat sich verpflichtet, das Datum für die Wiederaufnahme des Handels mit britischem Rindfleisch erst dann festzulegen, wenn keine Zweifel über die Einhaltung der Überwachungsvorschriften bestehen. Zu diesem Zweck wird die Kommission eine oder mehrere Inspektionsreisen in das Vereinigte Königreich veranlassen und über die Ergebnisse im Ständigen Veterinärausschuß Bericht erstatten.

Mehrere Inspektionsbesuche in Portugal haben aufgrund des dortigen BSE-Geschehens und der unzureichenden Schutzmaßnahmen dazu geführt, daß die Europäische Kommission im November 1998 eine Entscheidung mit gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen Portugal erlassen hat. Die Schutzmaßnahmen bestehen in einem Exportverbot für lebende Rinder, Rindfleisch und von Rindern gewonnene Erzeugnisse. Sie entsprechen damit, abgesehen von der Befristung auf den 1. August 1999, grundsätzlich den Schutzmaßnahmen gegen das Vereinigte Königreich.

143. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden mit der Verabschiedung von einer Verordnung des Rats, sechs Verordnungen der Europäischen Kommission, einer Richtlinie des Rats, neun Richtlinien der Europäischen Kommission und einer Entscheidung des Rats weitere Harmonisierungsschritte erzielt.

Wichtige Neuerungen im Zusatzstoffbereich sind:

- das Verbot der antibiotischen Leistungsförderer Zink-Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes;
- das Verbot der antimikrobiell wirksamen Leistungsförderer Carbadox und Olaquinox aus Gründen des vorbeugenden Arbeitsschutzes sowie
- die EU-weite Zulassung einer großen Zahl von Enzymen und Mikroorganismen.

Ferner konnte das bereits seit 1996 in Deutschland geltende Verbot des Zusatzstoffes Ronidazol EU-weit durchgesetzt werden.

Auf dem Gebiet der Anerkennung und Registrierung von Betrieben des Futtermittelsektors wurden die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Verzeichnisse und der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummern weiter konkretisiert und Durchführungsbestimmungen zur Erfassung der Drittlandsbetriebe festgelegt sowie ein einheitlicher Rahmen für die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung und Registrierung geschaffen.

144. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr lebender Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern hat die Kommission insbesondere folgende bedeutsame Rechtsakte erlassen:

- Entscheidung der Kommission 98/372/EG vom 29. Mai 1998 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern (ABl. EG Nr. L 170 S. 34) und die Entscheidung der Kommission 98/371/EG vom 29. Mai 1998 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern;
- Entscheidung der Kommission 98/404/EG vom 12. Juni 1998 über Schutzmaßnahmen für Equiden gegenüber der Türkei;
- Entscheidung der Kommission 98/140/EG vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in Drittländern vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden folgende Rechtsakte erlassen:

- Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;
- Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/12/EG zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;

- Entscheidung der Kommission 98/139/EG vom 4. Februar 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den von Sachverständigen der Kommission in den Mitgliedstaaten vor Ort durchgeführten Kontrollen im Veterinärbereich;
- Entscheidung der Kommission 98/256/EG vom 16. März 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie sowie zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG;
- Entscheidung der Kommission 98/653/EG vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der Spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen.

Aufgrund der positiven Seuchenentwicklung in Deutschland konnte die Entscheidung der Kommission 1999/38/EG vom 21. Dezember 1998 zur Aufhebung der Entscheidung 98/104/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland erfolgen.

Weitere hier nicht einzeln aufgeführte Entscheidungen betrafen u. a. Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Spanien und den Niederlanden.

2. Fischereipolitik

145. Fischerei, Gesamtfangmengen und Quoten für 1999

Wie in jedem Jahr legte der Rat (Fischerei) im Dezember 1998 die Gesamtfangmengen (TACs) und die nationalen Fangquoten für das kommende Jahr fest, und zwar sowohl für die interne Fischerei im EU-Meer als auch für die externe Fischerei in Drittländergewässern und im internationalen Bereich, soweit er von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet wird. Dadurch wurde den Fischern die volle Nutzung der Fangmöglichkeiten vom Beginn des Jahres 1999 an gesichert.

Die beschlossenen Regelungen sind insgesamt ausgewogen und orientieren sich im wesentlichen an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES). In der internen Fischerei sind für Deutschland die Fangmöglichkeiten in der Nord- und Ostsee von besonderer Bedeutung. Während sich die Kabeljau- und Schellfischbestände in der Nordsee verschlechtert haben und die TACs entsprechend verringert werden mußten, haben sich die Seelachs-, Schollen- und Heringsbestände erfreulicherweise erholt, so daß die Fangmengen angehoben werden konnten. Für die deutschen Fischer entsprechen die zugeteilten Fangmengen in der Nordsee in etwa denen des Vorjahres; die Anhebung und Reduzierung von Quoten einzelner Fischarten gleichen sich weitgehend aus.

Anders sieht die Bestandssituation in der Ostsee aus. Hier haben sich die für Deutschland wichtigen Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte erheblich verschlechtert. Die TACs mußten deshalb deutlich zurückgeführt werden. Das hat auch erhebliche Auswirkungen für die deutschen Fischer, deren Quoten um rund 21 000 t gegenüber dem Vorjahr verringert wurden.

Auch bei den TACs und Quoten in Drittländergewässern mußten wegen Bestandsverschlechterungen schmerzhafte Kürzungen in Kauf genommen werden. Das gilt vor allem für den nordostarktischen Kabeljaubestand, der gemeinsam von Norwegen und Rußland bewirtschaftet wird. Bei diesem Bestand, der in den letzten Jahren in guter Verfassung war, ist eine Reduzierung des TAC um rund ein Viertel vorgenommen worden. Das trifft insbesondere die deutsche Hochseefischerei, deren Fangmöglichkeiten nach dem jahrelangen Ausfall des grönländischen Kabeljaus ohnehin stark geschrumpft waren. Insgesamt mußten die deutschen Fischer im Drittländersbereich eine Reduzierung von rund 10 000 t hinnehmen. Der Verlust im internen und externen Bereich zusammen beläuft sich auf rund 31 000 t, eine relativ große Menge, die aber notwendig ist, um die Bestände langfristig wieder aufbauen zu können.

Im März 1998 legte der Rat erstmals TACs und nationale Quoten für eine Reihe bislang unregulierter Arten in der Nordsee fest. Das geschah im Hinblick auf den seit 1. Januar 1998 bestehenden freien Zugang schwedischer Fischereifahrzeuge zur Nordsee und mit Blick auf die Erhaltung der Fischbestände allgemein. Bei den neu regulierten und quotierten Arten handelt es sich um Mägrim, Seeteufel, Steinbutt (einschließlich Glattbutt), Rochen, Kliesche (einschließlich Flunder) und Limande (einschließlich Rotzunge).

146. Hering, neue Bedingungen für die Anlandung

Im März 1998 legte der Rat neue Bedingungen für den Fang und die Anlandung von Hering in der Ostsee fest. Dabei wurde zum einen der Heringsbeifang in der Sprottenfischerei auf 20 % begrenzt. Eine Begrenzung gab es zuvor nicht, d. h. es konnte beliebig viel Hering beifangen werden. Zum anderen wurde die traditionelle Herings-Industriefischerei Schwedens und Finnlands, die bislang in der gesamten Ostsee erlaubt war, auf die östliche Ostsee begrenzt, so daß sie vor den deutschen und dänischen Küsten nicht mehr ausgeübt werden kann. Dafür mußte die Regelung nichtdiskriminierend gestaltet, d.h. auf die übrigen Ostseeanrainer Deutschland und Dänemark ausgedehnt werden.

In der Nordsee wurde die Heringsbeifangrate in der Sprottenfischerei, die bisher 10 % betrug, auf 20 % angehoben und damit der Regelung in der Ostsee angepaßt. Die Anhebung war möglich geworden, nachdem mit Norwegen ein neues Bewirtschaftungssystem für den Nordsee-Hering vereinbart worden war, das den Heringsbeifang in der Sprottenfischerei zusätzlich durch eine besondere Fangmenge beschränkt. Ist diese Menge erschöpft, muß die gesamte Sprottenfischerei eingestellt werden. Dies ist eine erhebliche Verbesserung des bisherigen Bewirtschaftungssystems und hat bereits zu einer Erholung des Heringsbestandes in der Nordsee geführt.

147. Treibnetzfisherei, Verbot

Im Juni 1998 beschloß der Rat ein vollständiges Verbot der Treibnetzfisherei ab dem 1. Januar 2002 in den EU-Gewässern (mit Ausnahme der Ostsee) für alle Schiffe

(also auch für Fahrzeuge aus Drittstaaten). Das Verbot gilt für EG-Schiffe auch in internationalen und Drittlandsgewässern. Während der Übergangszeit bis Ende 2001 darf die Treibnetzfisherei von den Fahrzeugen, die sie bisher ausgeübt haben, nur noch sehr eingeschränkt und unter strengen Auflagen und Kontrollbedingungen fortgesetzt werden. Die betroffenen Fischer erhalten finanzielle Hilfen für die Einstellung der Treibnetzfisherei und die mögliche Umstellung auf andere Fangmethoden. Diese werden jedoch aus dem vorhandenen Etat gezahlt; zusätzliche Mittel wird es hierfür nicht geben.

148. Fischereiüberwachung

Die Kommission hat im Februar 1998 eine Mitteilung über die Entwicklung der Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgelegt, in der erreichte Fortschritte, insbesondere aber auch die noch vorhandenen Unzulänglichkeiten im Überwachungsbereich analysiert werden. Im Hinblick auf die Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten legte die Kommission im Juni 1998 einen Aktionsplan für eine bessere Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik vor, in dem sie einen Zeitrahmen bis zum Jahre 2000 zur Umsetzung der dort angesprochenen Verbesserungsvorschläge entwickelt. Teilweise wurden diese Vorschläge in der Verordnung (EG) Nr. 2846/98 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik umgesetzt. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten intensiviert und die Effizienz und Transparenz der Fischereiüberwachung erhöht. Insbesondere neu geregelt wurde die Kontrolle von Drittlandsschiffen und von Umladungen. Neu eingeführt wurde eine Kontrollverpflichtung der Mitgliedstaaten auch im Bereich nach der Anlandung, sofern sich Probleme mit untermäßigem Fisch im Vermarktungsbereich ergeben. Um einen vergleichbaren Sanktionsrahmen für Verstöße zu ermöglichen, sieht die geänderte Verordnung auch die Erstellung einer Liste von Verhaltensweisen vor, die in schwerer Weise die Fischereivorschriften verletzen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, verhältnismäßige, abschreckende und wirksame Sanktionen gegen derartige Verstöße zu verhängen. Die Änderungsverordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

149. Fischereiabkommen mit Drittländern

Im Berichtszeitraum wurden neue Verhandlungen über Fischereiabkommen mit der Republik Südafrika und Gabun begonnen. Die Verhandlungen mit Gabun konnten zügig abgeschlossen werden, das Fischereiabkommen, welches die Fangmöglichkeit von 9 000 t Thunfisch vorsieht, wurde unterzeichnet. Die Verhandlungen mit der Republik Südafrika gestalteten sich äußerst schwierig, u. a. durch das Beharren einiger Mitgliedstaaten darauf, klassische Lizenzen für die Fischerei vor Südafrika zu erhalten. Südafrika hat klar zu verstehen gegeben, daß es nicht beabsichtigt, derartige Lizenzen zur Verfügung zu stellen.

Die argentinische Regierung hat das Fischereiabkommen mit der Gemeinschaft, welches im Mai 1999 ausläuft,

fristgerecht gekündigt. Gleichzeitig hat Argentinien jedoch zu erkennen gegeben, daß es an einer Neuaushandlung eines Abkommens mit der Gemeinschaft interessiert ist.

Wegen kriegesischer Auseinandersetzungen wurde das Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau im Laufe des Jahres bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

VI. Verkehrspolitik

150. Verkehrspolitik, Allgemeines

Wichtigste Fortschritte in der Europäischen Verkehrspolitik waren die Einigung des Rates über:

- die Neufassung der Eurovignetten-Richtlinie;
- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über den Land- und Luftverkehr.

151. Eurovignetten-Richtlinie, Abkommen mit der Schweiz über den Land- und Luftverkehr

Mit der Einigung über die Eurovignetten-Richtlinie und über den Landverkehr wurde entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 14. Oktober 1998 eine gesamte, umweltverträgliche und die Belange der deutschen Außenwirtschaft berücksichtigende Lösung der Probleme des Alpentransits herbeigeführt.

Für den deutschen Außenhandel mit Südeuropa und für das deutsche Transportgewerbe werden im bilateralen Verkehr mit den Alpenländern und im Alpen transit mittel- und langfristig kalkulierbare Rahmenbedingungen geschaffen. Das Abkommen mit der Schweiz eröffnet deutschen Verkehrsunternehmen einen neuen Korridor im Alpen transit; einen Korridor durch die Schweiz gibt es bisher für den Schwerlastverkehr wegen der Begrenzung des Lkw-Gesamtgewichts auf 28 t nicht. Durch die in dem Abkommen vorgesehene schrittweise Anhebung des zulässigen Gesamtgewichts auf 40 t werden dem Schwerlastverkehr die heute üblichen, oft mehrere hundert Kilometer langen Umwege über Österreich erspart und damit erhebliche Einsparungen an Fahrzeit und Treibstoff ermöglicht.

Zusammen mit dem Schweizer Referendum vom 29. November 1998 über die Finanzierung der Neuen Eisenbahn-Alpen-Transversale (NEAT) schafft das Abkommen die Voraussetzungen für einen zukunftsweisenden Ausbau der Kapazitäten für den Schienenverkehr. Der Bau der NEAT (Basistunnel durch den Lötschberg und den St. Gotthard) stellt eines der größten Investitionsprojekte zur Förderung des Schienenverkehrs in Europa dar.

Mit der Einigung über die Abkommen zum Land- und Luftverkehr ist nunmehr auch ein Abschluß der gesamten Sektorenverhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz in greifbare Nähe gerückt. Die Schweiz vollzieht damit einen großen Schritt in Richtung auf Europa.

152. Verkehr und Umwelt

Der Rat hat am 17. Juni 1998 Schlußfolgerungen zum Thema Verkehr und Umwelt verabschiedet. Diese Schlußfolgerungen sind auch im Lichte der durch den Amsterdamer Vertrag hervorgehobenen Verpflichtung zur Integration von Umweltaspekten in die anderen Gemeinschaftspolitiken zu sehen, mit deren verstärkter Durchsetzung sich auch der Europäische Rat in Cardiff am 15. und 16. Juni 1998 befaßt hat.

Die Schlußfolgerungen beinhalten eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, die notwendig sind, um das Anwachsen des Straßenverkehrs zu begrenzen, die Emissionen von Schadstoffen und Lärm bei allen Verkehrsträgern weiter zu reduzieren sowie die Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel zu fördern.

153. Kfz-Nationalitätenkennzeichen

Der Rat verabschiedete eine Verordnung über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungs-Mitgliedstaates von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr. Der Rat trägt damit einem Anliegen weiter Teile der Bevölkerung Rechnung, bei Verwendung des sogenannten „Eurokennzeichens“ bei Reisen in EU-Mitgliedstaaten auf das nach dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr erforderliche Nationalitätenkennzeichen zu verzichten.

154. Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt. Der Richtlinienentwurf sieht zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Verkehrs und der Zulassung beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat sowie zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten eine Harmonisierung der Kraftfahrzeugpapiere vor.

155. Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen

Der Richtlinienentwurf, auf den der Rat sich politisch einigte, sieht vor, daß die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der nach der Richtlinie 96/96/EG vom 20. Dezember 1996 geforderten jährlichen technischen Überwachung unangemeldete Kontrollen („Unterwegskontrollen“) durchführen, in deren Rahmen ein repräsentativer Anteil der auf ihren Straßen verkehrenden Nutzfahrzeuge in jedem Jahr einer weiteren Überprüfung unterzogen wird. Im einzelnen sind vorgesehen:

- eine Sichtprüfung des allgemeinen Wartungszustandes des Fahrzeugs;
- eine Kontrolle der Wartungsdokumente und bei Fahrzeugen aus den Mitgliedstaaten eine Kontrolle des Nachweises der obligatorischen technischen Überwachung entsprechend der Richtlinie 96/96/EG;
- eine Untersuchung des Fahrzeugs auf offensichtliche Wartungsmängel.

Ergibt die Überprüfung, daß das Fahrzeug nicht den Anforderungen entspricht, und ist darüber hinaus zu befürchten, daß es ein ernstes Risiko darstellt, so kann das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr gezogen werden.

156. Europäische Luftsicherheitsbehörde

Der Rat ermächtigte die Kommission, für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Verhandlungen mit den derzeitigen Vollmitgliedern der Joint Aviation Authorities (JAA), die nicht der Gemeinschaft angehören (Monaco, Island, Norwegen, Schweiz) über den Abschluß eines Abkommens zur Gründung einer Europäischen Luftsicherheitsbehörde aufzunehmen. Alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) sollen eingeladen werden, als Beobachter die Verhandlungen zu verfolgen.

157. EG-Beitritt zur Eurocontrol

Der Rat ermächtigte die Kommission, Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zu Eurocontrol aufzunehmen. In den Verhandlungsrichtlinien ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft gleich viele Stimmen haben soll, wie die Mitgliedstaaten zusammen. In Angelegenheiten, die unter die Gemeinschaftszuständigkeit fallen, soll die Gemeinschaft abstimmen, in Angelegenheiten nationaler Zuständigkeit die Mitgliedstaaten. Bei Gegenständen, die unter die Gemeinschaftszuständigkeit fallen, soll jeweils eine EG-interne Koordinierung stattfinden.

158. Unterschall-Strahlflugzeuge, Registrierung und Einsatz von bestimmten zivilen Typen, die zur Einhaltung im Band I, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 3. Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neu bescheinigt worden sind

Der Verordnungsentwurf, zu dem der Rat einen gemeinsamen Standpunkt erreichte, sieht vor, daß die Neuaufnahme von technisch nachgerüsteten, (lauten) ehemaligen Kapitel 2-Flugzeugen in die nationalen Register der Mitgliedstaaten ab 1. April 1999 untersagt und der Betrieb solcher Flugzeuge ab 1. April 2002 beschränkt wird.

Die Verordnung wird von Seiten der amerikanischen Luftfahrtindustrie kritisiert wegen der Auswirkungen auf den Markt mit nachgerüsteten Altflugzeugen.

VII. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik

159. Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik, Schwerpunkte

Die Bundesregierung stellt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Mittelpunkt ihrer europäischen Politik. Ihr Ziel ist ein europäischer Beschäftigungspakt.

Der Europäische Rat von Cardiff hat im Juni 1998 die auf den ersten beschäftigungspolitischen Leitlinien basierenden nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne (NAP) der Mitgliedstaaten gewürdigt. Die bisherigen Ergebnisse des „Luxemburger Prozesses“ wurden vom Europäischen Rat als fortschrittlich begrüßt. Er hat die Mitgliedstaaten gebeten, ihre Aktionspläne so rasch wie möglich umzusetzen und eine kontinuierliche Evaluierung und Aktualisierung vorzusehen. Auch die eingeleitete Zusammenarbeit zwischen dem Rat „Arbeit und

Soziales“ sowie dem Rat „Wirtschaft und Finanzen“ soll intensiv fortgesetzt werden. Weitere Arbeiten an vergleichbaren Indikatoren zur Messung der Erreichung der jeweils in den Leitlinien festgelegten Ziele wurden vereinbart.

Der Europäische Rat von Wien hat im Dezember 1998 den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 1998 und die neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 gebilligt. Er legte dabei auch neue Schwerpunktbereiche fest, die die Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der nationalen Aktionspläne besonders berücksichtigen sollten. Diese betreffen insbesondere geeignete Maßnahmen, mit denen die Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit und Schaffung von Arbeitsplätzen in bestehenden und neuen Unternehmen verbessert werden sollen. Um ihre in den nationalen Aktionsplänen gemachten Zusagen zu bekräftigen, werden die Mitgliedstaaten ferner ersucht, auf nationaler Ebene Politiken und zusätzliche quantifizierte Zielvorgaben und Fristen festzulegen, wo immer diese angezeigt sind. Die Bundesregierung wird ihren nationalen Aktionsplan bis Mitte Juni 1999 vorlegen und darin diesen Zielen Rechnung tragen. Sie wird sich darüber hinaus für eine verstärkte Synergie zwischen den beschäftigungspolitischen Leitlinien und den „Grundzügen der Wirtschaftspolitik“ einsetzen.

Einen weiteren Schwerpunkt der britischen und österreichischen Präsidentschaft im Jahre 1998 bildeten, ausgehend von der Mitteilung der Kommission zur Information und Konsultation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Verhandlungen über die Verordnung und die ergänzende Richtlinie zur Europäischen Aktiengesellschaft. (vgl. C.10: Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts.)

Weiterhin wurde unter britischer Präsidentschaft die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe verabschiedet. Verabschiedet wurden auch die Änderung der Betriebsübergangs-Richtlinie, die Richtlinie zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche, die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen sowie eine Empfehlung betreffend einen Parkausweis für Behinderte.

Unter österreichischer Präsidentschaft wurde die Richtlinie zur Ausdehnung der Beweislast-Richtlinie auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland verabschiedet. Außerdem einigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über explosionsfähige Atmosphären, zur Karzinogen-Richtlinie (2. Änderung) sowie zur Richtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

Auf der Grundlage einer eingehenden Diskussion mit den Mitgliedstaaten hat die Kommission die Mitteilung „Modernisierung der Arbeitsorganisation – den Wandel als Chance begreifen“ verfaßt. Zielsetzung dieser Mitteilung ist die Anregung und Förderung der Bildung von Partnerschaften zur Modernisierung der Arbeitsorganisation. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung einen weiteren Schritt in Richtung einer Modernisierung der Arbeitsorganisa-

tion durchgesetzt hat. Mit dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 soll den unterschiedlichen Ansätzen und Inhalten der Modelle, die derzeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit entwickelt werden, besser Rechnung getragen werden. Das Gesetz leistet einen weiteren Beitrag dazu, daß flexiblere Arbeitszeiten von den Tarifpartnern und Betriebsparteien vereinbart und noch effektiver eingesetzt werden können.

Die Kommission legte ihr Sozialpolitisches Aktionsprogramm für die Jahre 1998 bis 2000 vor, das einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen enthält, die die Kommission in den nächsten Jahren in Angriff nehmen möchte. Weiterhin hat die Kommission eine Mitteilung zur Anpassung und Förderung des Sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene und ihren „Beschuß über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene“ vorgelegt. Diese Mitteilung war verbunden mit dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen.

160. Sozialabkommen

Nach der Übernahme des Sozialabkommens in den Vertrag von Amsterdam und der Erklärung der britischen Regierung, alle auf der Grundlage des Sozialabkommens verabschiedeten Richtlinien zu übernehmen, wurde auch die Beweislast-Richtlinie und die Teilzeit-Richtlinie auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ausgedehnt. Damit sind, nachdem die Richtlinien zum Europäischen Betriebsrat und zum Elternurlaub bereits 1997 auf das Vereinigte Königreich ausgedehnt wurden, nunmehr alle auf der Grundlage des Sozialabkommens verabschiedeten Richtlinien auch auf das Vereinigte Königreich ausgedehnt worden.

161. Europäischer Beschäftigungspakt

Um den Erfolg der Europäischen Währungsunion nachhaltig zu sichern und die mit rd. 17 Millionen Menschen (Stand Ende 1998) nach wie vor viel zu hohe Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft wirksam zu bekämpfen, kommt der Weiterentwicklung der koordinierten Beschäftigungsstrategie, die durch den Europäischen Rat von Luxemburg im November 1997 eingeleitet worden ist, große Bedeutung zu. Eine kohärente Strategie zum Abbau der Arbeitslosigkeit verlangt einerseits einen Dreiklang von makroökonomischer Koordinierung, gezielter Beschäftigungspolitik und Strukturreformen. Andererseits verlangt sie eine enge Verzahnung zwischen nationalen beschäftigungspolitischen Strategien wie dem Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerb und einem Europäischen Beschäftigungspakt.

Der Europäische Rat von Wien hat im Dezember 1998 um einen Bericht an den Europäischen Rat in Köln über die Erarbeitung eines Europäischen Beschäftigungspakts gebeten. Er hat festgestellt, daß die Beschäftigungspolitik in ein umfassendes Konzept eingebettet werden muß, das eine auf Wachstum und Stabilität ausgerichtete gesamtwirtschaftliche Politik, eine die Wettbewerbsfähig-

keit fördernde Wirtschaftsreform und die beschäftigungspolitischen Leitlinien umfaßt. Die Erarbeitung eines europäischen Beschäftigungspaktes ist eines der Schwerpunktthemen der deutschen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1999. Die deutsche EU-Präsidentschaft setzt sich in diesem Zusammenhang für einen breiten und intensiven Dialog mit den Sozialpartnern und anderen Akteuren ein. Er wird einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Gesamtstrategie für Beschäftigung und Wachstum leisten. Zur Intensivierung des Dialogs mit den Sozialpartnern gehört auch ein erfolgreicher Abschluß der Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen. Die unter österreichischer Präsidentschaft begonnenen Beratungen zum Vorschlag der Kommission zur Reform dieses dreigliedrigen Ausschusses von Regierungen und Sozialpartnern werden deshalb während der deutschen Präsidentschaft – mit dem Ziel der Verabschiedung – intensiv fortgesetzt. Durch die Reform soll der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen in die europäische Beschäftigungsstrategie eingebunden und dadurch die Beteiligung der Sozialpartner verbessert werden.

162. Aktion „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“

Die Aktion „Jugend und Europa: Unsere Zukunft“ soll als Bestandteil des Europäischen Beschäftigungspaktes zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven für Jugendliche in Europa beitragen. Der Prozeß des Voneinander-Lernens soll durch den Austausch nachahmenswerter Politikansätze intensiviert werden. Grenzüberschreitende Begegnungen, Ausbildungen, Praktika und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen ebenso verstärkt werden wie die grenzüberschreitende Arbeits- und Ausbildungsvermittlung. Viele bereits vorhandene Fördermöglichkeiten für Jugendliche können durch die vorgeschlagene Aktion besser koordiniert und effektiver genutzt werden, zugleich werden bestehende Maßnahmen auf nationaler, bilateraler und europäischer Ebene weiterentwickelt.

163. Ergänzende Rentenansprüche

Am 29. Juni 1998 wurde die Richtlinie 98/49/EG des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern, erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Ansprüche aus zusätzlichen Alterssicherungssystemen zu schützen und dadurch dazu beizutragen, daß Hindernisse für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb der Gemeinschaft beseitigt werden. Dieser Schutz bezieht sich auf Rentenansprüche aus freiwilligen wie auch aus vorgeschriebenen ergänzenden Rentensicherungssystemen.

Die Mitgliedstaaten haben bei einem Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Mitgliedstaat in einen anderen sicherzustellen, daß Rentenansprüche aus ergänzenden Rentensystemen im gleichen Umfang wie bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Mitgliedstaates aufrechterhalten bleiben. Außerdem haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß für die Berechtigten aus ergänzenden Rentensystemen die Auszahlung sämtlicher

Leistungen in andere Mitgliedstaaten erfolgt. Die Mitgliedstaaten treffen auch die erforderlichen Maßnahmen, damit für einen entsandten Arbeitnehmer während dieser Zeit Beiträge in das zusätzliche Alterssystem des Heimatlandes eingezahlt werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß bei Fortzahlung von Beiträgen in das ergänzende Rentensystem des Heimatlandes keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen in ein entsprechendes System des Aufnahmelandes besteht. Welche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 25. Juli 2002 erforderlich sind, wird derzeit geprüft.

164. Arbeitnehmerschutz, Karzinogene/chemische Arbeitsstoffe/Kennzeichnung

Die Kommission hat am 19. März 1998 dem Rat einen Vorschlag zur zweiten Änderung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene vorgelegt. Ziel ist es, die erbgutverändernden Stoffe sowie bestimmte Holzstäube in das Schutzkonzept der Richtlinie einzubinden. Unter britischer und unter österreichischer Präsidentschaft wurde der Vorschlag im Rat intensiv diskutiert. Nach Befürwortung durch das Europäische Parlament hat die Kommission am 16. November 1998 einen geänderten Vorschlag vorgelegt. Am 23. Dezember 1998 einigten sich die Minister auf einen gemeinsamen Standpunkt entsprechend dem Kommissionsvorschlag.

Nach mehrjährigen Beratungen wurde am 7. April 1998 die Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe angenommen. Durch die Richtlinie wird eine Verbesserung des Arbeitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien und eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften erzielt werden. Ein Schlüsselement der Richtlinie ist die Festlegung von europäischen Grenzwerten am Arbeitsplatz, d. h. empfohlene Luftgrenzwerte auf europäischer Ebene, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, und verbindliche Grenzwerte, die als Mindestvorschrift in staatliches Recht übernommen werden müssen.

Auf dem Gebiet der Gefahrstoffinformation wurde am 24. September 1998 der Gemeinsame Standpunkt der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen verabschiedet. Diese Richtlinie harmonisiert die Vorschriften bezüglich der Gefahrenbestimmung, der Gefahrensymbole, der Sicherheitsdatenblätter, der Verpackung, der kindergesicherten Verschlüsse etc. für gewerbliche und private Abnehmer von gefährlichen Stoffgemischen (Zubereitungen) aller Gefährlichkeitskategorien.

Verabschiedet wurden auch Schlußfolgerungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest, in denen das große Risiko der Arbeitnehmer beim Umgang mit Asbest festgestellt und die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge zur Überarbeitung der Asbest-Richtlinie vorzulegen. Von niederländischer und deutscher Seite wurde dabei betont, daß nur ein Verbot von Asbest auf längere Sicht das

wirksamste Instrument zum Schutz der Arbeitnehmer wäre. Dies wurde in einer Erklärung ausdrücklich festgehalten, der sich fast alle Mitgliedstaaten anschlossen. Asbest ist immer noch der Hauptverursacher von tödlichen Krebserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Asbest-Richtlinie von 1983 muß dringend überarbeitet und dem Stand der Technik angepaßt werden. Noch Anfang der 90er Jahre gab es nur in Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und Italien umfassende Asbestverbote. Mittlerweile haben oder planen alle europäischen Länder mit wenigen Ausnahmen umfassende Asbestverbote.

165. Explosionsschutz

Der von der Kommission 1992 vorgelegte Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können wurde unter Mitwirkung Österreichs grundlegend überarbeitet, so daß auf der Tagung des Rates (Arbeit und Soziales) am 2. Dezember 1998 die politische Einigung erzielt wurde. Der Gemeinsame Standpunkt wurde am 21. Dezember 1998 festgelegt.

Als Einzelrichtlinie konkretisiert sie die sogenannte Arbeitsschutzrahmenrichtlinie durch erforderliche Mindestanforderungen zum betrieblichen Explosionsschutz. Sie setzt damit für Deutschland die lange Tradition des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Auswirkungen gefährlicher Explosionen fort und ist gleichzeitig notwendige Voraussetzung für die einheitliche Anwendung der Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme) in den Betrieben.

Die Bundesregierung hat das Vorhaben von Anfang an unterstützt. Mit dem jetzt europäisch verbindlich und einheitlich geregelten hohen Schutzniveau werden u. a. Wettbewerbsverzerrungen vermieden, da finanzieller Aufwand und Nutzen in ganz Europa gleich sein werden. Dies stärkt die Wettbewerbsposition deutscher Betriebe und hilft Arbeitsplätze sichern.

166. Soziale Sicherheit

Der Rat verabschiedete am 29. Juni 1998 die Änderung der Verordnungen 1408/71 und 574/72 zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Sondersysteme für Beamtinnen und Beamte. Die Verordnung 1408/71 regelt die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; die Verordnung 574/72 enthält die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen. Auf Grund eines Urteils des EuGH war es erforderlich, die Sondersysteme für Beamtinnen und Beamte in den Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 einzubeziehen. Durch die Verordnung werden die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten miteinander koordiniert. Dies bedeutet z. B., daß Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurden, zur Erfüllung einer Wartezeit zusammengerechnet werden und daß die Leistungen in einen anderen Mitgliedstaat exportiert werden können. Die Verordnung enthält Regelungen, die den

Besonderheiten der deutschen Beamtenversorgung Rechnung tragen.

Der Rat erzielte ferner am 2. Dezember 1998 eine politische Einigung zu dem Vorschlag zur Ausdehnung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auf Studierende. Der Vorschlag stellt sicher, daß Studierende in die wichtigsten Bereiche der sozialen Sicherheit, speziell im Falle von Krankheit, einbezogen sind und auch Schutz im Rahmen der generellen Grundprinzipien der Verordnung, wie beispielsweise des Gleichbehandlungsgrundsatzes, genießen.

167. Betriebsübergang

Verabschiedet wurde auch die Änderungsrichtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen. Nach der umstrittenen Entscheidung des EuGH vom 14. April 1994 in der Rechtssache C-392/92 (Christel Schmidt) bestand das besondere deutsche Interesse in der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, um auszuschließen, daß eine bloße Auftragsvergabe ohne Übergang einer wirtschaftlichen Einheit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

VIII. Umweltpolitik

168. Klimapolitik

Der Rat verabschiedete 1998 mehrere Schlußfolgerungen zur Gemeinschaftsstrategie betreffend Klimaänderungen. Die Forderungen mehrerer Mitgliedstaaten nach klarstellenden Formulierungen im Hinblick auf die Ergebnisse von Kioto wurden mit den Schlußfolgerungen des Rates vom März 1998 angenommen.

Mit der im Juni verabschiedeten Schlußfolgerung zum Klimaschutz legte der Rat die EU-interne Lastenverteilung der von der Europäischen Union in Kioto eingegangenen Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 8 % bis zum Zeitraum 2008 bis 2012 abschließend fest. Die im März 1997 vereinbarte vorläufige und indikative Lastenteilung wurde im Lichte des Ergebnisses von Kioto angepaßt – nicht nur wegen des dort vereinbarten Reduktionszieles von -8 %, sondern auch aufgrund der veränderten Basis des Ziels mit sechs Treibhausgasen und einer begrenzten Einbeziehung von Senken (z. B. Wälder). Deutschland übernimmt in dieser Lastenteilung einen Beitrag von -21 % und trägt damit weiterhin einen beträchtlichen Teil der Gesamtreduktionslast in der Europäischen Union. Unabhängig von diesem Beschluß hält die Bundesregierung weiter am nationalen CO₂-Minderungsziel von 25 % bis 2005 fest.

Darüber hinaus erfolgte zur Umsetzung des EU-Gesamtreduktionsziels ein Beschluß, weitere EU-weite gemeinsame und koordinierte Politiken und Maßnahmen in die Wege zu leiten, vor allem in den Bereichen:

- Verringerung von Emissionen im Transportsektor;
- Verschärfung der Energiestandards in Gebäuden;

- stärkere Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung;
- Überprüfung von Subventionen und anderer Maßnahmen, die einer CO₂-Minderung und einer Steigerung der Energieeffizienz entgegenstehen;
- weitere Behandlung der Kommissionsvorschläge zur Besteuerung von Energieprodukten;
- Verbesserung der Energieeffizienz von elektrischen Geräten;
- stärkere Nutzung erneuerbarer Energien;
- stärkere Forschung und Entwicklung neuerer Technologien;
- Nutzung von Umweltvereinbarungen/Selbstverpflichtungen;
- Methan-Minderung bei fossilen Energien und im Abfallbereich;
- Minderung von N₂O-Emissionen, insbesondere aus Abgas-Katalysatoren;
- sowie Minderung bzw. Begrenzung von HFC-, PFC- und SF₆-Emissionen.

Zur weiteren Konkretisierung der EU-Positionen für die 4. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonferenz in Buenos Aires zur Ausgestaltung der im Kioto-Protokoll vorgesehenen sogenannten flexiblen Mechanismen hat der Rat im Oktober Schlußfolgerungen verabschiedet, in denen außerdem Impulse für die Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-internen Klimaschutzpolitik gegeben werden. Kernpunkt war die Festlegung einer konkreten Obergrenze, bis zu der sogenannten flexiblen Instrumente bei der Umsetzung der in Kioto festgelegten Reduktions- bzw. Begrenzungsverpflichtungen für Treibhausgasemissionen genutzt werden können. Mit flexiblen Instrumenten ist der Handel mit durch das Kioto-Protokoll zugeteilten Emissionsmengen zwischen Industriestaaten und die Anrechnung von Emissionsreduktionen, die aus im Ausland durchgeführten Projekten im Rahmen von „Joint Implementation“ und „Clean Development Mechanism“ resultieren, gemeint.

Deutschland ging es, unterstützt von einer Reihe von Mitgliedstaaten, darum, daß die Erfüllung der Verpflichtungen der Industrieländer primär durch Handeln im eigenen Land erfolgen sollte, d. h. mindestens 50 % der Emissionsreduktionen sollen national erbracht werden. Der Rat bestätigte nachdrücklich seine bereits im März 1998 festgelegte Position, daß nationale Maßnahmen Hauptmittel zur Umsetzung der Verpflichtungen sein sollen. Um dies sicherzustellen, soll nach Auffassung des Rates in den Verhandlungen eine Obergrenze zur Anwendung der flexiblen Mechanismen quantitativ und qualitativ festgelegt werden. Der Rat hat die Ad-hoc-Gruppe Klima des Rates beauftragt, mit hoher Priorität einen Vorschlag für die Definition der Obergrenze zu erarbeiten.

Im März wurde überdies ohne Aussprache der Beschlußvorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Kioto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der VN über Klimaänderungen durch die Europäische Gemeinschaft verabschiedet.

Gleichzeitig verabschiedete der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt zum geänderten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft. Hiermit wurden u. a. die notwendigen Konsequenzen aus den Ergebnissen der Vertragsstaatenkonferenz in Kioto gezogen.

169. Ozonschicht, Schutz der

Nach langen, schwierigen Diskussionen kam der Rat im Dezember – unter Einbeziehung zahlreicher Ausnahmeregelungen – zu einer politischen Einigung über den gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Nach endgültiger Verabschiedung soll diese Verordnung die derzeit geltende EG-Verordnung zum Schutz der Ozonschicht ablösen. Mit dem im gemeinsamen Standpunkt erzielten Kompromiß werden nicht nur die von den Parteien des Montrealer Protokolls auf den Tagungen in Wien (1995) und in Montreal (1997) vereinbarten Verpflichtungen umgesetzt, sondern es werden auch Maßnahmen eingeführt, die deutlich über das Protokoll hinausgehen. So soll:

- die Produktion von H-FCKW schrittweise bis zum Ende des Jahres 2025 eingestellt werden (Beginn der Reduktion ab 2008; im Montrealer Protokoll gibt es keine entsprechenden Regelungen; diese geht sogar über die strengen Vorschriften in Deutschland hinaus);
- für das Inverkehrbringen und die Verwendung von H-FCKW wurde für Hersteller und Importeure ein stufenweiser Ausstieg bis zum Jahr 2015 vorgesehen (Montrealer Protokoll: phase-out lediglich für das Inverkehrbringen bis 2025); die zulässige Verbrauchshöchstmenge für H-FCKW, das sogenannte „cap“, wird auf 2 % (Montreal: 2,8 %) begrenzt;
- ein schrittweiser Ausstieg aus Produktion, Verwendung und Inverkehrbringen der Agrarchemikalie Methylbromid bis zum Jahre 2005 mit Zwischenschritten in den Jahren 2001 und 2003 erfolgen, die jeweils über den Vorgaben des Montrealer Protokolls liegen.

170. Luftqualität

Der Rat verabschiedete im Juni einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Grenzwerten für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikel und Blei in der Luft. Diese „Tochterrichtlinie“ zur Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27. September 1996, durch die einheitliche Vorgaben für die Festlegung und Überwachung gemeinschaftsweiter Luftqualitätsziele eingeführt worden sind, dient der Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität in der Gemeinschaft durch die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und einheitlichen Beurteilungsmaßstäben. Die Immissionsgrenzwerte sind vor allem nach Gesundheitskriterien festgelegt worden. In Deutschland werden die Werte schon heute weitgehend eingehalten, es gibt aber auch hier noch Überschreitungen, etwa bei den Partikel-

werten. Flankierend sieht der Richtlinienvorschlag Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte und eine umfassende Information der Öffentlichkeit vor. Mit diesem Richtlinienvorschlag werden zugleich Eckwerte für die Planung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die künftige Immissionssituation gesetzt.

Wegen der Prognoseunsicherheiten, ob die vorgeschlagenen Grenzwerte in der jeweils vorgesehenen Frist durch vertretbare Maßnahmen eingehalten werden können, sieht der im Rat verabredete Kompromißvorschlag eine Revisionsklausel vor, nach der im Jahre 2003 für jeden Schadstoff über die Höhe und die Dauer der von der Richtlinie zugelassenen Abweichungen von den festgelegten Grenzwerten (Toleranzmargen) neu entschieden werden muß. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang angekündigt, daß sie die Überprüfung der Grenzwerte unter Berücksichtigung der empfohlenen WHO-Grenzwerte vornehmen werde.

171. Umweltvereinbarung mit der europäischen Automobilindustrie (ACEA)

In seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1998 hat der Rat dem Abschluß einer Vereinbarung der Europäischen Kommission mit dem Verband der europäischen Automobilhersteller (ACEA) zur Reduktion von CO₂-Emissionen von Pkw zugestimmt. Darin ist die Reduktion der CO₂-Emissionen im Mittel der in einem Jahr neu zugelassenen Personen-Kfz auf 140g CO₂/km bis zum Jahr 2008 festgeschrieben. Diese Zusage entspricht einer Reduktion von 25 % gegenüber dem heutigen Mittelwert (186g CO₂/km). ACEA hat zugesagt, bis zum Jahr 2003 eine Überprüfung im Hinblick auf eine Umsetzung des 120g/km-Zielwertes bis zum Jahr 2012 vorzunehmen. Der Rat forderte die Kommission ergänzend auf, im Rahmen der für 2003 vorgesehenen Überprüfung die Möglichkeit einer Erreichung des Zielwertes schon bis 2010 zu bewerten.

172. Minderung der CO₂-Emissionen von Pkw, Gemeinschaftsstrategie

Im Rat vom Dezember wurde eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen Kohlendioxid-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Monitoring) erzielt. Ziel des Vorschlags ist die Sammlung der Daten zum CO₂-Ausstoß neuer Benzin- und Diesel-Kraftfahrzeuge, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung der Selbstverpflichtung der europäischen Automobilindustrie zu überprüfen.

Eine politische Einigung konnte ebenfalls über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch bei der Vermarktung von neuen Personenkraftwagen (Labelling) erzielt werden. Die Richtlinie zielt auf die Einrichtung eines Systems ab, das potentielle Käufer von Personenkraftwagen mit Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen versorgt. Diese Angaben sind durch Hinweise an den zum Verkauf ausgestellten Fahrzeugen selbst,

durch Aushänge an den jeweiligen Verkaufsorten, in einem Leitfaden für alle in einem Mitgliedstaat zum Verkauf angebotenen Pkw-Modelle und in den jeweiligen Werbeschriften zu machen.

173. Leichte Nutzfahrzeuge

Bei der Erarbeitung des im März angenommenen gemeinsamen Standpunktes wurde Bedacht darauf gelegt, eine weitgehende Parallelität zur Kfz-Richtlinie zu wahren. Dies sollte ermöglichen, die beiden Richtlinien, die ihren Ursprung beide im Auto-Öl I Programm haben und enge inhaltliche Bezüge aufweisen, im folgenden Vermittlungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament zusammenzuführen.

Wie bei Pkw konnte auch bei den leichten Nutzfahrzeugen zunächst keine einheitliche Auffassung zwischen Rat und Europäischem Parlament über die künftigen Anforderungen an das Abgasverhalten erzielt werden, so daß ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Der Vermittlungsausschuß einigte sich nach intensiven Beratungen im Juni auf einen gemeinsamen Entwurf über die künftigen Anforderungen an das Abgasverhalten von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen, der im September sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament angenommen wurde. Festgelegt wurden verbindliche Grenzwerte für das Jahr 2000, die zu einer Verringerung um je 40 % bei NO_x und bei Kohlenwasserstoffen sowie 30 % bei CO für Fahrzeuge mit Otto-Motoren, bzw. 20 % bei NO_x, 65 % bei Kohlenwasserstoffen, 40 % bei CO und 35 % bei Partikeln für Dieselfahrzeuge führen werden. Darüber hinaus konnte die u. a. von Deutschland geforderte Festlegung verbindlicher Grenzwerte für 2005 erreicht werden.

174. Abgasgrenzwerte, Lkw

Im Dezember erzielte der Rat Einvernehmen über den gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (Richtlinie über schwere Nutzfahrzeuge). Der Richtlinienvorschlag ist Teil des Auto-Öl-Programms, in dessen Rahmen bereits Maßnahmen zur Begrenzung der Abgase von Pkw und zur Reduktion von Schadstoffen in Kraftstoffen verabschiedet wurden. Mit der LKW-Richtlinie soll nun eine wichtige Regelungslücke geschlossen werden. Der gemeinsame Standpunkt sieht ehrgeizige, verbindliche Grenzwerte für Partikel-Emissionen für das Jahr 2005 und für NO_x zum Jahr 2008 vor, womit ein klares Signal an die europäische Automobilindustrie gegeben wird, die Abgasnachbehandlungstechnik auch bei Lastkraftwagen einzuführen.

175. Versauerung, Strategie gegen die

Der Rat verabschiedete im Juni einen gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie des Rates zur Verringerung des Schwefelgehaltes in bestimmten flüssigen Kraft- und

Brennstoffen. Diese Richtlinie ist wichtiger Bestandteil des Maßnahmenpakets gegen die Emissionen säurebildender Schadstoffe (Strategie gegen die Versauerung). Ziel ist die nachhaltige Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen, die sich aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe ergeben. Hierzu werden Grenzwerte für Schwefelgehalte in Kraft- und Brennstoffen wie schweres Heizöl, Gasöl und Schiffsöl festgelegt bzw. verschärft. Der von der Bundesregierung mitgetragene gefundene Gesamtkompromiß im Rat beinhaltet auch einen einheitlichen Grenzwert von 0,1 Gew % für Gasöl ab dem Jahr 2008. Trotz einer weiteren Übergangsfrist von fünf Jahren für Mitgliedstaaten, in denen die europäischen Luftqualitätsziele für SO₂ eingehalten werden und von deren Territorium keine Emissionen ausgehen, die zur Überschreitung kritischer Belastungen in anderen Mitgliedstaaten beitragen, ist dies ein sowohl aus umweltpolitischer als auch aus binnenmarktpolitischer Sicht wichtiger Harmonisierungsschritt.

176. Artenschutz

Nachdem der Rat im Dezember 1997 die Kommission aufgefordert hatte, dem Rat den Entwurf einer Biodiversitätsstrategie der Gemeinschaft vorzulegen und ihre Durchführung durch die Entwicklung von Aktionsplänen zu unterstützen, verabschiedete der Rat im Juni Schlußfolgerungen für eine Gemeinschaftsstrategie zur Artenvielfalt.

177. Umweltagentur, Europäische

Im Juni verabschiedete der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zur Änderungsverordnung hinsichtlich der Einrichtung der Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Beobachtungsnetzes (EIONET). Ziel ist die Umsetzung der in den ersten vier Jahren seit Errichtung der Agentur gemachten Erfahrungen über Änderungen und Ergänzungen der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Agentur.

178. Abfalldeponien

Auf der Basis der bereits beim Rat im Dezember 1997 gefundenen politischen Einigung und unter Übernahme von 13 Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments wurde im März ein gemeinsamer Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien beschlossen. Vorgesehen ist u. a. die Verringerung der Mengen biologisch abbaubaren Abfalls gegenüber dem Vergleichsjahr 1995 auf 75 % bis 2006, 50 % bis 2009 und 35 % bis 2016. Die Bundesregierung hatte sich für weitergehende Ziele eingesetzt, dem gemeinsamen Standpunkt aber als Kompromiß gleichwohl zugestimmt, da er zu einer erheblichen Verbesserung der Situation im Bereich der Abfallbeseitigung in der Europäischen Union insgesamt beiträgt.

179. Gewässerschutz

Im Juni erzielte der Rat politisches Einvernehmen über einen Kompromiß hinsichtlich des Vorschlags für eine Wasser-Rahmenrichtlinie.

Ziel der Richtlinie ist es, europaweit eine deutlich verbesserte Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen und zu sichern. Die Bundesregierung konnte zentrale deutsche Anliegen, wie z. B. Sicherung eines flächendeckenden Grundwasserschutzes, Festlegung von einheitlichen und anspruchsvollen Anforderungen an die Abwasserreinigung und die Definition von Zielvorgaben für die chemische und biologische Qualität der Oberflächengewässer durchsetzen. Mit diesem Richtlinienvorschlag werden erstmals gemeinschaftsweite Maßstäbe für die ökologische Beurteilung von Oberflächengewässern festgesetzt. Somit wird der von Deutschland seit Jahren geforderte einheitliche Rechtsrahmen für die Gewässerpolitik der Gemeinschaft geschaffen. Für Deutschland als Anrainer an Nord- und Ostsee ist zugleich von großer Bedeutung, den Schutz der Meere durch Verminderung der Schadstoffbelastung in den Flüssen zu verbessern.

Auf dieser Basis wird unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments im März 1999 die Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes angestrebt.

180. Chemikalienrecht, Revision

Der Rat befaßte sich im Dezember 1998 mit einer Reihe chemiepolitischer Themen:

- Der Rat nahm Schlußfolgerungen zur Mitteilung der Kommission über die Revision des gemeinschaftlichen Chemikalienrechts im Hinblick auf höhere Standards in den zuletzt beigetretenen Staaten Finnland, Österreich und Schweden an. Darin wird der Beitrag des in den Beitrittsverträgen mit diesen Staaten vorgesehenen Prozesses der Überprüfung und der aus dieser Überprüfung anschließend vielfach resultierenden Verstärkung der gemeinschaftlichen Schutzstandards in den betroffenen Bereichen als wesentlich für die gemeinschaftliche Umweltpolitik gewürdigt. Der Rat hat bei der Kommission aber auch die zügige Abarbeitung einiger noch ausstehender Überprüfungen angemahnt.
- Als ein Ergebnis dieses Überprüfungsprozesses soll Österreich und Schweden die weitere Verwendung bestimmter Kennzeichnungen im Chemikalienbereich für einen Übergangszeitraum zugebilligt werden. Der Rat verabschiedete in diesem Zusammenhang einen gemeinsamen Standpunkt zu einer Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.
- Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen zum Bericht der Kommission über die Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für chemische Stoffe und unterstrich darin die Feststellung der Kommission, daß diese Rechtsakte nicht immer mit der erforderlichen Wirksamkeit funktionierten. Der Rat betonte die Notwendigkeit, ein integriertes, kohärentes Konzept für die künftige Chemikalienpolitik der Gemeinschaft zu erarbeiten, das ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet. Die Kommission wird dem Rat bei künftigen Treffen über Fortschritte ihrer Arbeiten bei der Entwicklung einer integrierten, kohärenten Chemikalienpolitik berichten.

181. Umwelt und Beschäftigung

Der Rat betonte in seinen Schlußfolgerungen vom Juni die möglichen Synergieeffekte von Umweltschutz und Beschäftigung. Der Rat befürwortete, daß in den nationalen Beschäftigungspolitiken verstärkt Umweltaspekte zu berücksichtigen seien. So könnten diese z. B. im Bereich der Aus- und Weiterbildung stärker berücksichtigt sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im Umwelt- und Naturschutz, bei der Energieeinsparung und im Bereich der Umwelttechnik mobilisiert werden.

IX. Forschungs- und Technologiepolitik

182. Forschungspolitik, 5. Rahmenprogramm

Wesentliche Aufgabe war die Erarbeitung und Beschlußfassung des 5. Forschungsrahmenprogramms.

Nach erfolgreichem Abschluß des Vermittlungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament wurde im Dezember 1998 das 5. Rahmenprogramm mit einem Volumen von 14,96 Mrd. ECU (4. Rahmenprogramm: 13,2 Mrd. ECU) und einer Laufzeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 beschlossen.

Das Programm gliedert sich wie folgt:

- Thematische (Spezifische) Programme
 - Lebensqualität;
 - Informationsgesellschaft;
 - Wettbewerbsfähiges und nachhaltiges Wachstum;
 - Umwelt/Energie;
 - Internationale Zusammenarbeit;
 - Innovation und KMU;
 - Humanpotential.

Diese werden nochmals in (jeweils 4 bis 6) problemorientierte Schlüsselmaßnahmen untergliedert.

- EURATOM

Die wichtigsten Punkte der Bundesregierung sind erreicht worden:

- Programmstraffung und inhaltliche Konzentration auf prioritäre Forschungsthemen bei den thematischen Programmen (jetzt 7 statt bisher 13 Fachprogramme);
- Gezielte Organisation von Kooperation zwischen Wissenschaft und Industrie;
- Stärkere europäische Verantwortung für die Forschungsinfrastruktur;
- Stärkere internationale Öffnung der EU-Programme.

183. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Alle mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) und Zypern haben ihren Wunsch erklärt, sich dem 5. Rahmenprogramm zu assoziieren. Die Verhandlungen darüber werden voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 1999 abgeschlossen, so daß die MOEL und Zypern von Anfang an vollberechtigt am 5. Rahmenprogramm teilnehmen können. Die Konferenz „New Partners, New

Opportunities“ am 14./15. Dezember 1998 in Brüssel und andere Veranstaltungen im Jahre 1998 gaben Gelegenheit, eine möglichst enge Zusammenarbeit vorzubereiten. Dies soll auch im Jahre 1999 durch gezielte Veranstaltungen fortgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit den MOEL und Zypern im 5. Rahmenprogramm kann als ein erster „Test-Lauf“ für ihre spätere Mitgliedschaft in der Europäischen Union betrachtet werden.

Die Verhandlungen über ein Abkommen mit Rußland laufen seit einiger Zeit. Im Augenblick steht eine Reaktion der russischen Seite zu den Vorschlägen aus.

Der Begleitausschuß („Monitoring Committee“) zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Mittelmeerstaaten tagte im Mai 1998 auf Malta. Die nächste Sitzung wird am 19./20. April 1999 in Bremen stattfinden. Ziel bleibt die verbesserte Koordinierung der verschiedenen Politiken der Europäischen Union zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit.

Das Übereinkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den USA ist seit Oktober 1998 in Kraft. Die Gespräche auf offizieller Ebene werden unterstützt durch enge Kontakte der Wissenschaftsorganisationen. Ein erster Gesprächskreis zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Europäischer Union und den USA wurde im Juni 1998 in Washington von der National Academy of Sciences veranstaltet; eine zweite Konferenz wird unter Federführung der Fraunhofer-Gesellschaft am 21./22. Juni 1999 in Stuttgart stattfinden.

Bezüglich Kanada wurden zwei neue Abkommen zu wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit (für den EG-Vertrag und EURATOM) am 17. Dezember 1998 auf dem transatlantischen Gipfel unterzeichnet. Sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat, könnte das Abkommen rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

Für Australien hat der Rat ein Verhandlungsmandat verabschiedet, um das bestehende Abkommen zu erneuern. Der Verhandlungsprozeß steht vor dem Abschluß und die Kommission wird ihre Vorschläge in Kürze dem Rat übermitteln.

Mit China wurde ein wissenschaftlich-technisches Abkommen am 22. Dezember 1998 unterzeichnet. Eine baldige Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird erwartet, damit auch dieses Abkommen abgeschlossen werden kann.

Für Argentinien hat der Rat ein Verhandlungsmandat gebilligt, die Verhandlungen werden in Kürze aufgenommen werden.

X. Gesundheitspolitik

184. Gesundheitspolitik, künftiger Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Im Jahr 1998 sind weitere Fortschritte bei der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik im Bereich der öffent-

lichen Gesundheit erzielt worden. Der Vertrag von Amsterdam enthält in dem neuen Artikel 152 eine erweiterte Gesundheitskompetenz für die Gemeinschaft, die umfassend umgesetzt werden muß.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 15. April 1998 ihre Vorstellungen dazu dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt. Schwerpunkte der neuen Gemeinschaftspolitik sollen folgende drei Aktionsbereiche sein:

- die Verbesserung der Information zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit;
- die rasche Reaktion auf Gesundheitsgefahren;
- die Berücksichtigung der für die Gesundheit entscheidenden Faktoren durch Gesundheitsförderung und Prävention.

In allen drei Bereichen sollen auch die Fragen der Erweiterung und die Einbeziehung von Gesundheitsschutzanforderungen in andere Gemeinschaftspolitiken berücksichtigt werden.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 12. November 1998 die Kommissionsmitteilung als geeignete Grundlage für die zukünftige Gestaltung der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik ausdrücklich begrüßt, die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die gemeinschaftliche Gesundheitspolitik bestätigt und die bessere Integration der Gesundheitsschutzanforderungen in die übrigen Gemeinschaftspolitiken mit Nachdruck gefordert. Als Schwerpunktbereiche wurden dabei genannt:

- die Bekämpfung weit verbreiteter schwerwiegender Krankheiten, insbesondere übertragbarer, seltener und durch Umweltverschmutzung bedingter Krankheiten;
- Reduzierung der Mortalitäts- und Morbiditätsfaktoren im Zusammenhang mit den allgemeinen Lebensbedingungen und der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung sowohl physischer als auch psychischer Aspekte;
- Förderung der Gleichheit in Bezug auf die Gesundheit innerhalb der Europäischen Union.

Der Rat hat gefordert, daß alle zukünftigen Maßnahmen in einem Gesamtprogramm für die öffentliche Gesundheit enthalten sein sollen. Mit dieser Festlegung wird einer auch von den deutschen Bundesländern und von der Bundesregierung seit einiger Zeit mit Nachdruck erhobenen Forderung entsprochen. Mit diesem Programm sollen auch ermöglicht werden:

- die Entwicklung neuer Methoden zur Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftsaktionen auf die Gesundheit;
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Gesundheitsbereich, im besonderen der WHO sowie mit Drittstaaten;
- angemessene Berücksichtigung der Erfordernisse aufgrund des Erweiterungsprozesses.

Das Europäische Parlament hat auf der Grundlage einer öffentlichen Anhörung vom 28. Oktober 1998 ebenfalls insgesamt positiv zur Kommissionsmitteilung Stellung genommen.

Die Kommission wird unmittelbar nach der Ratifikation des Vertrags von Amsterdam auf der Grundlage der

Stellungnahme des Rates und des Europäischen Parlaments einen Programmvorschlag vorlegen, der noch während der deutschen Ratspräsidentschaft 1999 diskutiert werden soll. Der neue Programmvorschlag soll eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren haben.

185. Gesundheitsprogramme der Europäischen Union

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten an den noch ausstehenden, von der Kommission angekündigten Programmen zur Umsetzung von Artikel 129 EG-Vertrag weitgehend abgeschlossen.

Der Rat hat am 30. April 1998 bzw. 12. November 1998 den Gemeinsamen Standpunkt zu folgenden Programmen verabschiedet:

- Verhütung von Verletzungen;
- seltene Krankheiten;
- durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten.

Die endgültige Verabschiedung dieser Programme wird im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens, teilweise nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens, noch im Februar 1999 erfolgen.

Am 24. September 1998 haben Rat und Parlament die „Entscheidung Nr. 2119/98 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft“ angenommen. Die Entscheidung trat am 3. Januar 1999 in Kraft.

Sie beinhaltet den Aufbau eines gemeinschaftsweiten Netzes zur epidemiologischen Überwachung und als Frühwarn- und Reaktionssystem zur Verhütung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten. Zum Aufbau dieses Netzwerkes sollen u. a. die bereits auf europäischer Ebene existierenden Netze (z. B. aus dem Programm „AIDS und andere übertragbare Krankheiten“ finanziert) genutzt werden, also ein Netz von Netzwerken entstehen.

Das Programm der Gemeinschaft zur Suchtprävention mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei nationalen Strategien und Programmen zur Verhütung der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen hat in Deutschland das Interesse an Kooperation mit europäischen Partnern gestärkt und zu zahlreichen Projektanträgen geführt. Dies wird als ein wesentlicher Fortschritt für die europäische Integration gewertet. Ausdruck zunehmender Kooperation war auch die 3. Europäische Woche der Suchtprävention, die vom 16. bis 22. November 1998 durchgeführt wurde. Wie in den vorangegangenen Europäischen Wochen war Deutschland auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung (diesmal in Wien) vertreten und hat durch verschiedene Präventionsprojekte in den Bundesländern mitgewirkt. Nationaler Koordinator war erneut die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

186. Drogenbeobachtungsstelle

Die Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) wurde kontinuierlich fortgesetzt (vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 201) und in bestimmten Bereichen (z. B. Frühwarnsystem für

neue synthetische Drogen, Kooperation mit europäischen und internationalen Organisationen) ausgebaut. Mit dem UNDCP wurde im März 1998 eine offizielle Kooperationsvereinbarung geschlossen.

1998 ist der nunmehr dritte „Jahresbericht über die Drogensituation in Europa“ erschienen, der nicht nur ein umfassendes und differenziertes Bild vom Stand der Drogenproblematik in den Mitgliedstaaten vermittelt, sondern auch zunehmend die Grundlage für wichtige vergleichende Forschungen und Evaluationen auf diesem Gebiet in der Europäischen Union bildet. Der Arbeit der EBDD kommt damit unter integrationspolitischen Aspekten ein hoher Stellenwert zu.

187. Blut und Blutprodukte

Der Rat hat eine „Empfehlung über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft“ angenommen (ABl. Nr. 203 S. 14 vom 21. Juli 1998). In dieser Empfehlung werden eine Reihe von Mindestanforderungen für die Qualität von Spenderblut und die Sicherheit der Blutspender festgelegt. Es geht dabei um die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Blut- und Plasmaprodukten, um die Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in das Bluttransfusionssystem und um einen Beitrag zur Erreichung der Selbstversorgung mit diesen Produkten in der Gemeinschaft. Unstreitig ist das Prinzip der freiwilligen, unentgeltlichen Spende. Die Bundesregierung sieht in der Empfehlung einen wichtigen Beitrag, Grundlagen für das neue gesundheitliche Programm der Europäischen Union zu entwickeln.

Die Kommission wird nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam weitere Vorschläge zur Sicherheit von Blut und Blutprodukten vorlegen.

188. Gesundheitsschutzanforderungen, Integration in die Gemeinschaftspolitik

Die Kommission hat am 27. Januar 1998 ihren dritten Bericht über die Integration der Gesundheitsschutzanforderungen in die Gemeinschaftspolitik vorgelegt. Abweichend von bisherigen Berichten ist der Bericht in zwei Teile geteilt, nämlich eine politische Stellungnahme der Kommission sowie ein Arbeitspapier der Dienststellen der Kommission, in dem im Detail über die einzelnen gesundheitsrelevanten Aktivitäten berichtet wird. Das Arbeitspapier der Kommission verdeutlicht, daß es kaum einen Gemeinschaftsbereich ohne Gesundheitsbezug gibt. Im politischen Bericht nennt die Kommission als Voraussetzung für nachhaltige Fortschritte auf diesem Gebiet folgende drei Schlüsselfaktoren:

- die politische Verpflichtung, auf allen Ebenen der gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesse Gesundheitsmaßnahmen in die gemeinsame Verantwortung der für die Gesundheit und der für andere Politikbereiche Zuständigen zu legen;
- die Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen und Sachverstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit, um die Hauptbereiche der Politik wirksam widerzuspiegeln;

- die Überwachung der Durchführung der betreffenden Maßnahmen und Aktionen.

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 30. April 1998 die Kommission ersucht, in ihre Jahresberichte über die Durchführung des Gesamtprogramms und in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm alle Vorschläge aufzuführen, die Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz haben könnten. Die Kommission hat dieser Forderung bisher nicht entsprochen.

189. Gentechnik

Die Kommission hatte 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Diese Arbeit ist für den Bereich der Arbeiten mit genetisch veränderten Mikroorganismen in Labor und Produktion abgeschlossen. Am 26. Oktober 1998 hat der Rat die Richtlinie 98/81/EG zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen beschlossen. Die Änderungsrichtlinie hat das Ziel, die Regelungen der bestehenden Richtlinie, ohne dabei das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt abzuschwächen, zu flexibilisieren und aktualisieren.

Im Februar 1998 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzung und Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen) vorgelegt. Derzeit laufen die Beratungen hierüber auf Ratsebene. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird für Frühjahr 1999 erwartet.

190. Trinkwasser

Die Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist dem Stand der Wissenschaft und Technik angepaßt sowie in ihrer Anwendung vereinfacht worden. Nach der Einigung des Rates vom 16. Oktober 1997 auf einen gemeinsamen Standpunkt hat die 2. Lesung durch das Europäische Parlament dazu geführt, daß künftig im Anhang der Richtlinie auch Radioaktivitätsparameter aufgeführt sind. Im Hinblick auf die für das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung verwendeten Materialien wurde der Vorrang der Trinkwasserrichtlinie vor der Bauproduktenrichtlinie deutlich gemacht. Die Richtlinie wurde am 5. Dezember 1998 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und trat am 25. Dezember in Kraft; ihre Vorschriften sind innerhalb von zwei Jahren in innerstaatliches Recht umzusetzen.

191. Humanarzneimittel

Im Jahr 1998 gab es im Bereich der Humanarzneimittel folgende Fortschritte:

- Verordnung über Orphan Präparate
Der von der Kommission im Januar 1997 vorgelegte überarbeitete Entwurf eines Verordnungsvorschlags ist dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beratung zugeleitet worden. Ein Termin für die Verabschiedung der Verordnung ist noch nicht bekannt.

- Richtlinie über „Gute Klinische Praxis“ und „Gute Klinische Prüfung“

Der von der Kommission im September 1997 verabschiedete Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung der „Guten Klinischen Praxis“ bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln ist vom Europäischen Parlament (in der 1. Lesung) mit Änderungen angenommen worden. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe (Wirtschaftsfragen) des Rates, sind noch nicht abgeschlossen. Ob eine Verabschiedung dieser Richtlinie im Jahr 1999 noch möglich ist, ist offen.

- Vorklinische Prüfung von Altstoffen

In dem vom Arzneimittelspezialitätenausschuß (Human) vorgelegten Entwurf für eine „notice for guidance“ werden die Kriterien beschrieben, nach denen pharmakologisch-toxikologische Unterlagen für die Zulassung von Arzneimitteln mit bekannten Wirkstoffen vorzulegen sind. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde von der Bundesrepublik Deutschland genutzt, die wegen ihres umfangreichen Altmarktes ein erhebliches Interesse an einer sachgerechten Leitlinie hat. Ein Termin für die Verabschiedung dieser Leitlinie ist noch nicht bekannt.

- Ausgangsstoffe

Die Kommission hat den vierten Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinien 75/319/EWG bzw. 81/851/EWG des Rates über die Einbeziehung der Guten Herstellungspraxis von Ausgangsstoffen für Arzneimittel am 14. Dezember 1998 vorgelegt. Der Entwurf enthält auch Regelungen zur Inspektion von Herstellern von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen. Ob 1999 mit einer Verabschiedung gerechnet werden kann, ist offen.

Der Änderungsvorschlag soll die gesetzlichen Voraussetzungen zur Nachfrage und Durchführung von Inspektionen sowie die Zertifizierung von Ausgangsstoffen für Arzneimittel und von Arzneimitteln ermöglichen.

Zusätzlich soll ein harmonisiertes europäisches Inspektionssystem mit dem Ziel der Sicherstellung des öffentlichen Gesundheitsschutzes etabliert werden. Hierzu gehören auch Teaminspektionen unter Beteiligung von Inspektoren der Mitgliedstaaten, die im Namen der Europäischen Union durchgeführt und von ihr koordiniert werden sollen.

Deutschland unterstützt grundsätzlich den Richtlinien-Änderungsvorschlag und wird in den anstehenden Beratungen darauf hinwirken, wesentliche aus deutscher Sicht noch aufzunehmende Änderungen durchzusetzen.

XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

192. LEONARDO, Berufsbildungsprogramm

Das EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO da VINCI ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Es hat ein Budget von knapp 670 Mio. ECU und läuft bis Ende

1999. Das Jahresbudget für 1998 betrug ca. 140 Mio. ECU. Ziel des Programms ist es, Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme und der Berufsbildungspraxis in den europäischen Mitgliedstaaten zu fördern. Erreicht werden soll dies durch die Förderung innovativer grenzübergreifender Aktionen, die von europäischen Berufsbildungspartnerschaften getragen werden (weitere Einzelheiten siehe 56. Integrationsbericht, Nummer 244, 57. Integrationsbericht, Nummer 239 sowie 58. Integrationsbericht, Nummer 208).

Im Jahr 1998 hatte Deutschland an den Projektmitteln des Programms einen Anteil von rd. 42 Mio. DM. Die unter deutscher Projektleitung stehenden fachbezogenen Auslandsaufenthalte von Auszubildenden, Berufsschülern, jungen Arbeitnehmern und Ausbildern im Jahr 1998 wurden mit rd. 10,2 Mio. DM gefördert. Dadurch wurden etwa 4 200 betriebliche und außerbetriebliche Berufsbildungsmaßnahmen möglich. Des weiteren standen für Deutschland rd. 6 Mio. DM aus dem LEONARDO-Budget für Auslandspraktika von über 1 900 Studenten zur Verfügung. Im Programmbereich der Pilotprojekte/Studien konnten aus Deutschland 65 Projekte bewilligt werden. Für diese Projekte unter deutscher Leitung gab es aus dem LEONARDO-Budget 1997 rd. 18 Mio. DM Fördermittel.

193. SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm

SOKRATES, das gemeinschaftliche Aktionsprogramm der Europäischen Union zur Förderung der europäischen Dimension und der transnationalen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Bildung, wird durch Mittlerinorganisationen wie DAAD, CDG, PAD u. a. im Auftrag des Bundes bzw. der Länder durchgeführt. Es umfaßt verschiedene Teilprogramme wie z. B. ERASMUS (Hochschulbildung), COMENIUS (Schulbildung) und LINGUA (Fremdspracherwerb). Für die Laufzeit des Programms von 1995 bis 1999 steht im Haushalt der Europäischen Union ein Gesamtvolumen von 932 Mio. ECU (ca. 1,9 Mrd. DM) zur Verfügung. 1998 waren es rd. 199 Mio. ECU (ca. 398 Mio. DM). Auf Beschluß von Europäischem Parlament und Rat ist das ursprüngliche SOKRATES-Budget von 850 Mio. ECU für die letzten beiden Jahre seiner Laufzeit (1998 und 1999) um 70 Mio. ECU und für 1999 um weitere 12 Mio. ECU aufgestockt worden.

Aus dem SOKRATES-Programm sind 1997/98 rd. 14 000 deutsche Studierende, 4 000 Jugendliche, 1 900 Lehrer, Fremdsprachenassistenten und Bildungsfachleute gefördert worden. Über 900 Schulen sowie außer- und überbetriebliche Berufsbildungseinrichtungen und Betriebe haben Fördermittel für Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen, Gemeinschaftsprojekte oder Schulpartnerschaften erhalten.

Für das im Rahmen des SOKRATES-Programms und anderer EU-Programme geförderte „European Multimedia Schoolnet“ (EUN) wurden 1998 hauptsächlich Vorarbeiten durchgeführt. Das Projekt hat das Ziel, einen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bildungsbereich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zu schaffen und ein Infor-

mationsnetzwerk für Schulen im Sinne einer Multimedia- und Kommunikationsplattform aufzubauen.

194. Bildungspolitik

Auf Einladung der britischen Präsidentschaft trafen die EU-Bildungs- und Arbeitsminister am 12. und 13. März 1998 zu einem informellen Treffen in London zusammen. Kernthema war die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit. Beispiele aus Großbritannien und die gemeinsame Aufgabe der Förderung der Beschäftigung in Europa durch Nationale Aktionspläne führten zu einer lebhaften Diskussion, die in vier Arbeitsgruppen zu den Themen „Übergang von der Schule ins Berufsleben“, „Lebenslanges Lernen“, „Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung“ und „Vereinbarkeit zwischen Arbeitsmarktflexibilität und angemessenen sozialen Mindeststandards“ vertieft wurde.

Der Rat der Bildungsminister tagte am 4. Juni 1998 gemeinsam mit den Arbeits- und Sozialministern in Luxemburg. Im Verlauf der Tagung wurden die bildungspolitischen Elemente der Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionspläne (NAP) von den Ministern einstimmig als besonders wichtig hervorgehoben. Folgende Aspekte wurden besonders betont:

- die schulische Bildung lege die Grundlage für das lebenslange Lernen;
- erforderlich sei eine Verringerung der Quote derjenigen, die ohne Abschluß die Schule verlassen;
- Arbeitswelt und Bildungssektor müßten besser zusammenarbeiten, um frühzeitig auf das Berufsleben vorzubereiten.

Zum Thema „Qualifizierung der Jugendlichen“ innerhalb des Nationalen Aktionsplans wurden von deutscher Seite drei Maßnahmen hervorgehoben:

- Jedem Jugendlichen, der eine Berufsausbildung anstrebt, soll ein Ausbildungsplatz angeboten werden.
- Die Benachteiligtenförderung wurde 1998 um 10 % auf 2,8 Mrd. DM aufgestockt.
- Das duale System wird modernisiert und ausgebaut (1998 wurden 19 Berufsbilder aktualisiert und 11 neue geschaffen).

Die im NAP geforderte Partnerschaft zwischen Bildungsbereich und Arbeitswelt zur Verringerung der „drop-out“-Quote bei Nichtqualifizierten in Deutschland (z. Z. sind 8,8 % der Schulabgänger ohne Abschluß) führt durch Nachqualifizierung bereits zu einer deutlichen Senkung der Quote bis zum 25. Lebensjahr.

Daneben stellte die Kommission während dieser Tagung ihre Vorschläge für LEONARDO DA VINCI II und SOKRATES II vor. Außerdem wurde eine politische Einigung für den gemeinsamen Standpunkt des Rates für eine Entscheidung zur EUROPASS-Berufsbildung erzielt. Der EUROPASS soll in EU-Mitgliedstaaten erworbene Auslandsqualifikationen bescheinigen. Die endgültige Ratsentscheidung zur Einführung des EUROPASS fiel am 21. Dezember 1998. Die Implementierung des Vorhabens erfolgt ab Januar 2000.

Über die zweite Generation der Bildungsprogramme SOKRATES II (allgemeine Bildung und Hochschule) und LEONARDO da VINCI II (Berufsbildung) wurde am 4. Dezember im Rat eine politische Einigung zu den Gemeinsamen Standpunkten erzielt. Für beide Programme soll ab dem Jahr 2000 eine Laufzeit von sieben Jahren gelten.

Zum LEONARDO-Budget einigte sich der Rat auf 1,15 Mrd. Euro und für SOKRATES auf 1,55 Mrd. Euro. Das Gesamtbudget für SOKRATES soll wie folgt auf die einzelnen Aktionen aufgeteilt werden: mindestens 51 % für ERASMUS (Hochschule), mindestens 27 % für COMENIUS (Schule) sowie mindestens 7 % für GRUNDTVIG (Erwachsenenbildung) und höchstens 4,5 % für die technische Unterstützung.

Daneben traf der Rat eine politische Einigung über die 3. Phase des TEMPUS-Programms, das der Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Partnerhochschulen in den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) und den Neuen Unabhängigen Staaten dient. In dieser dritten Phase, die den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2006 umfaßt, werden von den MOEL nur noch Albanien, Bosnien und Herzegowina und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gefördert. Den übrigen MOEL, mit Ausnahme der Republik Jugoslawien, stehen ab dem Jahr 2000 die Programme SOKRATES und LEONARDO offen.

Auf Einladung der britischen EU-Präsidentschaft und Tschechiens fand vom 25. bis 27. Juni 1998 die EU/PHARE-Bildungsministerkonferenz in Prag statt. Die Tagung stand unter dem Titel „Partner in Europa: Gemeinsam lernen – Für ein europäisches Haus der Bildung“ und stellte die Themen „Verbesserung der Schulstandards“ und „Die Zukunft der europäischen Bildungszusammenarbeit“ in den Mittelpunkt. Die Minister nutzten die Möglichkeit dieses informellen Treffens, um sich über Erfahrungen, praktische Anregungen und Prioritäten für die europaweite Zusammenarbeit auszutauschen. Auf Einladung Deutschlands und Ungarns wird im Juni 1999 eine Folgeveranstaltung in Budapest stattfinden.

195. Kulturpolitik, Förderprogramme

Im Haushalt der EU waren für das Jahr 1998 für Maßnahmen im Bereich Kultur Ausgaben in Höhe von rd. 39,9 Mio. ECU vorgesehen.

Nachdem der Maastrichter Vertrag mit seinem Artikel 128 eine Zuständigkeit der Gemeinschaft im kulturellen Bereich begründet hatte, wurde als erstes Programm auf Grundlage von Artikel 128 im März 1996 KALEIDOSKOP verabschiedet. KALEIDOSKOP fördert mit einer Laufzeit von 1996 – 1998 und einem Gesamtumfang von 26,5 Mio. ECU u. a. von europäischen Kulturschaffenden gemeinsam konzipierte Projekte, die Weiterbildung von Künstlern und künstlerisches Schaffen. Aus dem KALEIDOSKOP-Programm werden auch die Veranstaltung „Kulturstadt Europas“, das Europäische Jugendorchester und das Europäische Barockorchester

ster unterstützt. 1998 standen im Rahmen von KALEIDOSKOP 8,9 Mio. ECU (Zahlungen) zur Verfügung. Weitere Programme auf der Grundlage von Artikel 128 sind die im Juni 1997 verabschiedeten Programme ARIANE und RAPHAEL. ARIANE sieht Unterstützungsmaßnahmen für den Bereich Übersetzung und Lesen vor (Laufzeit: 1997–1998, Gesamtumfang: 7 Mio. ECU). Für 1998 waren 2,7 Mio. ECU (Zahlungen) angesetzt. RAPHAEL hat als Zielsetzung die Unterstützung beim Erhalt des kulturellen Erbes, insbesondere durch Nutzbarmachung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten auf europäischer Ebene. Die Laufzeit von RAPHAEL ist 1997–2000, der Gesamtumfang 30 Mio. ECU.

Nachdem frühestens für das Jahr 2000 mit Inkrafttreten des neuen Kulturförderprogramms „Kultur 2000“ gerechnet werden kann (s. u.), hat der Rat die Ende 1998 auslaufenden Programme ARIANE und KALEIDOSKOP – wie von der Bundesregierung und den Ländern gefordert – mit einem gegenüber 1998 leicht erhöhten Mittelsatz um ein Jahr verlängert.

Alle o. g. Programme stehen den assoziierten MOEL und Zypern offen, wobei die Beteiligung über Zusatzprotokolle geregelt wird, die auf Grundlage der Assoziationsabkommen und nach dem Prinzip der Kofinanzierung geschlossen werden.

Die entsprechenden Zusatzprotokolle wurden 1998 mit fast allen in Frage kommenden Ländern so gut wie abgeschlossen.

196. Kulturpolitik, Zukunft der kulturellen Aktion

Unter österreichischer Präsidentschaft konnte der Rat am 17. Dezember 1998 eine Einigung über die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Rahmenprogramms zur Kulturförderung, „Kultur 2000“, erzielen. Da die Niederlande ihren Vorbehalt gegen die Finanzausstattung des Programms (167 Mio. EURO für den Zeitraum 2000 bis 2004) aufrechterhielten, konnte kein gemeinsamer Standpunkt des Rates verabschiedet werden. „Kultur 2000“ soll die bisherigen Kulturförderprogramme ablösen. Im Unterschied zu diesen baut „Kultur 2000“ nicht auf Förderbereichen (Literatur, Denkmalspflege usw.), sondern auf den Typen von Unterstützungsmaßnahmen auf: spezifische und integrierte Maßnahmen (letzte sollen zur Vernetzung von Kultureinrichtungen beitragen), Förderung von großen Ereignissen. Die deutsche Delegation (Bund/Länder) konnte bei den Beratungen die ausreichende Mitwirkung der Mitgliedstaaten (Einsetzung eines Verwaltungsausschusses) sowie eine Mittelschichtung zugunsten der Förderung kleiner Fördermaßnahmen bei der geplanten Durchführung des Programms durchsetzen. Das Europäische Parlament hat umfangreiche Änderungsansprüche zu „Kultur 2000“ angemeldet.

197. Kulturstadt Europas

Mit den am 28. Mai 1998 unter britischer Präsidentschaft verabschiedeten Beschlüssen zur „Kulturstadt Europas“ konnten die langen und schwierigen Auseinandersetzungen um die Benennung der Kulturstädte 2001–2004 abgeschlossen werden (2001: Rotterdam/Porto – Kul-

turmonat: Basel/Riga; 2002: Brügge/Salamanca; 2003: Graz – Kulturmonat: St. Petersburg; 2004: Genua/Lille). Die Kulturstädte ab dem Jahre 2005 werden den Titel „Kulturhauptstädte“ tragen; die Mitgliedstaaten können in bestimmter Reihenfolge eine eigene Kulturhauptstadt benennen, die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2010. Dieses neue Benennungsverfahren ist Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament.

198. Kulturelle Dimension in anderen Politiken der Gemeinschaft

Nach Artikel 128 Abs. 4 EG-Vertrag trägt die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrages den kulturellen Aspekten Rechnung.

Dieser Auftrag wurde vor allem in Zusammenhang mit dem wettbewerbsrechtlichen Verfahren diskutiert, das die Europäische Kommission am 22. Januar 1998 aufgrund einer Beschwerde eines österreichischen Buchgrossisten gegen die grenzüberschreitende deutsch-österreichische Buchpreisbindung eröffnet hat.

Bundesregierung und Deutscher Bundestag haben sich wiederholt für den Erhalt der Preisbindung ausgesprochen.

In einem Brief an die EU-Kulturminister vom 12. November 1998 hat die Kommission zugesagt, nationale Buchpreisbindungssysteme nicht anzutasten. Hinsichtlich grenzüberschreitender Buchpreisbindungssysteme hat die Kommission erklärt, in positiver Weise zu prüfen, „ob diese Systeme kulturellen Zwecken dienen ... und die im Hinblick auf die angestrebten Ziele verhältnismäßigen Wettbewerbsbeschränkungen rechtfertigen können“. Aufgrund einer Initiative der deutschen Delegation sind die Ratsgremien mit einem Entschließungsentwurf befaßt, der die Kommission auffordert, bei Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen dem Auftrag des Artikel 128 Abs. 4 sowie der kulturellen Bedeutung des Buches Rechnung zu tragen.

199. Medienpolitik

Der Rat verabschiedete am 17. November 1998 eine Resolution, mit der unter Bekräftigung des entsprechenden Protokolls zum Vertrag von Amsterdam die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren, herausgestellt wird.

Im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationsdienste wurde am 21. Dezember 1998 vom Rat der „Aktionsplan zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet“ förmlich beschlossen. Der Aktionsplan befaßt sich in vier Aktionsbereichen mit illegalen und schädigenden Netzinhalten (u. a. Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen und Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen). Er soll bei einer Laufzeit von vier Jahren der Förderung entsprechender Projekte mit Gemeinschaftsmitteln in Höhe von insgesamt 25 Mio. ECU dienen. Mit der Empfehlung vom 24. September 1998 zur „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des

europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde (98/560/EG)“ wurden ergänzend zum Internet-Aktionsplan Initiativen ergriffen, mit der illegale und schädigende Inhalte insbesondere des Internet gemeinschaftsweit bekämpft werden. Die Empfehlung fördert insbesondere die Entwicklung von gemeinsamen Leitlinien und Methoden zur Schaffung von europaweit vergleichbaren Rahmenbedingungen für freiwillige Selbstkontrollen der Diensteanbieter auf einzelstaatlicher Ebene. Diese beiden EU-Aktivitäten wurden nicht zuletzt inhaltlich maßgeblich beeinflusst durch das deutsche Informations- und Kommunikationsdienstesgesetz vom 22. Juli 1997, das gerade der freiwilligen Selbstkontrolle eine wichtige Funktion zuweist.

Mit der unter Beteiligung der Länder erstellten deutschen Stellungnahme zu dem Grünbuch der Europäischen Kommission „Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen“ (KOM/97/623 endg.) konnte die Bundesregierung deutlich machen, daß sie die Diskussion begrüßt, es aber auch unter medienpolitischen Gesichtspunkten für zu früh hält, bereits konkrete Aussagen zu weiteren Regulierungs- oder De-regulierungsmaßnahmen zu treffen.

200. MEDIA II-Programm

Das zentrale Förderinstrument der Europäischen Union für die Filmwirtschaft ist das Media-Programm in seiner derzeit gültigen Version Media II. Es wurde mit einer Laufzeit von fünf Jahren für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 mit einem Mittelvolumen von insgesamt 310 Mio. ECU beschlossen.

Die drei Schwerpunktförderbereiche des Programms sind:

- Aus- und Fortbildung (Management, Neue Technologien, Techniken des Drehbuchschreibens);
- Entwicklung (Projektentwicklung und Firmenförderung, Fiction, kreativer Dokumentarfilm, Animation, Produktionen auf der Basis von Archivmaterial);
- Vertrieb (Kino, Video, Fernsehausstrahlung, Weltvertrieb), Promotion (Zugang zu Märkten und Festivals) und Kino-Netzwerke.

In den Bereichen Ausbildung, Entwicklung, Vertrieb und Verwaltung wird die Kommission bei der Auswahl und Abwicklung des Programms von Firmen (sogenannte intermediären Organisationen) unterstützt. In Deutschland ist die schon im MEDIA I-Programm für den Vertrieb von Fernsehprogrammen tätige Organisation GRECO in München gemeinsam mit einem Konsortium für den Gesamtvertrieb von Kino-, Video- und Fernsehfilmen beauftragt worden. Auf der Basis von Projektvorschlägen für die verschiedenen Bereiche spricht die Kommission unter Mitwirkung von Experten der Branche sowie der im MEDIA-Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten Bewilligungen über die Förderung von Einzelmaßnahmen aus.

Nach der Hälfte der Laufzeit von Media II hat nunmehr die Europäische Kommission eine Zwischenbewertung (sogenannter mid-term review) zu erstellen, um dann auf dieser Basis gegebenenfalls Anpassungen des Programms vorzuschlagen. Als Basis für die durch die Europäische Kommission zu erstellende Zwischenbewertung des Media II-Programmes hat die Kommission die französische Firma BIPE mit der Erstellung einer Evaluierung der ersten Hälfte Media II beauftragt. Der Evaluierungsbericht dieser Firma liegt seit Anfang Dezember 1998 vor.

Derzeit werden auf Vorschlag der Kommission Anpassungen des Media II-Programmes für die zweite Hälfte seiner Laufzeit erarbeitet.

201. Film- und Fernsehindustrie, Garantiefonds zur Förderung

Die Kommission hatte am 14. November 1995 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion vorgelegt. Der Fonds sollte mit insgesamt 200 Mio. ECU, davon 90 Mio. ECU aus Haushaltsmitteln, ausgestattet werden und Garantien für kurz-, mittel- und langfristige Darlehen zur Erleichterung der Finanzierung europäischer audiovisueller Werke (Film- und Fernsehproduktionen) gewähren. Hierdurch sollte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie, insbesondere gegenüber der amerikanischen Filmindustrie, gestärkt werden. Rechtsgrundlage für den Vorschlag ist Artikel 130 EG-Vertrag.

Da dieser Vorschlag wie auch nachfolgende Kompromißvorschläge verschiedener EU-Ratspräsidentenschaften auf erheblichen Widerstand bei den EU-Mitgliedstaaten, so auch bei der Bundesregierung, gestoßen sind, hat die Europäische Kommission bereits 1998 ihren Vorschlag nicht mehr weiterverfolgt, ohne ihn jedoch formell aufzugeben.

Es wird erwartet, daß die Kommission ihren Vorschlag auch formell aufgeben wird und statt dessen versuchen wird, die Idee eines Finanzierungsinstruments für die Film- und Fernsehindustrie in ihren im ersten Halbjahr 1999 zu erwartenden Vorschlag für ein Media III-Programm zu integrieren.

XII. Frauen-, Jugend- und Seniorenpolitik, Sport

202. Frauenpolitik

Während der britischen Präsidentschaft fand im Mai 1998 in Belfast ein informelles Frauenministertreffen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Kinderbetreuung statt. Die Schlußfolgerungen der Präsidentschaft wurden dem Rat in Cardiff übermittelt.

Vom 8. bis 10. Juli 1998 wurde unter österreichischem Vorsitz ein gemeinsames Treffen der Frauen- und Arbeitsminister abgehalten, das sich mit den Themen Frauen und Arbeitsmarkt beschäftigte.

203. Jugendpolitik

Am 20. Juli 1998 wurde das zweijährige EU-Aktionsprogramm „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ mit einer Finanzausstattung von 47,5 Mio. ECU nach erfolgreicher Vermittlung der britischen Präsidentschaft beschlossen.

Der Gemeinsame Standpunkt zum Kommissionsvorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ konnte wegen unvereinbarer Haltungen zur Finanzausstattung (Europäisches Parlament 800 Mio. ECU, Kommission 600 Mio. ECU, Mitgliedstaaten zwischen 264 und 600 Mio. ECU) beim Jugendministerrat am 26. November 1998 unter österreichischer Präsidentschaft nicht verabschiedet werden.

Eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Jugendminister zur Mitbestimmung von jungen Menschen wurde einstimmig angenommen.

204. Seniorenpolitik

Im März 1998 fand in Bonn die „Europäische Expertentagung zum Internationalen Jahr der Senioren 1999“ statt.

Die Diskussion um die Vorbereitung des Internationalen Jahres der Senioren im Kontext der Europäischen Union wurde innerhalb der österreichischen Präsidentschaft im Rahmen einer Fachtagung in Wien fortgesetzt.

Im Rahmen der Förderung aus dem Bundesaltenplan wurden verschiedene Maßnahmen mit europäischem Bezug unterstützt.

205. Sport

Der Sport spielt im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses und beim Aufbau eines „Europa der Bürger“ eine herausragende Rolle. Um die besondere Bedeutung des Sports in Europa aufzuzeigen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß der Sport nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb der Europäischen Union zu behandeln ist, wurde auf deutschen Vorschlag eine Gemeinsame Erklärung zum Sport in die Regierungskonferenz zur Revision des Maastrichter Vertrages eingebracht. Vor diesem Hintergrund wurde der Sport auch in den Schlußfolgerungen des Wiener Gipfels besonders berücksichtigt. Die Schlußfolgerungen enthielten ein eigenes Kapitel zu dem Bereich Sport. Unter dem Punkt XII. wurden dabei folgende Aspekte genannt:

- Der Europäische Rat ersucht die Kommission, dem Europäischen Rat in Helsinki im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen einen Bericht vorzulegen.
- Gleichzeitig äußerte der Europäische Rat seine Besorgnis über den Umfang und die Schwere der Dopingfälle im Sport, die die Sportethik untergraben und die öffentliche Gesundheit gefährden. Er betonte, daß ein Vorgehen auf der Ebene der Europäischen Union erforderlich sei, und ersuchte die Mitgliedstaaten, zu-

sammen mit der Kommission und internationalen Sportgremien mögliche Maßnahmen zu prüfen, um dieser Gefahr insbesondere durch eine bessere Koordinierung der bestehenden nationalen Maßnahmen verstärkt entgegenzutreten.

Am 7. und 8. Oktober 1998 fand in Wien unter österreichischer Ratspräsidentschaft das Treffen der EU-Sportdirektoren statt. Von österreichischer Seite wurde die Bedeutung der beschäftigungspolitischen Komponente des Sports unterstrichen und die Europäische Kommission dazu aufgefordert, eine Arbeitsunterlage zum Themenkreis „Sport und Beschäftigung“ zu erarbeiten. Darüber hinaus wurde von österreichischer Seite über die EU-Jugendsporttage, die auf Einladung Österreichs vom 18. bis 19. September 1998 in Wien stattfanden, berichtet. Im Rahmen eines Jugendsportparlaments wurde von den teilnehmenden Jugendlichen eine Erklärung zum Jugendsport verabschiedet und dem österreichischen Vorsitz überreicht. Um zu einer effizienteren Bekämpfung des Doping zu gelangen, wurde von österreichischer Seite eine stärkere Verankerung des Sports im Europäischen Regelwerk als wichtig erachtet. Von österreichischer Seite wurde zur stärkeren Positionierung des Sports in den EU-Verträgen ein eigener Artikel zum Sport angeregt.

Von deutscher Seite wurde bezüglich eines Artikels im EU-Vertrag darauf hingewiesen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Diskussion um die Aufnahme eines eigenen Artikels zum Sport in den Vertragstext der Europäischen Union nicht abgeschlossen ist. Auf dem Sportdirektorentreffen in Wien wurde vom Vertreter des Bundesministeriums des Innern auch darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung der Unterstützung des Behindertensports auf dem Wege zu einem vereinten Europa eine ganz besondere gesellschaftspolitische und soziale Funktion beimißt. Der Leistungssport der Behinderten ist in hohem Maße geeignet, Leistungsfähigkeit und positive Lebenseinstellung zu dokumentieren sowie die gegenseitige Akzeptanz zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen zu fördern. Der Bundesinnenminister hat sich darüber hinaus an die Regierung von Österreich, Frankreich, Finnland und Großbritannien gewandt, den Belangen des Behindertenleistungssports im Rahmen der Europäischen Union einen besonderen Stellenwert beizumessen.

Am 24. November 1998 fand in Salzburg das 8. Europäische Sportforum auf Einladung der Europäischen Kommission statt. Die Kommission stellte anläßlich des Sportforums ihr Arbeitspapier „Entwicklung und Perspektiven der Gemeinschaftsaktion im Bereich Sport“ vor. Schwerpunkte dieses Dokuments sind die Entwicklung der Beziehung zwischen dem Sport und der Europäischen Union, Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Sport und Fernsehen, Sport und Wettbewerbspolitik und Sport und Freizügigkeit. Anläßlich des Diskussionspapiers der Generaldirektion X „Das Europäische Sportmodell“ erwartet die Kommission Anregungen und Vorschläge sowie Informationen zum Thema Europäische Union und Sport. Auf der Grundlage dieser Beiträge wird Anfang Mai 1999 in Olympia (Griechenland) eine europäische Konferenz von der Europäischen

Union organisiert werden, welche die Weichen für zukünftige Aktionen der Europäischen Union im Sport stellen soll.

Auf dem Europäischen Sportforum in Salzburg wurden außerdem die Auswirkungen der EU-Wettbewerbspolitik auf den Sport erörtert. Eine wichtige Frage war hier die Vereinbarkeit der zentralen Vermarktung von Sportrechten durch Verbände mit dem Gemeinschaftsrecht. Seitens der Bundesrepublik Deutschland wurde darauf hingewiesen, daß die für das erste Halbjahr 1999 anstehende deutsche EU-Präsidentschaft in besonderer Weise Gelegenheit geben wird, die Inhalte der Gemeinsamen Erklärung zum Sport umzusetzen und mit Leben zu füllen. Während der deutschen EU-Präsidentschaft ist

daher geplant, vom 31. Mai bis zum 2. Juni 1999 in Paderborn eine „Informelle Sportministerbegegnung“ auf EU-Ebene auszurichten. Als Themen für diese Veranstaltung sind insbesondere die Dopingbekämpfung, die Förderung des Behindertenleistungssports, sowie die Themen Beschäftigung und Sport und Umsetzung und Perspektiven der Gemeinsamen Erklärung zum Sport vorgesehen.

Auf dem Troika-Treffen der Sportminister der Europäischen Union mit Mitgliedern des Internationalen Olympischen Komitees und der Europäischen Kommission am 23. November 1998 in Salzburg wurde seitens der Bundesregierung diese Schwerpunktsetzung während der deutschen EU-Präsidentschaft ebenfalls angekündigt.

D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union

I. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

206. WTO, Ministerkonferenz und 50-Jahrfeier des GATT

Die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) vom 18. bis 20. Mai 1998 hat in einer gemeinsamen Erklärung erneut die Bedeutung der WTO als offenes, regelgebundenes multilaterales Handelssystem bekräftigt. Im Vordergrund der Diskussionen standen die Themen Implementierung bestehender WTO-Abkommen und zukünftige Arbeiten der WTO. Dabei betonten die Konferenzteilnehmer die Erforderlichkeit der vollständigen Implementierung der WTO-Abkommen. Zugleich unterstrichen sie, daß es notwendig sei, die Transparenz der Arbeiten der WTO zu verbessern und die Entwicklungsländer stärker in das multilaterale Handelssystem zu integrieren.

Die Bundesregierung und die Europäische Kommission plädierten hinsichtlich künftiger Arbeiten der WTO für eine umfassende Verhandlungsrunde ab dem Jahr 2000. Gegenstand einer solchen Verhandlungsrunde sollen neben der „built-in agenda“ auch Handel und Umwelt sowie die auf der ersten Ministerkonferenz in Singapur 1996 vereinbarten neuen Themen Handel und Investitionen, Handel und Wettbewerb sowie Mindestarbeits- und Sozialstandards, ferner Industriezölle und mögliche weitere Themen sein. Die Konferenzteilnehmer erkannten an, daß auf der dritten Ministerkonferenz im November/Dezember 1999 in Seattle eine Entscheidung über neue multilaterale Handelsverhandlungen auf einer ausreichend breiten Basis getroffen werden soll.

Auf Initiative der USA und mit wesentlicher Unterstützung der Europäischen Union wurde neben der Ministererklärung eine gesonderte Erklärung zum globalen elektronischen Handel verabschiedet. Sie unterstreicht das Wachstumspotential dieses Mediums und die sich

hieraus ergebenden neuen Möglichkeiten für den Welthandel. Wichtigstes Element der Erklärung ist die Festbeschreibung der bestehenden Praxis, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben (sog. standstill).

Eingebettet in die zweite WTO-Ministerkonferenz fanden am 19. Mai 1998 in Genf die Feierlichkeiten anläßlich des 50-jährigen Bestehens des GATT statt. Dabei wurde die Bedeutung des vor 50 Jahren eingeführten und fortlaufend weiterentwickelten Welthandelssystems für das Wachstum des Welthandels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Steigerung des Wohlstands gewürdigt. Nicht zuletzt die hohe und stetig steigende Mitgliederzahl sei Beweis für die globale Akzeptanz und große Bedeutung der WTO und ihres Regelwerkes.

207. WTO, Handel mit Dienstleistungen

Der Rat hat am 14. Dezember 1998 die Ergebnisse der Ende 1997 abgeschlossenen Verhandlungen der WTO zur weiteren Liberalisierung von Finanzdienstleistungen (5. GATS-Protokoll) für die Europäische Gemeinschaft angenommen. In dem multilateralen Abkommen haben sich 70 Länder, die mehr als 95 % des Welthandels mit Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen abdecken, zu wechselseitiger Marköffnung und Inländerbehandlung ausländischer Anbieter verpflichtet. Mit dem 5. GATS-Protokoll konnten die in der Uruguay-Runde begonnenen und danach zweimal verlängerten WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Es eröffnet deutschen Anbietern von Finanzdienstleistungen diskriminierungsfreien Marktzugang in zahlreichen WTO-Mitgliedstaaten und bietet ihnen damit neue Wachstums- und Beschäftigungschancen. Das Abkommen ist am 1. März 1999 in Kraft getreten.

208. WTO, II. Integrationsstufe nach dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung

Am 1. Januar 1998 wurden die in der vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 25. November 1996 verab-

schiedeten Liste enthaltenen Waren den allgemeinen GATT-Regeln unterstellt. Das im Rahmen der Uruguay-Runde verabschiedete WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ATC) sieht die Beseitigung aller mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen zum 1. Januar 2005 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein bestimmtes Volumen an Textil- und Bekleidungserzeugnissen stufenweise den allgemeinen GATT-Regeln (1994) zu unterstellen. Die Verabschiedung der Liste der II. Integrationsstufe wurde von der Erklärung der Europäischen Kommission, die auf deutsche Anregung zurückgeht, begleitet, daß die Europäische Union zu weiteren Liberalisierungen bereit ist, wenn sie von den jeweils betroffenen Textillieferländern beim Marktzugang Entgegenkommen erfährt. Marktöffnung in Drittstaaten mit aufnahmefähigen Märkten ist das wesentliche außenhandelspolitische Ziel für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie.

209. Textilabkommen mit Drittstaaten

Gemäß den Zusatzprotokollen über den Handel mit Textilwaren zu den bestehenden Europaabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien) wurden zum 1. Januar 1998 die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von Textilien und Bekleidung aus diesen Staaten abgeschafft. Die Einfuhr von Textil- und Bekleidungserzeugnissen mit Ursprung in diesen Staaten in die Europäische Union ist nunmehr frei und unterliegt keinen Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen.

Die bilateralen Textilabkommen der Europäischen Union mit Slowenien, Albanien, Malta und Marokko sind zum 1. Januar 1998 ausgelaufen. Damit entfallen Beschränkungen oder Überwachungsmaßnahmen für Textil- und Bekleidungswaren bei der Einfuhr in die Europäische Union.

Zum 30. April 1998 konnten die autonomen Maßnahmen der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation im Textil- und Bekleidungshandel beendet werden. Die Europäische Union und Rußland schlossen ein neues bilaterales Textilabkommen ab, nach dem beide Seiten ihre mengenmäßigen Beschränkungen zum 1. Mai 1998 aufzuheben hatten. Das Abkommen sieht zu Überwachungszwecken das System der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen bei der Einfuhr bestimmter Textil- und Bekleidungskategorien in die Europäische Union vor.

210. Exportkredite

Am 7. Mai 1998 verabschiedete der Rat die Richtlinie 98/29/EG zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte. Ziel der Richtlinie ist es, die Wettbewerbsbedingungen für Exporteure durch einheitliche Versicherungsbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten anzugleichen. Inhaltlich werden u. a. einheitliche Begriffsdefinitionen, Deckungsumfang, Schadensursachen, Haftungsausschlüsse und ein Notifizierungsverfahren an die Europäische Kommission gere-

gelt. Ausgeklammert sind Prämienfragen, die auf OECD-Ebene geregelt wurden und die Deckungspolitik als solche, die in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleibt. Die Richtlinie wird nicht sofort zu einheitlichen Versicherungsbedingungen in den Mitgliedstaaten führen, da die Besonderheiten des nationalen Systems bei vorheriger Notifizierung beibehalten werden können. Sie wird aber kurzfristig zu mehr Transparenz auf dem europäischen Exportkreditversicherungsmarkt führen sowie mittel- und langfristig eine Angleichung der Bedingungen fördern.

Mit Blick auf die Einführung des Euro einigten sich die Mitgliedstaaten Mitte 1998 auf einen einheitlichen Mindestzinssatz bei der öffentlich unterstützten Exportfinanzierung, den sog. Euro-CIRR (Commercial Interest Reference Rate). Der Euro-CIRR gilt ab dem 1. Januar 1999 für die 11 Euro-Teilnehmerstaaten und wird monatlich von der Europäischen Kommission an die OECD notifiziert.

Seit dem 1. September 1998 gelten auch in der Europäischen Union flexible Regelungen für die Projektfinanzierung, die insbesondere auf deutsche Initiative in der OECD vereinbart wurden.

2. Entwicklungspolitik allgemein

211. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte

Die Ratsgremien im Bereich der Entwicklungspolitik beschäftigten sich im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig mit den Beziehungen zu den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP-Staaten), Fragen der Armutsbekämpfung, mit Evaluierung und Koordinierung sowie Fragen der Konfliktvermeidung und Beilegung sowie der Hilfe für Mittelamerika nach dem Wirbelsturm Mitch.

Zur Vorbereitung auf die bevorstehenden Verhandlungen mit den AKP-Staaten zum Lomé-Nachfolgeabkommen diskutierte der Rat (Entwicklung) am 18. Mai 1998 wesentliche Aspekte des Entwurfs der Verhandlungsrichtlinien. Zentrale Themen waren dabei die Schwankungen bei den Exporteinnahmen, die humanitäre Hilfe, Fragen der Entschuldung, der gleitenden Programmierung und direkter Haushaltsbeihilfen. Besonders ausführlich wurden die für die Entwicklungsländer zentralen Fragen künftiger Handelsvereinbarungen erörtert.

Die Entwicklungsminister verabschiedeten in gleicher Tagung aufbauend auf einer Entschließung aus dem Jahre 1993 Schlußfolgerungen zur Armutsbekämpfung. Sie bestätigten die Empfehlungen der genannten Entschließung, wiesen jedoch darauf hin, daß eine stärkere Berücksichtigung der Menschenrechte, der Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie des fairen Handels in der Entwicklungszusammenarbeit erforderlich sei, um wirksame Armutsbekämpfung zu betreiben. Sie empfahlen der Kommission, ihre Anstrengungen im Bereich Aus- und Fortbildung des Personals zum Thema Armutsbekämpfung und Armutsanalysen auszuweiten. Besondere Bedeutung maßen die Ent-

wicklungsminister in ihren Schlußfolgerungen der OECD-Strategie „Das 21. Jahrhundert gestalten“ bei, die eine gute Rahmenvorgabe im Kontext der Armutsbekämpfung enthalte.

Wesentliches Thema des Rates war darüber hinaus ein Arbeitspapier der Kommission zur Unterstützung indigener Völker in der Entwicklungszusammenarbeit. Hervorgehoben wurde dabei das Erfordernis der Bewahrung der kulturellen Identität der einheimischen Bevölkerungsgruppen sowie ihrer Beteiligung an Entscheidungsprozessen und der Stärkung ihrer Rechte. Betont wurde die besondere Rolle dieser Bevölkerungsgruppen beim Schutz und Erhalt natürlicher Ressourcen. Eine Entschliebung zum Thema wurde im November vom Rat verabschiedet.

Wichtiges Diskussionsthema war darüber hinaus die laufende Evaluierung der regionalen Entwicklungsinstrumente sowie der humanitären Hilfe der Europäischen Union (ALA, MED, AKP und ECHO). Erste Fragen zum Verfahren der Diskussion der Berichte wurden besprochen, wobei die deutsche Seite besonderes Interesse an einer zügigen Behandlung bekundete, da sie das Thema zu einem der drei Schwerpunktbereiche des deutschen Ratsvorsitzes ab 1. Januar 1999 machen will.

Unter dem Aspekt des deutschen Ratsvorsitzes im 1. Halbjahr 1999 war die Verabschiedung der „Leitlinien für die Verstärkung der operativen Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit“ durch den Rat am 9. März 1998 von besonderer Bedeutung. Die Leitlinien stellen einen wichtigen Schritt zur stärkeren Abstimmung der Entwicklungspolitiken von Mitgliedstaaten und Gemeinschaft dar. Sie weisen über Bestandsaufnahmen der Entwicklungsmaßnahmen, den systematischen und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommission vor Ort und gemeinsamen Studien, Analysen und Evaluierungen den Weg zu einem stärkeren einheitlichen Bild der Entwicklungszusammenarbeit von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten. Aufbauend auf diesen Leitlinien geht die Bundesregierung im Rahmen des deutschen Ratsvorsitzes einen Schritt weiter hin zu einer besseren Abstimmung, Arbeitsteilung und Komplementarität. Zu diesem Thema soll der Rat im Mai 1999 eine entsprechende Entschliebung verabschieden.

Wesentlicher Gegenstand der Erörterungen war darüber hinaus das Thema der Konfliktverhütung und -beilegung. Im Mittelpunkt stand hier zunächst der Friedensprozeß für Burundi. Der Rat beschloß, den Arusha-Prozeß weiter zu unterstützen und hob die wichtige Rolle der Entwicklungszusammenarbeit bei der Intensivierung des Friedensprozesses hervor. Er nahm die entsprechenden „Schlußfolgerungen betreffend die Rolle der Entwicklungszusammenarbeit im Hinblick auf die Intensivierung friedensschaffender Maßnahmen/Konfliktverhütung und -beilegung“ an und würdigte insbesondere den darin vertretenen pragmatischen Ansatz. Es bestand Einvernehmen über das Potential der Entwicklungszusammenarbeit bei der Vermeidung von Krisen. Es bedürfe jedoch eines kohärenten Einsatzes aller zur Verfügung stehenden Politiken (Außen-, Entwicklungs- und Umweltpolitik). Die Entwicklungszusammenarbeit, so die

Schlußfolgerungen, soll im Kontext der Ursachenbekämpfung an einer ausgewogenen Verteilung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Chancen in der Bevölkerung mitwirken, die Beteiligung der Bevölkerung am politischen Prozeß unterstützen sowie die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft stärken. Beschlossen wurde die Ausarbeitung operativer Leitlinien für die Einbeziehung von Konfliktverhütungsaspekten in Projekte und Programme sowie die Erarbeitung eines praktischen Handbuchs durch Sachverständige.

Die Frage des Wiederaufbaus nach dem Wirbelsturm Mitch in Mittelamerika war ein weiteres zentrales Thema des Rates im November 1998. Die Bundesregierung brachte insbesondere die Aspekte Schuldenmoratorium und Schuldenerlaß sowie die Bedeutung der Koordinierung der Soforthilfe ein.

Darüber hinaus befaßten sich die Entwicklungsminister mit dem Beitrag der Privatwirtschaft zum Wirtschaftswachstum und der Verknüpfung mit der Armutsbekämpfung. Für die Ratstagung im Mai 1999 ist mit der Verabschiedung einer entsprechenden Entschliebung zu rechnen.

Zu den Post-Lomé-Verhandlungen hörte der Rat einen Bericht des zuständigen Kommissars über den Stand der Ende September eröffneten Verhandlungen mit den AKP-Staaten. Mehrere Delegationen wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie insbesondere den Aussagen des EU-Verhandlungsmandats in Bezug auf den ab dem Jahr 2000 schrittweise zu verbessernden Zugang der am wenigsten entwickelten Länder zum Gemeinschaftsmarkt größte Bedeutung beimessen. Ein Gedankenaustausch fand darüber hinaus über die Evaluierungen der regionalen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union (Hilfe für die AKP-Staaten, Asien und Lateinamerika und die Mittelmeerregion sowie humanitäre Hilfe) statt. Auf der Ratstagung im Mai 1999 soll hierüber eine umfassende Aussprache geführt werden.

212. Zollpräferenzen, allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer

Der Rat hat am 21. Dezember 1998 die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 angenommen. Im Rahmen der allgemeinen Zehn-Jahresverpflichtung für den Zeitraum von 1995 bis 2004 regelt die Verordnung bis Ende 2001 verbindlich die Einfuhr aus Entwicklungsländern in die Europäische Union zu Vorzugsbedingungen. Für die ärmsten Länder (LLDC) besteht weitgehend Zollfreiheit.

Die Verordnung faßt alle bisherigen Einzelrechtsakte, d. h. insbesondere die Verordnung für gewerbliche Waren und diejenige für Agrarprodukte zusammen und leistet damit für alle Beteiligten einen Beitrag zu Vereinfachung und besserer Transparenz. Gegenüber der Regelung für die Zeit bis 1999 ergeben sich folgende Änderungen:

- Zentralamerika ist jetzt vollständig in die besondere Drogenpräferenz einbezogen worden, d. h. Zollfreiheit besteht auch für gewerbliche Waren.

- Zur administrativen Handelserleichterung werden künftig Präferenzzölle von 1 % und weniger der Zollfreiheit gleichgestellt. Dies betrifft etwa 500 Warenpositionen.
- Wegen der wirtschaftlichen Probleme vor allem in Südostasien werden zunächst keine neuen Graduierungen (d. h. sektorenweise Ausschlüsse bestimmter Länder aus dem Präferenzsystem) vorgenommen.
- Für LLDC sind jetzt sämtliche gewerbliche Waren zollfrei.

3. Grundstoffpolitik

213. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für eine große Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere zahlreiche der am wenigsten entwickelten Staaten Afrikas und Asiens, stellt der Export von Rohstoffen nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle für Devisen dar. Die wirtschaftliche Entwicklung einiger dieser Länder wurde im Berichtszeitraum jedoch durch die gesunkenen Preise für einige Rohstoffe beeinträchtigt.

Zu den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung im Rohstoffbereich wird auf die Ausführungen im 58. Integrationsbericht hingewiesen (Nummer 230).

Eine Voraussetzung für die Mitwirkung der Bundesregierung in internationalen Rohstoffabkommen ist, daß die wichtigsten Produzentenländer als Hauptinteressenten sowie auch die wichtigsten Verbraucherländer Mitglieder der Übereinkommen sind. Für das Internationale Jute-Übereinkommen, welches im April 2000 ausläuft, scheint dies durch den Austritt bedeutender Produzenten nicht mehr gegeben und die Fortsetzung von Verhandlungen für ein Anschlußabkommen ist damit in Frage gestellt.

214. Rohstoffe, Gemeinsamer Fonds

Bei der 1. Schalter-Problematik (Einzelheiten vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 231), mit der sich die zuständigen Gremien des Gemeinsamen Fonds seit mehreren Jahren befaßt haben, konnte anläßlich der Sitzung des Gouverneursrats im Dezember 1998 ein deutlicher Fortschritt erzielt werden. Es ist den Mitgliedstaaten nunmehr ermöglicht, auf freiwilliger Basis weitere Kapitalanteile vom 1. auf den 2. Schalter zu übertragen, die dort zur Finanzierung von Rohstoff-Entwicklungsprojekten eingesetzt werden können.

Im Bereich des 2. Schalters (Finanzierung anderer rohstoffbezogener Maßnahmen) wurden bis Ende 1998 insgesamt 72 Projekte genehmigt, wovon sechs aus den Zinserlösen des 1. Schalters finanziert werden.

Rationalisierungsschritte sowie Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Suche nach Lösungen zur besseren Nutzung des Kapitals beim 1. Schalter sind in einem 5-Jahres-Aktionsplan (1998–2002) enthalten. In 1998 sind bereits erste Erfolge zu verzeichnen, so bei Senkung der Sitzungskosten, Berücksichtigung von insbesondere für LDC's wichtigen „orphan commodities“ sowie Einführung von kleineren „fast track“-Projekten.

215. Kaffee-Übereinkommen

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 hat noch eine Laufzeit bis zum 30. September 1999. In Anbetracht dessen haben Beratungen über die Zukunft des Übereinkommens begonnen. Die Erzeugerländer, angeführt von Brasilien, wollen ein um neue Elemente angereichertes Übereinkommen aushandeln. Dagegen sind die Verbraucherländer, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, bereit, die internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor im Rahmen einer Verlängerung des bestehenden Kaffee-Übereinkommens von 1994 fortzuführen. Trotz mehrerer Verhandlungsrunden haben sich beide Seiten bislang nicht einigen können.

216. Kakao-Übereinkommen

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993, dessen Laufzeit am 30. September 1999 endet, wurde durch Beschluß des Internationalen Kakaorates um zwei Jahre verlängert. Die Verbraucherländer verbanden ihre Zustimmung zur Verlängerung mit der Forderung, das System der Produktionssteuerung, das ihrer Ansicht nach nicht umgesetzt werden kann, zu überprüfen und dessen Anwendung radikal zu ändern. Hierzu wurde von den Verbraucherländern, zu denen auch die EU-Mitgliedstaaten zählen, ein schriftlicher Vorschlag vorgelegt, der in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Verbraucher- und Erzeugerländer im März 1999 geprüft werden soll. Wesentliches Ziel der Verbraucherländer ist, daß statt der bisher vom Internationalen Kakaorat für jedes Erzeugerland festgelegten individuellen Produktionsanteile ein indikativer globaler Richtwert bestimmt wird.

Die Liquidation des Ausgleichslagers wurde erfolgreich abgeschlossen, in deren Verlauf innerhalb von 4½ Jahren insgesamt 250 000 t Kakaobohnen in monatlich gleichbleibenden Mengen an den Markt abgegeben wurden.

217. Naturkautschuk-Übereinkommen

Wesentliches Ziel des Übereinkommens ist es, die Naturkautschukpreise mittels eines Ausgleichslagers im Rahmen des langfristigen Markttrends zu stabilisieren. Die auf maximal 550 000 t angelegte Lagerkapazität ist inzwischen durch Stützungskäufe in der 2. Hälfte 1998 in Höhe von 1/7 in Anspruch genommen. Die Interventionsmaßnahmen wurden durch eine ausgeprägte Marktschwäche insbesondere im Zusammenhang mit der asiatischen Wirtschaftskrise ausgelöst.

218. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Die Zahl der Mitgliedsländer des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 1994 (ITTA) hat sich im Jahr 1998 auf insgesamt 51 erhöht, davon 28 Erzeuger- und 23 Verbraucherländer. Die Bundesregierung mißt der Einführung einer nachhaltigen Tropenwaldbewirtschaftung als wesentlicher Zielstellung des ITTA große Bedeutung zu. Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) konnte hierbei Fortschritte erzielen. So gelang es ihr, mit dem ITTO-Aktionsplan 1998–2001, auch „Libreville-Aktionsplan“ genannt, eine Strategie zur

Umsetzung der Zielstellung des ITTA zu verabschieden. Zum Nachweis einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropenwälder wurde von der ITTO ein Katalog von Kriterien und Indikatoren entwickelt und verabschiedet. Die Tropenwaldländer sollen unter Anwendung dieses Katalogs der ITTO über Fortschritte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung berichten.

II. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten

1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

219. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum hat auch im fünften Jahr seit seinem Inkrafttreten zufriedenstellend funktioniert und die „vier Freiheiten“ (freier Kapital-, Dienstleistungs- und Warenverkehr sowie Freizügigkeit im Personenverkehr) für 375 Mio. Bürger in 18 Ländern (die 15 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) gesichert.

Um die Homogenität von EU-EWR-Recht zu sichern, passen die Europäische Union und ihre EFTA-Partner das EWR-Recht durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses laufend an die Weiterentwicklung der Binnenmarktregelungen der Europäischen Union an. Dafür hat sich die Bundesregierung auch 1998 mit Erfolg eingesetzt. Sie hat dazu beigetragen, daß seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens mehr als 700 EG-Rechtsakte in EWR-Recht übernommen werden konnten.

Die Bundesregierung ist außerdem dafür eingetreten, daß die EFTA-EWR-Staaten zunehmend an Gemeinschaftsprogrammen und Gemeinschaftlichen Ausschüssen, die für den Binnenmarkt von Bedeutung sind, teilnehmen.

220. EFTA-Staaten

Nachdem 1994 Finnland, Österreich und Schweden der Europäischen Union beigetreten sind, verbleiben als EFTA-Staaten die Länder Island, Liechtenstein, Norwegen sowie die Schweiz. Die ersten drei genannten Länder haben im Rahmen der EWR-Aktivitäten wie oben dargestellt, ihre Annäherung an die Europäische Union weiter ausbauen können, während die Schweiz sieben Sektorenabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen hat.

221. Schweiz, Sektorenabkommen

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für den baldigen Verhandlungsabschluß mit der Schweiz über Abkommen in sieben verschiedenen Sektoren (Forschung, Agrar, Personenfreizügigkeit, Land- und Luftverkehr, Anerkennung von Konformitätszeugnissen und Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens) eingesetzt. Die Verhandlungen konnten Anfang Dezember 1998 im Rahmen einer umfassenden politischen Einigung abgeschlossen werden. Mit den Abkommen

wird eine erhebliche Annäherung der Schweiz an die Europäische Union in weiten Bereichen des wirtschaftlichen Lebens bewirkt.

2. Ehemaliges Jugoslawien

222. Ehemaliges Jugoslawien, allgemein

Gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union setzte die Bundesregierung ihre Bemühungen fort, zur Festigung des Friedens und zur Stabilisierung der Lage in der Region sowie zur Unterstützung des Dayton-Prozesses beizutragen. Grundlage für die Beziehungen zu den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens war das EU-Regionalkonzept für Südosteuropa. Es hat zum Ziel, die Kooperation der betroffenen Staaten untereinander zu ermutigen und zu fördern, macht die Annäherung an die Europäische Union von Bedingungen abhängig und sieht eine individuelle Behandlung der Staaten der Region, je nach ihrer Entwicklung, vor.

Kroatien, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, EJRM) sowie Bosnien und Herzegowina wurden auch 1998 einseitige Handelspräferenzen gewährt. Mazedonien und Bosnien und Herzegowina waren außerdem Nutznießer des PHARE-Programms. Bosnien und Herzegowina erhielt zusätzlich noch umfangreiche Wiederaufbauhilfen. Am weitesten hat sich neben dem assoziierten Slowenien Mazedonien an die Europäische Union angenähert: Ein Handels- und Kooperationsabkommen EU-Mazedonien einschließlich Finanzprotokoll ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten (seit November 1997 besteht bereits ein Verkehrsabkommen).

223. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina war auch 1998 eines der Schwerpunktländer für die Europäische Union in Südosteuropa. Schwerpunkte der EU-Wiederaufbauhilfe im dritten Jahr nach Unterzeichnung der Friedensvereinbarungen von Dayton waren die Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Aufbau selbsttragender Strukturen. Rund die Hälfte der 220 Mio. ECU Wiederaufbauhilfe der Europäischen Union im Jahr 1998 floß in Flüchtlingsprogramme. In Abstimmung mit der beim Büro des Hohen Repräsentanten angesiedelten Task Force für Wiederaufbau und Rückkehr (Reconstruction and Return Task Force, RRTF) wurde ein integriertes Rückkehrprogramm initiiert, daß sowohl die Reparatur von Häusern als auch die Wiederherstellung der grundlegenden technischen (Wasser- und Stromversorgung) und sozialen Infrastruktur (Schulen, Krankenhäuser) sowie Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen umfaßt. Darüber hinaus wurden mehrere große Projekte in den Bereichen Zoll- und Finanzverwaltung, Zentralbank und Förderung unabhängiger Medien durchgeführt. Ferner trug die Europäische Union als größter Geber die Hälfte der Kosten des Büros des Hohen Repräsentanten.

Nachdem sich verschiedene Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und der Rechnungshof zu Beginn des

Jahres besorgt über das unzureichende Tempo der EU-Wiederaufbauhilfe geäußert hatten, wurde eine Reihe von Reformmaßnahmen zu deren Beschleunigung ergriffen. So wurden die Ausschreibungsverfahren durch eine Änderung der EU-Wiederaufbauverordnung (Verordnung Nr. 1628/96) vereinfacht und die Programmdurchführung von Brüssel in die EU-Delegation in Sarajewo verlagert. Zur Unterstützung der örtlichen Behörden und der Kommission bei der Durchführung und Überwachung der Programme wurde außerdem eine neue Abteilung für technische Hilfe (Technical Assistance Unit, TAU) geschaffen.

Mit der Erklärung der Europäischen Union zu Bosnien und Herzegowina vom Juni 1998 wurde dessen Zugehörigkeit zu Europa bekräftigt. Außerdem wurde eine gemeinsame beratende Task Force (EU/BiH Consultative Task Force) ins Leben gerufen, die Bosnien und Herzegowina insbesondere bei der Vorbereitung auf etwaige künftige vertragliche Beziehungen zur Europäischen Union unterstützen soll. Die Vollversammlung des Friedensimplementierungsrates in Madrid (Dezember 1998) begrüßte in ihrer Schlußerklärung die Absicht der Europäischen Union, den Dialog mit Bosnien und Herzegowina über politische und wirtschaftliche Fragen zu intensivieren, um das Land näher an europäische Standards heranzuführen.

224. Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo

Die Bundesrepublik Jugoslawien ist nach wie vor am weitesten von der Europäischen Union entfernt: Eine Weiterentwicklung der Beziehungen war nicht möglich. Aufgrund der Zuspitzung des Kosovo-Konfliktes hat die Europäische Union die 1997 gewährten, an die Einhaltung bestimmter Konditionalitäten gebundenen autonomen Handelspräferenzen 1998 nicht verlängert. Des weiteren wurde als Reaktion auf die Übergriffe der jugoslawischen Sicherheitskräfte im Frühjahr 1998 ein Sanktionskatalog entwickelt, der folgende Maßnahmen umfaßt:

- Bestätigung des Waffenembargos;
- Verbot des Exportes repressionsgeeigneten Materials;
- Moratorium für staatliche Exportkredithilfen;
- Visaverbot;
- Investitionsstopp;
- Einfrieren von Auslandsguthaben der Regierungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens;
- ein Landeverbot für jugoslawische Fluglinien in der Europäischen Union.

Der Rat hat am 7./8. Dezember 1998 einen umfassenden Kosovo-Ansatz beschlossen. Kernpunkte sind:

- Schlüsselrolle der Europäischen Union beim Wiederaufbau;
- Visasperre im Zusammenhang mit dem neuen repressiven Mediengesetz in der Bundesrepublik Jugoslawien vom Oktober 1998;
- Unterstützung unabhängiger Medien;
- teilweise Ausnahme Montenegros von Sanktionen.

Des weiteren wurde im Oktober 1998 der österreichische Botschafter in Belgrad zum EU-Sonderbotschafter für den Kosovo ernannt. Die Beobachtermission der Europäischen Union für das ehemalige Jugoslawien (European Community Monitoring Mission, ECMM) konzentrierte im Laufe des Jahres ihre Aktivitäten verstärkt auf den Kosovo und wird bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Verifikationsmission der OSZE im Kosovo, die auf das Holbrooke/Milošević Verhandlungspaket vom 13. Oktober 1998 zurückgeht, vor Ort bleiben.

1998 hat die Europäische Union im Rahmen des OBNOVA Programms Mittel in Höhe von 20,45 Mio. ECU für Wiederaufbauhilfe, Demokratisierung, Förderung unabhängiger Medien und humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt (Quelle: „Progress Report of Obnova Reconstruction Programme for the Former Yugoslavia“, December 1998, EU Commission).

3. Ostseezusammenarbeit

225. Ostseezusammenarbeit

Die Ostseeregion hat ein gutes Potential für überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum, wie die Entwicklung der letzten Jahre beweist. Die Erschließung dieses Potentials durch engere Zusammenarbeit der Ostseestaaten auf vielen Gebieten liegt daher im Interesse der Bundesregierung.

Die Kooperation der Ostseestaaten (Ostseeanlieger Deutschland, Dänemark, Schweden, Finnland, Polen, Baltische Staaten zuzüglich Rußland, Norwegen und Island) unter Einschluß der Europäischen Union wird auf verschiedenen Ebenen behandelt. Die Bundesregierung unterstützt zusammen mit den Bundesländern die Maßnahmen der Europäischen Union und des Ostseerates nachdrücklich als wichtige Ergänzung und Verstärkung eigener Aktivitäten zur Vertiefung der Zusammenarbeit.

Die Ostseekooperation ist ein wichtiger Teil der Zusammenarbeit mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (und ihrer Heranführung an die Europäische Union) sowie mit Rußland. Dabei spielt auch weiterhin die Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation durch die EU-Programme INTERREG, PHARE und TACIS eine große Rolle. Gefördert wurden vor allem Maßnahmen in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr, Umwelt, Tourismus und Humanressourcen.

Die Bundesregierung unterstützt auch im Rahmen des TRANSFORM-Beratungsprogrammes Projekte im Ostseeraum, die die Transformationsländer Mittel- und Osteuropas betreffen. Sie nahm als Mitglied am Ostseerat und seinen Gremien teil, wie z. B. am Gipfeltreffen der Regierungschefs der Ostseestaaten und des Kommissionspräsidenten am 22./23. Januar 1998 in Riga und am Handelsministertreffen der Ostseeanrainerstaaten zu Fragen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) am 9./10. Juli 1998 in Vilnius/Litauen.

Der Stellenwert der Ostseekooperation wurde nicht zuletzt auch durch die Teilnahme an der Energieminister-

konferenz der Ostseeanrainerstaaten am 1. Dezember 1998 in Stavanger unterstrichen, in der wichtige Kooperationsvorhaben unter Einbeziehung Rußlands erörtert wurden, die die Energieversorgung Europas in den nächsten Jahrzehnten entscheidend prägen werden.

Die Ostseekooperation im Meeresumweltschutz erfolgt seit über 20 Jahren im Rahmen der völkerrechtlich verbindlichen Helsinki-Konvention zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets. Alle Ostseeanliegerstaaten sowie die Europäische Kommission arbeiten auf dieser Grundlage zusammen. Die Europäische Kommission hatte für zwei Jahre bis zum 30. Juni 1998 den Vorsitz der Helsinki-Kommission inne. Sie stellt außerdem den Vorsitz der im März 1998 eingesetzten HELCOM-Review Group, die die Arbeiten der Helsinki-Kommission einer umfassenden Revision unterziehen soll; an diesen Arbeiten ist Deutschland neben Rußland, Lettland und Schweden intensiv beteiligt.

4. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

226. Neue Unabhängige Staaten, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Im Berichtszeitraum hat die Europäische Union ihre Politik, Rußland und die anderen Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) in ihrer Souveränität sowie den demokratischen und marktwirtschaftlichen Reformen zu stärken und mit qualitativ neuen und regional differenzierten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen in das Vertragswerk der Europäischen Union einzubeziehen, fortgesetzt.

Drei Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sind inzwischen in Kraft getreten, die Abkommen EU-Rußland (1. Dezember 1997), EU-Ukraine (1. März 1998) und EU-Moldau (1. Juli 1998).

Im Laufe des Jahres 1999 werden die Abkommen EU-Georgien, EU-Armenien, EU-Aserbaidschan, EU-Kirgisistan, EU-Kasachstan und gegen Ende des Jahres EU-Uzbekistan in Kraft treten. Alle genannten Abkommen wurden durch Deutschland bereits ratifiziert. Durch jeweilige Interimsabkommen wurden die handelspolitischen Teile der genannten Kooperationsabkommen vorab in Kraft gesetzt. Die Ratifizierung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Belarus wurde aufgrund der innenpolitischen Lage bereits 1997 ausgesetzt. Das Abkommen EU-Turkmenistan wurde am 25. Mai 1998 paraphiert.

1998 haben sich die in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Rußland, Moldau und der Ukraine vorgesehenen Institutionen konstituiert:

- Kooperationsräte auf Außenministerebene;
- parlamentarische Kooperationsausschüsse zwischen Europäischem Parlament und der Legislative des jeweiligen NUS-Partnerlandes;
- Kooperationsausschüsse und Unterausschüsse auf Expertenebene zu einzelnen Sachthemen;
- mit Rußland und der Ukraine jeweils ein Gipfel auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß sich mit diesen Ländern entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen eine intensive Zusammenarbeit in einer Vielfalt von Bereichen wie Handel, Investitionen, Zoll, Verbrechensbekämpfung, Umweltschutz, Transport, Telekommunikation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Austausch in Bildung und Wissenschaft entwickelt.

227. TACIS

Das Programm für Technische Zusammenarbeit der Europäischen Union TACIS (Technical Assistance to the Commonwealth of Independent States) umfaßte im Haushaltsjahr 1998 insgesamt 527 Mio. ECU. Die Förderschwerpunkte waren Reaktorsicherheit und Umweltschutz, Umstrukturierung von Staatsunternehmen, Entwicklung der Privatwirtschaft, Energie, Landwirtschaft, Transport und Telekommunikation. Einen wachsenden Raum haben 1998 die grenzüberschreitenden und regionalen Programme eingenommen. Zu nennen sind insbesondere TRACECA (Transport Corridor Europe Caucasus Asia) zur Entwicklung der Transport- und Verkehrsrouten entlang der historischen Seidenstraße und INOGATE (Interstate Oil and Gas Transport to Europe) zwecks Aufbau multipler Pipelineverbindungen in dem erdöl- und erdgasreichen kaspischen Raum. Es besteht zudem weiterhin die Möglichkeit, bis zu einem Umfang von 10 % des Gesamtbudgets Kapitalbeteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen sowie kleinen Infrastrukturprojekten im Bereich grenzüberschreitender Fazilitäten zu finanzieren. In absoluten Zahlen waren Hauptempfängerländer die Russische Föderation und die Ukraine, per capita haben indes Armenien, Georgien und Kirgisistan besonders hohe Projektmittel verzeichnen können.

Trotz vieler erfolgreicher Projekte muß das 1991 in einer anderen weltpolitischen Konstellation aufgelegte TACIS-Programm den geänderten Anforderungen der sich zunehmend differenzierter entwickelnden Partnerländer dieser Region angepaßt werden. Die Europäische Kommission hat Ende 1998 den Entwurf einer neuen TACIS-Verordnung vorgestellt, die während der deutschen Präsidentschaft im 1. Halbjahr 1999 von den Mitgliedstaaten erörtert und verabschiedet werden soll. Einige wesentliche Änderungen werden angestrebt:

- Der Anteil der investiven Maßnahmen (im Gegensatz zu reinen Beratungsleistungen) soll von 10 % auf 25 % erhöht werden.
- Nationale technische Hilfsprogramme sollen vermehrt durch TACIS-Mittel kofinanziert werden können.
- Bei der Projektauswahl soll weniger vom Nachfrageals von einem Dialogansatz ausgegangen werden, so daß verstärkt spezifische EU-Interessen einbezogen werden können.
- Die Konzentration auf wenige Großprojekte soll die Sichtbarkeit der Europäischen Union im Vergleich zu anderen Gebern (USA, IWF, Weltbank) erhöhen.
- In Zukunft sollen auch Projektträger aus den mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsländern an den Ausschreibungen teilnehmen können.

- Die Kriterien der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sollen bei der Projektauswahl stärker berücksichtigt werden.

Im europäischen Vergleich haben 1998 deutsche Projektträger bei den Projekten über 200 000 ECU 17 % der Projekte verantwortlich durchgeführt und stehen hiermit vor Frankreich mit 14 % an erster Stelle. In Zukunft ist mit einer relativen Zunahme von Projektträgern aus den mitteleuropäischen Beitrittsländern zu rechnen. Inzwischen bestehen in allen Hauptstädten der NUS und der Mongolei jeweils ein, in der Russischen Föderation sieben und in der Ukraine zwei TACIS-Koordinierungsbüros. Die deutschen Botschaften und die Vertretungen der Europäischen Kommission bemühen sich um eine bessere Koordinierung und öffentliche Darstellung der nationalen und europäischen Hilfsprogramme.

228. Rußland, Nahrungsmittelhilfe

Die Europäische Union hat im Dezember 1998 nach Zustimmung durch das Europäische Parlament den Beschluß gefaßt, der Russischen Föderation eine Nahrungsmittelhilfe zu gewähren. Diese Hilfe wird auf Antrag der russischen Regierung vom November 1998 geleistet und hat das Ziel, regionale Versorgungsdefizite zu beheben und besonders bedürftigen Menschen in Rußland Nahrungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Hilfslieferungen beinhalten Getreide, Reis, Rind- und Schweinefleisch sowie Magermilchpulver in einer Gesamtmenge von 1,85 Mio. Tonnen und machen wertmäßig 470 Mio. ECU aus. Nach Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung Rußlands Ende Januar 1999, die Regelungen zur Umsetzung dieser Hilfe und damit verbundener Zuständigkeiten beider Seiten beinhaltet, sowie nach erfolgter EU-weiter Ausschreibung werden die Nahrungsmittel von Ende Februar 1999 an nach Rußland geliefert.

5. Mittelmeerländer, Naher Osten

229. Europa-Mittelmeer-Partnerschaft

Im Jahr 1998 fanden insgesamt 40 Veranstaltungen im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft statt. Die wichtigsten Treffen waren die Konferenz der Energieminister im Mai 1998 in Brüssel, die 1997 abgesagte 2. Ministerkonferenz über die industrielle Entwicklung, die im Oktober 1998 in Klagenfurt nachgeholt wurde, und die dritte Kulturministerkonferenz im September 1998 auf Rhodos. In Berlin fand vom 26. bis 28. Oktober 1998 im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft ein Seminar über die Harmonisierung der Normen statt.

230. Malta

Am 28. April 1998 fand der 10. Assoziationsrat EG-Malta statt. Der Rat überprüfte den Stand der Beziehungen zwischen Malta und der Europäischen Gemeinschaft und erörterte die Frage, wie sich die Beziehungen künftig unterhalb der Beitrittsschwelle gestalten könnten. Nach den Wahlen vom 5. September 1998 in Malta hat

die neue maltesische Regierung mit Schreiben vom 21. September 1998 Maltas Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union reaktiviert. Der Rat hat am 5. Oktober 1998 der Kommission den Auftrag erteilt, möglichst rasch eine überarbeitete Stellungnahme zum Antrag Malts zu erarbeiten, die die Kommission inzwischen vorgelegt hat.

231. Türkei

Der Europäische Rat in Wien am 11./12. Dezember 1998 betonte die große Bedeutung des Ausbaus der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei und der Fortsetzung der Europastrategie zur Vorbereitung auf die Mitgliedschaft entsprechend den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte in Luxemburg und Cardiff. Die Bundesregierung konzentriert sich während ihrer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 auf konkrete Fortschritte bei der Umsetzung der Europastrategie.

Im November 1998 erstellte die Europäische Kommission entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates von Cardiff einen Fortschrittsbericht zur Türkei, in dem der Türkei Fortschritte bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Reformen, aber Defizite bei der Erfüllung anderer Kriterien für eine Mitgliedschaft (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz) attestiert werden. Eine Indossierung des zusammenfassenden Berichtes für alle Bewerberstaaten, in der die Türkei getrennt von den MOEL und Zypern als Beitrittskandidat eingeordnet wird, durch den Europäischen Rat von Wien scheiterte an Griechenland.

Die Türkei verweigert seit dem Europäischen Rat von Luxemburg im Dezember 1997 wegen der Nichteinbeziehung in den Beitrittsprozeß der mittel- und osteuropäischen Länder sowie Zyperns den politischen Dialog mit der Europäischen Union über Menschen- und Minderheitenrechte, Zypernfrage und Ägäiskonflikt.

Griechenland blockiert weiterhin die der Türkei in Verbindung mit der Zollunion zugesagten Mittel in Höhe von 375 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln sowie 750 Mio. Euro aus Darlehen der Europäischen Investitionsbank. Aus der Finanzhilfe für die Mittelmeerländer für 1995 bis 1999 (MEDA) sind insgesamt rd. 375 Mio. Euro für Projekte in Südostanatolien gebunden. Vorschläge der Kommission für Finanzverordnungen zur Finanzierung der Europastrategie in Höhe von 135 Mio. Euro (Rechtsgrundlage Artikel 130 w EG-Vertrag, qualifizierte Mehrheit) bzw. 15 Mio. Euro (Rechtsgrundlage Artikel 235 EG-Vertrag, Einstimmigkeit) liegen dem Europäischen Parlament im Rahmen des Zusammenarbeitsverfahrens zur Stellungnahme vor.

Der Beschluß des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse trat am 25. Februar 1998 in Kraft, wird jedoch ab 1. Januar 1998 (Ausnahme Haselnüsse ab 1. Januar 1999) angewendet. Zum 1. Januar 1999 wurde die Türkei in das paneuropäische System der Ursprungsregeln (diagonale Kumulierung) einbezogen. Am gleichen Tag wurde der Beschluß des Assoziationsrates über die Schaffung eines gemeinsamen Verfahrens der passiven Veredelung für Textilwaren und Bekleidung in Kraft gesetzt.

232. Tunesien

Das Mittelmeer-Assoziationsabkommen EG-Tunesien ist als erstes der „neuen Generation“ von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den Mittelmeer-drittstaaten am 1. März in Kraft getreten (ABl. EG Nr. L 97 vom 30. März 1998). Am 13. Juli 1998 fand der 1. Assoziationsrat EG-Tunesien statt. Der Rat verabschiedete seine Geschäftsordnung.

233. Algerien

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Algerien über ein neues Mittelmeer-Assoziationsabkommen sind ins Stocken geraten. Algerien überprüft seine Position.

234. Ägypten

Die Verhandlungen über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen konnten auch 1998 nicht abgeschlossen werden, da die Positionen beider Seiten in den wichtigsten strittigen Fragen (Agrarquoten, Rückübernahme illegaler Einwanderer, Menschenrechte) weiterhin nicht angenähert werden konnten.

235. Libanon

Auch 1998 kamen die Verhandlungen über das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen nicht voran, weil Libanon weiterhin grundsätzliche Vorbehalte gegen ein Kernelement dieses Abkommentyps, die Errichtung einer WTO-konformen Freihandelszone, geltend macht.

236. Israel

Im Juni 1998 wurde zwischen Israel und der Europäischen Union ein Anschlußabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ausgehandelt. Der Beschluß des Rates zur Unterzeichnung des Abkommens konnte jedoch erst im Februar 1999 getroffen werden, weil eine Reihe von Mitgliedstaaten ihre Zustimmung von Fortschritten im Nahost-Friedensprozeß abhängig gemacht hatten. Das Assoziationsabkommen von 1995 ist noch nicht in Kraft getreten, weil zwei Mitgliedstaaten das Abkommen noch nicht ratifiziert haben. Bei der Umsetzung des Interimsabkommens zum Assoziationsabkommen gab es im Berichtsjahr Probleme bei der Anwendung der Ursprungsregeln. Die Kommission ist mit Israel wegen einer Lösung dieser Fragen im Gespräch.

237. Palästinensische Gebiete

Der Rat hat am 23. Februar 1998 und am 13. Juli 1998 seine Entschlossenheit bekräftigt, sich nachdrücklich für die volle Umsetzung des Interimsassoziationsabkommens mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zu verwenden und finanzielle Unterstützung für die Palästinenser auch über 1998 hinaus zu leisten. Im Oktober und Dezember 1998 wurde auf Vorschlag der Kommission die Verordnung Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten bis zum Jahr 2003 verlängert. Die Höhe der Finanzhilfe wird später festgelegt. Der Beitrag der

Gemeinschaft zum UNRWA-Haushalt wurde für die Laufzeit 1999-2001 auf insgesamt 102,29 Mio. ECU festgesetzt. Beide finanziellen Maßnahmen erfolgen allerdings vorbehaltlich der finanziellen Vorausschau 2000-2006. Das laufende Interimsabkommen zwischen der Europäischen Union und der PLO läuft entsprechend dem nur vorläufigen Status der palästinensischen Selbstverwaltung nur bis Mai 1999. Gemäß dem Abkommen müssen spätestens am 4. Mai 1999 Verhandlungen über den Abschluß eines Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens aufgenommen werden.

238. Syrien

Die Kommission verhandelte mit Syrien in zwei Runden das neue Mittelmeer-Assoziationsabkommen. Annäherungen wurden bisher nicht erreicht.

239. Jemen

Am 4. Dezember 1998 fand in Brüssel die 8. Tagung des Kooperationsausschusses EG-Jemen statt. Es war das erste Zusammentreten nach Inkrafttreten des 1997 geschlossenen Kooperationsabkommens der „dritten Generation“. Auf der Tagung wurden die bisherigen Ergebnisse der EG-Hilfe bei der Modernisierung der Wirtschaft, der Entwicklung der Humanressourcen Jemens und der Förderung des Strukturanpassungsprozesses des Landes erörtert. Beide Seiten vereinbarten Maßnahmen zur weiteren Förderung des sich in den letzten Jahren positiv entwickelnden Handelsaustausches, wobei sich die Zusammenarbeit vor allem auf eine weitere Diversifizierung der Warenströme sowie eine Verbesserung der beiderseitigen Marktzugangsvoraussetzungen konzentrieren soll. Ferner verabredeten beide Seiten Programme zur weiteren Stärkung des Demokratisierungsprozesses im Jemen sowie die Fortführung der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung und Verwaltungs- und Struktur-reformen. Die Kommission wird sich dafür einsetzen, daß der Jemen zukünftig in die Finanzierungsoperationen der Europäischen Investitionsbank einbezogen wird.

6. Transatlantische Beziehungen und Japan

240. USA

Die Europäische Union hat die Transatlantischen Beziehungen 1998 auf der Grundlage der im Dezember 1995 beim Gipfel EU-USA in Madrid verabschiedeten „Neuen Transatlantischen Agenda“ fortentwickelt (Einzelheiten vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 260). Als Ergebnisse hervorzuheben sind die Vereinbarungen des Londoner Gipfels EU-USA am 18. Mai 1998, mit denen wichtige Schritte zur Überwindung der extraterritorialen Auswirkungen der amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba, Iran und Libyen getan wurden, und die Verabschiedung eines Aktionsplanes zur Schaffung der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (engl. Abkürzung: TEP) beim Gipfel unter österreichischer Präsidentschaft in Washington am 18. Dezember 1998.

Im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda hat der Transatlantische Business Dialog (TABD) der Geschäftsleute einen eigenständigen Charakter. Bei der vierten Tagung des TABDs in Charlotte, USA, Anfang November 1998 wurden Vorschläge zum weiteren Abbau von Handelshemmnissen entwickelt. Im Dezember 1998 ist das bilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Zertifizierungsverfahren in Kraft getreten. Das Abkommen, von dem ein Handelsvolumen von 60 Mrd. USD profitiert, erfaßt sechs Sektoren. Im Rahmen der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft TEP soll das Abkommen auf weitere Sektoren erweitert werden.

Weiterhin haben die USA und die Europäische Union am 4. Juni 1998 ein Abkommen über die Zusammenarbeit in Kartellsachen geschlossen. Das Abkommen ist eine Erweiterung des Vertrages von 1991, der ansonsten fortgilt. Das neue Abkommen enthält Grundsätze des entgegenkommenden Verhaltens („positive comity“): Wird eine Vertragspartei von einem Kartellverstoß betroffen, der vom Land der anderen Vertragspartei ausgeht, vermeidet sie nach Möglichkeit die extraterritoriale Anwendung des eigenen Wettbewerbsrechts und bittet statt dessen den Vertragspartner, im eigenen Land tätig zu werden. Es ist zu erwarten, daß dieses Abkommen als Vorbild für weitere internationale Abkommen zur Verstärkung der Kooperation der Kartellbehörden dienen wird.

Die USA sind der wichtigste Handelspartner der Europäischen Union, für die USA ist die Europäische Union der zweitwichtigste Partner nach dem Nachbarland Kanada. Die gegenseitigen Handelsbeziehungen umfassen ca. 20 % des jeweiligen Warenverkehrs. 1997 importierten die USA Waren im Wert von 157,5 Mrd. USD aus der Europäischen Union; die Europäische Union importierte US-Waren im Wert von 140,8 Mrd. USD. Die Handelsbeziehungen der Europäischen Union mit den USA sind somit nahezu ausgewogen. Das gleiche gilt für die wechselseitigen Investitionen, etwa 60 % der ausländischen Investitionen in den USA stammen aus der Europäischen Union, etwa 45 % aller US-Auslandsinvestitionen gehen in die Europäische Union.

Bei derart umfangreichen Handelsbeziehungen sind Auseinandersetzungen in einzelnen Handelsfragen unvermeidlich. Die Europäische Union bemüht sich, ihre Handelsstreitigkeiten mit den USA im Rahmen des Streitschlichtungsverfahrens der WTO zu lösen. 1998 hat es insbesondere in dem Streitverfahren um die EU-Bananenmarktordnung zahlreiche Kontakte gegeben, es gelang jedoch noch nicht, zu einer Einigung zu kommen.

Die Beziehungen der Europäischen Union mit den USA wurden auch 1998 durch die 1996 verabschiedeten amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba (sog. Helms-Burton-Gesetz) sowie Iran und Libyen (sog. D'Amato-Gesetz) belastet (Einzelheiten vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 260). Die Europäische Union erwartet, daß die USA in Umsetzung der Londoner Beschlüsse vom 18. Mai 1998 die Sanktionsgesetze mit extraterritorialer Wirkung ändert. Die Europäische Kommission steht dazu in ständigem Kontakt mit der amerikanischen Regierung. Die Europäische Union hat in einer einseitigen Erklärung zu den Londoner Vereinbarungen betont,

daß sie sich Gegenmaßnahmen vorbehält, falls die USA Sanktionen gegen europäische Unternehmen verhängen.

241. Kanada

Die Beziehungen der Europäischen Union mit Kanada wurden auf dem Gipfel EU-Kanada am 17. Dezember 1996 in Ottawa durch die Verabschiedung eines Aktionsplans und einer Politischen Erklärung EU-Kanada auf eine feste Grundlage gestellt (Einzelheiten vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 262). Als Ergebnisse 1998 sind die enge Zusammenarbeit EU-Kanada zur Abschaffung von Landminen und insbesondere die Vereinbarung des Gipfels EU-Kanada in Ottawa am 17. Dezember 1998 zur Schaffung der Europäisch-Kanadischen Handelsinitiative (engl. Abkürzung: ECTI) hervorzuheben. Im November 1998 ist das bilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Zertifizierungsverfahren, das sechs Sektoren umfaßt, in Kraft getreten.

242. Japan

Beim 7. Gipfeltreffen EU-Japan in Tokio am 12. Januar 1998 standen wirtschaftspolitische Themen im Vordergrund. Der damalige Ministerpräsident Hashimoto betonte, daß Japan seiner Verantwortung für die Überwindung der asiatischen Finanzkrise gerecht werden wolle. Er erläuterte seine Pläne zur Restrukturierung des Finanzwesens und zur Ankurbelung der Konjunktur. Weitere Themen der Gespräche waren u. a. die Erweiterung der Europäischen Union sowie die nächste WTO-Runde. Beide Seiten kamen überein, ihre politische Zusammenarbeit zu intensivieren.

Am 21. September 1998 legten die in Tokio akkreditierten EU-Missionschefs einen gemeinsamen Bericht zur Lage der politischen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Japan vor. Der Bericht empfiehlt, die bilaterale Zusammenarbeit auf ausgewählte Politikfelder zu konzentrieren und gezielt zu intensivieren.

Hauptziel der Japanpolitik der Europäischen Union ist weiterhin, Japan noch stärker in internationale Gremien einzubinden. Die Mitarbeit Japans im G 8-Kreis, in der OECD und im ASEM-Prozeß sollte genutzt werden, um Japan an seine Verantwortung in politischer und weltwirtschaftlicher Hinsicht zu erinnern. Die Bewältigung der asiatischen Wirtschafts- und Finanzkrise nimmt dabei einen hervorragenden Platz ein. Daneben ist der Europäischen Union daran gelegen, Japan die gewachsene außenpolitische Bedeutung der Europäischen Union sichtbar zu machen. Die Einführung des Euro war diesem Zweck sehr dienlich.

7. Lateinamerika und Karibik

243. Lateinamerika und Karibik, allgemein

Der institutionalisierte Dialog der Europäischen Union mit den Ländern und Gruppierungen Lateinamerikas wurde auf der Basis der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Union und der Andengemeinschaft von Rom (1996), der Feierlichen Erklärung der San José-XII-Konferenz von Florenz (1996) und der Rahmenabkom-

men mit Mercosur (1995) und mit Chile (1996) im Berichtszeitraum weiter vertieft. Auf der Grundlage der bestehenden Abkommen der dritten Generation mit Argentinien, Brasilien, Mexiko und der Andengemeinschaft konnte auch die wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Wesentliches Ergebnis des 8. Außenministertreffens der EU/Rio-Gruppe am 11./12. Februar 1998 in Panama war die Einigung, den EU-Lateinamerika-Gipfel unter Beteiligung der Karibik während des deutschen EU-Vorsitzes zu veranstalten. Der Gipfel wird am 28./29. Juni 1999 in Rio de Janeiro stattfinden.

Bei der gleichen Gelegenheit kamen die Außenminister der Europäischen Union mit den Außenministern der Andengemeinschaft im Rahmen des institutionalisierten politischen Dialogs zusammen. Das 1993 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit der Europäischen Union und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ist nach Ratifizierung durch alle Beteiligten seit 29. April 1998 in Kraft und ersetzt das EWG-Andenpakt-Rahmenabkommen über wirtschafts- und handelspolitische Zusammenarbeit von 1983.

Nachdem Zentralamerika durch die Wirbelsturmkatastrophe „Mitch“ heimgesucht worden war, beteiligte sich die Europäische Union in erheblichem Maße an der internationalen Unterstützung zum Wiederaufbau in der Region. In den Erklärungen des Rates (Entwicklung) vom 30. November 1998 und des Europäischen Rates von Wien (11./12. Dezember 1998) wurde die Europäische Kommission gebeten, einen Aktionsplan für mittel- und langfristige Wiederaufbaumaßnahmen in Zentralamerika zu unterbreiten.

Am 10. Februar 1998 fand in San José/Costa Rica die XIV. San-José-Konferenz der Europäischen Union und der Länder Zentralamerikas statt. Die Europäische Union unterstrich ihre Bereitschaft, die enge Zusammenarbeit mit Zentralamerika zur Unterstützung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Region fortzusetzen.

244. Mexiko

Vor dem Hintergrund, daß Mexiko Mitglied der Nordamerikanischen Freihandelszone ist, gewinnt die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit EU-Mexiko an Gewicht. Auf der Grundlage des im Dezember 1997 unterzeichneten Globalabkommens EU-Mexiko wurde am 1. Juli 1998 ein Interimsabkommen (Handelsteil des Abkommens) in Kraft gesetzt. Außerdem verabschiedete der Rat im Frühjahr 1998 ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen für die Schaffung einer Freihandelszone EU-Mexiko. Mexiko setzt sich das Ziel, im Jahr 2000 ein solches Abkommen zu unterzeichnen. Die ersten Verhandlungsrunden zeigen, daß im Bereich Ursprungsregelungen und Öffnung des Dienstleistungssektors noch unterschiedliche Positionen vertreten werden. Für 1999 sind fünf Verhandlungsrunden vorgesehen.

245. Chile

Im Dezember 1998 hatten alle Vertragsparteien das Rahmenabkommen EU-Chile von 1996 ratifiziert, so daß

es zum 1. Februar 1999 in Kraft treten wird. Der Gemischte Handelsausschuß verabschiedete am 14. Mai 1998 die Bestandsaufnahme der Handelsbeziehungen EU-Chile. Der Gemischte Ausschuß EU-Chile tagte am 24. November 1998. Die Europäische Kommission legte im Juli 1998 einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat zu einem Assoziationsabkommen mit Chile vor. Im September 1998 folgte eine Studie über die möglichen Auswirkungen einer Assoziierung. Beide Texte werden derzeit in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft geprüft.

246. Kuba

Der Rat unterstrich am 7. Dezember 1998 in der letzten Neubewertung des Gemeinsamen Standpunktes erneut die Ziele des Gemeinsamen Standpunktes der Europäischen Union zu Kuba: Ermutigung zum friedlichen Übergang zur pluralistischen Demokratie, Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie dauerhafte Entwicklung und Verbesserung des Lebensstandards der kubanischen Bevölkerung. Der Menschenrechtsdialog mit den kubanischen Behörden wurde in der zweiten Jahreshälfte 1998 intensiviert. 1998 erfolgten Sondierungen über Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Am 29. Juni 1998 befürwortete der Rat, daß Kuba von der Europäischen Union und den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten) als Beobachter bei den Verhandlungen über ein neues Abkommen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten (Post-Lomé) zugelassen wird. Diese haben im September 1998 begonnen.

8. Asien, Australien und Neuseeland

247. Südkorea

Das Treffen der EU-Troika mit Südkorea in Manila am 27. Juli 1998 stand ganz im Zeichen der asiatischen Wirtschafts- und Finanzkrise. Südkorea sicherte in diesem Zusammenhang zu, die Auflagen des IWF erfüllen zu wollen. Nach Meinung der koreanischen Seite ist die Talsohle der Krise bereits durchschritten. Beide Seiten äußerten ihre Zufriedenheit sowohl über die positive Entwicklung der wechselseitigen Handelsbeziehungen als auch über den zunehmend intensivierten politischen Dialog. Weiteres Thema war die Situation in Nordkorea.

Beim Ministertreffen der Europäischen Union mit Südkorea am 27. Oktober 1998 in Brüssel äußerte die koreanische Seite die Einschätzung, die Wirtschaftsreformen in Südkorea könnten innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre zu einem Abschluß geführt werden. Die Europäische Union forderte Südkorea auf, auf dem Weg zu mehr Marktöffnung und Wettbewerb voranzuschreiten. Notwendig sei zudem eine durchgreifende Reform des Bankensektors.

In einer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament faßte die Kommission am 14. Dezember 1998 die Politik der Europäischen Union gegenüber der Republik Korea zusammen. Ausgangspunkt des Berichts ist das europäische Interesse, langfristig auf die Schaffung politischer Stabilität und materiellen Wohlstands in Süd-

korea hinzuwirken. Trotz der Asienkrise bleibt Südkorea ein wichtiger Handelspartner der Europäischen Union. Die Europäische Union ihrerseits wurde 1998 zum größten Investor in Südkorea. Nach Einschätzung der Kommission ist Südkorea ein potentieller Verbündeter bei den Bemühungen um die Liberalisierung des Welt-handels. Im politischen Bereich werde die Europäische Union sowohl die Vierergespräche als auch den inner-koreanischen Dialog unterstützen. Daneben sollen der bilaterale politische Dialog zwischen der Republik Korea und der Europäischen Union sowie der ASEM-Prozeß weiter intensiviert werden.

248. China

Der Dialog mit China wurde 1998 in den Gremien des institutionalisierten politischen Dialogs fortgeführt. Die Europäische Kommission legte im März 1998 ein Strategiepapier über den Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit China vor, zu dem der Rat am 29. Juni 1998 entsprechende Schlußfolgerungen verabschiedete. Das von China ausdrücklich begrüßte Dokument nennt als Ziele der EU-Politik die weitere Einbeziehung Chinas in die internationale Gemeinschaft durch einen verstärkten politischen Dialog, die Unterstützung von Chinas Übergang zu einer offenen Gesellschaft, die auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte beruht, und die weitere Integration Chinas in die Weltwirtschaft durch Einbeziehung in das Welthandelssystem und Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Reformen.

Am 2. April 1998 fand in London am Rande der ASEM-Konferenz der erste EU-China-Gipfel statt, auf dem für die Zukunft jährliche Treffen verabredet wurden, und in dessen Rahmen alle Bereiche der Beziehungen erörtert wurden (Beziehungen EU-China, WTO-Beitritt Chinas, Asienkrise, Menschenrechte, Umweltschutz). Dabei wurde Chinas konstruktiver Beitrag zur Bewältigung der Asienkrise gewürdigt.

Die Wiederaufnahme des Menschenrechtsdialogs mit China 1997 sowie die Zeichnung der beiden VN-Menschenrechtspakte 1997 und 1998 durch China wurden begrüßt. Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Menschenrechte blieben jedoch bestehen. Die Missionschefs der EU-Troika reisten im Mai 1998 nach Tibet, um sich ein Bild über die Menschenrechtslage zu machen.

Bei der Tagung des Gemischten Ausschusses am 10./11. Juni 1998 kritisierte die Europäische Union die schleppende Verhandlungsführung Chinas beim Beitritt zur Welthandelsorganisation sowie die unzulängliche Marktöffnung in allen Bereichen, insbesondere aber bei den Finanzdienstleistungen. China beklagte erneut Einfuhrkontingente und Antidumpingverfahren der Europäischen Union.

Die Europäische Union beschloß 1998 mehrere neue Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, darunter auch erstmals im Bereich Recht und Justiz.

Kommissionspräsident Jacques Santer und die Kommissionsmitglieder Sir Leon Brittan und Yves-Thibault de Silguy besuchten China (einschließlich Hongkong) vom 29. Oktober bis 3. November 1998.

249. Indien

Im April 1998 fand in London das erste Treffen EU/Indien auf der Ebene der hohen Beamten und im November 1998 in Neu Delhi das jährliche Treffen mit der EU-Troika auf Ministerebene statt. Die handelspolitischen Gespräche wurden mit dem Ziel fortgesetzt, den Zugang zum indischen Markt zu verbessern. Indien und die Europäische Union haben im November 1997 eine Vereinbarung über den stufenweisen Abbau mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen innerhalb von sechs Jahren geschlossen.

Am 25. Mai 1998 forderte der Rat im Anschluß an die indischen Nuklearversuche Indien auf, die Nukleartests einzustellen, das Teststoppabkommen zu unterzeichnen und aktiv zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffenzwecke beizutragen. Er forderte Indien weiter auf, keine Nuklearwaffen zu produzieren und zu stationieren sowie strikte Exportkontrollen für sensible Güter einzuführen.

Am 26. Oktober 1998 hat der Rat in einem Gemeinsamen Standpunkt beschlossen, durch eine Reihe von Aktivitäten zur Förderung von Vertrauensbildung und Nichtverbreitung in Südasien beizutragen. Wie in den Vorjahren reisten Vertreter der EU-Troika in Neu Delhi Anfang Oktober 1998 nach Kaschmir, um sich ein Bild von der Lage zu machen.

250. Pakistan

Am 22. April 1998 wurde das neue Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung (Abkommen der dritten Generation) zwischen der Europäischen Union und Pakistan paraphiert, jedoch wegen der pakistanischen Nuklearversuche Ende Mai 1998 bisher nicht unterzeichnet. Der Rat hat Pakistan am 8. Juni 1998 – wie im Falle Indiens – u. a. aufgefordert, seine Nukleartests einzustellen, das internationale Teststoppabkommen zu unterzeichnen und sich zur Nichtverbreitung von spaltbarem Material zu verpflichten.

Der politische Dialog mit Pakistan wurde im Troika-Format auf der Ebene der hohen Beamten am 25. November 1998 in Wien fortgeführt. Dabei wurden neben Nuklear- und Sicherheitsfragen auch Menschenrechtsprobleme und die asiatische Wirtschaftskrise intensiv diskutiert.

251. Afghanistan

Die Europäische Union hat in internationalen Foren wiederholt ihrer Sorge um die sich zuspitzende Lage in Afghanistan, insbesondere die schweren Menschenrechtsverletzungen, Ausdruck verliehen. Auf der Grundlage ihres Gemeinsamen Standpunktes zu Afghanistan vom 26. Januar 1998 hat die Europäische Union nachdrücklich die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen unterstützt und in erheblichem Umfang humanitäre Hilfe geleistet. Unter dem Druck der Taliban mußte die Europäische Union im Juli 1998 ihr Büro für humanitäre Hilfe in Kabul schließen und ihre Unterstützung für Projekte in der Stadt einstellen.

252. Bangladesch

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Bangladesch über ein neues Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung (Abkommen der dritten Generation) wurden 1998 weitergeführt und stehen vor dem Abschluß.

253. Sri Lanka

Die Europäische Union hat am 9. Februar 1998 in einer Erklärung des Vorsitzes zu Sri Lanka den Bombenangriff vom 25. Januar 1998 auf den buddhistischen Zahntempel in Kandy auf das schärfste verurteilt. Sie hat zugleich an alle politischen und gesellschaftlichen Gruppen appelliert, sich für eine friedliche politische Lösung des Konfliktes einzusetzen. Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit tagte der Gemischte Ausschuß am 16. Dezember 1998 in Brüssel.

254. Kambodscha

Im Juli fanden die ersten von Kambodscha selbst organisierten Parlamentswahlen statt, die von über 500 internationalen Wahlbeobachtern verfolgt wurden. Im Ergebnis wurde die Wahl als hinreichend frei und fair gewertet. Die Europäische Union hatte mit einem Unterstützungsprogramm im Wert von knapp 11 Mio. ECU hierzu einen entscheidenden Beitrag geleistet.

255. Thailand, Vietnam, Laos

Am 14./15. Juli 1998 fand in Bangkok ein Treffen auf der Ebene der hohen Beamten EU/Thailand statt. Am 7. und 8. Oktober 1998 tagte in Brüssel zum zweiten Mal der Gemischte Ausschuß EU/Vietnam. Am 25. und 26. Juni 1998 traf sich in Vientiane der Gemischte Ausschuß EU/Laos.

256. Burma/Myanmar

Die Europäische Union hat sich auch 1998 um Herstellung demokratischer, rechtsstaatlicher Verhältnisse in Myanmar bemüht, ohne daß dies zu einem Erfolg geführt hat. Der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union zu Myanmar vom 28. Oktober 1996 wurde zum vierten Mal verlängert. Die Hoffnungen, daß ein ernsthafter und konstruktiver Dialog zwischen dem Militärregime und der Europäischen Union zustande kommen könnte, wurden nicht erfüllt. Im Gegenteil, der Versuch der Europäischen Union, mit der myanmarischen Regierung den politischen Dialog wieder aufzunehmen, scheiterte an der Ablehnung des Militärregimes. Eine Normalisierung der Beziehungen der Europäischen Union zu Myanmar kann es nur bei einer spürbaren und dauerhaften Verbesserung der Menschenrechtslage und Fortschritten beim Demokratisierungsprozeß geben.

257. Indonesien

Die Europäische Union hat angesichts der Unruhen im Mai 1998 mehrfach ihre Besorgnis um die Beachtung der Menschenrechte und insbesondere den Schutz der Minderheiten in Indonesien zum Ausdruck gebracht. Der Nachfolger von Präsident Soeharto, Präsident Habibie

hat tiefgreifende Reformen in Politik und Wirtschaft eingeleitet. Die Möglichkeiten politischer Mitwirkung für den Einzelnen und gesellschaftliche Gruppen wurden ausgeweitet. Die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards wurde zugesichert. Durch den Vorschlag der indonesischen Regierung, Osttimor weitreichende Autonomie zu gewähren und, im Falle der Ablehnung eines Autonomiestatuts durch die Bevölkerung Osttimors, auch volle Unabhängigkeit, sind die Chancen erheblich gestiegen, eine von allen Beteiligten akzeptierte Lösung des Problems zu erreichen.

Die Wiederbelebung der indonesischen Wirtschaft wurde mit massiver internationaler Hilfe und Eigenanstrengungen eingeleitet. Die Wirtschaftslage ist aber weiterhin extrem schwierig (1998 Rückgang des Sozialprodukts um rd. 15 %). Versorgungsengpässe und hohe Preissteigerungen bei Grundnahrungsmitteln sowie hohe Arbeitslosigkeit führten zu Unruhen in der Bevölkerung. Die Europäische Union unterstützt den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in Indonesien. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission (im Auftrag des Rates) haben Indonesien für die Parlamentswahlen im Juni 1999 Unterstützung zugesagt. In der Nachfolge der Menschenrechtskonferenz in Jakarta vom 28./29. Oktober 1998 (Veranstalter: Indonesische Menschenrechtskommission, EU, Großbritannien) werden bilaterale Projekte im Menschenrechtsbereich durchgeführt.

258. Australien und Neuseeland

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland für eine Gemeinsame Erklärung wurden aufgenommen. Diese soll die Zusammenarbeit und den Konsultationsrhythmus zwischen der Europäischen Union und Neuseeland auf eine neue Basis stellen.

9. Afrika

259. Südafrika

Die Europäische Gemeinschaft verhandelt seit 1995 mit Südafrika über ein Abkommen über „Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit“ zur Errichtung einer Freihandelszone innerhalb von zehn Jahren (vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 278). Wegen der parallel dazu auszuhandelnden Abkommen über Wein und Spirituosen sowie Fischerei und der insbesondere daraus resultierenden Schwierigkeiten konnte die derzeit unterbrochene Verhandlungsrunde – trotz erheblichen Fortschritts – noch nicht abgeschlossen werden.

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien (11./12. Dezember 1998) wird der Rat aufgefordert, spätestens bis zum Sondergipfel am 25. März 1999 die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

260. Botsuana

In Botsuana ist die Todesstrafe noch nicht abgeschafft. Am 25. Januar 1998 wurde ein Todesurteil wegen Mordes an vier Kindern vollstreckt, die erste Vollstreckung

nach zweieinhalb Jahren und die 33. seit der Unabhängigkeit des Landes 1966.

Die EU-Präsidentschaft führte in Gaborone auf Anregung von Deutschland und im Rahmen der EU-Absprache zur Reaktion auf Todesstrafen am 17. Februar 1998 eine Demarche durch. Dabei wurden der weltweite Aufruf der Europäischen Union zur Abschaffung der Todesstrafe und das Bedauern über die erneute Vollstreckung in Botsuana bekräftigt.

261. Simbabwe

Nach der bereits im Befreiungskampf versprochenen Landumverteilung erfolgte nach der Unabhängigkeit Simbawes am 18. April 1980 ab Mitte der achtziger bis Anfang der neunziger Jahre mit finanzieller Hilfe Großbritanniens ein erster Schritt zu einer Landreform. Ende November 1998 erließ die simbabwische Regierung aufgrund des Landerwerbsgesetzes von 1992 ein Dekret zur Enteignung von etwa 1 500 Großfarmen mit ca. 4 Mio. Hektar Fläche ohne klare Regelung von Entschädigungen. Auf den zu enteignenden Farmen sollten etwa 100 000 Kleinbauern und Kriegsveteranen angesiedelt werden.

In Simbabwe werden 40 % der Exporterlöse von der Landwirtschaft erwirtschaftet. Eine überstürzte Enteignungsaktion hätte katastrophale gesamtwirtschaftliche und soziale Auswirkungen gehabt. Nicht zuletzt auf Druck der Europäischen Union berief die simbabwische Regierung eine Konferenz mit den Gebern im September 1998 ein, auf der die Europäische Union bei Anerkennung der Notwendigkeit einer Landreform vor allem Reduzierung im Ausmaß, schrittweises Vorgehen und Transparenz, Beteiligung aller Betroffenen sowie angemessene Entschädigung für enteignete Farmen und Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion forderte. Simbabwe akzeptierte diese Forderungen, nachdem nahezu alle bilateralen und internationalen Geber sich der EU-Haltung angeschlossen hatten und stellte die sogenannte Reform vorläufig zurück.

262. Angola

Im Laufe des Jahres 1998 hat sich die Lage in Angola wieder zunehmend zugespitzt. Im Dezember schließlich ist der Bürgerkrieg zwischen der angolanischen Regierung und den UNITA-Rebellen erneut ausgebrochen. Die Europäische Union hat die Entwicklungen mit großer Besorgnis verfolgt. Sie hat insbesondere die UNITA dazu aufgefordert, die Vorgaben des Friedensprotokolls von Lusaka (1994) zu erfüllen, so im Schlußkommuniqué des Außenministertreffens der Europäischen Union mit den Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) am 3. und 4. November in Wien und zuletzt in ihrer Erklärung vom 28. Dezember 1998. Sie hat wiederholt die wichtige Rolle unterstrichen, die die Vereinten Nationen als Vermittler im Friedensprozeß übernommen haben, und ihre Unterstützung zugesichert. Sie hat die Verlegung von neuen Antipersonenminen kritisiert sowie zur Einhaltung der Menschenrechte und zur Unterstützung humanitärer Hilfsorganisationen aufgefordert.

263. Demokratische Republik Kongo (Ex-Zaire)

In Anknüpfung an den Besuch der EU-Troika im August 1997 reiste eine Troika-Delegation am 3./4. Juni 1998 erneut nach Kinshasa. Der Regierung von Präsident Kabila wurde die grundsätzliche Bereitschaft der Europäischen Union zu Dialog und Zusammenarbeit verdeutlicht, verknüpft allerdings mit der Erwartung von sichtbaren Fortschritten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie. Mit Beschluß vom 29. Juni 1998 verlängerte der Rat die Gemeinsame Aktion der Europäischen Union betreffend die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juni 1999. Das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für das Gebiet der Großen Seen, Botschafter Aldo Ajello, wurde mit Ratsbeschluß vom 7. Juli 1998 ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert.

Der begonnene Dialog über Kooperationsmöglichkeiten zwischen der Europäischen Union und der Regierung in Kinshasa mußte mit dem Ausbruch der Kongo-Krise am 2. August 1998 unterbrochen werden. Unmittelbar nach dem Ausbruch der Krise appellierte die Europäische Union in drei Erklärungen am 11., 19. und 27. August 1998 an die Konfliktparteien, die Kampfhandlungen einzustellen und den Konflikt friedlich zu lösen. EU-Demarchen-Aktionen bei den involvierten sowie an der Konfliktvermittlung beteiligten Regierungen im November und Dezember 1998 dienten demselben Ziel sowie ein Brief des österreichischen Außenministers im Namen der EU-Präsidentschaft vom 18. November 1998 an die Staats- und Regierungschefs der Region. In den Schlußfolgerungen des Rates vom 9./11. November 1998 forderte dieser ein weiteres Mal die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen, den Rückzug aller ausländischen Truppen sowie eine politische Lösung des Konflikts. Der Europäische Rat am 11./12. Dezember 1998 in Wien wiederholte diese Forderungen und warnte vor den Bedrohungen dieser Krise für die gesamte Region. Unterdessen reiste der EU-Sonderbeauftragte Ajello zwischen August und Dezember 1998 dreimal zu Besuchs- und Gesprächsrunden in die Region.

264. Ruanda

Der Rat hat am 30. März 1998 einen aktualisierten Gemeinsamen Standpunkt zu Ruanda beschlossen. Darin werden die Förderung und Unterstützung der Erholung von den Folgen des Völkermordes, der nationalen Versöhnung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung hin zu Demokratie, sowie des Schutzes von Menschenrechten und Grundfreiheiten als Ziele der Europäischen Union erläutert. Die Europäische Union unterstreicht die vorrangige Verantwortung der ruandischen Regierung und benennt als konkrete Betätigungsfelder die Suche nach Hilfsmöglichkeiten bei der Beendigung des bewaffneten Konfliktes sowie die Unterstützung der ruandischen Regierung in ihren Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte, u. a. durch enge Zusammenarbeit mit der Menschenrechtsfeldoperation der Vereinten Nationen für Ruanda.

Die Europäische Union ruft auch zur Versöhnung durch Dialog mit allen gewaltlosen Gruppen über Machttei-

lung, Minderheitenschutz und Stärkung demokratischer Institutionen und Prozesse, zur juristischen Bewältigung des Völkermordes und des Häftlingsproblems (die ruandische Regierung wird in diesem Zusammenhang zu äußerster Zurückhaltung bei der Vollstreckung der Todesstrafe an Genozidtätern aufgefordert) sowie zur Integration von Flüchtlingen und Überlebenden auf.

Der Gemeinsame Standpunkt wurde mit der ruandischen Regierung während eines Besuchs der EU-Ministertroika in der Region der Großen Seen am 2. Juni 1998 erörtert.

Am 24. April 1998 wurden in Ruanda 22 zum Tode verurteilte Völkermörder öffentlich hingerichtet. Die Europäische Union hatte zuvor vergeblich versucht, die ruandische Regierung zu einem Aufschub der Hinrichtungen und zu einer Überprüfung ihrer Haltung zu bewegen.

Die Europäische Union hat versucht, die Verhandlungen zwischen der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der ruandischen Regierung über eine Fortführung der Menschenrechtsfeldoperation für Ruanda unter neuem Mandat zu unterstützen. Diese Verhandlungen sind jedoch Mitte 1998 gescheitert.

Seit dem Ausbruch des neuerlichen Konfliktes in der Demokratischen Republik Kongo im August 1998 steht auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union gegenüber Ruanda, das an diesem Konflikt beteiligt ist, vornehmlich im Zeichen der Unterstützung der entsprechenden Friedensbemühungen (vgl. Nummer 263).

265. Burundi

Die Bemühungen um Konfliktlösung in Burundi konkretisierten sich im Juni 1998 durch eine interne Partnerschaft zwischen der Putschregierung von Major Buyoya und der im vorher einflußlosen Parlament mehrheitlich vertretenen Partei Frodebu (Hutu-nah). Dadurch kamen eine Beteiligung der Frodebu an der Übergangsregierung und eine Übergangsverfassung zustande, sowie der Beginn der Verhandlungen aller Konfliktparteien (Regierung, Parlament, Parteien, Rebellenorganisationen) unter der Ägide des von den Regionalstaaten eingesetzten Vermittlers Nyerere in Arusha.

Der Verhandlungsprozeß setzte sich 1998 in drei Verhandlungsrunden (4. Runde im Januar 1999) fort, bei denen über die grundlegenden Konfliktursachen debattiert, das weitere Prozedere des Verhandlungsprozesses erörtert und Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenkreisen eingesetzt wurden. Konkrete Ergebnisse zur Friedenslösung wurden bislang nicht erreicht, ein vereinbarter Waffenstillstand wurde nicht eingehalten, ein Ende des Prozesses ist nicht vor Mitte 1999 zu erwarten.

Die Europäische Union unterstützte den Arusha-Prozeß als einzigen Ausweg aus dem Konflikt politisch, insbesondere durch Teilnahme des Sondergesandten für die Großen Seen, Ajello. Als Vertreter der EU-Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1998 übernahm ein österreichischer Diplomat den Vorsitz einer der Arbeitsgruppen. Für die Organisation der Verhandlungen wurde von der Europäischen Kommission zeitweise ein Finanzberater zur Verfügung gestellt, die Kommission beteiligte sich

wie auch Deutschland und andere Mitgliedstaaten an der Finanzierung der Verhandlungen. Diese Formen der Unterstützung werden 1999 fortgesetzt.

Mehrfach war die Europäische Union jedoch gezwungen, auch während des laufenden Verhandlungsprozesses Massaker und Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, die von beiden Seiten (Rebellengruppierungen und Regierungsarmee) zumeist an Zivilisten verübt wurden.

266. Nigeria

Nach dem plötzlichen Tod von General Abacha übernahm General Abubakar am 9. Juni 1998 die Macht. In der Folge änderte sich die politische Situation in Nigeria durchschlagend: Er ließ alle politischen Häftlinge frei, darunter den früheren Staatschef General Obasanjo, verfügte die Auflösung aller von seinem Vorgänger eingerichteten Gremien, die Annullierung der bereits erfolgten Wahlen und erließ ein Übergangsprogramm, das für den 20. Februar 1999 Parlaments- und für den 27. Februar 1999 Präsidentschaftswahlen vorsieht. Am 29. Mai 1999 soll die Macht an eine zivile Regierung übergeben werden. Die Europäische Union hat auf diese Entwicklung mit der Aufhebung der beiden Gemeinsamen Standpunkte, die das Sanktionsregime beinhalteten, und ihrer Ersetzung durch einen neuen Gemeinsamen Standpunkt am 1. November 1998 reagiert. Dieser Standpunkt sieht nur noch Beschränkungen bei der militärischen Zusammenarbeit und ein Waffenembargo vor; er wird spätestens zum 1. Juni 1999 überprüft. Mit verschiedenen Erklärungen hat die Europäische Union die positive Entwicklung begleitet und gewürdigt. Im Dezember 1998 beschloß sie außerdem eine Gemeinsame Aktion: Sie wollte hundert Wahlbeobachter zu den Februarwahlen entsenden und diese auch finanziell erheblich unterstützen.

267. Sierra Leone

Als Reaktion auf die anhaltenden Kämpfe in Sierra Leone äußerte die Europäische Union in einer Erklärung vom 20. Februar 1998 ihre Besorgnis über die in Sierra Leone herrschende Instabilität und die Opfer in der Zivilbevölkerung. Sie richtete an alle Parteien den dringenden Appell, auf eine friedliche Zukunft in Sierra Leone hinzuarbeiten. In einer weiteren Erklärung vom 15. Mai 1998 verurteilte die Europäische Union die Gewalttaten der Rebellen und der entmachteten Militärjunta gegenüber der Zivilbevölkerung. Nach der Rückkehr der demokratisch legitimierten Regierung wurde der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union zu Sierra Leone am 29. Juni 1998 modifiziert.

Im Zusammenhang mit den anhaltenden Kämpfen hat die Europäische Union in einer Erklärung vom 22. Juli 1998 die Vereinbarung zwischen den beiden Präsidenten Liberias und Sierra Leones vom 2. Juli 1998 begrüßt, in der die fortgesetzten Aktivitäten der Rebellen in Sierra Leone nachdrücklich verurteilt und die Bürger beider Länder dazu aufgerufen werden, sich nicht an destabilisierenden Aktionen gegen den anderen Staat zu beteiligen. Die Europäische Union betonte, daß Liberia seine Grenze ordnungsgemäß kontrollieren und die Anlieferung von Hilfsgütern für Flüchtlinge erleichtern müsse.

In zwei Erklärungen vom 4. September und 22. Oktober 1998 hat die Europäische Union ihre Besorgnis über die bei den Verfahren gegen die Putschisten verhängten Todesurteile zum Ausdruck gebracht und die Hinrichtung von 24 Soldaten verurteilt.

268. Togo

Am 21. Juni 1998 fanden in Togo Präsidentschaftswahlen statt, die von massiven Unregelmäßigkeiten begleitet waren. Die Europäische Union, die die Wahlen finanziell und technisch unterstützte und Wahlbeobachter entsandte, hat in zwei Erklärungen vom 24. und 26. Juni 1998 ihre große Besorgnis über die Art und Weise der Durchführung dieser Wahlen zum Ausdruck gebracht und betont, daß sie aus der derzeitigen Lage ihre eigenen Schlüsse ziehen werde. Als Reaktion wurde gemäß Artikel 366 a des Lomé-Abkommens die togoische Regierung um Konsultationen ersucht, um die Situation eingehend zu prüfen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen. Das Verfahren wurde im Dezember 1998 mit dem Beschluß der Europäischen Union beendet, die Zusammenarbeit mit der togoischen Regierung nicht wieder aufzunehmen. Der politische Dialog wird fortgesetzt.

269. Liberia

Im Zusammenhang mit den anhaltenden Kämpfen im Nachbarland Sierra Leone hat die Europäische Union in einer Erklärung vom 22. Juli 1998 die zwischen den beiden Präsidenten Liberias und Sierra Leones am 2. Juli 1998 getroffene Vereinbarung begrüßt (Einzelheiten vgl. Nummer 267).

270. Äthiopien/Eritrea-Konflikt

Die Europäische Union reagierte auf den Ausbruch des bewaffneten Konflikts zwischen Äthiopien und Eritrea mit einer Erklärung vom 15. Mai 1998, in der sie ihre Besorgnis zum Ausdruck brachte und beide Seiten zu einer friedlichen Lösung aufrief. Der britische Außenminister Cook wandte sich am 3. Juni 1998 als Ratspräsident der Europäischen Union vermittelnd an den äthiopischen Premierminister Meles Zenawi und an den eritreischen Präsidenten Isaias Afwerki. Der Europäische Rat bekräftigte in Cardiff (15./16. Juni 1998) seine Bestürzung über die Feindseligkeiten. Auch das Europäische Parlament forderte Äthiopien und Eritrea in einer Resolution vom 18. Juni 1998 auf, eine friedliche Lösung für die Grenzstreitigkeiten zu finden.

Die Europäische Union hat die Konfliktparteien seitdem mehrfach dazu aufgefordert, mit der Organisation für Afrikanische Einheit zusammenzuarbeiten und ihre Vermittlungsbemühungen anzunehmen. Ratspräsident Schüssel hat diesem Appell in seinen Schreiben vom 2. Oktober 1998 an Zenawi und Afwerki Nachdruck verliehen. Die Europäische Union hat ferner am 24. August 1998 in Asmara und am 27. August 1998 in Addis Abeba in einer Demarche dringend an beide Staaten appelliert, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu respektieren.

271. Guinea-Bissau

Anfang Juni 1998 eskalierte ein interner Machtkampf zwischen dem bissauischen Staatspräsidenten Vieira und

seinem Generalstabschef Mane zu einem Bürgerkrieg, in dem auf Seiten der Regierung auch Einheiten der Nachbarländer Senegal und Guinea eingriffen. Als Reaktion auf den Ausbruch des bewaffneten Konflikts hat die Europäische Union in gemeinsamen Erklärungen vom 8. und 16. Juni sowie 8. und 29. Juli 1998 den versuchten Militärputsch aufs schärfste verurteilt, die rasche Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Sicherheit gefordert und an alle Parteien appelliert, das humanitäre Völkerrecht vorbehaltlos einzuhalten.

Am 26. August 1998 gelang in Praia/Kap Verde der Abschluß eines Waffenstillstands zwischen der Regierung von Guinea-Bissau und der selbsternannten Militärjunta. In ihrer Erklärung vom 2. September 1998 begrüßte die Europäische Union den Abschluß des Abkommens als einen ersten Schritt zur friedlichen Beilegung des Konflikts.

Nach zahlreichen multi- und bilateralen Friedensbemühungen erfolgte am 31. Oktober 1998 anläßlich des Gipfels der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States, ECOWAS) in Abuja die Unterzeichnung eines Friedensabkommens. Die Europäische Union hat in ihrer Erklärung vom 17. November 1998 den Abschluß des Abkommens begrüßt, zu dessen baldiger Implementierung aufgerufen und weitere humanitäre Hilfe zugesagt.

10. Beziehungen zu den AKP-Staaten

272. Lomé-Zusammenarbeit

Seit 1975 regeln die Lomé-Abkommen die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und heute 71 Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP-Staaten). Das gegenwärtige Lomé IV-Abkommen läuft nach 10 Jahren am 29. Februar 2000 aus (siehe auch Nummer 211). Am 30. September 1998 sind die Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen in Brüssel eröffnet worden. Das Verhandlungsmandat der Europäischen Union wurde am 29. Juni 1998 vom Rat verabschiedet; die AKP-Staaten haben ihr Verhandlungsmandat bei der Eröffnung der Verhandlungen bekanntgegeben.

Die vertraglich gebundene Zusammenarbeit, die auf den Prinzipien Berechenbarkeit der Hilfe und Partnerschaftlichkeit basiert, soll nach den Vorstellungen der Europäischen Union grundlegend reformiert werden. Insbesondere gilt es, die Zusammenarbeit flexibler und wirksamer zu gestalten und den veränderten internationalen Rahmenbedingungen anzupassen. Kernziele sind Armutsbekämpfung, Stärkung des politischen Dialogs sowie die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft vor dem Hintergrund zunehmender Globalisierung.

Im Bereich der handelspolitischen Zusammenarbeit müssen neue Lösungen gefunden werden, nachdem die einseitigen Handelspräferenzen der Europäischen Union zugunsten der AKP-Staaten aufgrund der GATT/WTO-Regeln nicht unbegrenzt aufrechterhalten werden können.

Bei der finanziellen Hilfe soll das Prinzip gegenseitiger Rechte und Pflichten stärker verankert werden, d. h. die Höhe der finanziellen Hilfe soll auch von Leistungskrite-

rien abhängen. Hierbei kommt der Forderung nach verantwortungsvoller Staatsführung, die als viertes „wesentliches Element“ in das Abkommen aufgenommen werden soll – bisher bereits Beachtung der Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatlichkeit – eine besondere Bedeutung zu.

Die AKP-Staaten sehen ebenfalls die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Abkommens und befürworten die Intensivierung der Partnerschaft durch Stärkung des politischen Dialogs sowie die stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Am 8./9. Februar 1999 hat in Dakar (Senegal) die erste Verhandlungskonferenz auf Ministerebene stattgefunden. Es konnten erste wesentliche Fortschritte erzielt sowie eine gute Vertrauensbasis für die weiteren Verhandlungen geschaffen werden. Ein Durchbruch war, daß sich die Europäische Union und die AKP-Staaten über die Aufnahme der „verantwortungsvollen Regierungsführung“ in die Kernelemente der zukünftigen Konvention verständigen konnten. Bestätigt wurde, daß bei Verletzung wesentlicher Vertragselemente eine Aussetzung der Zusammenarbeit möglich bleibt; im Sinne des Partnerschaftsprinzips wird dabei aber einem vertieften politischen Dialog bei der Lösung von Problemen Vorrang eingeräumt.

Ferner hat man sich auf eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Bevölkerung an der EU/AKP-Zusammenarbeit verständigt, um die Ziele der Armutsbekämpfung und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Weiter bestand zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten Konsens, daß die zukünftigen Verfahren der Zusammenarbeit flexibler und effizienter gestaltet werden müssen. Im Handelsbereich konnte festgehalten werden, daß beide Seiten eine Verbesserung der Handelsbeziehungen anstreben, dabei eine Fortführung des gegenwärtigen Systems einseitiger Handelspräferenzen nicht unendlich beibehalten werden kann. Besonderer Stellenwert wurde der regionalen Kooperation der AKP-Staaten untereinander beigemessen. Die Europäische Union sagte zu, entsprechende Bestrebungen verstärkt zu unterstützen.

Weitere Verhandlungskonferenzen sind für Juli und November 1999 – hier wird der Abschluß der Verhandlungen angestrebt – geplant.

III. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

1. WEU, OSZE, Europarat

273. Westeuropäische Union (WEU)

Die Arbeit der WEU war 1998 durch die Fortsetzung der Arbeiten an der Umsetzung der Richtungsentscheidungen des Europäischen Rates in Amsterdam und des NATO-Gipfels in Madrid bestimmt:

- Zur Ausgestaltung des Verhältnisses der WEU zur NATO wurden vor allem die Arbeiten an dem Rahmenabkommen fortgesetzt, das der WEU den Rückgriff auf Ressourcen und Fähigkeiten der NATO ermöglichen soll.

- Für die Zusammenarbeit und engere Verzahnung der WEU mit der Europäischen Union wurde mit der Erarbeitung von konkreten Regelungen begonnen. Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates in Wien sollen diese Regelungen bei Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages vorliegen.

Unter italienischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 erhielt die WEU von der Europäischen Union drei Aufträge gemäß Artikel J.4.2 des EU-Vertrages:

- Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für eine internationale Polizeimission in Albanien;
- Ausbildungsmission zur Minenräumung in Kroatien;
- Auswertung von Satellitenaufnahmen durch das WEU-Satellitenzentrum als Beitrag zur OSZE-Verifikationsmission im Kosovo.

Der WEU-Ministerrat am 16. und 17. November 1998 in Rom griff die von Frankreich und Großbritannien angeregte Diskussion über die Zukunft der europäischen Sicherheit und Verteidigung auf und beauftragte den Ständigen Rat der WEU, einen Reflektionsprozeß zu dieser Thematik aufzunehmen. Zum ersten Mal nahmen die Minister der drei künftigen Mitgliedstaaten der NATO an den Beratungen des WEU-Ministerrates zu dem Themenkreis der Beziehungen zwischen der WEU und der NATO teil.

Der Europäische Rat in Wien beauftragte den kommenden Vorsitz, den Deutschland am 1. Januar 1999 übernommen hat, die Debatte zur Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik fortzusetzen und den Europäischen Rat in Köln erneut mit der Frage zu befassen. Diesem Thema wird die deutsche Doppelpräsidentschaft in EU und WEU im ersten Halbjahr 1999 besondere Aufmerksamkeit widmen.

274. OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die einzige Organisation, der alle europäischen Staaten, die USA, Kanada sowie die neuen Staaten des Kaukasus und Zentralasiens gleichberechtigt angehören. Sie ist damit die umfassendste Sicherheitsorganisation in Europa. Die OSZE arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit den Vereinten Nationen, der NATO, der WEU, dem Europarat und der Europäischen Union zusammen. Die Europäische Union tritt nachdrücklich für eine verbesserte Zusammenarbeit unter den Sicherheitsorganisationen ein. Beim OSZE-Außenministerrat in Kopenhagen im Dezember 1997 wurden erste Grundsätze für diese Zusammenarbeit beschlossen. Sie lauten: Vermeidung von Doppelarbeit, Nutzung komparativer Vorteile, Erzeugung von Synergieeffekten, kein Verhältnis der Rangfolge oder Konkurrenz unter den verschiedenen Organisationen.

Die Kosovo-Verifikationsmission (KVM) hat die OSZE vor neue politische und organisatorische Herausforderungen gestellt. Sie stellt in ihrem personellen Umfang (bis zu 2000 unbewaffnete internationale Mitarbeiter) und ihrem Aufgabenspektrum (Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der jugoslawischen Regierung im Kosovo, des Waffenstillstands der Konfliktpar-

teien und der Rückführung der Flüchtlinge und der Vertriebenen sowie Aufbau demokratischer Institutionen) alles in den Schatten, was die OSZE-Missionen in der Vergangenheit geleistet haben. Die EU-Mitgliedstaaten haben der OSZE über 1100 Mitarbeiter angeboten (darunter 200 Deutsche). Zum Ende des Berichtszeitraums stellen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits über die Hälfte des Missionspersonals. Viele der Leitungspositionen sind mit Angehörigen der EU-Staaten besetzt, darunter vier der sechs stellvertretenden Missionsleiterposten.

Die Europäische Union hat die OSZE auch 1998 bei ihren Aufgaben in Bosnien und Herzegowina (Durchführung und Überwachung der allgemeinen Wahlen im September 1998; Beiträge zur Durchsetzung der Menschenrechte, zur regionalen Stabilisierung und zum Aufbau demokratischer Institutionen) substantiell unterstützt. Im Rahmen einer Gemeinsamen Aktion hat die Europäische Union über 1 000 Wahlbeobachter zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen der Mitgliedstaaten entsandt.

Die bereits seit Sommer 1996 in Kroatien tätige OSZE-Mission wurde im Januar 1998 mit der Übernahme der bisher von den Vereinten Nationen im Rahmen der UNTAES-Mission wahrgenommenen Aufgaben in Ostslawonien ausgedehnt. Zu den Aufgaben der Mission gehört insbesondere die Überwachung der kroatischen Polizei in Ostslawonien. Die OSZE hat mit dieser Aufgabe Neuland betreten. Derartige Monitoring-Aufgaben im Polizeibereich werden künftig zunehmende Bedeutung erhalten. Die Botschafter der EU-Mitgliedstaaten in Zagreb arbeiten eng mit der OSZE-Mission zusammen.

Das Amt des OSZE-Medienbeauftragten, das in 1997 neu geschaffen und mit dem ehemaligen MdB Freimut Duve besetzt worden war (vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 295), spielte 1998 eine zentrale Rolle bei der Förderung von Presse- und Medienfreiheit in den OSZE-Teilnehmerstaaten.

1998 wurden rund 80 % des Haushalts (umgerechnet 270 Mio. DM) für die Finanzierung großer OSZE-Missionen aufgewendet, für die 1997 ein besonderer Beitragsschlüssel eingeführt worden war (vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 295). Der Anteil, den die EU-Staaten seither an diesen Aktivitäten der OSZE übernehmen, beläuft sich auf rd. 67 % (davon Deutschland: 10,34 %), zum „regulären“ Haushalt tragen sie rd. 58 % (davon Deutschland: 9 %) bei.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des OSZE-Außenministerrates in Kopenhagen im Dezember 1997 haben die OSZE-Teilnehmerstaaten in 1998 die Arbeiten an der europäischen Sicherheitscharta fortgesetzt. Mit der Charta wird ein doppeltes Ziel verfolgt:

- Stärkung der Handlungsfähigkeit der OSZE;
- Fortentwicklung ihres normativen Regelwerks.

Nach Überzeugung der Bundesregierung müssen die Sicherheitsinteressen aller OSZE-Staaten in der Charta ihren Niederschlag finden. Die Erweiterungsprozesse der NATO und der Europäischen Union können somit ergänzt werden. Zu zahlreichen Einzelaspekten einer Charta wurden Diskussionspapiere erstellt (z. B.: OSZE-

Peace-keeping, Zusammenarbeit der Sicherheitsorganisationen u. a.). Beim OSZE-Außenministerrat am 2./3. Dezember 1998 in Oslo wurden ergänzende Leitlinien für die Ausarbeitung einer Charta verabschiedet. Sie soll als politisch verbindliches Dokument in der Kontinuität zur Schlußakte von Helsinki (1975) und zur Charta von Paris (1990) stehen und von den Staats- und Regierungschefs voraussichtlich anlässlich des nächsten OSZE-Gipfels in Istanbul (18./19. November 1999) verabschiedet werden (zu den Elementen der Charta vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 295).

Es besteht Übereinstimmung, die bereits enge EU-Koordinierung hinsichtlich der OSZE-Politik weiter zu vertiefen.

275. Europarat

Grundlage der intensiven Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat ist die Politische Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. Mai 1989 und die beiderseitige Vereinbarung von 1987. Die praktische Implementierung der Kooperation wird in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär des Europarates Tarschys und EU-Kommissionspräsident Santer vom 5. November 1996 geregelt. Seither hat die Kommission an den Treffen der Ministerbeauftragten sowie an Sitzungen untergeordneter Ausschüsse teilgenommen, sofern letztere für die Europäische Union von Relevanz waren.

Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit gegenüber Osteuropa. Hier beteiligt sich die Europäische Union finanziell an Projekten im Rahmen der Aktivitäten des Europarates zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität (Activities for the Development and Consolidation of Democratic Stability, ADACS). Schwerpunktland dieser speziellen Kooperation ist die Russische Föderation, wo Vorhaben mit einem jährlichen Volumen von 20 Mio. FF gefördert werden.

Konkrete Orientierung erhält die Zusammenarbeit der beiden Organisationen durch die zweimal jährlich stattfindenden „Vierseitigen“ Treffen. Dort sind die Europäische Union durch den jeweiligen Ratsvorsitz und einen Vertreter der Kommission und der Europarat durch den jeweiligen Vorsitz im Ministerkomitee sowie den Generalsekretär vertreten.

1998 haben Vierseitige Treffen am 1. April und am 7. Oktober stattgefunden. Das Apriltreffen war auf Einladung des damaligen britischen EU-Ratsvorsitzes zustandegekommen. Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates hatte dabei Deutschland (5. November 1997 bis 4. Mai 1998). Neben der Diskussion über die politische Lage auf dem Balkan und im Transkaukasus stand die Frage der Erfüllung der Verpflichtungen im Vordergrund, welche die Mitgliedstaaten mit ihrem Beitritt zum Europarat eingehen, besonders im Hinblick auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Minderheitenschutz. Für die Europäische Union bilden diese Verpflichtungen – und ihre Einhaltung – einen wichtigen Gradmesser im Zusammenhang mit den politischen Kriterien für den Beitritt zur Europäischen Union.

Zum Oktobertreffen hatte turnusgemäß Griechenland als Vorsitzender im Ministerkomitee des Europarates (5. Mai bis 4. November 1998) eingeladen; die Europäische Union war durch den österreichischen Vorsitz vertreten. Wichtigste Themen waren dabei die Erweiterung von Europäischer Union und Europarat sowie die politische Behandlung des Beitrittsgesuchs der Bundesrepublik Jugoslawien zum Europarat.

3. Vereinte Nationen und Internationale Gerichte

276. Vereinte Nationen

In den Vereinten Nationen hat sich die Integration der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – unabhängig von Gewicht und Rolle der einzelnen Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen – zu einem politischen Faktor erster Ordnung entwickelt. Das Element der Einheit hat dabei immer mehr Einfluß auf die Positionen und die Politik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten im System der Vereinten Nationen erhalten.

Ein erstrangiger finanzieller und wirtschaftlicher Faktor ist die Europäische Union – gemessen an der Summe der Beiträge ihrer Mitglieder – schon immer gewesen. Mit einem Gesamtanteil von über 35 % am VN-Haushalt ist die Europäische Union mit Abstand der größte Beitragszahler vor den USA und Japan und größer als beide zusammen. Deutschlands Beitrag von gut 9 % beläuft sich dabei auf ein Viertel des EU-Beitragsvolumens.

Für die Einschätzung des politischen Gewichtes der Europäischen Union in den Vereinten Nationen gibt es keine so einfache Addition der Kräfte. Dazu sind Rollen und Positionen der einzelnen EU-Mitglieder in den Vereinten Nationen sowie ihre politischen Traditionen und Interessen zu unterschiedlich. Dennoch gibt es in den Vereinten Nationen keine Staatengruppe mit vergleichbarer Gemeinsamkeit des politischen Auftretens und einem auch nur annähernd so ausgereiften Instrumentarium der Konsultation und der Koordination wie die Europäische Union. Die Fähigkeit und die Bereitschaft ihrer Mitgliedstaaten zum Konsens haben die Europäische Union in den Vereinten Nationen zur relativ geschlossensten und damit auch zur politisch stärksten Gruppierung heranwachsen lassen. Sie ist heute der maßgebliche Verhandlungspartner der in den Gruppierungen der Blockfreien und der G 77 agierenden VN-Mehrheit und trägt so wesentlich zur nicht immer einfachen Kompromißfindung in den Vereinten Nationen bei.

In der Debatte über die Reform des VN-Sicherheitsrates bestehen die Differenzen zwischen der deutschen Position, die von den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien geteilt wird, und der italienischen Position fort. Dieser Gegensatz wirkt sich negativ auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen verschiedener Dialogforen (z. B. ASEM, politischer Dialog im Troika-Format) aus. Ein wichtiger Bereich der VN-Reformen ist dabei aufgrund der uneinheitlichen EU-Position ausgeklammert.

277. Internationaler Strafgerichtshof

Vor allem auch durch eine – nach erfolgter Abstimmung unter britischer und österreichischer Präsidentschaft einheitliche – befürwortende EU-Position konnte am 17. Juni 1998 nach fünfwöchiger Verhandlungsdauer das Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes durch eine VN-Staatenkonferenz in Rom verabschiedet werden. Die überwältigende Mehrheit der teilnehmenden Staaten – darunter alle EU-Staaten – stimmte für die Annahme des Statuts.

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes sieht die internationale Verfolgung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie – nach Einigung über eine angemessene Definition – des Verbrechens der Aggression vor. Das Gerichtshof-Statut wird in Kraft treten, wenn es von 60 Staaten ratifiziert worden ist. Hierfür werden voraussichtlich mindestens zwei bis drei Jahre erforderlich sein. 74 Staaten – darunter alle EU-Staaten – haben das Statut bisher unterzeichnet.

278. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Auf der Grundlage der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Oktober 1997 sowie des Beschlusses des Rates vom 23. März 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und zum Abkommen vom 28. Juli 1994 über die Anwendung von Teil XI dieses Übereinkommens ist die Europäische Gemeinschaft durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. April 1998 dem Seerechtsübereinkommen beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland, die bereits am 14. Oktober 1994 als erster Mitgliedstaat dem Seerechtsübereinkommen beigetreten war, hat hierauf aktiv hingewirkt.

Die Gemeinschaftskoordinierung im Bereich des Internationalen Seerechtes ist im Rahmen der Ratsgruppe „Seerecht“ fortgesetzt worden. Thematische Schwerpunkte bildeten hierbei insbesondere die vom Seerechtsübereinkommen geschaffenen neuen Institutionen wie die Internationale Meeresbodenbehörde in Jamaika, die Festlandssockelgrenzkommision in New York sowie der Internationale Seegerichtshof, der aufgrund seines Sitzes in Hamburg für Deutschland besonders bedeutsam ist. Die Ratsgruppe dient ferner als wichtiges Forum für die Abstimmung von gemeinsamen seevölkerrechtlichen Haltungen gegenüber Drittstaaten.

4. Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)

279. Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)

Am 3./4. November 1998 fand in Wien die dritte Außenministerkonferenz der Europäischen Union mit der „Southern African Development Community“ (SADC), in der 14 Staaten des südlichen Afrika vereint sind, statt. Dieses Treffen gab Gelegenheit zu einem intensiven politischen Dialog vor allem über die Krisenherde im

südlichen Afrika. Außerdem wurden die Schwerpunkte für die Zusammenarbeit bis zum nächsten Treffen der Außenminister im Jahr 2000 in Botsuana festgelegt.

Wichtigste Themen der künftigen Zusammenarbeit sind:

- Stärkung der Demokratie im südlichen Afrika;
- Konfliktprävention;
- regionale wirtschaftliche Integration;
- Aids-Bekämpfung;
- Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Stärkung der Rechte der Kinder;
- Räumung von Landminen;
- Entwicklung der Wasserressourcen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit fanden 1998 außerdem folgende Konferenzen/Seminare statt: Im Februar 1998 in Gabarone eine Expertenkonferenz zum Thema Drogenbekämpfung, im Mai 1998 in Südafrika ein Seminar über den illegalen Kleinwaffenhandel und ebenfalls im Mai 1998 in Daressalam ein EU/SADC-Seminar über Handelsliberalisierung, im Oktober 1998 in Maputo eine Ministerkonferenz zum Thema Transport und ebenfalls im Oktober 1998 in Wien eine EU/SADC-Konferenz der Parlamentarier und der Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel, den politischen Dialog zwischen Parlamenten und der breiten Öffentlichkeit zu stärken.

5. ASEAN/ASEM

280. ASEAN

Die Gemeinsame Erklärung des Außenministertreffens zwischen der Europäischen Union und dem Verband Südostasiatischer Nationen (Association of South-East Asian Nations, ASEAN) vom Februar 1997 in Singapur legt Felder fest, in denen im wirtschaftlichen Bereich die Beziehungen vertieft werden sollen (vgl. 58. Integrationsbericht, Nummer 304). Die Europäische Kommission hat hierzu ein Arbeitsprogramm erstellt. Dessen Billigung durch den Gemischten Kooperationsausschuß EU/ASEAN steht noch aus, da wegen Differenzen über die Teilnahme des neuen ASEAN-Mitglieds Myanmar bisher keine Sitzung zustande kam.

281. ASEM (Europäisch-Asiatisches Gipfeltreffen)

Das zweite Europäisch-Asiatische Gipfeltreffen (Asia-Europe Meeting, ASEM) am 3./4. April 1998 in London hat den politischen Dialog fortgeführt und ein Rahmenprogramm für die weitere Gestaltung des ASEM-Prozesses sowie Programme zur Investitionsförderung und Handelserleichterung beschlossen. ASEM ist zu einem zentralen Dialogforum zwischen Europa und Asien für Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur geworden.

Die Dynamik des ASEM-Prozesses hat viele konkrete Projekte und Initiativen in Gang gesetzt und mit der Asien-Europa-Stiftung in Singapur und dem ASEM-Umwelttechnologiezentrum in Thailand zwei bedeutende Institutionen hervorgebracht. In den nächsten Jahren bis

zum dritten ASEM-Gipfel in 2000 in Seoul sollen die langfristigen Perspektiven durch eine sogenannte „Vision-Group“, eine Arbeitsgruppe hochrangiger Persönlichkeiten, abgesteckt werden.

Deutschland war Gastgeber des ASEM-Finanzministertreffens in Frankfurt im Januar 1999 und wird dies auch beim nächsten ASEM-Außenministertreffen in Berlin am 29. März 1999 und beim Wirtschaftsministertreffen 1999 sein und damit seine maßgebliche Rolle im ASEM-Prozeß unterstreichen.

6. Mercosur/Riogruppe

282. Mercosur

Die Außenminister der Europäischen Union und der Mercosur-Staaten trafen sich am Rande des 8. Außenministertreffens der EU/Rio-Gruppe am 11./12. Februar 1998 in Panama zum dritten Mal auf der Basis des 1995 unterzeichneten Rahmenabkommens EU-Mercosur. Die Ratifizierung des Rahmenabkommens soll bis zum Frühjahr 1999 abgeschlossen sein. Am 14. Mai 1998 wurde auf der Tagung des Handelsausschusses EU-Mercosur die Bestandsaufnahme über die Handelsbeziehungen EU-Mercosur angenommen. Daraufhin legte die Europäische Kommission im Juli 1998 dem Rat einen Mandatsentwurf für Verhandlungen über eine Assoziierung der Europäischen Union mit dem Mercosur vor. Im September 1998 folgte eine Studie über die möglichen Auswirkungen einer Assoziierung. Beide Texte werden derzeit in den Gremien der Europäischen Union geprüft.

283. Rio-Gruppe

Die Europäische Union setzte den institutionalisierten Dialog mit der Rio-Gruppe anlässlich des 8. Außenministertreffens der EU/Rio-Gruppe am 11./12. Februar 1998 in Panama fort. Schwerpunkte der Konferenz waren neben nachhaltiger Entwicklung einschließlich ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Dimension, interregionale Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität, des organisierten Verbrechens und des Terrorismus. Die Partner einigten sich darauf, den EU-Lateinamerika-Gipfel unter Beteiligung der Karibik während des deutschen EU-Vorsitzes stattfinden zu lassen. Am 28./29. Juni 1999 werden hierfür in Rio de Janeiro 48 Staats- und Regierungschefs zusammenkommen.

IV. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

1. Vertrag von Amsterdam: Neuerungen und Stand der Umsetzung

284. GASP, Neuerungen des Vertrags von Amsterdam

Die im Amsterdamer Vertrag (unterzeichnet am 2. Oktober 1997, Inkrafttreten erwartet für 1. Halbjahr 1999) verankerten Neuerungen bieten ein erhebliches Potential zur Verbesserung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), ohne den Charakter der GASP als

zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu verändern. Wichtigster Ansatz zur Stärkung von Effizienz und damit zur Entwicklung einer operativeren Außenpolitik ist die Nutzung gemeinschaftlicher Institutionen und Verfahren. Im Bereich des Krisenmanagements ist eine wesentlich stärkere Verzahnung von WEU und Europäischer Union angelegt. Im Mittelpunkt stehen folgende Neuerungen:

- Beauftragung des Generalsekretärs des Rates mit der zusätzlichen Funktion des Hohen Vertreters für die GASP (GASP-GS);
- Schaffung einer Strategieplanungs- und Frühwarnheit im Ratssekretariat;
- Schaffung des neuen Instruments der Gemeinsamen Strategie (Ziel: umfassender, Pfeilerübergreifender Politikansatz gegenüber einem Land, einer Region oder einem Thema; Ausweitung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit, dadurch Beschleunigung der Beschlußfassung);
- neue Zusammensetzung der Troika (Ratsvorsitz, GASP-GS, zuständiger Außenkommissar sowie Einbeziehung der nachfolgenden Präsidentschaft);
- Stärkung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Aspekte des Vertrages über die Europäische Union:
 - Verankerung der Petersberg Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) im EU-Vertrag;
 - Leitlinienkompetenz des Europäischen Rates gegenüber der WEU für alle Fälle, in denen die Union die WEU in Anspruch nimmt;
 - Protokoll mit Auftrag an die Europäische Union, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages Maßnahmen zur engeren Zusammenarbeit von Europäischer Union und WEU auszuarbeiten;
 - Konkretisierung des Weges zur gemeinsamen Verteidigungspolitik („schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik“);
 - langfristige Zielbestimmung der möglichen Integration der WEU in die Europäische Union durch einstimmigen Beschluß des Europäischen Rates und anschließende Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten;
 - Aufnahme der Rüstungszusammenarbeit als Aufgabe der GASP in den EU-Vertrag.

285. GASP, Stand der Umsetzung des Vertrags von Amsterdam

Der Europäische Rat von Cardiff im Juni 1998 erteilte den Auftrag, alle nötigen Entscheidungen zu treffen, damit „der neue Vertrag mit seinem Inkrafttreten voll anwendbar ist“. Beim Europäischen Rat in Wien im Dezember 1998, der den Stand der Vorbereitungen prüfte und noch einmal die Wichtigkeit der schnellen und vollen Anwendung des Vertrages betonte, bestand Einvernehmen, daß der GASP-Generalsekretär so bald

wie möglich ernannt werden und eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem politischen Profil sein soll.

Der Europäische Rat von Wien erteilte den Auftrag, zunächst Gemeinsame Strategien zu Rußland, zur Ukraine und für den Mittelmeerraum – unter besonderer Berücksichtigung des Prozesses von Barcelona und des Nahostfriedensprozesses – sowie für den Westbalkan auszuarbeiten. Die erste Gemeinsame Strategie für Rußland soll möglichst unter deutscher Präsidentschaft beim Europäischen Rat in Köln verabschiedet werden.

Der Europäische Rat von Wien führte ferner die Diskussion über eine Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik fort und stellte fest, daß sich die GASP auf ein glaubwürdiges operatives Potential stützen können muß. Die britisch-französische Erklärung vom 4. Dezember 1998 in St. Malo wurde ausdrücklich begrüßt.

2. Schwerpunkte im Bereich der GASP

286. GASP, Schwerpunkte

Bei der operativen Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik standen im Berichtszeitraum folgende Aktivitäten im Vordergrund:

- Die Europäische Union setzte sich weiterhin für die volle Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton/Paris ein und unterstützte die Befriedung und den Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina. Die bereits bestehende Gemeinsame Aktion zur Finanzierung des Büros des Hohen Repräsentanten wurde verlängert. Neu beschlossen wurden Gemeinsame Aktionen über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Herbeiführung stabiler Verhältnisse in der Republika Srpska sowie über finanzielle und personelle Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in Bosnien und Herzegowina im September 1998.

In der Kosovo-Frage hat sich die Europäische Union von Anfang an konsequent für eine politische Lösung eingesetzt, die ein hohes Maß an Autonomie für den Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien beinhaltet. Der EU-Beauftragte Botschafter Petritsch hat gemeinsam mit US-Vermittler Botschafter Hill wesentlich daran mitgewirkt, beide Seiten zu einem Verhandlungsprozeß zusammenzuführen. Die Europäische Union verabschiedete eine Reihe von Maßnahmen, mit denen zusätzlicher Druck auf Belgrad ausgeübt wird, um einer friedlichen Regelung des Kosovo-Problems den Weg zu ebnen (vgl. Nummer 224). Im Dezember 1998 beschloß die Europäische Union eine Gemeinsame Aktion zur Entsendung forensischer Experten in den Kosovo. Ziel dieser Mission ist die nachträgliche Aufklärung von Massenhinrichtungen, die das Verhältnis zwischen beiden Seiten besonders belasten.

Die Europäische Union ernannte Mitte 1998 einen EU-Sonderbeauftragten für das gesamte ehemalige Jugoslawien (Felipe González).

Sie verabschiedete ferner einen Aktionsplan zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes betreffend den Prozeß für Stabilität und gute Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Prozeß).

Die Europäische Union begrüßte und unterstützte die politischen und wirtschaftlichen Reformen in Montenegro durch die Gewährung von Finanzhilfe.

Aufmerksam und kritisch beobachtete die Europäische Union die weiteren Schritte auf dem Weg zur nationalen Aussöhnung und Befriedung in Kroatien. In Durchführung der im Jahre 1997 verabschiedeten Gemeinsamen Aktion zu Antipersonenminen beschloß die Europäische Union für Kroatien eine spezifische Aktion zur Minenräumung. Dies ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil zum ersten Mal nach Artikel J.4 (2) EU-Vertrag eine von der Europäischen Union beschlossene Maßnahme mit operationeller Unterstützung der WEU durchgeführt wird.

Die Wiederherstellung interner Stabilität und die Förderung innerer Aussöhnung nach den Ereignissen im Jahr 1997 standen im Mittelpunkt der EU-Unterstützung für Albanien. Die Europäische Union beschloß im September, einen konkreten Beitrag zum Wiederaufbau funktionierender Polizeikräfte zu leisten.

- Die fortgesetzte Behinderung des Zugangs zu einigen Botschafter-Residenzen in Drozdy (Minsk) durch staatliche Stellen Weißrusslands (Belarus) veranlaßte die Europäische Union im Sommer 1998, die EU-Botschafter aus Minsk abzurufen und Visarestriktionen gegen Präsident Lukaschenko sowie weitere Regierungsmitglieder zu verhängen. Im Dezember 1998 konnte nach intensiven Verhandlungen eine Lösung der Frage erreicht werden.
 - Die Europäische Union setzte ihr Engagement für den seit Anfang 1997 ins Stocken geratenen Nahost-Friedensprozeß auch 1998 fort. Sie unterstützte die Verhandlungsbemühungen durch einen fortlaufenden intensiven Dialog mit den Parteien – vor allem durch den EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß Botschafter Moratinos und durch Reisen der Ratspräsidentschaft in die Nahost-Region. Zu den Londoner Gesprächen vom Mai 1998 zur Reaktivierung der israelisch-palästinensischen Verhandlungen leistete die EU-Präsidentschaft einen aktiven Beitrag. Der Europäische Rat von Cardiff bekräftigte am 16. Juni 1998 nochmals das Engagement der Europäischen Union für den Friedensprozeß. Er rief beide Seiten auf, wechselseitig das Recht der Palästinenser auf Selbstbestimmung „ohne die Option eines Staates auszuschließen“ und das Recht Israels auf ein Leben in sicheren und anerkannten Grenzen anzuerkennen. Die Vereinbarung von Wye-River vom 23. Oktober 1998 wurde von der Europäischen Union als Durchbruch für weitere Friedensfortschritte gewürdigt: Der informelle Europäische Rat von Pörschach ließ sich unmittelbar danach von Präsident Arafat über die Ergebnisse unterrichten und lud zu diesem Zweck auch Premierminister Netanyahu ein.
- Die Europäische Union bekräftigte ihre Bereitschaft zur Unterstützung des neu angestoßenen Friedenspro-

zesses auf der Geberkonferenz von Washington vom 30. November 1998; sie wies darauf hin, daß sie bereits umfangreiche Leistungen zur Entwicklung der Wirtschaft in den palästinensischen Gebieten und in der Region erbracht hat. Die Konferenz nahm das deutsche Angebot an, das Nachfolge-Gebertreffen während der deutschen EU-Präsidentschaft in Frankfurt abzuhalten (4./5. Februar 1999).

Die Europäische Union dringt auf die vollständige Umsetzung des Wye-Abkommens durch beide Seiten. Die israelische Entscheidung, die weitere Implementierung von der Erfüllung einer Reihe von Forderungen zu Wye durch die palästinensische Seite abhängig zu machen, hat die Europäische Union in einer Erklärung am 23. Dezember 1998 bedauert.

- Während der Irak-Krise im Februar 1998 unterstützte die Europäische Union nachdrücklich die Bemühungen des VN-Generalsekretärs, eine Verhandlungslösung zu erreichen. Für die Europäische Union bleibt die volle Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates durch den Irak ein unverzichtbares Element bei der Suche nach weiteren Lösungen.
- Auf das Wiederaufflammen neuer Kämpfe in Sierra Leone und Angola reagierte die Europäische Union mit der Verhängung eines Waffenembargos und weiteren restriktiven Maßnahmen. Der Sonderbeauftragte Botschafter Ajello setzte seine Tätigkeit im Auftrag der Europäischen Union in der Region der Großen Seen fort. Die Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo wurde verlängert. Ferner verabschiedete die Europäische Union einen Gemeinsamen Standpunkt zu Ruanda. In Nigeria schien der Demokratisierungsprozeß zu Jahresbeginn 1998 vor dem Scheitern zu stehen. Nach dem Tod von General Abacha kam es aber zu einer politischen Wende. Die Freilassung von politischen Gefangenen, den Aufruf zur nationalen Versöhnung und die Ankündigung freier Wahlen durch die neue Regierung in Nigeria honorierte die Europäische Union mit der Aufhebung restriktiver Maßnahmen (Ausnahme: Waffenembargo und militärische Zusammenarbeit). Zur weiteren Unterstützung des Demokratisierungsprozesses beschloß die Europäische Union zudem eine Gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Wahlen im Februar 1999. Mit dem Ziel, zu einem kohärenten Vorgehen im Bereich der Außenbeziehungen der Union in Afrika beizutragen, verabschiedete die Europäische Union im November 1998 einen Gemeinsamen Standpunkt betreffend Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika.
- Die Zusammenarbeit mit Lateinamerika und der Karibik wurde konsequent fortgeführt. Die Umsetzung des Karibik-Aktionsplanes für Drogenbekämpfung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Ländern der Region und den Vereinigten Staaten von Amerika fortgesetzt. Die Europäische Union finanziert dieses Vorhaben über einen Zeitraum von fünf Jahren mit 20 Mio. ECU. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Koope-

ration mit den Strafverfolgungsbehörden (Aus- und Fortbildung, Ausstattungshilfe) und Prävention. Auch mit den Staaten der Anden-Gemeinschaft wird nach der Unterzeichnung einer Reihe von bilateralen Abkommen über die Kontrolle von Drogenvorprodukten innerhalb des politischen Dialogs ein Schwerpunkt im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels gesetzt. Für 1999 planen die Europäische Union und die lateinamerikanischen Staaten die Verabschiedung eines gemeinsamen Aktionsplans für Unterstützungsmaßnahmen bei der Drogenbekämpfung. Der Aktionsplan sieht auch die interregionale Zusammenarbeit mit der Karibik vor und soll voraussichtlich durch den EU-Lateinamerika/Karibik-Gipfel im Juni 1999 in Rio de Janeiro gebilligt werden.

- Die Europäische Union unterstützte auch 1998 die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen und der regionalen Organisationen (z. B. OSZE) und setzte sich ein für Menschenrechte in aller Welt. Sie verabschiedete beispielsweise Erklärungen zu Nigeria, zur humanitären Tragödie im Sudan und zur Lage in anderen Ländern. Seit Juni 1998 verfügt die Europäische Union über gemeinsame Richtlinien zur politischen Bekämpfung der Todesstrafe. Sie begrüßte die Abschaffung der Todesstrafe in Aserbaidschan, Estland, Bulgarien und Litauen sowie die Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts in Lettland und Estland.

Die Europäische Union verabschiedete oder verlängerte Gemeinsame Standpunkte mit Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte (z. B. zu Afghanistan, Birma/Myanmar und Kuba). Die Erstellung eines EU-Menschenrechtsberichtes soll künftig Transparenz und Durchsetzungskraft der EU-Menschenrechtspolitik erhöhen. Eine entsprechende deutsch-britische Initiative wurde von den EU-Außenministern in einer Gemeinsamen Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgegriffen.

Die Europäische Union beteiligte sich 1998 im Rahmen der Demokratisierungshilfe an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Bosnien und Herzegowina, Kambodscha, Togo und den Kommunalwahlen in Mosambik.

- Im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung, den der Europäische Rat in Lissabon 1992 als vorrangig für den Ausbau der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bezeichnet hatte, konnte 1998 eine Reihe von Fortschritten erreicht werden:

Im März 1998 verabschiedete die Europäische Union einen Gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich eines rechtsverbindlichen Protokolls zur verstärkten Einhaltung des Übereinkommens über biologische Waffen und Toxinwaffen.

Im April 1998 beschloß der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt, dessen Ziel es ist, zu einem erfolgreichen Abschluß der Konferenz zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Jahr 2000 und zur Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungssystems beizutragen, insbesondere auch durch intensives Werben für die Universalität des

NVV. In Reaktion auf die von Indien und Pakistan im Mai 1998 durchgeführten Kernwaffentests wurde ein Gemeinsamer Standpunkt bezüglich des Beitrags der Europäischen Union zur Förderung der Nichtverbreitung und Vertrauensbildung in der Region Südasien angenommen.

Im Sommer 1998 verabschiedeten die Außenminister der Europäischen Union einen Verhaltenskodex für Waffenexporte, der zu einer Vereinheitlichung der Rüstungsexportpolitiken und damit auch zu einer erleichterten Restrukturierung der europäischen Verteidigungsindustrie beitragen kann.

Am 17. Dezember 1998 konnte schließlich eine Gemeinsame Aktion verabschiedet werden, mit der die Europäische Union einen Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen leisten will.

- Der Dialog mit Staaten und Regionen außerhalb der Europäischen Union wurde fortgesetzt. Anlässlich des Gipfels EU-USA konnte eine Einigung bezüglich extraterritorialer US-Gesetzgebung erreicht werden. Ferner fand 1998 das erste Treffen der Europäischen Union im Rahmen des politischen Dialogs mit der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien statt.
- Mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas fanden die im Rahmen der Heranführungsstrategie vorgesehenen Dialogbegegnungen statt. Die assoziierten Staaten beteiligten sich zudem an GASP-Maßnahmen und schlossen sich zahlreichen EU-Erklärungen und Gemeinsamen Standpunkten an.

V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung

287. Antipersonenminen

Die Bemühungen um Lösungen der durch Antipersonenminen (APM) verursachten Probleme gehörten auch 1998 zu den besonderen abrüstungspolitischen Anliegen. Das Jahr 1997 hatte im Dezember mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen) durch 121 Staaten, darunter alle EU-Staaten mit Ausnahme von Finnland, den von der Bundesregierung lange geforderten internationalen Durchbruch gebracht. Die am 28. November 1997 revidierte Gemeinsame Aktion zu APM vom 1. Oktober 1996 (96/588/PESC) sieht als wichtige Neuerungen das Ziel rascher Ratifikation des Ottawa-Übereinkommens durch die Zeichnerstaaten und seine Universalisierung sowie die Verfolgung der Ziele des Übereinkommens in allen geeigneten Foren vor. Deutschland hat durch zügige Ratifizierung (23. Juli 1998) des Übereinkommens dazu beigetragen, daß die für das Inkrafttreten notwendige Mindestanzahl von 40 Ratifikationen frühzeitig erreicht wurde und es am 1. März 1999 in Kraft treten konnte. Von den Staaten der Europäischen Union haben bisher auch Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Österreich und Schweden das Übereinkommen ratifiziert.

Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen (VN-Waffenkonvention von 1980; Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der Fassung vom 3. Mai 1996) ein umfassendes Verbot für alle Arten von APM. Zu den Kernbestimmungen des Übereinkommens wird auf die Ausführungen im 58. Integrationsbericht hingewiesen (Nummer 300).

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten. In Umsetzung eines Ziels der Gemeinsamen Aktion vom Oktober 1996 hatte Deutschland es als vierter Staat bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert (Europäische Union: auch Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Österreich, Spanien und Schweden). Dem Minenprotokoll kommt auch nach dem Abschluß des Ottawa-Übereinkommens eine wichtige Rolle zu: Es enthält Minentypen, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfaßt werden und bezieht Staaten ein, die dieses Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben. Jährlich stattfindende Konferenzen der Vertragsstaaten bieten zudem die Chance zu einer Fortentwicklung des Minenprotokolls in Richtung auf das Ottawa-Übereinkommen.

288. Humanitäres Minenräumen

Für humanitäre Minenräumaktivitäten hat die Europäische Kommission 1998 ca. 70 Mio. DM ausgegeben. Aufgrund des deutschen Anteils am EU-Haushalt von rd. 28 Prozent, entfallen davon auf die Bundesrepublik 19 Mio. DM. Davon wurden insgesamt 7,65 Mio. DM an den Freiwilligen Treuhandfonds der VN für Unterstützung bei der Minenräumung überwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat insgesamt an den Mitteln des allgemeinen EU-Haushalts für Minenräumzwecke – die seit 1992 etwa 200 Mio. US \$ betrugen – über den EU-Finanzschlüssel maßgeblichen Anteil. Deutschland hat seit 1993 insgesamt 180,9 Mio. DM (85,7 Mio. DM für bilaterale Projekte in 20 verschiedenen Ländern, 95,2 Mio. DM EU-Anteil) für die Minenräumung und Opferfürsorge aufgewendet.

Schwerpunkte sind dabei neben der Aufklärung der Bevölkerung über die Minengefahr, die Durchführung konkreter Minen- und Kampfmittelräumprojekte, die Ausbildung von lokalen Minenräumern, der Aufbau nationaler Minenräumstrukturen und die Beschaffung von technischer Ausrüstung sowie Maßnahmen zur Opferfürsorge. Eines der wichtigen Ziele der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, angepaßter Minenräumverfahren.

289. Laserblendwaffen

Nach der Ratifikation durch 20 Staaten ist das neue Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen (Laserblendwaffenprotokoll) am 30. Juli 1998 in Kraft getreten. Deutschland hatte bereits im Juni 1997 als neunter Staat ratifiziert (Europäische Union: auch Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Schweden und Spanien). Das Protokoll war unter deutschem Vorsitz erarbeitet worden und verbietet den Ein-

satz und die Weitergabe von Laserwaffen, die darauf abzielen, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen.

Damit ist es im humanitären Völkerrecht gelungen, die Entwicklung einer völlig neuen Waffenkategorie rechtzeitig zu erkennen und ihr rüstungskontrollpolitisch entgegenzuwirken. Dies ist auch ein Erfolg präventiver Rüstungskontrolle.

290. Kleinwaffen

Kleinwaffen und leichte Kriegswaffen („small arms and light weapons“) unterliegen trotz ihrer destabilisierenden Wirkung in zahlreichen Konflikten bislang keiner wirksamen Rüstungskontrolle. In den zahlreichen internen und externen Konflikten der letzten Jahrzehnte wurden weit mehr Menschen durch Kleinwaffen als durch Massenvernichtungswaffen getötet, in der großen Mehrzahl Zivilpersonen. Kleinwaffen sind leicht zu erwerben und zu handhaben, kostengünstig, haltbar, leicht zu tragen und zu verbergen und dennoch hochwirksam.

Die Bundesregierung strebt die Entwicklung operativer praktischer Schritte an, die zur Lösung des weltweiten Kleinwaffenproblems beitragen. Sie hat zu diesem Zweck die Initiative zu einer Gemeinsamen Aktion der Europäischen Union ergriffen, die am 17. Dezember 1998 vom Rat beschlossen wurde. Ziel der Gemeinsamen Aktion ist es, die exzessive und unkontrollierte Ansammlung und Proliferation von Kleinwaffen zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Probleme im Zusammenhang mit bereits bestehenden Akkumulationen dieser Waffen zu lösen. Die Europäische Union will einerseits zur Konsensbildung in den relevanten internationalen Foren (z. B. VN, OSZE) beitragen, um über regionale Ansätze schließlich ein weltweites Regime zu der Kleinwaffen-Problematik zu erreichen. Zum anderen soll die Europäische Union durch konkrete Maßnahmen dazu beitragen, destabilisierende Ansammlungen von Kleinwaffen zu verhindern und deren Bestand auf eine Größenordnung zu reduzieren, die den legitimen Sicherheitsinteressen der einzelnen Staaten (Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit) entspricht.

291. Chemische und biologische Waffen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Die Zusammenarbeit im Jahr 1998 konzentrierte sich auf die Vorbereitung und Durchführung des Jahrestreffens der Australischen Gruppe (9.-15. Oktober 1998) in Paris. Fragen des Verhältnisses der Australischen Gruppe zu dem am 29. April 1997 in Kraft getretenen universellen Chemiewaffenübereinkommen wurden erörtert.

Im Rahmen der seit 1995 andauernden Verhandlungen der Genfer Ad-Hoc-Gruppe über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über das Verbot biologischer- und Toxinwaffen von 1972 haben die EU-Mitgliedstaaten im März 1998 einen Gemeinsamen Standpunkt formuliert, in dem sie u. a. zur Beschleunigung der Verhandlungen

aufrufen. In der seit 1997 arbeitenden Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) in Den Haag haben die EU-Mitgliedstaaten maßgeblich zu Beschleunigung und Fortentwicklung der Implementierung des Verbotsabkommens über Chemische Waffen (CWÜ) beigetragen.

292. Nukleare Nichtverbreitung

Die deutsche Nichtverbreitungspolitik im Nuklearbereich und bei Trägermitteln für Massenvernichtungswaffen wurde eng mit den EU-Partnern abgestimmt. In internationalen Gremien und Verhandlungen konnten häufig gemeinsame Positionen und einheitliches Abstimmungsverhalten erreicht werden. Zentrale Beratungsthemen waren u. a. die Stärkung des Verifikationssystems der Internationalen Atomenergieorganisation (Zeichnung des sog. „93+2“-Musterprotokolls zur Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen/Safeguards durch alle 15 EU-Mitgliedstaaten während der 42. IAEA-Generalkonferenz, s.u.), die Lage nach den indischen und pakistanischen Nukleartests vom Mai 1998, die Beiträge der Europäischen Union zur Lösung des nordkoreanischen Nuklearproblems (Mitgliedschaft von EURATOM in der Korean Peninsula Energy Development Organisation, KEDO, seit 1997) sowie die Mitarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO).

Auf der 42. IAEA-Generalkonferenz im September 1998 in Wien trat die Europäische Union, nach teilweise sehr intensivem Koordinierungsprozeß zu schwierigen Sachthemen, geschlossen auf. Am 22. September 1998 wurde zwischen der IAEA, der Kommission und den 13 EU-Nichtkernwaffenstaaten das Zusatzprotokoll zum trilateralen Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) unterzeichnet. Auch die beiden Kernwaffenstaaten der Europäischen Union (Frankreich und Großbritannien) zeichneten gleichzeitig ein entsprechendes Protokoll zur Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen.

Die Protokolle bzw. Abkommen müssen von den EU-Mitgliedstaaten nunmehr in nationale Gesetze gefaßt und jeweils ratifiziert werden. Die angestrebte Effektivität und Universalität des Abkommens, das die Möglichkeiten zur Entdeckung nichtdeklarer Nuklearaktivitäten ausbauen soll, kann allerdings erst erreicht werden, wenn möglichst alle Staaten veranlaßt werden, ähnliche Musterprotokolle alsbald mit der IAEA abzuschließen und in Kraft zu setzen.

Auch innerhalb der sog. Exportkontrollregime, der Gruppe Nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG) und des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime, MTCR), denen alle 15 EU-Mitgliedstaaten angehören, gab es eine enge Abstimmung mit den EU-Partnern. Der kooperative Ansatz der Nichtverbreitungspolitik dieser Regime wurde bekräftigt. Die Regime wurden durch den Einfluß der Europäischen Union für interessierte Drittstaaten, gerade auch prospektive EU-Beitrittskandidaten, offen gehalten. So wurden auf dem MTCR-Plenum im Oktober 1998 in Budapest als neue Mitglie-

der Polen und die Tschechische Republik sowie die Ukraine aufgenommen. Der Rat beschloß am 3. November 1998 eine Gemeinsame Aktion zur Finanzierung eines zweiten NSG-Seminars als Beitrag zur Verbesserung der Transparenz nuklearer Exportkontrollen für Drittländer.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich seit langem gemeinsam mit ihren EU-Partnern für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (Cut-off) ein. Am 11. August 1998 wurde in der Genfer Abrüstungskonferenz ein Beschluß zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat erzielt. Die zunächst rein prozeduralen Verhandlungen haben am 18. Januar 1999 in Genf begonnen. Damit kann nach Abschluß des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) nunmehr das wichtigste multilaterale Verhandlungsvorhaben auf der nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsagenda in Angriff genommen werden.

Ein weiteres wichtiges Thema im Bereich nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung ist die für das Jahr 2000 vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Für die Bundesregierung und ihre EU-Partner ist der NVV nicht zuletzt wegen seiner nahezu universellen Geltung – 187 Vertragsstaaten – der Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes im Nuklearbereich. Seine Universalität, Implementierung und Stärkung gehören seit langem zu den Prioritäten der nichtverbreitungspolitischen Agenda.

Im Vorfeld des 2. Treffens des Vorbereitungsausschusses (PrepCom) für die NVV-Überprüfungskonferenz beschloß der Rat am 23. April 1998 einen Gemeinsamen Standpunkt. Ziel des Gemeinsamen Standpunktes ist es, durch ein abgestimmtes, gemeinsames Auftreten der Europäischen Union zu einem erfolgreichen Abschluß der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 beizutragen und so das auf dem NVV basierende nukleare Nichtverbreitungssystem zu stärken. Auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunktes haben die EU-Partner bei multilateralen und bilateralen Treffen für die Universalität des NVV geworben und sich auf dem 2. Treffen des Vorbereitungsausschusses (27. April bis 8. Mai 1998) in Genf für eine strukturierte und ausgewogene Überprüfung des NVV eingesetzt.

293. Abrüstungsbemühungen

In 1998 zeigte die Europäische Union im Rahmen der Sitzungen des weltweit für Abrüstung und Sicherheit zuständigen 1. Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten. Von den 50 verabschiedeten Resolutionen wurde nur in vier Fällen unterschiedlich abgestimmt (Internationaler Gerichtshof, Umweltschutznormen, Kernwaffenfreie Zone südliche Hemisphäre und 8-Staaten-Initiative). Der EU-Abstimmungsprozeß wurde allerdings durch Meinungsverschiedenheiten besonders bei der 8-Staaten-Initiative erschwert.

Der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik haben sich wiederum die assoziierten Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Zypern angeschlossen und auch ihr weiteres Stimmverhalten dem der Europäischen Union angeglichen.

294. Exportkontrolle, Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter

Entscheidungen über Rüstungsexporte werden von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationaler Verantwortung getroffen. Die Mitgliedstaaten stützen sich hierbei auf Artikel 223 EG-Vertrag, der die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit einem nationalen Vorbehalt unterstellt. Gleichwohl ist die Kontrolle des Transfers von Waffen und Technologien eines der möglichen Felder der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Am 8. Juni 1998 hat der Rat den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren angenommen. Der Kodex regelt die Genehmigungspraxis für den Export konventioneller Rüstungsgüter sowie von Dual use-Gütern, die für militärische oder polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind. Auf hohem exportkontrollpolitischem Niveau werden darin Kriterien für die Ausfuhr entsprechender sensibler Güter aufgestellt. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Rüstungsexporte von Fragen der Beachtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland, vom Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft – insbesondere seiner Haltung zum Terrorismus –, von der Sicherheit des Endverbleibs sowie der Vereinbarkeit des Rüstungsexports mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes abhängig zu machen.

Grundlegend neu ist eine Regelung im operativen Teil des Verhaltenskodex, gemäß der die Mitgliedstaaten sich verpflichten, sich gegenseitig über auf den Kodex gestützte Ablehnungen von Exportanträgen zu unterrichten. Will ein Mitgliedstaat eine im wesentlichen gleichartige Transaktion gleichwohl genehmigen, muß er den ablehnenden Staat vorher konsultieren. Anschließend kann er in nationaler Kompetenz über den Export entscheiden, muß seine Gründe gegenüber dem ablehnenden Staat jedoch erläutern.

Die Bundesregierung hat sich aktiv für eine Annahme des Verhaltenskodex eingesetzt. Sie sieht in ihm einen wichtigen Schritt nach vorn hin zu einer harmonisierten europäischen Rüstungsexportkontrollpolitik, die hohen Standards verpflichtet ist. Weitere Verbesserungen, etwa hinsichtlich des Rechtscharakters oder der Berichtspflicht über die Durchführung des Kodex erscheinen aus der Sicht der Bundesregierung wünschenswert. Sie wird diese Ziele weiter aktiv verfolgen.

295. Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual use-Güter)

Im Mai 1998 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Novellierung der Dual use-Verordnung vor, die die gemeinschaftliche Exportkon-

trolle für sensitive Güter mit doppeltem Verwendungszweck regelt. Die Kommission hat deutschem Drängen entsprechend einige elementare Grundelemente des deutschen Exportkontrollrechts, wie z. B. die Kontrolle nichtverkörperter Technologietransfers oder die Kontrolle nicht in der Ausfuhrliste vorhandener Güter für bestimmte militärische Verwendungen, aufgenommen.

Damit bleibt der Verordnungsvorschlag gleichwohl noch hinter dem deutschen Kontrollniveau zurück. Die Bundesregierung strebt nach wie vor an, die Exportkontrollen im Rahmen der Europäischen Union auf einem möglichst weitgreifenden Kontrollstandard zu harmonisieren. Dies kann nur geschehen, wenn auch die Kontrolldefizite in den Bereichen des mündlichen Wissenstransfers, der Dienstleistungen an Rüstungsgütern sowie bei der Anfangsnorm für nichtgelistete Güter durch Ergänzungen der Verordnung oder durch GASP-Beschlüsse ausgeglichen werden und notwendig bleibende, strengere nationale Sonderregelungen, allerdings in eingeschränktem Umfang, möglich sind. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus dafür einsetzen, daß den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs entsprechend die Verordnung nicht mehr auf das Einstimmigkeitsprinzip gestützt, sondern mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 113 EG-Vertrag verabschiedet werden kann. Dadurch ist ein erheblicher Integrationsfortschritt erzielbar.

VI. Menschenrechtspolitik

296. Menschenrechtspolitik

Durch Geschlossenheit festigte die Europäische Union 1998 ihre menschenrechtspolitische Meinungsführerschaft in internationalen Gremien (insb. Vereinte Nationen), sowohl bei der Behandlung schwieriger Ländersituationen (z. B. Lage der Menschenrechte im Kosovo und in China, mit dem ein menschenrechtliches Dialog- und Kooperationsprogramm begonnen wurde) als auch in kontroversen Sachthemen. Seit Juni 1998 verfügt die Europäische Union über gemeinsame Richtlinien zur politischen Bekämpfung der Todesstrafe. Beim vom Europarat durchgeführten europäischen Vorbereitungsprozeß zur Weltrassismuskonferenz der Vereinten Nationen (2001) erweist sich die Europäische Union als treibende Kraft.

Am 25. Mai 1998 beschloß der Rat den „Gemeinsamen Standpunkt betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika“; in ihm kommt klar zum Ausdruck, daß die Europäische Union die Förderung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaat und verantwortungsvoller Regierungsführung auch als entwicklungspolitische Aufgabe versteht.

Mit dem „EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte“ vom 8. Juni 1998 verpflichteten sich die EU-Partner, der Einhaltung der Menschenrechte einen zentralen Stellenwert bei ihren Rüstungsexportentscheidungen zuzumessen.

In einer Gemeinsamen Erklärung der EU-Außenminister anläßlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung

der Menschenrechte bekräftigten sie Grundlagen und Ziele der europäischen Menschenrechtspolitik und kündigten einige operative Schritte an, darunter – auf deutsche und britische Initiative – die Veröffentlichung eines EU-Menschenrechtsjahresberichts, der Transparenz und Durchsetzungskraft der EU-Menschenrechtspolitik erhöhen soll.

Die Europäische Union verabschiedete zahlreiche Erklärungen zu Menschenrechtsfragen in einzelnen Ländern. Sie begrüßte die Abschaffung der Todesstrafe in Aserbaidschan, Estland, Bulgarien und Litauen und verabschiedete bzw. verlängerte Gemeinsame Standpunkte mit Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte (z. B. zu Afghanistan, Myanmar und Kuba).

VII. Humanitäre Hilfe

297. Humanitäre Hilfe

Im Bereich der humanitären Hilfe ist Europa 1998 weiter zusammengewachsen. Im europäischen Kontext ist das Humanitäre Büro der Europäischen Gemeinschaften (European Community Humanitarian Office, ECHO) für

die humanitäre Hilfe zuständig. Europa war auch 1998 der größte Geber in diesem Bereich.

Angesichts kritischer Stimmen, mit denen die Medien die in früheren Jahren praktizierte Finanzierung von Verwaltungspersonal durch Projektmittel und einen Betrugsfall aufgriffen, waren die 1998 durchgeführten Arbeiten an zwei grundlegenden Evaluierungen der humanitären Hilfe der Europäischen Union von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung begleitet diesen Prozeß intensiv und wird ihre Vorstellungen einbringen.

Im Ausschuß Humanitäre Hilfe (Humanitarian Aid Committee), in dem die Mitgliedstaaten unter Vorsitz der Kommission europäische Hilfsmaßnahmen beraten, standen 1998 neben der Verabschiedung der einzelnen Länderprogramme Fragen der Sicherheit humanitärer Helfer sowie der Ausgestaltung des neuen Partnerschaftsrahmenabkommens zwischen ECHO und den humanitären Hilfsorganisationen im Vordergrund. Die mit Nachdruck vorgetragenen Bemühungen der Bundesregierung, den Anteil der deutschen Nichtregierungsorganisationen an den von ECHO geförderten Projekten zu erhöhen, haben im vergangenen Jahr zu einem leichten Anstieg der deutschen Beteiligung geführt.

E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

I. Justizpolitische Zusammenarbeit

298. Justizpolitische Zusammenarbeit, allgemein

Im Berichtszeitraum wurde die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und in Strafsachen weiter intensiviert.

Im Bereich der zivilrechtlichen Zusammenarbeit zeichneten die Mitgliedstaaten – nach dem 1997 unterzeichneten Zustellungsübereinkommen – im Mai 1998 ein Übereinkommen über die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und damit zusammenhängenden Sorgerechtsangelegenheiten sowie das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit ist die im Juni 1998 erfolgte Zeichnung des Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis hervorzuheben. Von besonderer Bedeutung für die Kriminalitätsbekämpfung sind verschiedene Gemeinsame Maßnahmen, die in Umsetzung von Empfehlungen des am 28. April 1997 angenommenen Aktionsplanes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verabschiedet wurden.

1. Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen

299. Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, Erweiterung

Am 1. Dezember 1998 ist das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem

Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für Dänemark, die Niederlande und Österreich in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 1999 gilt es auch für Deutschland und Schweden.

300. Schuldvertragsübereinkommen von Rom

Das Übereinkommen über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens zu dem Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist am 1. Oktober 1998 für die Niederlande und Schweden in Kraft getreten. Am 1. Dezember 1998 folgte das Inkrafttreten für Österreich, am 1. Januar 1999 für Deutschland.

301. Brüssel II

Auf der Tagung des Rates vom 28. Mai 1998 wurde das Übereinkommen über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet (ABl. EG Nr. C 221 S. 1 vom 16. Juni 1998). Das Übereinkommen wird nach seinem Inkrafttreten die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Ehesachen und damit zusammenhängenden Sorgerechtsachen gemeinschaftsweit vereinheitlichen und in diesem Rechtsraum die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen sicherstellen.

Es soll im Interesse der rechtsuchenden Bürger die Zuständigkeiten transparenter machen und Parallelprozesse in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindern, die unter Umständen zu einander widersprechenden Entscheidungen führen.

302. Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano

Im Jahr 1998 hat eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten, ergänzt um die EFTA-Staaten Schweiz, Island und Norwegen, ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll die (Parallel-) Übereinkommen von Brüssel vom 27. September 1968 und von Lugano vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen überarbeiten. Die Arbeiten werden voraussichtlich unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 abgeschlossen.

2. Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen

303. Rechtshilfe in Strafsachen

Die Arbeiten der Ratsarbeitsgruppe zu dem Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welches unter anderem das Europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 ergänzen und neue Rechtsgrundlagen für moderne grenzüberschreitende Ermittlungsmethoden schaffen soll, wurden fortgesetzt und sollen sobald als möglich abgeschlossen werden.

304. Strafrechtliche Zusammenarbeit, Maßnahmen zur praktischen Verbesserung der Zusammenarbeit

Am 29. Juni 1998 verabschiedete der Rat in Umsetzung einer Empfehlung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Gemeinsame Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes (ABl. EG Nr. L 191 S. 4 vom 7. Juli 1998). Auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Maßnahme wurden in jedem Mitgliedstaat Ansprechpartner aus der Justiz benannt, welche als nationale Kontaktstellen ausländischen Justizbehörden bei grenzüberschreitenden Ermittlungshandlungen beratend zur Seite stehen und insbesondere den Direktkontakt zwischen zuständigen Strafverfolgungsbehörden fördern sollen. Bei regelmäßigen Treffen der nationalen Kontaktstellen der Mitgliedstaaten werden Maßnahmen zur praktischen Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit beraten und initiiert.

Weiterhin wurde vom Rat am 29. Juni 1998 die Gemeinsame Maßnahme über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen (ABl. EG Nr. L 191 S. 1 vom 7. Juli 1998) verabschiedet. Die Gemeinsame Maßnahme sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union eine Erklärung hinterlegt, wonach er bewährte Methoden bei Erledigung und Stellung von Rechtshilfeersuchen im Verkehr mit den anderen Mitgliedstaaten anwenden wird.

305. Angleichung materiellen Strafrechts

In Umsetzung einer Empfehlung des Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verabschiedete der Rat am 21. Dezember 1998 die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 351 S. 1 vom 29. Dezember 1998). Die Gemeinsame Maßnahme verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Beteiligung einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates anwesenden Person an einer kriminellen Organisation als Straftatbestand zu begründen, unabhängig von der Operationsbasis der Organisation in der Europäischen Union.

306. Entziehung der Fahrerlaubnis

Das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis (ABl. EG Nr. C 216 S. 1 vom 10. Juli 1998) wurde am 17. Juni 1998 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gezeichnet. Nach seiner Ratifikation in den Mitgliedstaaten wird es die unionsweite Vollstreckung von Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis ermöglichen und bedeutet damit einen wesentlichen Schritt zu mehr Verkehrssicherheit in der Europäischen Union.

Bislang kann sich ein Autofahrer, dem in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen wurde, dieser Maßnahme durch Rückkehr in sein Heimatland entziehen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot haben bei Zuwiderhandlungen im Ausland nur territoriale Wirkung. Künftig wird der Wohnsitzstaat die Entscheidung, die ihm von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, mit unionsweiter Wirkung vollstrecken. Dies erfolgt unter anderem unter der Voraussetzung, daß auch nach seinem Recht die Entziehung der Fahrerlaubnis möglich gewesen wäre.

307. Bestechung im privaten Sektor, Bekämpfung

Am 22. Dezember 1998 hat der Rat die „Gemeinsame Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor“ angenommen (ABl. EG Nr. L 358 S. 2 vom 31. Dezember 1998). Sie zielt auf eine Verbesserung der Korruptionsbekämpfung durch die Einführung strafrechtlicher Mindeststandards für Bestechlichkeit und Bestechung in diesem Bereich. Ergänzend enthält sie Regelungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen und über die Gerichtsbarkeit.

308. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Bekämpfung

Die nach der Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. EG Nr. L 185 S. 5 vom 24. Juli 1996) vorgesehene Überprüfung durch den Rat vor Ende Juni 1998, wie die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme nachgekommen sind, ergab, daß die Bestimmungen der Gemeinsamen Maßnahme in den meisten Mitgliedstaaten bereits weitgehend umgesetzt worden sind und Mitgliedstaaten, denen dies noch nicht in vollem Umfang gelungen ist, gegenwärtig Lösungen erarbeiten. Der Rat wird

die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme vor Ende Juni 2000 erneut überprüfen.

309. Kinderpornographie im Internet, Bekämpfung

Unter österreichischer Präsidentschaft wurde am 2. September 1998 ein Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet vorgestellt. Sie konzentriert sich auf die Verbesserung und Erleichterung der Strafverfolgung von Kinderpornographie im Internet durch Kooperation sowohl mit den Nutzern als auch den Anbietern von Internet-Diensten und durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander. Bei den intensiven Beratungen des Entwurfs konnten bis zum Jahresende zahlreiche Präzisierungen und fachliche Verbesserungen erreicht werden. Eine Verabschiedung der Gemeinsamen Maßnahme kann erst nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments erfolgen.

310. Geldwäsche, Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten

Am 3. Dezember 1998 verabschiedete der Rat die Gemeinsame Maßnahme betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. EG Nr. L 333 S. 1 vom 9. Dezember 1998). Ziel der Gemeinsamen Maßnahme ist eine verbesserte Abschöpfung von Verbrechensgewinnen. Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich über das Geldwäscheübereinkommen des Europarats von 1990 hinaus, die Geldwäsche bei Gewinnen aus schweren Straftaten unter Strafe zu stellen und sicherzustellen, daß Einziehungs- oder Verfallsanordnungen anderer Mitgliedstaaten im Inland vollstreckt werden können. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß ihr nationales Recht auch die Einziehung von Vermögensgegenständen ermöglicht, deren Wert den Erträgen aus Straftaten entspricht.

311. Überprüfung der innerstaatlichen Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen (ABl. EG Nr. L 344 S. 7 vom 15. Dezember 1997) wurden 1998 in fünf Mitgliedstaaten Evaluierungen vor Ort zum Thema Erledigung von Rechtshilfeersuchen, insbesondere von Ersuchen um Ermittlung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten durchgeführt.

II. Innenpolitische Zusammenarbeit

1. Zuwanderungs- und Asylpolitik

312. Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder

Der von der Europäischen Kommission 1997 vorgelegte Entwurf eines Übereinkommens zur Regelung der Zulas-

sung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist im Berichtszeitraum in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates beraten worden. In dem Vorschlag sind Regelungen über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines drei Monate übersteigenden Aufenthalts und über den Rechtsstatus von Drittstaatsangehörigen enthalten, die sich auf Dauer in den Mitgliedstaaten aufhalten. Die Beratungen werden wieder aufgenommen werden, wenn die Kommission ihrer Ankündigung entsprechend auf der Grundlage des Vertrages von Amsterdam einen überarbeiteten Entwurf voraussichtlich in Form einer Richtlinie vorlegen wird.

313. Dubliner Übereinkommen

Das Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags ist am 1. Januar 1998 für Finnland als letztem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Kraft getreten und wird seither von allen EU-Mitgliedstaaten angewendet. Der gemäß Artikel 18 des Übereinkommens für Fragen seiner Anwendung und Auslegung zuständige Ausschuß, dem alle EU-Mitgliedstaaten angehören, hat mit seinem Beschluß 1/98 vom 30. Juni 1998 Festlegungen zur Verwendung von Informationen über die Einreise von Asylbewerbern in die Europäische Union, zum Austausch von Fingerabdruckdaten sowie zum Aufbau von Kontakten und einer praktischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des gemäß dem Übereinkommen zuständigen Staates getroffen. Mit diesem Beschluß soll die Anwendung des Dubliner Übereinkommens verbessert werden.

314. Visumpolitik

Am 3. Dezember 1998 beschloß der Rat die gemeinsamen Normen für die Eintragungen in die einheitlichen EU-Aufenthaltstitel. Damit wird das Konzept über die in den Mitgliedstaaten geltenden harmonisierten EU-Aufenthaltstitel um eine wichtige Komponente ergänzt. Diese weitere Angleichung der Regelungen der Mitgliedstaaten dient sowohl der Sicherheit der Reisenden als auch der Vereinfachung für die Kontrollbeamten. Es soll künftig ausgeschlossen sein, daß es Zurückweisungen im Reiseverkehr gibt, weil bestimmte EU-Aufenthaltstitel bzw. Eintragungen in diesen nicht erkannt werden.

315. Rückführungspolitik

Die Mitgliedstaaten messen Rückübernahmeabkommen gerade mit den Herkunftsstaaten eine besondere Bedeutung bei der Unterbindung unerlaubter Wanderungsbewegungen bei. Zunehmende Schwierigkeiten bei der Rücknahme eigener Staatsangehöriger durch bestimmte Länder in Afrika, Asien und Lateinamerika werden von fast allen Mitgliedstaaten registriert. In Fragen der Rückübernahme ist eine kohärente Politik anzustreben, die alle Politikbereiche, insbesondere außen-, wirtschafts- und entwicklungspolitische Aspekte, einbezieht. Im Rahmen eines solchen Politikansatzes ist es erforderlich, Fragen der Rückübernahme verstärkt mit außen-,

wirtschafts- und entwicklungspolitischen Aspekten zu verknüpfen. Hierbei sind insbesondere Defizite bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person durch die zuständigen Behörden der Herkunftsstaaten zu beheben.

Durch die Bundesrepublik wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von bilateralen Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Deutschland hat insoweit eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union übernommen. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten wurden 1998 Beratungen über den Entwurf eines multilateralen Rückübernahmeabkommens der EU-Staaten mit einem Drittland aufgenommen, um gegebenenfalls das politische Gewicht der Gemeinschaft gegenüber Problemstaaten einzusetzen zu können.

2. Polizeiliche Zusammenarbeit, Europol

316. Europol

Nachdem das Ratifizierungsverfahren für das von den Mitgliedstaaten am 26. Juli 1995 unterzeichnete Euro-

pol-Übereinkommen in Deutschland Ende 1997 und im Verlaufe des Jahres 1998 von sämtlichen Mitgliedstaaten abgeschlossen worden ist, ist die Europol-Konvention zum 1. Oktober 1998 in Kraft getreten.

Die Verhandlungen über die Mehrzahl der ergänzenden Rechtsakte sind im Laufe des Jahres 1998 erfolgreich beendet worden. Der deutsche Vorsitz im 1. Halbjahr 1999 wirkt mit Nachdruck darauf hin, daß das für die Tätigkeitsaufnahme erforderliche Inkrafttreten von weiteren drei Rechtsakten in Kürze erfolgen kann.

Zusätzlich zu den in der Konvention originär genannten Aufgabengebieten ist 1998 – mit Wirkung ab Tätigkeitsaufnahme – das Mandat Europol auf das Deliktsfeld „Terrorismus“ erweitert worden. Durch Erweiterung der Definition zum „Menschenhandel“ wurde die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Erzeugnisse ebenfalls neu erfaßt.

Als Reaktion auf die Einführung des Euro wird derzeit außerdem eine Mandatserweiterung zur Bekämpfung der Falschgeldkriminalität vorbereitet.

F. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie 98/1/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Amtsblatt Nr. L 15 vom 21. Januar 1998 S. 26 bis 33
- Richtlinie 98/2/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Amtsblatt Nr. L 15 vom 21. Januar 1998 S. 34 bis 36
- Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 18 vom 23. Januar 1998 S. 25 bis 26
- Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
Amtsblatt Nr. L 101 vom 1. April 1998 S. 1 bis 16

- Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde
Amtsblatt Nr. L 77 vom 14. März 1998 S. 36 bis 43
- Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse
Amtsblatt Nr. L 80 vom 18. März 1998 S. 27 bis 31
- Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit
Amtsblatt Nr. L 101 vom 1. April 1998 S. 17 bis 23
- Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten
Amtsblatt Nr. L 123 vom 24. April 1998 S. 1 bis 63
- Richtlinie 98/9/EG des Rates vom 20. Januar 1998 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 950/97 (Dänemark)
Amtsblatt Nr. L 22 vom 29. Januar 1998 S. 21 bis 22
- Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefon-

- dienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld
Amtsblatt Nr. L 101 vom 1. April 1998 S. 24 bis 47
- Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 71 vom 10. März 1998 S. 1 bis 8
 - Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 81 vom 18. März 1998 S. 1
 - Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität
Amtsblatt Nr. L 74 vom 12. März 1998 S. 1
 - Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 91 vom 25. Januar 1998 S. 1
 - Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates im Zusammenhang mit einigen in Anhang I festgelegten Anforderungen (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 67 vom 7. März 1998 S. 29 bis 30
 - Zweiundzwanzigste Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 77 vom 14. März 1998 S. 44 bis 46
 - Richtlinie 98/17/EG der Kommission vom 11. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 85 vom 20. März 1998 S. 28
 - Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe
Amtsblatt Nr. L 144 vom 15. Mai 1998 S. 1 bis 115
 - Richtlinie 98/19/EG der Kommission vom 18. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 96 vom 28. März 1998 S. 39 bis 40
 - Richtlinie 98/20/EG des Rates vom 30. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/14/EWG zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 2 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988)
Amtsblatt Nr. L 107 vom 7. April 1998 S. 4 bis 9
 - Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
Amtsblatt Nr. L 119 vom 22. April 1998 S. 15
 - Richtlinie 98/22/EG der Kommission vom 15. April 1998 mit Mindestanforderungen für die Durchführung von Pflanzengesundheitskontrollen von aus Drittländern eingeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen in der Gemeinschaft an anderen Kontrollstellen als denen des Bestimmungsorts
Amtsblatt Nr. L 126 vom 28. April 1998 S. 26 bis 28
 - Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
Amtsblatt Nr. L 131 vom 5. Mai 1998 S. 10
 - Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
Amtsblatt Nr. L 131 vom 5. Mai 1998 S. 11 bis 23
 - Richtlinie 98/25/EG des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)
Amtsblatt Nr. L 133 vom 7. Mai 1998 S. 19 bis 20
 - Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen
Amtsblatt Nr. L 166 vom 11. Juni 1998 S. 45 bis 50
 - Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen
Amtsblatt Nr. L 166 vom 11. Juni 1998 S. 51 bis 55
 - Richtlinie 98/28/EG der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohzucker auf See (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 140 vom 12. Mai 1998 S. 10 bis 11

- Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte
Amtsblatt Nr. L 148 vom 19. Mai 1998 S. 22 bis 32
- Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt
Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 1
- Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 13
- Richtlinie 98/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung – im Hinblick auf Hypotheken – der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute
Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 26
- Richtlinie 98/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung des Artikels 12 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, der Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 sowie der Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute und des Artikels 2 sowie des Anhangs II der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 29
- Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37
- Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
Amtsblatt Nr. L 172 vom 17. Juni 1998 S. 1 bis 26
- Richtlinie 98/36/EG der Kommission vom 2. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 167 vom 12. Juni 1998 S. 23 bis 24
- Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen
Amtsblatt Nr. L 207 vom 23. Juli 1998 S. 1 bis 46
- Richtlinie 98/38/EG der Kommission vom 3. Juni 1998 zur Anpassung der Richtlinie 74/151/EWG des Rates über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 170 vom 16. Juni 1998 S. 13 bis 14
- Richtlinie 98/39/EG der Kommission vom 5. Juni 1998 zur Anpassung der Richtlinie 75/321/EWG des Rates über die Lenkanlage von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 170 vom 16. Juni 1998 S. 15
- Richtlinie 98/40/EG der Kommission vom 8. Juni 1998 zur Anpassung der Richtlinie 74/346/EWG des Rates über die Rückspiegel von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 171 vom 17. Juni 1998 S. 28 bis 29
- Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen
Amtsblatt Nr. L 188 vom 2. Juli 1998 S. 35 bis 39
- Richtlinie 98/42/EG der Kommission vom 19. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 184 vom 27. Juni 1998 S. 40 bis 46
- Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen
Amtsblatt Nr. L 213 vom 30. Juli 1998 S. 9 bis 12
- Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen
Amtsblatt Nr. L 213 vom 30. Juli 1998 S. 13 bis 21
- Richtlinie 98/45/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur
Amtsblatt Nr. L 189 vom 3. Juli 1998 S. 12 bis 13
- Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998 zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
Amtsblatt Nr. L 198 vom 15. Juli 1998 S. 22 bis 39
- Richtlinie 98/47/EG der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Aufnahme des Wirkstoffs Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 191 vom 7. Juli 1998 S. 50 bis 52
- Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
Amtsblatt Nr. L 217 vom 5. August 1998 S. 18 bis 26

- Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern
Amtsblatt Nr. L 209 vom 25. Juli 1998 S. 46 bis 49
- Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen
Amtsblatt Nr. L 201 vom 17. Juli 1998 S. 88 bis 92
- Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors
Amtsblatt Nr. L 208 vom 24. Juli 1998 S. 43
- Richtlinie 98/52/EG des Rates vom 13. Juli 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
Amtsblatt Nr. L 205 vom 27. Juli 1998 S. 66
- Richtlinie 98/53/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Lebensmittel auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 201 vom 17. Juli 1998 S. 93 bis 101
- Richtlinie 98/54/EG der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 208 vom 24. Juli 1998 S. 49 bis 50
- Richtlinie 98/55/EG des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern
Amtsblatt Nr. L 215 vom 1. August 1998 S. 65 bis 70
- Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen
Amtsblatt Nr. L 226 vom 13. August 1998 S. 16 bis 23
- Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al
Amtsblatt Nr. L 235 vom 21. August 1998 S. 1 bis 39
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
Amtsblatt Nr. L 221 vom 8. August 1998 S. 23 bis 27
- Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen
Amtsblatt Nr. L 225 vom 12. August 1998 S. 16 bis 21
- Richtlinie 98/60/EG der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln
Amtsblatt Nr. L 209 vom 25. Juli 1998 S. 50 bis 51
- Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl
Amtsblatt Nr. L 268 vom 3. Oktober 1998 S. 37 bis 38
- Dreiundzwanzigste Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 253 vom 15. September 1998 S. 20 bis 23
- Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 253 vom 15. September 1998 S. 24 bis 26
- Richtlinie 98/64/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Aminosäuren, Rohfetten und Olaquinox in Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 71/393/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 257 vom 19. September 1998 S. 14 bis 28
- Richtlinie 98/65/EG der Kommission vom 3. September 1998 zur Anpassung der Richtlinie 82/130/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
Amtsblatt Nr. L 257 vom 19. September 1998 S. 29 bis 34
- Richtlinie 98/66/EG der Kommission vom 4. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
Amtsblatt Nr. L 257 vom 19. September 1998 S. 35 bis 36

- Richtlinie 98/67/EG der Kommission vom 7. September 1998 zur Änderung der Richtlinien 80/511/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG und der Richtlinie 96/25/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/87/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) Amtsblatt Nr. L 261 vom 24. September 1998 S. 10 bis 31
- Richtlinie 98/68/EG der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft Amtsblatt Nr. L 261 vom 24. September 1998 S. 32 bis 38
- Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates Amtsblatt Nr. L 350 vom 28. Dezember 1998 S. 1 bis 56
- Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates Amtsblatt Nr. L 350 vom 28. Dezember 1998 S. 58 bis 67
- Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen Amtsblatt Nr. L 289 vom 28. Oktober 1998 S. 28
- Richtlinie 98/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel Amtsblatt Nr. L 295 vom 4. November 1998 S. 18 bis 30
- Richtlinie 98/73/EG der Kommission vom 18. September 1998 zur vierundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt Amtsblatt Nr. L 305 vom 16. November 1998 S. 1
- Richtlinie 98/74/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern Amtsblatt Nr. L 276 vom 13. Oktober 1998 S. 7 bis 8
- Richtlinie 98/75/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Aktualisierung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 90/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizität über große Netze Amtsblatt Nr. L 276 vom 13. Oktober 1998 S. 9 bis 10
- Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer Amtsblatt Nr. L 277 vom 14. Oktober 1998 S. 17 bis 25
- Richtlinie 98/77/EG der Kommission vom 2. Oktober 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt Amtsblatt Nr. L 286 vom 23. Oktober 1998 S. 34 bis 52
- Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen Amtsblatt Nr. L 330 vom 5. Dezember 1998 S. 1 bis 12
- Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika Amtsblatt Nr. L 331 vom 7. Dezember 1998 S. 1
- Richtlinie 98/80/EG des Rates vom 12. Oktober 1998 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung für Anlagegold Amtsblatt Nr. L 281 vom 17. Oktober 1998 S. 31 bis 34
- Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen Amtsblatt Nr. L 330 vom 5. Dezember 1998 S. 13 bis 30
- Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse Amtsblatt Nr. L 290 vom 29. Oktober 1998 S. 25 bis 54
- Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Amtsblatt Nr. L 330 vom 5. Dezember 1998 S. 32

- Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von Zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten
Amtsblatt Nr. L 320 vom 28. November 1998 S. 54 bis 57
- Richtlinie 98/85/EG der Kommission vom 11. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung
Amtsblatt Nr. L 315 vom 25. November 1998 S. 14 bis 34
- Richtlinie 98/86/EG der Kommission vom 11. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG der Kommission zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
Amtsblatt Nr. L 334 vom 9. Dezember 1998 S. 1
- Richtlinie 98/87/EG der Kommission vom 13. November 1998 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln
Amtsblatt Nr. L 318 vom 27. November 1998 S. 43 bis 44
- Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln
Amtsblatt Nr. L 318 vom 27. November 1998 S. 45 bis 50
- Richtlinie 98/89/EG der Kommission vom 20. November 1998 zur Anpassung der Richtlinie 74/152/EWG des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 322 vom 1. Dezember 1998 S. 40
- Richtlinie 98/90/EG der Kommission vom 30. November 1998 zur Anpassung der Richtlinie 70/387/EWG des Rates über Türen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 337 vom 12. Dezember 1998 S. 29 bis 39
- Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
Amtsblatt Nr. L 11 vom 16. Januar 1999 S. 25 bis 36
- Richtlinie 98/92/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors
Amtsblatt Nr. L 346 vom 22. Dezember 1998 S. 49 bis 50
- Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten
Amtsblatt Nr. L 358 vom 31. Dezember 1998 S. 100 bis 104
- Richtlinie 98/94/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich
Amtsblatt Nr. L 358 vom 31. Dezember 1998 S. 105 bis 106
- Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998 zur fünfundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 355 vom 30. Dezember 1998 S. 1
- Richtlinie 98/99/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/12/EG zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
Amtsblatt Nr. L 358 vom 31. Dezember 1998 S. 107 bis 108
- Richtlinie 98/100/EG der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
Amtsblatt Nr. L 351 vom 29. Dezember 1998 S. 35 bis 36
- Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt
Amtsblatt Nr. L 1 vom 5. Januar 1999 S. 1 bis 2

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge

- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen
/*KOM/98/0038 endg. – COD 95/0245*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 48

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden
/*KOM/98/0022 endg. – COD 98/0017*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 41
- Düngemittel im Hinblick auf das Inverkehrbringen cadmiumhaltiger Düngemittel in Österreich, Finnland und Schweden
/*KOM/98/0044 endg. – COD 98/0026*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 83
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur steuerlichen Behandlung von privaten Kraftfahrzeugen, die im Zusammenhang mit einer Verlegung des Wohnsitzes auf Dauer in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden oder die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Zulassung benutzt werden
/*KOM/98/0030 endg. – CNS 98/0025*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 75
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für den Betrieb von Liniendiensten mit Ro-Ro-Fahrgastfährschiffen und Fahrgasthochgeschwindigkeitsfahrzeugen in der Gemeinschaft
/*KOM/98/0071 endg. – SYN 98/0064*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 122
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Kontrolle von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith
/*KOM/98/0057 endg. – CNS 97/0025*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 85
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
/*KOM/98/0081 endg. – COD 98/0052*/
Amtsblatt Nr. C 100 vom 2. April 1998 S. 23
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
/*KOM/98/0076 endg. – SYN 97/0067*/
Amtsblatt Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 94
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Registrierung und zum Einsatz innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall-Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neu bescheinigt worden sind
/*KOM/98/0098 endg. – SYN 98/0070*/
Amtsblatt Nr. C 118 vom 17. April 1998 S. 20
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten
/*KOM/98/0090 endg. – COD 97/0124*/
Amtsblatt Nr. C 118 vom 17. April 1998 S. 16
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Sicherheitsuntersuchung von Flugzeugen aus Drittländern, die auf Flughäfen in der Gemeinschaft landen
/*KOM/98/0123 endg. – SYN 97/0039*/
Amtsblatt Nr. C 122 vom 21. April 1998 S. 10
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
/*KOM/98/0084 endg. – CNS 98/0065*/
Amtsblatt Nr. 123 vom 22. April 1998 S. 13
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten
/*KOM/98/0067 endg. – CNS 98/0087*/
Amtsblatt Nr. C 123 vom 22. April 1998 S. 9
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen
/*KOM/98/0046 endg. – COD 98/0029*/
Amtsblatt Nr. C 125 vom 22. April 1998 S. 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
/*KOM/98/0084 endg. – CNS 98/0066*/
Amtsblatt Nr. C 123 vom 22. April 1998 S. 14
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit
/*KOM/98/0170 endg. – SYN 98/0093*/
Amtsblatt Nr. C 123 vom 22. April 1998 S. 21
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen
/*KOM/98/0135 endg. – CNS 98/0092*/
Amtsblatt Nr. C 123 vom 22. April 1998 S. 15
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks
/*KOM/98/0078 endg. – COD 96/0085*/
Amtsblatt Nr. C 125 vom 23. April 1998 S. 8
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten industriellen

- len Tätigkeiten bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen
/*KOM/98/0190 endg. – SYN 96/0276*/
Amtsblatt Nr. C 126 vom 24. April 1998 S. 8
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien
/*KOM/98/0189 endg. – SYN 97/0085*/
Amtsblatt Nr. C 126 vom 24. April 1998 S. 11
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt
/*KOM/98/0085 endg. – COD 98/0072*/
Amtsblatt Nr. C 139 vom 4. Mai 1998 S. 1
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität
/*KOM/98/0176 endg. – COD 97/0149*/
Amtsblatt Nr. C 141 vom 6. Mai 1998 S. 9
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Prüfungsvorschriften für Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen
/*KOM/98/0174 endg. – SYN 98/0106*/
Amtsblatt Nr. C 148 vom 14. Mai 1998 S. 21
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbrauchsgüterkauf und -garantien
/*KOM/98/0217 endg. – COD 96/0161*/
Amtsblatt Nr. C 148 vom 14. Mai 1998 S. 12
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/60/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum – ausgenommen Innenrückspiegel –, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach, Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze)
/*KOM/98/0159 endg. – COD 98/0089*/
Amtsblatt Nr. C 149 vom 15. Mai 1998 S. 10
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG
/*KOM/98/0216 endg. – CNS 98/0131*/
Amtsblatt Nr. C 155 vom 20. Mai 1998 S. 29
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten
/*KOM/98/0221 endg. – CNS 98/0137*/
Amtsblatt Nr. C 160 vom 27. Mai 1998 S. 18
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
/*KOM/98/0097 endg. – COD 98/0071*/
Amtsblatt Nr. C 164 vom 29. Mai 1998 S. 16
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr
/*KOM/98/0126 endg. – COD 98/0099*/
Amtsblatt Nr. C 168 vom 3. Juni 1998 S. 13
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter)
/*KOM/98/0286 endg. – SYN 97/0011*/
Amtsblatt Nr. C 186 vom 16. Juni 1998 S. 11
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über stichprobenartige Kontrollen der Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen
/*KOM/98/0117 endg. – SYN 98/0097*/
Amtsblatt Nr. C 190 vom 18. Juni 1998 S. 10
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein transparentes System harmonisierter Bestimmungen über Fahrverbote für schwere Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf ausdrücklich bezeichneten Straßen
/*KOM/98/0115 endg. – SYN 98/0096*/
Amtsblatt Nr. C 198 vom 24. Juni 1998 S. 17
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, der Richtlinie 92/80/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten und Richtlinie 95/59/EG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer
/*KOM/98/0320 endg. – CNS 98/0189*/
Amtsblatt Nr. C 203 vom 30. Juni 1998 S. 16
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist
/*KOM/98/0332 endg. – COD 97/0198*/
Amtsblatt Nr. C 203 vom 30. Juni 1998 S. 12
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
/*KOM/98/0273 endg. – COD 96/0267*/
/*KOM/98/0325 endg. – CNS 97/0265*/
Amtsblatt Nr. C 205 vom 1. Juli 1998 S. 11
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Ar-

- beitnehmern und Selbständigen, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen
Amtsblatt Nr. C 207 vom 3. Juli 1998 S. 18
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates
/*KOM/98/0285 endg. - COD 98/0163*/
Amtsblatt Nr. C 212 vom 8. Juli 1998 S. 7
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft
/*KOM/98/0295 endg. - CNS 98/0193*/
Amtsblatt Nr. C 212 vom 8. Juli 1998 S. 13
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Besatzungsvorschriften für den Linienverkehr mit Fahrgastschiffen und Fahrgastfährschiffen im Betrieb zwischen Mitgliedstaaten
/*KOM/98/0251 endg. - SYN 98/0159*/
Amtsblatt Nr. C 213 vom 9. Juli 1998 S. 17
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/12/EG vom 17. März 1997 sowie zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
/*KOM/98/0338 endg. - COD 98/0194*/
Amtsblatt Nr. C 217 vom 11. Juli 1998 S. 21
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Vorsteuerabzugs
/*KOM/98/0377 endg. - CNS 98/0209*/
Amtsblatt Nr. C 219 vom 15. Juli 1998 S. 16
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG
/*KOM/98/0385 endg. - SYN 97/0105*/
Amtsblatt Nr. C 259 vom 18. August 1998 S. 5
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei
/*KOM/98/0386 endg. - SYN 97/0266*/
Amtsblatt Nr. C 259 vom 18. August 1998 S. 10
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge
/*KOM/98/0427 endg. - SYN 96/0182*/
Amtsblatt Nr. C 261 vom 19. August 1998 S. 18
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten
/*KOM/98/0414 endg. - SYN 98/0226*/
Amtsblatt Nr. C 261 vom 19. August 1998 S. 10
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr
/*KOM/98/0414 endg. - SYN 98/0227*/
Amtsblatt Nr. C 261 vom 19. August 1998 S. 13
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EWG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen
/*KOM/98/0435 endg. - COD 98/0238*/
Amtsblatt Nr. C 261 vom 19. August 1998 S. 3
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors
/*KOM/98/0438 endg. - CNS 98/0237*/
Amtsblatt Nr. C 266 vom 25. August 1998 S. 14
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern
/*KOM/98/0364 endg. - COD 98/0206*/
Amtsblatt Nr. C 269 vom 28. August 1998 S. 16
 - Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors
/*KOM/98/0485 endg. - COD 97/0213*/
Amtsblatt Nr. C 270 vom 29. August 1998 S. 15
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände
/*KOM/98/0452 endg. - SYN 98/0249*/
Amtsblatt Nr. C 271 vom 31. August 1998 S. 79
 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Regulierung der Verwaltungsgesellschaften und der vereinfachten Prospekte für OGAW
/*KOM/98/0451 endg. - COD 98/0242*/
Amtsblatt Nr. C 272 vom 1. September 1998 S. 7

- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/74/EWG des Rates über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke sowie zur Änderung der Richtlinien 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG
/*KOM/98/0484 endg. – COD 97/0208*/
Amtsblatt Nr. C 273 vom 2. September 1998 S. 11
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/4/EG des Rates vom 14. Februar 1994 und zur Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für Deutschland und Österreich
/*KOM/98/0473 endg. – CNS 98/0250*/
Amtsblatt Nr. C 273 vom 2. September 1998 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
/*KOM/98/0449 endg. – COD 98/0243*/
Amtsblatt Nr. C 280 vom 9. September 1998 S. 6
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft
/*KOM/98/0415 endg. – SYN 98/0225*/
Amtsblatt Nr. C 300 vom 29. September 1998 S. 6
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
/*KOM/98/0508 endg. – SYN 97/0150*/
Amtsblatt Nr. C 301 vom 30. September 1998 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates
/*KOM/98/0472 endg. – COD 98/0247*/
Amtsblatt Nr. C 303 vom 2. Oktober 1998 S. 9
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge
/*KOM/98/0489 endg. – SYN 98/0272*/
Amtsblatt Nr. C 305 vom 3. Oktober 1998 S. 2
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten
/*KOM/98/0499 endg. – CNS 97/0217*/
Amtsblatt Nr. C 305 vom 3. Oktober 1998 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
/*KOM/98/0461 endg. – COD 98/0253*/
Amtsblatt Nr. C 317 vom 15. Oktober 1998 S. 12
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten
/*KOM/98/0461 endg. – COD 98/0252*/
Amtsblatt Nr. C 317 vom 15. Oktober 1998 S. 7
- Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Flughafenengebühren
/*KOM/98/0509 endg. – SYN 97/0127*/
Amtsblatt Nr. C 319 vom 16. Oktober 1998 S. 4
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten, die Erhebung von Weagentgelten im Eisenbahnverkehr und die Sicherheitsbescheinigung
/*KOM/98/0480 endg. – SYN 98/0267*/
Amtsblatt Nr. C 321 vom 20. Oktober 1998 S. 10
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen
/*KOM/98/0480 endg. – SYN 98/0266*/
Amtsblatt Nr. C 321 vom 20. Oktober 1998 S. 8
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft
/*KOM/98/0480 endg. – SYN 98/0265*/
Amtsblatt Nr. C 321 vom 20. Oktober 1998 S. 6
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
/*KOM/98/0297 endg. – COD 98/0191*/
Amtsblatt Nr. C 325 vom 23. Oktober 1998 S. 5
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen
/*KOM/98/0526 endg. – COD 98/0277*/
Amtsblatt Nr. C 326 vom 24. Oktober 1998 S. 4 bis 22
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG des Rates zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft
Amtsblatt Nr. C 344 vom 12. November 1998 S. 12 bis 15
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen
Amtsblatt Nr. C 346 vom 14. November 1998 S. 9 bis 11

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen
Amtsblatt Nr. C 372 vom 2. Dezember 1998 S. 11 bis 26
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG hinsichtlich der Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe in Österreich und Schweden
Amtsblatt Nr. C 374 vom 3. Dezember 1998 S. 15 bis 16
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG
Amtsblatt Nr. C 385 vom 11. Dezember 1998 S. 10 bis 17
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners
Amtsblatt Nr. C 409 vom 30. Dezember 1998 S. 10 bis 12
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf den Normalsteuersatz
Amtsblatt Nr. C 409 vom 30. Dezember 1998 S. 13 bis 14

III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängiger Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

Liste der Rechtssachen, die im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängig waren.

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

a) Bereits anhängige Klagen

- C-54/95 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Rechnungsabschluß EAGFL 1991
- C-158/95 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(ausgesetzt)
Beihilfen an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH I
- C-399/95 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(ausgesetzt)
Beihilfen an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH II
- C-404/95 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(ausgesetzt)
Beihilfen an die DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH
- C-182/96 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(ausgesetzt)
Sonderabschreibung für Luftfahrzeuge gemäß § 82f EStDV

C-195/96 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(ausgesetzt)

Beihilfen an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH III

C-288/96 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Beihilfen an die JAKO Jadekost GmbH & Co. KG

C-293/96 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Feta)

C-301/96 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(ausgesetzt)
Beihilfen an den Volkswagen-Konzern für die Werke in Mosel und Chemnitz

C-44/97 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Rechnungsabschluß EAGFL 1992

C-245/97 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Rechnungsabschluß EAGFL 1993

C-345/97 Bundesrepublik Deutschland ./ . Rat
Anfechtung der Richtlinie 97/41/EG über Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln (Einbeziehung von Säuglings- und Kindernahrung in das Streitbeilegungsverfahren)

b) Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-156/98 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der § 52 Absatz 8 EStG als gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfe einstuftenden Kommissionsentscheidung

C-376/98 Bundesrepublik Deutschland ./ . Europäisches Parlament und Rat
Anfechtung der Richtlinie 98/43/EG zur Angleichung der Vorschriften über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-122/95 Bundesrepublik Deutschland ./ . Rat (Urteil vom 10. März 1998)
Rahmenabkommen über die Bananeneinfuhrregelung

C-263/95 Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
(Urteil vom 10. Februar 1998)
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über Bauprodukte (fristgerechte Vorlage von Beschlußentwürfen in deutscher Sprache)

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

a) Bereits anhängige Klagen

- C-146/96 Kommission ./ . Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel
- C-302/96 Kommission ./ . Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Beihilfen an den Volkswagen-Konzern für die Werke in Mosel und Chemnitz (Auszahlung der Beihilfen durch den Freistaat Sachsen)

C-102/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 75/439/EWG
über Altölbeseitigung

C-122/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)

Zwangsgeldklage wegen der Nichtumsetzung eines Urteils des EuGH (Verurteilung der Bundesrepublik wegen der unzureichenden Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung)

C-184/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer

C-186/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 93/71/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

C-192/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten

C-198/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer

C-203/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 94/13/EWG über Schutzmaßnahmen gegen Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen

C-217/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

C-220/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 92/3/Euratom über die Verbringung radioaktiver Abfälle

C-272/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 90/605/EWG über den konsolidierten Abschluß von Gesellschaften

C-320/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 94/37/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

C-325/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinien 94/39/EG und 95/10/EG über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke

C-331/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 95/41/EWG über Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen

C-348/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Vertragsverletzung wegen des Bezugs von Butter im innerdeutschen Handel

C-403/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)

Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 93/39/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten

C-413/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)

Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

C-432/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Vertragsverletzung wegen der Befreiung von Goldgeschäften von der Mehrwertsteuer

b) Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-32/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Klagerücknahme)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme

C-33/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(ausgesetzt)
Verletzung des EG-Vertrages und der Richtlinien 88/631/EWG und 89/646/EWG über den Kapitalverkehr (Bedingungen der Deutschen Bundesbank für DM-Auslandsemissionen)

C-259/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verletzung der Richtlinie 78/686/EWG über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen und der Richtlinie 78/687/EWG zur Koordinierung der Vorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (Zwingender Einführungslehrgang für die Zulassung des Inhabers eines nicht in Deutschland erworbenen Diploms als Kassenzahnarzt)

C-427/98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 77/388/EWG (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) wegen der Besteuerungsgrundlagen im Fall der Erstattung von Preisnachlaßgutscheinen

C-476-98 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verletzung des Artikels 52 EG-Vertrag durch Abschluß und Anwendung des bilateralen Luftverkehrsabkommens mit den USA

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-191/95 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Urteil vom 29. September 1998)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinien 68/151/EWG und 78/60/EWG über die Offenlegung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften

C-301/95 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
(Urteil vom 22. Oktober 1998)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Vorhaben

C-102/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 12. November 1998)

Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Fleisch (Eberfleisch)

C-344/96 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 12. März 1998)

Unzureichende Umsetzung von Richtlinien aus dem Pflanzgut- und Pflanzenschutzbereich

C-24/97 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 30. April 1998)

Vertragsverletzung wegen der Ungleichbehandlung von EG-Ausländern und Deutschen bei Verstößen gegen die Ausweisungspflicht

3. Strelthilfe der Bundesrepublik Deutschland

a) Bisher anhängige Verfahren

T-129/95 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und Lech-Stahlwerke GmbH ./ Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

T-234/95 DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH (vormals Hamburger Stahlwerke GmbH) ./ Kommission
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlgesellschaft)

T-2/96 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ./ Kommission
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

C-239/96 und C-240/96 (verbundene Rechtssachen) Vereinigtes Königreich ./ Kommission (Klagerücknahme)
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über das Programm für ältere Menschen und das Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung der Solidarität (Haushaltsrecht der EG) (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-97/96 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH ./ Kommission
Beihilfen (Beitritt auf seiten der Stahlwerke)

T-102/96 Gencor Ltd. ./ Kommission
Anfechtung der Untersagung des Zusammenschlusses Gencor/Lonrho
(Beitritt auf seiten der Kommission)

T-132/96 Freistaat Sachsen ./ Kommission
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über die Beihilfen des Freistaats Sachsen an Volkswagen (Beitritt auf seiten des Freistaates)

T-143/96 Volkswagen AG und Volkswagen Sachsen GmbH ./ Kommission
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über die Beihilfen des Freistaats Sachsen an Volkswagen (Beitritt auf seiten der Klägerinnen)

T-125/97 Coca-Cola Company ./ Kommission
Fusionskontrolle (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-186/97 Kaufring AG ./ Kommission
Erlaß von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt auf seiten der Klägerin)

T-187/97 Crown Europe GmbH ./ Kommission
Erlaß von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt auf seiten der Klägerin)

T-190/97 Profex Electronic Verwaltungsgesellschaft mbH ./ Kommission
Erlaß von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt auf seiten der Klägerin)

T-191/97 Horten AG ./ Kommission
Erlaß von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt auf seiten der Klägerin)

T-192/97 Dr. Seufert GmbH ./ Kommission
Erlaß von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt auf seiten der Klägerin)

T-210/97 Grundig AG ./ Kommission
Erlaß von Einfuhrabgaben auf Fernsehgeräte (Beitritt auf seiten der Klägerin)

b) Neue Beitritte im Berichtszeitraum

C-163/98P Eyckeler & Malt AG ./ Kommission
Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des EuG in der Rechtssache T-42/96 (Erlaß von Einfuhrabgaben auf Rindfleischimporte) (Beitritt auf seiten der Klägerin)

C-210/98P Salzgitter AG ./ Kommission
Rechtsmittel der Salzgitter AG gegen das Urteil des EuG in der Rechtssache T-129/96 (Beihilfe zugunsten der Walzwerke Ilseburg GmbH) (Beitritt auf seiten der Salzgitter AG)

T-73/98 Prayon-Rupel S.A. ./ Kommission
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über Beihilfen an die Chemischen Werke Piesteritz (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-110/98 RJ Budge Mining ./ Kommission
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über die Beihilfen 1997 an den deutschen Steinkohlebergbau (Beitritt auf seiten der Kommission)

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-68/94 Französische Republik ./ Kommission (Urteil vom 31. März 1998)
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über die Fusion zwischen Kali und Salz AG, MDK und Treuhandanstalt (Beitritt auf seiten der Kommission)

C-150/94 Vereinigtes Königreich ./ Rat (Urteil vom 19. November 1998)
Anfechtung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 (China-Kontingente) (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

C-367/95P Sytraval ./ Kommission (Urteil vom 2. April 1998)
Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des EuG in der Rechtssache T-95/94 (Beihilfen) (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-171/95 und T-191/95 (verbundene Rechtssachen) Adriaan Al u. a. und Franz Becker u. a. / . Kommission (Urteil vom 9. Juni 1998)
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten der Kommission)

T-172/95 Valentino Chesi u. a. / . Rat (Urteil vom 9. Juni 1998)
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten des Rates)

T-173/95 Erich Biedermann u. a. / . Rechnungshof (Urteil vom 9. Juni 1998)
Ruhegehaltsabrechnungen (Beitritt auf seiten des Rechnungshofes)

C-3/96 Kommission / . Niederlande (Urteil vom 19. Mai 1998)
Unzureichende Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Beitritt auf seiten der Niederlande)

C-106/96 Vereinigtes Königreich / . Kommission (Urteil vom 12. Mai 1998)
Anfechtung der Kommissionsentscheidung über das Programm gegen Armut (Haushaltsrecht der EG) (Beitritt auf seiten des Vereinigten Königreichs)

T-129/96 Preussag Stahl AG / . Kommission (Urteil vom 31. März 1998)
Beihilfen zugunsten der Walzwerke Ilseburg GmbH (Beitritt auf seiten der Klägerin)

T-204/96 Marta Alvarez-Cotera / . Kommission (Urteil vom 16. Juli 1998)
Rechtswidrigkeit von Gemeinschaftsteuern bei freiberuflicher Dolmetscherin (Beitritt auf seiten der Klägerin)

4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

a) Bereits anhängige Verfahren

C-56/95 Brühler Kreditbank eG / . Finanzamt Brühl (erledigt)
Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

C-317/95 Canadane Cheese Trading AMBA u. a. / . Handelsminister u. a. (erledigt)
Auslegung von Artikel 30 EG-Vertrag bei Abweichungen von Verkehrsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten

C-16/96 Karin Mille-Wilsmann / . Land Nordrhein-Westfalen (erledigt)
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche

C-51/96 Christelle Deliege / . Asbl Lique francophone
Vereinbarkeit einer nationalen Quote im Sport mit Gemeinschaftsrecht

C-67/96 Albany International BV / . Stichting Bedrijfspensioenfonds (ausgesetzt)
Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds mit Pflichtbeitritt

C-176/96 Lehtonen / . Asbl Fédération royale belge des sociétés de basket-ball,
Beschränkung von Transferzeiträumen durch Sportverbände

C-193/96 Richard Buchen GmbH / . Bezirksregierung Köln (erledigt),
Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG

C-250/96 Strafverfahren gegen Riccardo Piccaluga (erledigt),
Vereinbarkeit des staatlichen Arbeitsvermittlungsmonopols mit Gemeinschaftsrecht

C-262/96 Sema Sürül / . Bundesanstalt für Arbeit,
Auslegung des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei

C-349/96 Card Protection Plan Ltd. / . Commissioners of Customs & Excise,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Versicherungsschutz bei Verlust von Kreditkarten)

C-369/96 und C-376/96 (verbundene Rechtssachen) Ministère public / . Jean-Claude Arblade u. a. sowie Bernard Leloup u. a.,
Zahlung von Mindestlöhnen an die Arbeitnehmer von ausländischen Dienstleistungserbringern

C-397/96 Caisse de pensions des employés privés / . Dieter Kordel,
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) in Fällen des Forderungsübergangs

C-414/96 Mechthild Kehrl / . Allgemeine Ortskrankenkasse Hamburg (erledigt),
Ausschluß geringfügig Beschäftigter von der Arbeitslosenversicherung

C-416/96 Nour Eddine El Yassini / . Secretary of State for the Home Department
Auslegung des Kooperationsabkommens EWG/Marokko (Begriff der „Arbeitsbedingungen“)

C-40/97 Peter Michael Jordy / . Techniker Krankenkasse (erledigt),
Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung

C-79/97 Happy Sports Michl OHG / . Finanzamt Landshut (erledigt),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Entgeltliche Überlassung von Sportanlagen an Benutzer)

C-99/97 Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs / . TV Spielfilm Verlag GmbH,
Vereinbarkeit des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-115/97, C-116/97 und C-117/97 (verbundene Rechtssachen) Brentjens Handelssonderneming BV / . Stichting Bedrijfspensioenfonds,
Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds mit Pflichtbeitritt

C-124/97 Markku Juhani Läära u. a. / . Procureur de district und Suomen valtio,
Vereinbarkeit von Konzessionen für Glücksspiele mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-135/97 Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Medienwesen ./ Magasin-Verlag am Fleetrand (MVF) (erledigt),
Vereinbarkeit des österreichischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-178/97 Barry Bank ./ Théâtre royal de la Monnaie
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern)

C-187/97 WINGAS ./ Stadt Detmold (erledigt),
Vereinbarkeit von Ausschließlichkeitsvereinbarungen für Erdgasversorgungsunternehmen mit dem EG-Vertrag

C-191/97 Deligue ./ Ligue francophone de Judo et disciplines associées
Vereinbarkeit einer nationalen Quote bei Sportwettkämpfen mit Gemeinschaftsrecht

C-202/97 Fritzwilliam Executive Search Ltd. ./ Bestuur van het landelijk instituut sociale verzekeringen,
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) im Fall einer Zeitarbeitsfirma

C-216/97 Jennifer und Mervyn Gregg ./ Commissioners of Customs & Excise,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Anwendbarkeit bei Pflegeheimen)

C-219/97 Maatschappij Drijvende Bokken BV ./ Stichting Pensioenfonds,
Kartellrechtliche Beurteilung eines Betriebsrentenfonds mit Pflichtbeitritt

C-278/97 Wrangler Germany GmbH ./ Metro Selbstbedienungs-Großhandel GmbH (ausgesetzt),
Auslegung der Markenrichtlinie

C-294/97 Eurowings Luftverkehrs AG ./ Finanzamt Dortmund-Unna,
Vereinbarkeit des Gewerbesteuergesetzes mit Artikel 59 EG-Vertrag

C-303/97 Verbraucherschutzverein e.V. ./ Sektkellerei Kessler
Angaben auf Etiketten von Schaumweinflaschen

C-307/97 Compagnie de Saint Gobain ./ Finanzamt Aachen-Innenstadt
Niederlassungsfreiheit und steuerrechtliches „Schachtelprivileg“

C-309/97 Angestellten-Betriebsrat der Wiener Gebietskrankenkasse ./ Wiener Gebietskrankenkasse,
Auslegung der Begriffe „gleiche Arbeit“ und „gleicher Arbeitsplatz“ im Sinne von Artikel 119 EG-Vertrag und der Gleichbehandlungsrichtlinie

C-329/97 Sezgin Ergat ./ Stadt Ulm
Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (Rechte von Familienangehörigen)

C-333/97 Susanne Lewen ./ Denta Zahntechnik
Gleichbehandlung von Mann und Frau bei Weihnachtsgratifikationen

C-337/97 Meeusen ./ Hoofddirectie van de Informatie Beheer Groep
Studienfinanzierung für Kinder von Wanderarbeitnehmern

C-340/97 Ömer Nazli u. a. ./ Stadt Nürnberg
Auslegung von Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (Anspruch auf Arbeitsgenehmigung)

b) Neue Verfahren im Berichtszeitraum

C-356/97 Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen ./ Hauptzollamt Lindau
Strafbetrag gegen Milchabnehmer im Rahmen der Referenzmengenregelung

C-370/97 The Polo Lauren Company, New York ./ Jürgen Denz (erledigt)
Übergangsvorschriften für Zweitwohnungen in Österreich

C-374/97 Feyrer ./ Landkreis Rottal-Inn
Höhe der Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz

C-388/97 Fromagerie Philipona u. a. ./ Etat Français (erledigt)
Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung von Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

C-391/97 Frans Geschwind ./ Finanzamt Aachen-Außenstadt
Besteuerung von Arbeitseinkünften von Grenzgängern (Splitting-Verfahren)

C-392/97 Farmitalia Carlo Erba
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 (ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)

C-418/97 und C-419/97 (verbundene Rechtssachen)
Arco Chemie Nederland u. a. ./ Vereniging Dorpsbelang Hees u. a.,
Auslegung von Begriffen der Richtlinie 75/442/EWG (Abfall-Richtlinie) für Fälle von Abfallverbrennungen

C-424/97 Salomone Haim ./ Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Schadensersatzpflicht einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bei gemeinschaftswidrigem Handeln (Verweigerung der kassenärztlichen Zulassung)

C-428/97 Sarclad International ./ Bundesamt für Finanzen (erledigt)
Auslegung der Achten Mehrwertsteuerrichtlinie (Verlust einer Rechnung)

C-430/97 Jutta Johannes ./ Dr. Hartmut Johannes
Verhältnis zwischen den Versorgungsansprüchen geschiedener Eheleute nach dem Europäischen Beamtenstatut und dem Versorgungsausgleich nach deutschem Recht

C-3/98 Openbaar Ministerie ./ D.R.C. Schacht u. a.
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) (Begriff der „selbständigen Tätigkeit“)

C-4/98 Calvin Klein Trademark Trust / J. Cowkoyland
Vereinbarkeit des innerstaatlichen Grundsatzes der globalen Erschöpfung im Markenrecht mit der Ersten Markenrichtlinie

C-23/98 Staatssecretaris van Financien / J. J. Heerma
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Vermietung eines Grundstücks an eine Gesellschaft durch einen Gesellschafter)

C-37/98 The Queen / J. Secretary of State for the Home Department
Auslegung des Assoziationsabkommens EWG/Türkei (Rechte von illegalen Einwanderern)

C-44/98 Beschwerdesache BASF AG
Vereinbarkeit des deutschen Gesetzes über internationale Patentabkommen mit Artikel 30 EG-Vertrag

C-48/98 Firma Söhl & Söhlke / J. Hauptzollamt Bremen
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführung) bei sich nicht auf das Zollverfahren auswirkenden Verfehlungen

C-49/98 bis C-54/98 und C-68/98 bis 71/98 (verbundene Rechtssachen) Finalarte Sociedade de Construção Civil u. a. / J. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft sowie Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft / J. Amílcar Oliveira Rocha u. a.,
Vereinbarkeit von Beiträgen zur Kasse der Bauwirtschaft mit den Artikeln 48 und 59 EG-Vertrag

C-56/98 Modelo, SGPS / J. Directeur-general dos Registos e Notariado
Vereinbarkeit von Notarsgebühren mit der Richtlinie 69/335/EWG über indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital

C-58/98 Bußgeldsache gegen Josef Corsten,
Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über die Handwerksrolle und die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Artikel 59 EG-Vertrag

C-65/98 Safet Eyüp / J. Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservices Vorarlberg
Aufenthaltsrecht der Lebensgefährtin eines türkischen Arbeitnehmers

C-67/98 Questore di Verona / J. Diego Zenatti
Vereinbarkeit von italienischen Vorschriften über Werten und Glücksspiele mit Artikel 59 EG-Vertrag

C-81/98 Alcatel Austria AG u. a. / J. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich,
Auslegung der Richtlinie 89/665/EWG (Nachprüfungsverfahren bei öffentlichen Liefer- und Bauaufträgen)

C-101/98 Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH / J. Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V.,
Auslegung der Richtlinie 89/398/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 (Bezeichnungen für Milch-erzeugnisse)

C-102/98 Ibrahim Kocak / J. Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Vereinbarkeit nationaler Vorschriften über die Festlegung von Geburtsdaten für Rentenzahlungen mit dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei

C-165/98 Ministre public / J. Andre Mazzoleni
Auslegung von Artikel 59 EG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 96/71 (Entsenderichtlinie) bei vorübergehenden Tätigkeiten von Wachpersonal in einem anderen Mitgliedstaat

C-175/98 und C-177/98 (verbundene Rechtssachen) Strafverfahren gegen Paolo Lirussi,
Auslegung der Richtlinien 91/156/EWG und 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

C-179/98 Belgien / J. Fatna Mesbah
Anwendbarkeit des Kooperationsabkommens EWG/Marokko auf eingebürgerte Marokkaner und Familienangehörige

C-190/98 Volker Graf / J. Filzmoser Maschinenbau GmbH,
Vereinbarkeit österreichischer Regelungen über Abfindungen für Angestellte mit Artikel 48 EG-Vertrag

C-193/98 Bußgeldsache gegen Alois Pfennigmann
Auslegung der Richtlinie 93/89/EWG (Begriff der für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeugkombinationen)

C-208/98 Berliner Kindl Brauerei AG / J. Andreas Siepert
Anwendbarkeit der Richtlinie 87/102/EWG (Verbraucherkredite) auf Bürgschaften

C-211/98 Ramazan Örs / J. Bundesknappschaft,
Vereinbarkeit nationaler Vorschriften über die Festlegung von Geburtsdaten für Rentenzahlungen mit dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei

C-220/98 Estée Lauder Cosmetics / J. Lancaster Group,
Vereinbarkeit von Vorschriften über irreführende Produktbezeichnungen mit Artikel 30 EG-Vertrag und der Richtlinie 76/768/EWG

C-233/98 Hauptzollamt Neubrandenburg / J. Lensing & Brockhausen,
Zuständigkeiten für die Zollerhebung bei gemeinschaftlichen Versandverfahren aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 222/77 und Nr. 1062/87

C-285/98 Tanja Kreil / J. Bundesrepublik Deutschland
Vereinbarkeit vom Verbot des freiwilligen Dienstes an der Waffe für Frauen mit der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie)

C-293/98 EGEDA / J. HOASA
Auslegung der Richtlinie 93/83/EWG (Urheberrechte im Rundfunkbereich) bei Weiterleitungen von Rundfunk- und Fernsehsignalen innerhalb von Hotels

C-302/98 Manfred Seher / J. Bundesknappschaft
Vereinbarkeit von Vorschriften über die Heranziehung tarifvertraglicher Zusatzrenten zur Krankenversicherung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

C-312/98 Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. / J. Warsteiner Brauerei Hans Cramer GmbH
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 über den Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Ausschluß von weiterreichenden nationalen Schutzbestimmungen)

C-318/98 Strafverfahren gegen Fornasar Giancarlo u. a., Auslegung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Abhängigkeit der Qualifikation von Stoffen als gefährliche Abfälle von ihrer Herkunft)

C-322/98 Bärbel Kachelmann / Bankhaus Hermann Lampe

Vergleichbarkeit teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit Vollzeitbeschäftigten bei betriebsbedingten Kündigungen

C-333/98 Merck & Co. / Ufficio Italiano Brevetti e Marchi.

Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 (ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)

c) Im Berichtszeitraum entschiedene Vorabentscheidungsersuchen

C-37/95 Belgien / Ghent Coal Terminal (Urteil vom 15. Januar 1998)
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Vorsteuerabzug)

C-120/95 Decker / Caisse de maladie des employés privés (Urteil vom 28. April 1998)
Vereinbarkeit einer Genehmigungspflicht für medizinische Behandlungen im Ausland mit Gemeinschaftsrecht

C-283/95 Karlheinz Fischer / Finanzamt Donaueschingen (Urteil vom 11. Juni 1998)
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Bemessungsgrundlage für Umsätze aus dem Betreiben verbotener Glücksspiele)

C-296/95 The Queen / Commissioners of Customs & Excise (Urteil vom 2. April 1998)
Auslegung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

C-346/95 Elisabeth Blasi / Finanzamt München I (Urteil vom 12. Februar 1998)
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Steuerpflicht bei Umsätzen aus der Beherbergung von Ausländern)

C-364/95 und C-365/95 (verbundene Rechtssachen) Firma T. Port GmbH / Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Urteil vom 10. März 1998),
Anwendungsvorrang des GATT vor der EG-Banannenmarktordnung

C-366/95 Landbruksministeriet, EF-Direktoratet / Steff-Houlberg Export (Urteil vom 12. Mai 1998)
Rückforderung rechtswidrig erlangter Ausfuhrerstattungen

C-15/96 Kalliope Schöning-Kougebetopoulou / Freie und Hansestadt Hamburg (Urteil vom 15. Januar 1998),
Auslegung von Artikel 48 EG-Vertrag bei der Höhergruppierung von Ärzten nach dem BAT

C-45/96 Bayerische Hypotheken- und Wechselbank / Edgar Dietzinger (Urteil vom 17. März 1998),
Verbraucherschutz bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

C-85/96 Maria Martinez Sala / Freistaat Bayern (Urteil vom 12. Mai 1998)

Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche

C-113/96 Manuela Gomez Rodriguez u. a. / Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (Urteil vom 7. Mai 1998),
Anspruch auf Fortzahlung von Waisenrente

C-127/96, C-229/96 und C-74/97 Francisco Hernandez Vidal / Gomez Perez u. a. und Friedrich Santner / Hoechst AG und Mercedes Gomez Montana / Claro Sol S.A. (Urteil vom 10. Dezember 1998)

Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang (Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“)

C-136/96 Société Scotch Whisky Association / COFEPP u. a. (Urteil vom 16. Juli 1998),
Zulässigkeit der Bezeichnung eines Getränkes mit einem Alkoholgehalt unter 40 % als „Whisky“

C-158/96 Raymond Kohl / Union des caisses de maladie (Urteil vom 28. April 1998)

Vereinbarkeit einer Genehmigungspflicht für die Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen im Ausland mit Gemeinschaftsrecht

C-160/96 Manfred Molenaar u. a. / AOK Baden-Württemberg (Urteil vom 5. März 1998)
Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung beim Aufenthalt im Ausland

C-163/96 Strafverfahren Silvano Raso u. a. (Urteil vom 12. Februar 1998)

Verbot der Vergabe von Dienstleistungen an Unternehmen, die nicht aus ehemaligen Hafenbetriebsgesellschaften bestehen

C-192/96 Beside BV u. a. / Minister van Volkshuisvesting (Urteil vom 25. Juni 1998)
Auslegung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (Begriffe „kommunale Abfälle oder Hausmüll“, „Ansammlung von Stoffen“)

C-200/96 Metronome Musik GmbH / Music Point Hokamp GmbH (Urteil vom 28. April 1998),
Vereinbarkeit des Miet- und Leihrechts im Bereich des geistigen Eigentums mit dem Gemeinschaftsrecht

C-247/96 Horst Ziemann / Fa. Ziemann Sicherheit GmbH u. a. (Urteil vom 10. Dezember 1998)
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang (Begriff der „wirtschaftlichen Einheit“)

C-269/96 Société des sucreries et raffineries d'Erstein / FIRS (Urteil vom 12. November 1998)
Auslegung der Zuckermarktordnung (Begriffe der „technische Einheit“ und „Raffinerie“)

C-298/96 Oelmühle Hamburg / Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Urteil vom 16. Juli 1998),
Vereinbarkeit der Vorschriften über den Wegfall der Bereicherung mit Gemeinschaftsrecht

C-308/96 Commissioners of Customs & Excise / T. P. Madgett u. a. (Urteil vom 22. Oktober 1998),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Auslegung der Begriffe „Reisebüro“ und „Reiseveranstalter“)

C-318/96 SPAR Österreichische Warenhandels AG ./ Finanzlandesdirektion für Salzburg (Urteil vom 12. Februar 1998),
Vereinbarkeit eines Kammerbeitrags (Kammerumlage) mit der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie

C-321/96 Dr. W. Mecklenburg ./ Kreis Pinneberg (Urteil vom 17. Juni 1998)
Auslegung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Begriff des „Vorverfahrens“)

C-336/96 Robert Gilly ./ Directeur des services fiscaux du Bas-Rhin (Urteil vom 12. Mai 1998),
Auslegung der Artikel 7 und 48 EG-Vertrag im Hinblick auf das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen

C-355/96 Silhouette International Schmied Gesellschaft mbH & Co. KG ./ Hartlauer Handelsgesellschaft mbH (Urteil vom 16. Juli 1998),
Auslegung der Markenrichtlinie (Brillen)

C-361/96 Société générale des grandes sources d'eaux minerales ./ Bundesamt für Finanzen (Urteil vom 11. Juni 1998),
Auslegung der Achten Mehrwertsteuerrichtlinie (Verlust einer Rechnung)

C-389/96 Aher Waggon GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland (Urteil vom 14. Juli 1998)
Auslegung der Richtlinie zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen

C-402/96 European Information Technology Observatory (Urteil vom 18. Dezember 1998)
Auslegung der Verordnung über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)

C-1/97 Mehmet Birden ./ Stadtgemeinde Bremen (Urteil vom 26. November 1998),
Auslegung von Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (Begriff des „regulären Arbeitsmarktes“)

C-36/97 Hilmar Kellinghusen ./ Amt für Land- und Wasserwirtschaft Kiel (Urteil vom 22. Oktober 1998),
Verwaltungsgebühren auf Beihilfen

C-37/97 Ernst-Detlef Ketelsen ./ Amt für Land- und Wasserwirtschaft Husum (Urteil vom 22. Oktober 1998),
Verwaltungsgebühren auf Beihilfen

C-52/97, C-53/97 und C-54/97 (verbundene Rechts-sachen) Epifanio Viscido u. a. ./ Ente Poste italiane (Urteil vom 7. Mai 1998),
Auslegung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag (Befreiung öffentlicher Wirtschaftsunternehmen von arbeitsrechtlichen Bestimmungen)

C-85/97 Société financière d'investissements SPRL (SFI) ./ Belgischer Staat (Urteil vom 19. November 1998),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Grundstücksgeschäfte)

C-94/97 T.P. Madgett und R.M. Baldwin ./ Commissioners of Customs & Excise (Urteil vom 22. Oktober 1998),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (Begriff des „Reisebüros“)

C-129/97 und 130/97 (verbundene Rechtssachen) Procureur de la République u. a. ./ Yvon Chiciak et Fromagerie Chiciak u. a. (Urteil vom 9. Juni 1998),
Auslegung der Verordnung über Ursprungsbezeichnungen

C-210/97 Haydar Akman ./ Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises (Urteil vom 19. November 1998),
Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (Ansprüche von Familienangehörigen)

C-279/97 Bestuur van het Landelijk instituut sociale verzekeringen ./ C.J.M. Voeten und J. Beckers (Urteil vom 10. Dezember 1998),
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) bei Invalidität

IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten

Die EU-Mitgliedstaaten waren 1998 mit einem Anteil von 53,6 % (1997: 53,5 %) bei den Einfuhren und von 56,3 % (1997: 55,3 %) bei den Ausfuhren des deutschen Außenhandels unsere wichtigsten Handelspartner. Der Anteil des gesamten Warenverkehrs mit den EU-Nachbarländern beträgt nach wie vor ca. 55 % des Gesamt-Außenhandels. Für den Durchschnitt der EU-15 liegt dieser Anteil bei 61,5 %. Das Handelsvolumen belief sich auf 976 Mrd. DM (1997: 901,5 Mrd. DM), davon 440,6 Mrd. DM Einfuhren (1997: 410,1 Mrd. DM) und 535,4 Mrd. DM Ausfuhren (1997: 491,4 Mrd. DM).

Der deutsche Handel mit den EU-Mitgliedstaaten erhöhte sich 1998 gegenüber dem Vorjahr bei der Einfuhr um 7,4 % (30,5 Mrd. DM) und bei der Ausfuhr um 8,9 % (44 Mrd. DM). Damit überstiegen sowohl die EU-Einfuhr als auch die EU-Ausfuhr die globalen Steigerungsraten von 6,2 % bzw. 7,7 %. Insgesamt hält also die Tendenz zur Ausweitung des deutschen Handelsbilanzüberschusses an.

Traditionell war Frankreich mit einem Anteil von 11,1 % (195,9 Mrd. DM) am gesamten deutschen Export der wichtigste Handelspartner, gefolgt von Großbritannien mit 8,6 %, (138,1 Mrd. DM), Italien mit 7,4 % (133,6 Mrd. DM) und den Niederlanden mit 6,9 % (130,7 Mrd. DM).

Deutschland erzielte allein mit den EU-Mitgliedstaaten einen Handelsbilanzüberschuß von 94,8 Mrd. DM (1997: 81,3 Mrd. DM), was 74,3 % des weltweit von Deutschland erwirtschafteten Handelsbilanzüberschusses ent-

sprach. Mit Ausnahme von Irland (-3,9 Mrd. DM) war der Handelsbilanzsaldo mit allen EU-Mitgliedstaaten für Deutschland positiv, wobei im Warenverkehr mit Großbritannien der deutlichste Überschuß (25,7 Mrd. DM) erzielt wurde.

Wegen der deutschen Defizite bei den Dienstleistungen und bei den Erwerbs- und Vermögenseinkommen weist die deutsche Leistungsbilanz mit den EU-Mitgliedstaaten trotz der Überschüsse im Warenverkehr einen negativen Saldo für Deutschland aus.

Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland*)

- Angaben in Mrd. DM -

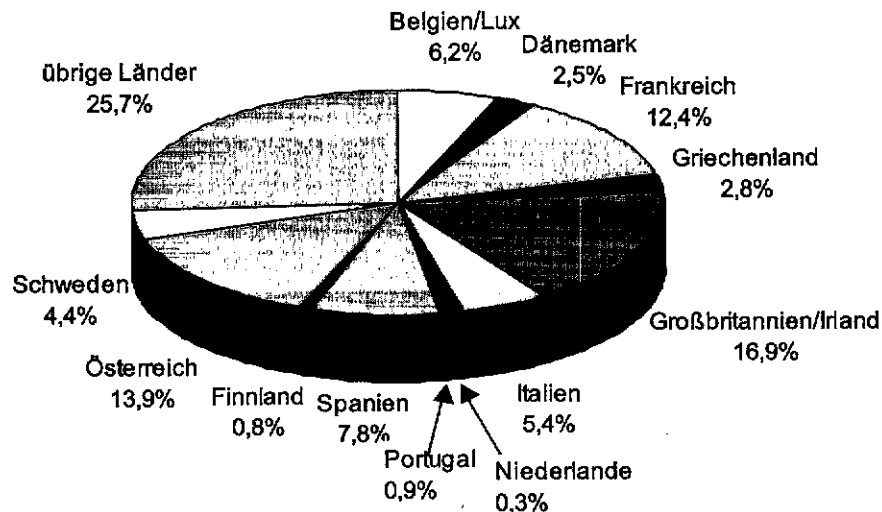
		1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Belgien/ Luxemburg.....	E*)	35,0	39,7	45,9	44,8	34,0	38,0	44,0	43,9	46,5	45,9
	A*)	46,0	47,8	48,7	49,6	42,7	46,8	49,1	49,8	51,6	53,9
	S*)	11,0	8,0	2,8	4,8	8,7	8,7	5,2	5,9	5,1	8,0
Dänemark.....	E	9,2	11,0	13,4	14,4	10,6	11,5	12,8	13,0	13,9	13,2
	A	12,1	11,9	12,4	13,0	11,3	12,9	14,4	14,5	15,6	16,4
	S	2,9	-0,9	-1,0	-1,4	0,8	1,4	1,6	1,5	1,7	3,2
Frankreich	E	60,4	65,1	78,9	76,4	65,4	68,3	73,1	73,6	79,3	90,1
	A	84,3	83,8	87,5	87,0	77,3	83,1	87,9	87,2	94,4	105,8
	S	23,9	18,7	8,6	10,6	11,9	14,8	14,8	13,6	15,1	15,9
Griechenland	E	3,4	3,5	3,8	3,7	3,3	3,1	3,1	3,1	3,1	3,2
	A	6,4	6,3	6,4	7,6	6,4	5,8	5,6	5,6	6,2	6,8
	S	3,0	2,8	2,6	3,9	3,0	2,6	2,5	2,5	3,1	3,6
Großbritannien	E	34,7	37,0	42,7	43,6	35,5	38,7	43,6	47,5	52,6	56,2
	A	59,4	54,8	50,7	52,0	50,3	55,4	61,9	63,7	75,0	81,9
	S	24,7	17,8	8,0	8,4	14,8	16,7	18,3	16,2	22,4	25,7
Irland	E	4,4	4,7	5,4	6,2	6,0	6,9	8,4	8,3	8,3	9,0
	A	3,0	2,7	2,9	2,9	2,8	3,2	3,5	3,4	4,3	5,1
	S	-1,4	-2,0	-2,5	-3,2	-3,2	-3,7	-4,9	-4,9	-4,0	-3,9
Italien.....	E	45,2	51,8	59,7	58,5	48,2	51,8	56,8	58,3	58,9	63,3
	A	59,8	60,0	61,3	62,4	47,5	52,5	56,9	59,3	65,3	70,3
	S	14,6	8,2	1,6	3,9	-0,7	0,6	0,0	1,0	6,4	7,0
Niederlande.....	E	51,9	56,0	62,7	61,2	50,0	51,7	58,2	61,1	64,1	65,6
	A	54,4	54,3	56,1	55,7	48,3	52,8	57,1	60,3	62,0	65,1
	S	2,5	-1,7	-6,6	-5,4	-1,6	1,1	-1,1	-0,8	-2,1	0,4
Portugal.....	E	4,0	4,7	6,0	5,9	5,4	5,6	7,0	8,1	8,7	9,3
	A	5,5	6,0	7,5	7,1	6,2	5,9	6,8	8,2	9,4	10,5
	S	1,6	1,2	1,9	1,2	0,8	0,3	-0,2	0,1	0,7	1,2
Spanien	E	10,5	13,0	16,9	17,1	14,7	17,3	20,8	22,6	25,5	28,3
	A	21,8	22,8	26,5	27,4	20,5	21,9	25,8	28,6	33,0	38,4
	S	11,3	9,8	9,6	10,3	5,8	4,6	5,0	6,0	7,5	10,1
EU-12	E	258,7	286,6	334,9	331,7	272,9	292,9	327,8	339,5	360,9	384,0
	A	352,7	350,4	360,0	364,7	313,2	340,2	368,9	380,6	416,8	454,2
	S	94,0	63,8	25,0	33,0	40,3	47,2	41,1	41,1	55,9	70,2
Finnland	E	5,2	5,7	6,6	6,6	5,6	7,0	7,2	6,8	7,2	8,4
	A	7,7	7,1	5,8	5,7	4,7	5,4	6,9	7,6	8,1	9,4
	S	2,5	1,4	-0,7	-0,9	-1,0	-1,6	-0,2	0,8	0,9	1,0
Österreich.....	E	21,0	23,9	26,9	28,0	26,4	29,4	26,0	27,3	27,7	32,1
	A	35,3	36,8	39,6	39,9	37,3	39,7	41,7	45,5	45,9	50,1
	S	14,3	12,9	12,6	11,9	10,9	10,3	15,7	18,2	18,2	18,0
Schweden	E	12,8	13,2	14,5	14,1	12,5	14,0	13,9	14,6	14,3	16,0
	A	18,4	16,7	15,0	14,6	12,7	15,3	18,4	19,0	20,6	21,7
	S	5,6	3,5	0,5	0,5	0,1	1,3	4,5	4,4	6,3	5,7
EU-15	E	297,7	329,4	382,9	380,3	317,5	343,4	374,9	388,2	410,1	440,6
	A	414,0	411,1	420,4	424,9	367,8	400,6	435,9	452,7	491,4	535,4
	S	116,3	81,6	37,4	44,6	50,3	57,2	61,0	64,5	81,3	94,8
ab 1.1.1995 sind A, S, und SFEU-MS	E	297,7	329,4	382,9	380,3	317,5	343,4	374,9	388,2	410,1	440,6
	A	414,0	411,1	420,4	424,9	367,8	400,6	435,9	452,7	491,4	535,4
	S	116,3	81,6	37,4	44,6	50,3	57,2	61,0	64,5	81,3	94,8
Gesamt	E	506,5	550,6	643,9	637,5	566,5	617,0	664,2	690,4	765,5	821,1
	A	641,0	642,8	665,8	671,2	628,4	690,6	749,5	789,0	887,3	949,7
	S	134,6	92,2	21,9	33,7	61,9	73,6	85,3	98,6	121,8	128,6

*) E = Einfuhr, A = Ausfuhr, S = Saldo

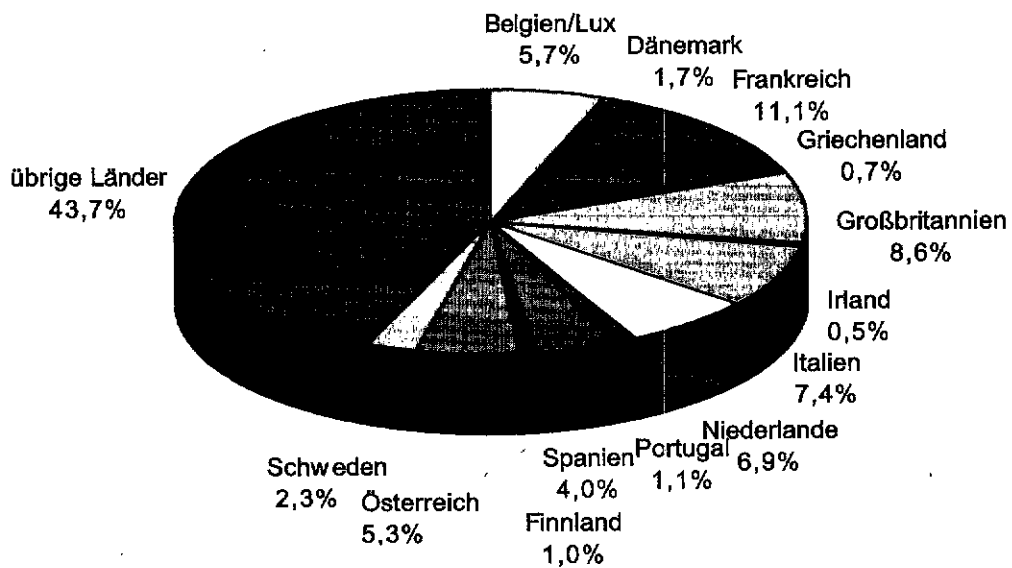
Quelle: Statistisches Bundesamt

Hinweis: Im Vergleich zu den Berechnungen der nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich z. T. erhebliche Abweichungen. Ausfuhren (fob), Einfuhren (cif).

Außenhandelsanteile Deutschlands (saldiert) in % nach den EU-MS in 1998 = Beitrag zum Gesamt-Außenhandelsüberschuß



Exportanteile Deutschlands nach den EU-MS in 1998



V. Sachregister

Abfalldeponien	178.	Binnenmarkt, Zahlungsverzug im Handelsverkehr	74.
Abgasgrenzwerte, Lkw	174.	Blut und Blutprodukte	187.
Abrüstungsbemühungen	293.	Bosnien und Herzegowina	223.
Afghanistan	251.	Botsuana	260.
Aflatoxine in Pistazien aus dem Iran	80.	Brüssel II	301.
Agrarpreisverhandlungen 1998/99	137.	Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungs- übereinkommen, Erweiterung	299.
Ägypten	234.	Bundesrepublik Jugoslawien/Kosovo	224.
Aktion „Jugend und Europa – Unsere Zukunft“	162.	Burma/Myanmar	256.
Aktionsplan zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)	89.	Burundi	265.
Algerien	233.	Cardiff-Prozeß	52.
Angleichung materiellen Strafrechts	305.	Chemikalienrecht, Revision	180.
Angola	262.	Chemische und biologische Waffen	291.
Antipersonenminen	287.	Chile	245.
Arbeitnehmerschutz, Karzinogene/chemische Arbeitsstoffe/Kennzeichnung	164.	China	248.
Arbeitslosigkeit	43.	Demokratische Republik Kongo (Ex-Zaire)	263.
Artenschutz	176.	Deutsch als Amtssprache	25.
ASEAN	280.	Deutsch als Arbeitssprache	26.
ASEM	281.	Drogenbeobachtungsstelle	186.
Äthiopien/Eritrea-Konflikt	270.	Dubliner Übereinkommen	313.
Ausschuß der Regionen	24.		
Australien und Neuseeland	258.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung	69.
		EAGFL, Abteilung Garantie	68.
Bangladesch	252.	EFTA-Staaten	220.
Beihilfenkontrollpolitik	93.	Ehemaliges Jugoslawien, allgemein	222.
Beihilfenpolitik im Schiffbau	94.	Elektronischer Geschäftsverkehr	108.
Beschäftigungspolitik und Sozialpolitik, Schwer- punkte	159.	Energiebesteuerung, CO ₂ -Emissionen	120.
Bestechung im privaten Sektor, Bekämpfung	307.	Energiecharta	118.
Betriebsübergang	167.	Energieeffizienz von Haushaltsgeräten	114.
Betrugsbekämpfung	70.	Energiepolitik, erneuerbare Energien	112.
Betrugsbekämpfung bei Strukturfonds	104.	Energiepolitik, Mitteilung der Kommission über die Energieeffizienz in der Europäischen Gemein- schaft	113.
Bildungspolitik	194.	Energiepolitik, Verringerung von Leerlaufver- lusten	115.
Binnenmarkt Aktionsplan, Umsetzung	73.	Energierahmenprogramm	111.
Binnenmarkt, Absicherung von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen gegen Insolvenzrisiken	81.	Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)	279.
Binnenmarkt, Rechtsanwälte	82.		

Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	211.	Europäischer Beschäftigungspakt	161.
Entziehung der Fahrerlaubnis	306.	Europäischer Gerichtshof, Entscheidungen	8.
Erdöl	117.	Europäischer Gerichtshof, EuGH-Gesetz	7.
Ergänzende Rentenansprüche	163.	Europäischer Rechnungshof	22.
Ermächtigungsverordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag	91.	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	219.
Erweiterung, allgemein	38.	Europäisches Musterrecht	126.
Erweiterung, Beitrittsverhandlungen	39.	Europäisches Parlament	4.
Erweiterung, intensivierte Heranführungsstrategie	40.	Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)	134.
EuGH, neue Verfahren	20.	Europakonferenz	41.
EuGH-Urteil zum Fusionsrecht	12.	Europa-Mittelmeer-Partnerschaft	229.
EuGH-Urteil zum Haushaltsrecht der Europäischen Gemeinschaft	14.	Europarat	275.
EuGH-Urteil zum Markenrecht	16.	Europartenariat	55.
EuGH-Urteil zur Ausweisungspflicht	13.	Europol	316.
EuGH-Urteil zur Offenlegung von Jahresabschlüssen	17.	Eurovignetten-Richtlinie, Abkommen mit der Schweiz über den Land- und Luftverkehr	151.
EuGH-Urteil zur Regelung der Sprachenfrage	9.	Euro-Zone, Außenvertretung	62.
EuGH-Urteile zu den Rechten der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang	19.	Explosionsschutz	165.
EuGH-Urteile zum Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger nach dem Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei	18.	Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual use-Güter)	295.
EuGH-Urteile zum Europäischen Sozialrecht	10.	Exportkontrolle, Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter	294.
EuGH-Urteile zum Rahmenabkommen über Barmen	11.	Exportkredite	210.
EuGH-Urteile zum Umweltrecht	15.	Film- und Fernsehindustrie, Garantiefonds zur Förderung	201.
Euratom	119.	Finanzrahmen	64.
Euro, Festlegung der Umrechnungskurse und Europäisches Währungssystem II	61.	Fischerei, Gesamtfangmengen und Quoten für 1999	145.
Euro, rechtlicher Rahmen für die Einführung	59.	Fischereiabkommen mit Drittländern	149.
Eurocontrol, EG-Beitritt	157.	Fischereiüberwachung	148.
Euro-Info-Centren	54.	Fischseuchenbekämpfung	141.
Euro-Münzen, Stückelungen und technische Merkmale	63.	Folgerecht	127.
Europäische Aktiengesellschaft	129.	Forschungspolitik, 5. Rahmenprogramm	182.
Europäische Arzneimittelagentur, Arzneimittelbinnenmarkt	75.	Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten	183.
Europäische Beobachtungsstelle für kleine und mittlere Unternehmen	56.	Frauenpolitik	202.
Europäische Investitionsbank	105.	Futtermittelrecht	143.
Europäische Luftsicherheitsbehörde	156.	Gas	116.
Europäische Zentralbank, Errichtung	60.	GASP, Neuerungen des Vertrags von Amsterdam	284.
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)	67.	GASP, Schwerpunkte	286.
		GASP, Stand der Umsetzung des Vertrags von Amsterdam	285.
		Gehälter der EU-Bediensteten	28.
		Geheimchutz	30.

Geldwäsche, Abschöpfung von Erträgen aus Straftaten	310.	Kaffee-Übereinkommen	215.
Gemeinsame Agrarpolitik, Einführung des Euro	135.	Kakao-Übereinkommen	216.
Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C	107.	Kambodscha	254.
Gemeinschaftsinitiativen	103.	Kanada	241.
Gemeinschaftspatent	125.	Kfz-Nationalitätenkennzeichen	153.
Gentechnik	189.	Kinderpornographie im Internet, Bekämpfung	309.
Gericht erster Instanz, Einzelrichter	21.	Kleinwaffen	290.
Gesundheitspolitik, künftiger Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	184.	Klimapolitik	168.
Gesundheitsprogramme der Europäischen Union	185.	Kommission	6.
Gesundheitsschutzerfordernisse, Integration in die Gemeinschaftspolitiken	188.	Kontaminanten in Lebensmitteln	79.
Gewässerschutz	179.	Kuba	246.
GmbH-Publizität, Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil im Vertragsverletzungsverfahren C-191/95	132.	Kulturelle Dimension in anderen Politiken der Gemeinschaft	198.
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	213.	Kulturpolitik, Förderprogramme	195.
Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft	49.	Kulturpolitik, Zukunft der kulturellen Aktion	196.
Guinea-Bissau	271.	Kulturstadt Europas	197.
Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	144.	Laserblendwaffen	289.
Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten	66.	Lateinamerika und Karibik, allgemein	243.
Haushaltsplan 1999	65.	LEONARDO, Berufsbildungsprogramm	192.
Haushaltspolitische Entwicklungen	45.	Libanon	235.
Haushaltspolitische Überwachung	50.	Liberia	269.
Hering, neue Bedingungen für die Anlandung	146.	Lomé-Zusammenarbeit	272.
Humanarzneimittel	191.	Luftqualität	170.
Humanitäre Hilfe	297.	Luxemburg-Prozeß	51.
Humanitäres Minenräumen	288.	Malta	230.
Indien	249.	MEDIA II-Programm	200.
Indonesien	257.	Medienpolitik	199.
Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)	110.	Menschenrechtspolitik	296.
Internationaler Strafgerichtshof	277.	Mercosur	282.
Internationales Tropenholz-Übereinkommen	218.	Mexiko	244.
Israel	236.	Minderung der CO ₂ -Emissionen von Pkw, Gemeinschaftsstrategie	172.
Japan	242.	Mittelstandspolitik	53.
Jemen	239.	Modernisierung des europäischen Öffentlichen Dienstes	29.
Jugendpolitik	203.	Naturkautschuk-Übereinkommen	217.
Justizpolitische Zusammenarbeit, allgemein	298.	Neue Unabhängige Staaten, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen	226.
		Nigeria	266.
		Nukleare Nichtverbreitung	292.
		Nutzfahrzeuge	173.

Ostseezusammenarbeit	225.	Strukturfonds, allgemein	96.
OSZE	274.	Strukturfonds, Ziel 1	97.
Ozonschicht, Schutz der	169.	Strukturfonds, Ziel 2	98.
		Strukturfonds, Ziel 3	99.
Pakistan	250.	Strukturfonds, Ziel 4	100.
Palästinensische Gebiete	237.	Strukturfonds, Ziel 5a	101.
Partnership 98	57.	Strukturfonds, Ziel 5b	102.
Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	124.	Subsidiarität, Bericht der Kommission	32.
Pflanzenschutz	138.	Subsidiarität, Bundesrat	33.
Policy Mix	47.	Subsidiarität, Europäischer Rat	34.
Preisentwicklung	44.	Subsidiaritätsbericht der Bundesregierung	31.
Produkthaftung, landwirtschaftliche Urproduktion	76.	Südafrika	259.
PROMISE-Programm	109.	Südkorea	247.
		Syrien	238.
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Bekämpfung	308.		
Rat der Europäischen Union	5.	Tabakerzeugnisse, Werbung	78.
Rechtshilfe in Strafsachen	303.	TACIS	227.
Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik	136.	Telekommunikation, Drahtlos- und Mobilkommunikation	87.
Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano	302.	Telekommunikation, Neufassung Endgeräte-richtlinie	86.
Rio-Gruppe	283.	Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen	84.
Rohstoffe, Gemeinsamer Fonds	214.	Telekommunikation, Stand des Telekommunikationsbinnenmarkts	85.
Ruanda	264.	Textil- und Bekleidungsindustrie	133.
Rückführungspolitik	315.	Textilabkommen mit Drittstaaten	209.
Rußland, Nahrungsmittelhilfe	228.	Thailand, Vietnam, Laos	255.
Schädlingsbekämpfungsmittel, Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände	77.	Tierhaltung	140.
Schuldvertragsübereinkommen von Rom	300.	Tiertransport	139.
Schweiz, Sektorenabkommen	221.	Togo	268.
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	278.	Tourismus	88.
Seniorenpolitik	204.	Transeuropäische Netze	106.
Sierra Leone	267.	Transparenz	27.
Simbabwe	261.	Treibnetzfischerei, Verbot	147.
SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm	193.	Trinkwasser	190.
Sozialabkommen	160.	TSE/BSE-Überwachung	142.
Soziale Sicherheit	166.	Tunesien	232.
Sport	205.	Türkei	231.
Sri Lanka	253.	Übernahmeangebote	130.
Steuerswettbewerb	71.	Überprüfung der innerstaatlichen Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts	311.
Strafrechtliche Zusammenarbeit, Maßnahmen zur praktischen Verbesserung	304.		

Umsatzsteuerharmonisierung, Richtlinie zur Änderung der 6. EG-Richtlinie – umsatzsteuerliche Sonderregelung für Anlagegold	72.	Vertrag von Amsterdam, Vorbereitungen für die Anwendung	3.
Umsetzung der GmbH- und Co-Richtlinie	131.	Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	35.
Umwelt und Beschäftigung	181.	Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	36.
Umweltagentur, Europäische	177.	Visumpolitik	314.
Umweltvereinbarung mit der europäischen Automobilindustrie (ACEA)	171.	Währungsunion, Festlegung des Teilnehmerkreises	58.
Unionsbürgerschaft	37.	Westeuropäische Union (WEU)	273.
Unterschall-Strahlflugzeuge	158.	Wettbewerbsbeschränkungen, Reform des deutschen Gesetzes	95.
Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen	155.	Wettbewerbsrecht, Reform der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen	90.
Urheberrecht in der Informationsgesellschaft	128.	Wirtschafts- und Sozialausschuß	23.
USA	240.	Wirtschaftslage	42.
Verbraucherschutz, Verbrauchsgüterkauf und -garantien	123.	Wirtschaftspolitik	46.
Verbraucherschutz, vergleichende Werbung	122.	Wirtschaftspolitiken, Instrumente zur Koordinierung	48.
Verbraucherschutz, Vertragsabschlüsse im Fernabsatz über Finanzdienstleistungen	121.	WTO, Handel mit Dienstleistungen	207.
Vereinte Nationen	276.	WTO, II. Integrationsstufe nach dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung	208.
Verfahrensordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag	92.	WTO, Ministerkonferenz und 50-Jahrfeier des GATT	206.
Verkehr und Umwelt	152.	Zollpräferenzen, allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer	212.
Verkehrspolitik, Allgemeines	150.	Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder	312.
Versauerung, Strategie gegen die	175.	Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	154.
Versicherungsunternehmen, Aufsicht	83.		
Vertrag von Amsterdam, Ratifizierung in den Mitgliedstaaten	2.		
Vertrag von Amsterdam, Ratifizierung in Deutschland	1.		

26.11.99

Beschluss
des Bundesrates

59. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1998)

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.